

Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten (Teil II): Ergebnisse der Aktenanalyse und Synopse



Das Wichtigste in Kürze

Forschungsgegenstand des Projektes

- Untersucht wurden Fälle sexueller Gewalt gegenüber Frauen durch Männer, die zur Tatzeit in keiner oder einer lediglich flüchtigen Vorbeziehung zueinander standen.
- Im Fokus des Projektes standen sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB. Darüber hinaus wurden aber auch andere Sexualstraftaten berücksichtigt (z. B. Beleidigung auf sexueller Grundlage, sexuelle Belästigung, Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten).

Grundlagen und Ziele des Berichtes

- In diesem Bericht werden vorrangig Erkenntnisse aus der quantitativen Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten vorgestellt. Im Zentrum stehen dabei Informationen zu den insgesamt 1 411 untersuchten bekannten und unbekanntem Tätern, zu denen jeweils einzeln die durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen erfasst wurden. Ergänzend wurde auf Informationen zu den Fällen und den Opfern zurückgegriffen.
- Im Anschluss erfolgt eine Synopse der Befunde mit den bereits dokumentierten Ergebnissen der qualitativen Befragung von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern von Sexualdelikten (Berichtsteil I) sowie den Ergebnissen anderer Teilmodule des Forschungsprojektes. Abschließend werden Implikationen für die Praxis formuliert.

Ausgewählte Erkenntnisse

- In den überwiegenden Fällen wurden die Delikte durch die Opfer selbst zur Anzeige gebracht. Zudem wurden die meisten Delikte bei der Schutzpolizei angezeigt. Überwiegend wurde noch am Tattag Anzeige erstattet, jedoch zeigten sich im Datenmaterial auch deutlich längere Zeiträume bis zu einer Anzeigenerstattung. Die Taten völlig fremder Täter wurden deutlich schneller angezeigt als die Taten flüchtig bekannter Täter.
- Gut die Hälfte der im Datenmaterial verzeichneten Täter konnte ermittelt werden. Deutlich häufiger als völlig fremde Täter konnten Täter ermittelt werden, die dem Opfer flüchtig bekannt waren. Täter vollendeter Delikte konnten zudem häufiger ermittelt werden als Täter versuchter Delikte. Der größte Anteil der Täterermittlungen gelang noch am Tattag. Dem Opfer flüchtig bekannte Täter konnten schneller ermittelt werden als solche, die dem Opfer vor der Tat völlig fremd waren.
- Der priorisiert durchgeführte Ermittlungsschritt war die Vernehmung von Opfern. Ebenfalls häufig eingesetzte Maßnahmen waren die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen, die Sicherstellung von Gegenständen der Opfer sowie Büroermittlungen. Sämtliche Ermittlungsschritte wurden bei schweren Delikten häufiger durchgeführt als bei minder schweren. Wurde die Tat kurz nach Beendigung angezeigt, wurden zeitkritische Ermittlungsschritte, die im Zusammenhang mit vergänglichen Spuren stehen, häufiger durchgeführt. Die Vernehmung von Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen, aber auch die Durchführung von Büroermittlungen waren von diesem zeitlichen Faktor weitgehend unabhängig.
- Der Einsatz einzelner Ermittlungsmaßnahmen erfolgte in starker Abhängigkeit von den fallspezifischen Merkmalen und Rahmenbedingungen. Allgemein gültige Aussagen sind hier schwer zu treffen, da einzelne Maßnahmen sich

in Abhängigkeit von konkreten Fallmerkmalen mehr oder weniger eignen. Generell wurden viele Maßnahmen häufiger bei einer fehlenden Täter-Opfer-Beziehung vor der Tat, schweren Taten und einem kurzen Zeitraum zwischen Tat und Anzeige ergriffen.

- Auch die Erfolgsaussichten einzelner Ermittlungsmaßnahmen lassen sich nur fallspezifisch bewerten. Generell wurde jedoch deutlich, dass die Opfervernehmung diejenige Maßnahme war, die sehr häufig entscheidende Hinweise auf den oder die Täter liefern konnte. Darüber hinaus zeigten eher grundlegende Maßnahmen wie Büroermittlungen, darunter beispielsweise die Abfrage in behördlichen Datenbanken oder die Recherche im Internet, erhöhte Aussichten auf Fallklärung. Auch Befragungen von Zeuginnen und Zeugen bzw. Nachbarinnen und Nachbarn führten verhältnismäßig häufig zu nützlichen Ermittlungshinweisen oder Tatklärungen, was nochmals die Bedeutung von Personalbeweisen im Allgemeinen im hier untersuchten Deliktsfeld unterstreicht. In den Fällen, in denen eine Nahbereichsfahndung möglich und sinnvoll war, erwies sich auch diese als aussichtsreich. Generell eher niedrige Erfolgsquoten wies die Sicherung von potenziell DNA-haltigen Spuren auf.
- Die überwiegende Mehrzahl der Opfer konnte vernommen werden. Bei über der Hälfte wurde eine einzige Vernehmung durchgeführt, auch zwei Vernehmungen waren nicht unüblich, drei oder mehr Vernehmungen waren hingegen eher selten. Dritte Personen, wie private Vertrauenspersonen, Rechtsbeistände oder psychosoziale Prozessbegleiterinnen oder -begleiter, waren bei den Vernehmungen selten bis sehr selten anwesend. Regelmäßig bestand intensiverer Kontakt der Opfer zu einem bzw. einer, maximal zwei verschiedenen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeitern.
- Die Genauigkeit der Altersschätzungen der Opfer in Bezug auf das Täteralter ist allgemein als gut zu bezeichnen. Die Selbsteinschätzung der Opfer hinsichtlich der Genauigkeit ihrer Schätzungen erwies sich zudem als recht zuverlässig.
- Die Intensität polizeilicher Ermittlungen wurde anhand verschiedener Indizes erfasst, die jeweils eine Aufsummierung verschiedener Ermittlungsmaßnahmen darstellten. Es zeigte sich, dass generell mehr Maßnahmen ergriffen wurden bzw. ergriffen werden konnten, wenn es sich um schwere Taten handelte, wenn die Taten zeitnah zur Anzeige kamen und wenn das Opfer vernommen werden konnte. Eindeutige Effekte der Ermittlungsintensität auf die Wahrscheinlichkeit der Tatklärung ließen sich nicht feststellen. Grund hierfür ist, dass sich kriminalistisch weniger anspruchsvolle Taten auch ohne großen Ermittlungsaufwand regelmäßig schnell aufklären lassen. Andere, kriminalistisch anspruchsvolle Delikte blieben hingegen, auch trotz eines großen Aufgebotes verschiedener Maßnahmen, (bislang) ungeklärt.
- Änderungen der polizeilichen Ermittlungspraxis infolge der Strafrechtsänderung aus dem Jahr 2016 lassen sich nur mit Vorsicht interpretieren, da nicht gesichert nachgewiesen werden kann, dass die Strafrechtsänderung ursächlich für beobachtete Veränderungen im entsprechenden Zeitraum ist. Der Erfassungszeitraum der Akten bis Ende 2017 führte außerdem dazu, dass nur ein kurzer Zeitraum nach der Strafrechtsänderung beobachtet werden konnte. Unter diesen Bedingungen zeigte sich jedoch, dass mit der Gesetzesänderung die Intensität der polizeilichen Ermittlungen in Form der Anzahl durchgeführter Maßnahmen insbesondere bei minder schweren Delikten etwas gestiegen ist.

- Unter den eben beschriebenen Einschränkungen zeigte sich ebenfalls, dass die Anteile der Anklageerhebungen, Strafbefehlsverfahren, eröffneten Hauptverfahren und Verurteilungen bei minder schweren Delikten zur Zeit der Gesetzesänderung (noch weiter) zurückgegangen, im Falle der schweren Taten nach § 177 StGB jedoch angestiegen sind. Ob sich dieser Trend verfestigt hat, kann auf Basis der untersuchten Daten nicht festgestellt werden.
- In einem abschließenden Kapitel werden die im vorliegenden Bericht erzielten Ergebnisse in Form einer Synopse den Ergebnissen anderer Teilprojekte gegenübergestellt und anschließend Implikationen für die polizeiliche Praxis abgeleitet.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	8
1.1	Forschungsprojekt	8
1.1.1	Forschungsgegenstand	8
1.1.2	Forschungsanlass	9
1.1.3	Forschungsziele	9
1.1.4	Projektmodule	10
1.1.5	Daten und Methoden	10
1.2	Über diesen Bericht	11
1.2.1	Forschungsfragen	11
1.2.2	Datengrundlage und Datenauswertung	15
2	Ergebnisse der quantitativen Aktenanalyse	17
2.1	Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten	17
2.1.1	Eckdaten und Rahmenbedingungen polizeilicher Ermittlungsarbeit	18
2.1.2	Ablauf und Priorisierung von Ermittlungsschritten	23
2.1.3	Häufigkeit, Eignung und Erfolgsaussichten einzelner Ermittlungsmaßnahmen	28
2.1.4	Opfervernehmung als Ermittlungsmaßnahme	46
2.1.5	Ermittlungsintensität	53
2.1.6	Zusammenfassung und Einordnung	61
2.2	Polizeiliche Sachbearbeitung im Zusammenspiel mit Sexualstrafrecht und Justiz	81
2.2.1	Verfahrensausgänge in Abhängigkeit von der Ermittlungsintensität	81
2.2.2	Auswirkungen der Änderungen im Sexualstrafrecht	84
2.2.3	Zusammenfassung und Einordnung	91
3	Synopse und praktische Implikationen	96
3.1	Synopse der Ergebnisse zur polizeilichen Sachbearbeitung	96
3.1.1	Eckdaten und Rahmenbedingungen polizeilicher Ermittlungen	96
3.1.2	Besonderheiten der Ermittlungsarbeit bei Sexualdelikten	97
3.1.3	Ablauf und Priorisierung von Ermittlungsschritten	98
3.1.4	Häufigkeit, Eignung und Erfolgsaussichten einzelner Ermittlungsmaßnahmen	98

3.1.5	Ermittlungsintensität	100
3.1.6	Opfervernehmung als Ermittlungsmaßnahme	101
3.1.7	Gesellschaftliche Einflüsse auf die Kommunikation mit Opfern	103
3.1.8	Falschanzeigen	105
3.1.9	Anforderungen und Belastungen im Rahmen der Sexuelsachbearbeitung	106
3.1.10	Bewertungen der Strafrechtsänderung und Folgen für die polizeiliche Ermittlungsarbeit	106
3.1.11	Folgen der Strafrechtsänderung für justizielle Entscheidungen	108
3.1.12	Generelle Einflüsse der Justiz auf polizeiliche Arbeit	108
3.2	Implikationen für die Praxis	109
3.2.1	Kompetenzen der Schutzpolizei	109
3.2.2	Bewusstsein für Bedeutung zeitnaher Spurensicherung	109
3.2.3	Stellenwert von DNA-Analysen	109
3.2.4	Stellenwert von Personalbeweisen	110
3.2.5	Stellenwert von Standardmaßnahmen	110
3.2.6	Bestreben der Opfer nach Glaubhaftigkeit	110
3.2.7	Scham und „Mitschuld“ als erlernte soziale Einflüsse	111
3.2.8	Personalauswahl und Belastungen	111
	Tabellenverzeichnis	113
	Abbildungsverzeichnis	114
	Literatur	116

1 Einführung

Die Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF) des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) führte im Zeitraum 2018 bis 2022 das Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ durch. Am Projekt beteiligt waren darüber hinaus die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) sowie die Fachhochschule Münster (FH Münster). Gegenstand des Projektes waren Fälle sexueller Gewalt gegenüber Frauen durch Männer, zwischen denen zum Tatzeitpunkt keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung bestand. Im Fokus standen dabei Fälle sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB. Dieser Ergebnisbericht bezieht sich auf das Teilmodul 3a, „Polizeiliche Sachbearbeitung“ des Projektes, das federführend von der HSPV NRW (Prof. Dr. Daniela Pollich) bearbeitet wurde.

1.1 Forschungsprojekt

1.1.1 Forschungsgegenstand

Im Rahmen des Forschungsprojektes wurden Fälle sexueller Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen ab 14 Jahren durch strafmündige männliche Einzeltäter¹² und Gruppen, bei denen keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer bestand, untersucht (Forschungsgegenstand). Im Fokus des Projektes stand der § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung). Straftaten gemäß § 177 StGB werden im vorliegenden Bericht als „Kerndelikte“ bezeichnet.

Der § 177 StGB wurde im Rahmen des 50. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 04.11.2016 (BGBl. I: 2460) reformiert. Unter anderem wurde in diesem Zusammenhang geändert, dass sich nicht mehr nur diejenige Person strafbar macht, die sexuelle Handlungen durch Gewalt,

Gewaltandrohung oder die Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers erzwingt, sondern auch diejenige, die sich über „den erkennbaren Willen“ des Opfers hinwegsetzt. Die Gesetzesänderung erfolgte innerhalb des Untersuchungszeitraums. Im Rahmen des Projektes wird daher betrachtet, welche Auswirkungen sie auf den Forschungsgegenstand hatte. Detailliertere Informationen zur Historie und Reform des § 177 StGB finden sich beispielsweise in Kratzer-Ceylan, (2015: 81 ff.), Rabe (2017), Pollich et al. (2019: 12 ff.) sowie Koeppen/Faber (2020).

Im Rahmen des Projektes wurde außerdem ein Überblick über die Lage und Entwicklung ausgewählter weiterer Sexualstraftaten gegeben (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021). Neben den Kerndelikten handelt es sich hierbei um sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen

¹ Ganz überwiegend handelt es sich bei Tätern sexueller Gewalt gegen Frauen um Männer (z. B. Müller/Schröttle 2004: 80). In diesem Text wird zugunsten der besseren Lesbarkeit und ausschließlich aus Gründen des Zuschnitts des Forschungsgegenstandes daher nur in Bezug auf die Täter bzw. Tatverdächtigen die männliche Form, in Bezug auf die Opfer die weibliche Form verwendet. Damit soll keinesfalls die Tatsache übersehen werden, dass im Phänomenbereich der sexuellen Gewalt alle Geschlechter sowohl auf Seite der Täterinnen und Täter als auch auf Seite der Opfer durchaus vorkommen.

² Mit dem Terminus Täter werden in diesem Projekt grundsätzlich zusammenfassend Tatverdächtige, Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte und Verurteilte bezeichnet. Er bezieht sich entsprechend auf alle Status, die Personen, die im Fokus der Strafverfolgungsbehörden stehen, im gesamten Ermittlungs- und Strafverfahren haben können. Die Entscheidung für den Terminus Täter

ermöglicht, neben einem besseren Lesefluss, vorrangig eine Komplexitätsreduktion. Trotz der gewählten Bezeichnung ist zu berücksichtigen, dass lediglich ein geringer Anteil der unter Verdacht stehenden Personen im vorliegenden Bericht auch tatsächlich rechtskräftig verurteilt wurde.

Im vorliegenden Berichtsteil wird dann von dieser Sprachregelung abgewichen, wenn sich die Ausführungen auf Ermittlungsmaßnahmen an konkreten tatverdächtigen Personen beziehen. Da derartige Maßnahmen genau darauf abzielen, diese tatverdächtigen Personen von Tätern zu unterscheiden oder eine Erhärtung des Tatverdachts zu leisten, wäre die zusammenfassende Bezeichnung als „Täter“ an dieser Stelle irreführend. Stattdessen wird abweichend die Bezeichnung Tatverdächtige gewählt, die aus Gründen der einfacheren Darstellung auch Menschen mit dem rechtlichen Status des „Beschuldigten“ einschließt.

gen mit Todesfolge gemäß § 178 StGB, Mord (im Zusammenhang mit Sexualdelikten) gemäß § 211 StGB, Beleidigung (auf sexueller Grundlage) gemäß § 185 StGB, üble Nachrede (auf sexueller Grundlage) gemäß § 186 StGB, Verleumdung (auf sexueller Grundlage) gemäß § 187 StGB und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (auf sexueller Grundlage) gemäß § 189 StGB. Berücksichtigt wurden außerdem die mit der Gesetzesänderung im November 2016 eingeführten Vorschriften zu sexueller Belästigung gemäß § 184i StGB sowie zu Straftaten aus Gruppen gemäß § 184j StGB.

Betrachtet wurden, wie dargelegt, insbesondere Fälle, in denen sich Täter und Opfer nicht oder lediglich flüchtig kannten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Legaldefinition des Begriffes der flüchtigen Bekanntschaft nicht vorliegt. In den Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik wird der Begriff wie folgt definiert: „Eine Person mit der man nur sehr kurzfristigen Kontakt hatte, von der man fast noch nichts weiß und die man bezüglich ihres Verhaltens und ihrer Einstellungen nicht in gleicher Weise ‚einordnen‘ kann, wie Bekannte, die man über einen längeren Zeitraum kennt, die aber keine Freunde sind. Z. B. ‚Das Opfer kannte den TV nur vom Sehen oder hat lediglich ein paar Wörter mit ihm gewechselt‘. Z. B. ‚Diskobekanntschaft‘.“ (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2020: A4|12). Diese Definition wurde hier zugrunde gelegt.

1.1.2 Forschungsanlass

Das Thema sexuelle Gewalt gegen Frauen erfährt bereits seit über 50 Jahren zunehmend öffentliche Aufmerksamkeit. Zu Projektbeginn zeigten dies beispielsweise die sogenannte #MeToo-Debatte um sexuelle Belästigungen und sexuelle Übergriffe zum Nachteil von Frauen in der Filmindustrie, die Debatte um die sexuellen Übergriffe auf Frauen durch Gruppen junger Männer in der Silvesternacht 2015/2016 unter anderem in Köln sowie die Debatte um das neue Sexualstrafrecht (Stichwort „Nein heißt Nein“). Erhöhte öffentliche Beachtung erfahren außerdem immer wieder besonders schwere Sexualstraftaten durch Einzeltäter oder Gruppen, wie beispielsweise überfallartige Vergewaltigungen im öffentlichen Raum.

Sexualstraftaten wie diese beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in besonderem Maße. Tatorte oder damit vergleichbare Örtlichkeiten werden in Folge einer Tat von Unsicherheitsgefühlen begleitet aufgesucht oder ganz gemieden. Daneben sind die Folgen für die Opfer gravierend. Neben den physischen Verletzungen, in

seltenen Fällen bis hin zur Tötung des Opfers, kommt es oftmals zu (langfristigen) Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit.

Obwohl das Phänomen damit von hoher kriminalpolitischer und polizeipraktischer Bedeutung ist, fehlt es in Deutschland weitgehend an aktuellen empirischen Erkenntnissen. Zwar gibt es zahlreiche Studien, die sich mit sexueller Gewalt gegen Frauen beschäftigen, diese beziehen sich jedoch zu meist auf andere Facetten des Phänomenbereichs Sexualdelikte (z. B. Litzcke et al. 2015) oder nur auf Teilbereiche des interessierenden Phänomens (z. B. Dern et al. 2004). Bei einer auf Brandenburg bezogenen Studie von Uhlig (2015) handelt es sich um eine der wenigen Forschungsarbeiten, die umfassendere aktuelle Befunde zu Sexualstraftaten fremder Täter vorlegt. Allerdings beschränkt sich die Betrachtung hier ausschließlich auf Vergewaltigungen.

Dies war Anlass für die KKF des LKA NRW, ein Forschungsprojekt zu initiieren, das sich möglichst breit mit der Thematik der sexuellen Gewalt gegen Frauen durch ihnen unbekannte Täter befasst und dabei die Opfer, die Täter, die Tatbegehungsweisen sowie die polizeiliche Bearbeitung anhand verschiedener methodischer Zugänge gleichermaßen in den Blick nimmt.

1.1.3 Forschungsziele

Übergeordnetes Ziel des Projektes war die Optimierung der polizeilichen Ermittlungen und Fahndungsmaßnahmen, der polizeilichen Gefahrenabwehr, der Kriminalprävention sowie des Opferschutzes. Im Rahmen eines Workshops mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern wurden vor Projektbeginn aktuelle Problemstellungen, die den interessierenden Phänomenbereich betreffen, erhoben und diskutiert. Auf Grundlage der Ergebnisse dieses Workshops wurden die Projektziele konkretisiert.

Das Projekt verfolgte insgesamt sechs Ziele:

- Ziel 1:** Die Kriminalitätslage und -entwicklung des Forschungsgegenstandes sowie weiterer ausgewählter Straftaten ist – auch vor dem Hintergrund der Gesetzesänderungen im Jahr 2016 – beschrieben.
- Ziel 2:** Opfer-, Tat- und Tätermerkmale sowie Zusammenhänge und Wirkmechanismen zwischen diesen Merkmalen sind analysiert.
- Ziel 3:** Die polizeiliche Sachbearbeitung bei Sexualstraftaten gegen Frauen ist analysiert.

- Ziel 4:** Die Genauigkeit von Opferaussagen bei Sexualstraftaten ist analysiert.
- Ziel 5:** Opferschutzmaßnahmen sowie Opferbedürfnisse im Strafverfahren sind analysiert.
- Ziel 6:** Die differentielle Aussagekraft und Qualität der vorhandenen polizeilichen Datenbestände zu Sexualstraftaten gegen Frauen ist überprüft.

1.1.4 Projektmodule

Die dargelegten Forschungsziele wurden in drei Modulen, die teilweise aus verschiedenen Teilmodulen bestehen, umgesetzt.

Modul 1: Kriminalitätslage und Entwicklung

Mit diesem Modul wurde das *erste Ziel* des Projektes adressiert. Die Kriminalitätslage und -entwicklung wurde analysiert. Ein besonderer Fokus wurde dabei auf die Entwicklung der Kriminalitätslage in Folge der Gesetzesänderungen im November 2016 gelegt. Das Modul wurde von der KKF gemeinsam mit Prof. Dr. Daniela Pollich von der HSPV NRW durchgeführt. Der Ergebnisbericht zu diesem Modul wurde bereits publiziert (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021).

Modul 2: Tat-, Opfer- und Tätermerkmale

In diesem Modul wurde angestrebt, phänomenologische Erkenntnisse über Opfer, Täter und Taten zu generieren. Damit wurde das *zweite Ziel* des Projektes adressiert. Im Fokus stand in diesem Modul die Identifizierung von Opfer-, Tat- und Tätermerkmalen sowie von Zusammenhängen und Wirkmechanismen zwischen den Merkmalen. Das Modul wurde durch die KKF mit Unterstützung von Prof. Dr. Daniela Pollich von der HSPV NRW durchgeführt.

Modul 3: Strafverfolgung

Im Rahmen dieses Moduls wurden verschiedene Aspekte der Strafverfolgung thematisiert. Dabei wurde zwischen vier Teilmodulen differenziert:

Teilmodul 3a: Polizeiliche Sachbearbeitung

Dieses Teilmodul bezog sich auf das *dritte Ziel* des Projektes. Hier wurde die polizeiliche Sachbearbeitung bei Sexualstraftaten gegen Frauen betrachtet. Dabei wurden insbesondere ermittlungsrelevante Merkmale, Besonderheiten der polizeilichen Bearbeitung von sexueller Gewalt gegen Frauen sowie Aspekte zur Vernehmung in diesem Deliktsbereich thematisiert. Das Teilmodul wurde von Prof. Dr. Daniela Pollich von

der HSPV NRW in Zusammenarbeit mit der KKF durchgeführt.

Teilmodul 3b: Genauigkeit von Opferaussagen

In diesem Teilmodul wurde das *vierte Ziel* des Projektes in den Blick genommen. Dabei wurden keine Erhebungen zu aussagepsychologischen Aspekten durchgeführt. Die Untersuchung der Genauigkeit von Opferaussagen beschränkte sich auf Alters- und Größenschätzungen sowie Täterbeschreibungen durch die Opfer sowie die Informationsmenge und -genauigkeit in deren Zeugenaussagen bei der Polizei.

Teilmodul 3c: Opferschutz und Opferbedürfnisse

Dieses Teilmodul bezog sich auf das *fünfte Ziel* des Projektes. Es wurde der Frage nachgegangen, inwieweit Opferrechte und Opferschutzmaßnahmen im Kontext der Strafverfolgung berücksichtigt werden und inwieweit es in den Ermittlungs- und Strafverfahren zu sekundären Viktimisierungen kommt. Außerdem wurde untersucht, wie Opferschutzmaßnahmen von den Opfern bewertet werden und welche Bedürfnisse bzw. Wünsche die Opfer mit dem Ermittlungs- und Strafverfahren verbinden. Das Teilmodul wurde durch die KKF in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Ruth Linssen und Prof. Dr. Kerstin Feldhoff von der FH Münster durchgeführt.

Teilmodul 3d: Aussagekraft und Qualität der Datenbestände

Dem *sechsten Ziel* des Projektes entsprechend wurde in diesem Teilmodul die Aussagekraft und Qualität der polizeilichen Daten sowie der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten bewertet. Diese Tätigkeiten erfolgten in der KKF.

1.1.5 Daten und Methoden

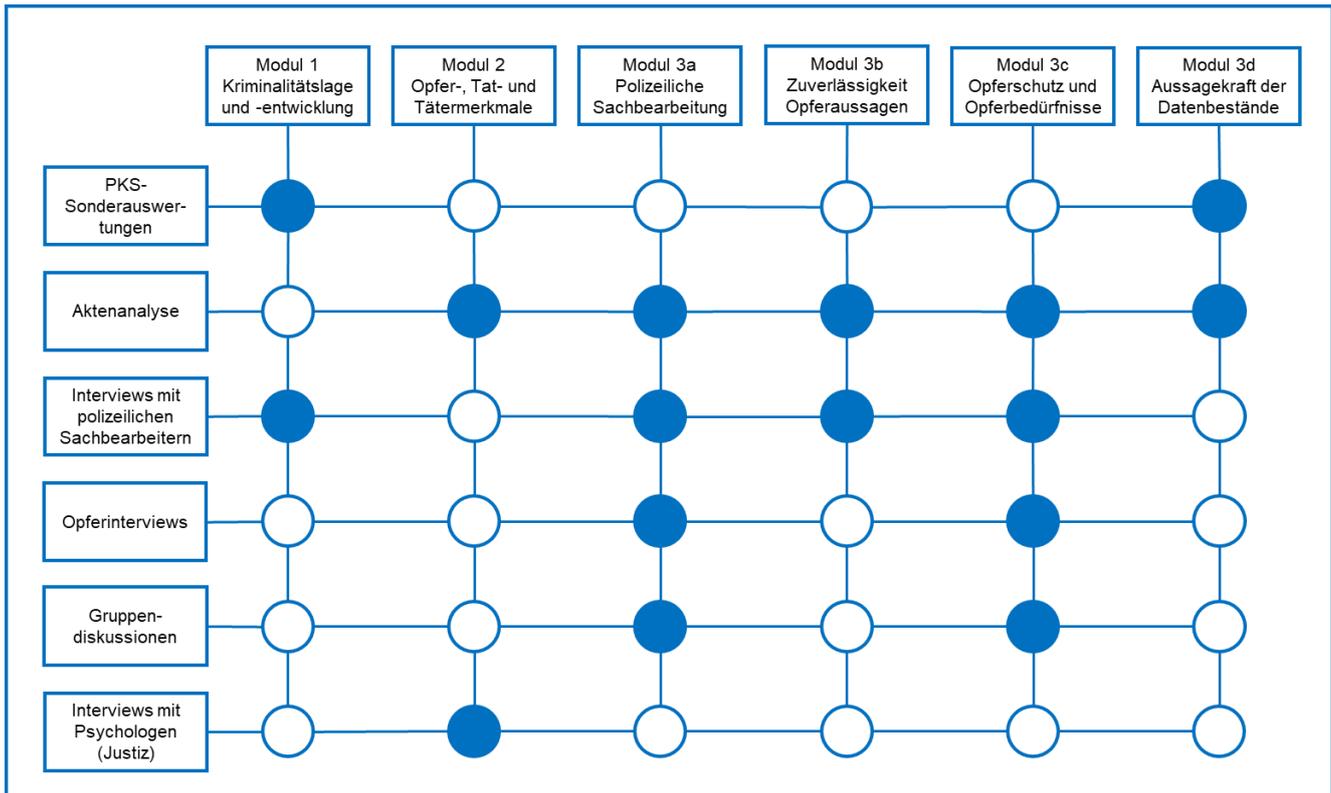
Im Rahmen des Projektes wurden unterschiedliche Datenbestände und Forschungsmethoden verwendet. So wurden staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten, Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen (PKS NRW) und polizeiliche Vorgangsdaten quantitativ ausgewertet. Darüber hinaus wurden qualitative Interviews mit Opfern, polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sowie mit psychologischen bzw. forensisch-psychiatrischen Expertinnen und Experten sowie Gruppendiskussionen mit Expertinnen und Experten der Bereiche Opferschutz und strafrechtliche Ermittlungsverfahren geführt.

In Abbildung 1 auf der folgenden Seite werden die verwendeten Methoden in Bezug zu den Modulen des Projektes ge-

setzt. Ausgefüllte Kreise bedeuten dabei, dass mit der jeweiligen Methode Erkenntnisse zu dem jeweiligen Modul generiert werden. Detailliertere Informationen zu sämtlichen im

Projekt eingesetzten Methoden sind dem gesonderten Methodenbericht (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a) zu entnehmen.

Abbildung 1: Projektmodule und eingesetzte Methoden



Quelle: Meyer 2018: 585

1.2 Über diesen Bericht

Im Rahmen des Projektes wurden sieben grundlegende Ergebnisberichte und ein Methodenbericht erstellt.

- Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2008–2019 (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021)
- Phänomenologie sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen in Nordrhein-Westfalen
- Täter sexueller Gewalt: Merkmale der Täter, der Taten, von Gruppentaten und geografische Merkmale
- Opfer sexueller Gewalt: Opferbedürfnisse, Opfermerkmale, Opferschutz und Prävention (in zwei Teilen)

- Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten (in zwei Teilen)
- Methodenbericht (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a)

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um den zweiten Berichtsteil zur polizeilichen Bearbeitung von Sexualdelikten.

1.2.1 Forschungsfragen

Das im vorliegenden Bericht beschriebene Modul 3a zur polizeilichen Sachbearbeitung verfolgt zunächst das Ziel einer vertieften Analyse der Besonderheiten der polizeilichen Be-

arbeitung von Sexualdelikten sowie des Einsatzes verschiedener Ermittlungsmaßnahmen und deren Beiträge zu Ermittlungserfolgen. Weiterer inhaltlicher Fokus des Teilprojektes sind die potenziellen Auswirkungen der Änderungen des Sexualstrafrechts im Jahre 2016. Durch die Umsetzung des Moduls im Rahmen eines eigenverantwortlich durchgeführten Teilprojektes an der HSPV NRW wurden die Fragestellungen um den Einfluss der besonderen gesellschaftlichen Wahrnehmungen von Sexualdelikten (siehe auch Pollich 2021a, 2021b) auf die polizeiliche Sachbearbeitung ergänzt. Diese zunächst recht (sozial)wissenschaftliche Fragestellung hat eine starke Praxisrelevanz, beispielsweise für die Kommunikation mit den Opfern, aber auch die generelle Einschätzung der Auswirkungen gesellschaftlich relevanter Ereignisse auf die polizeiliche Arbeit (siehe hierzu allgemein z. B. Wendekamm/Model 2019). In der Zusammenschau lautet die übergeordnete Fragestellung des hier beschriebenen Teilprojektes:

Wie gestaltet und ggf. verändert sich die polizeiliche Bearbeitung von Sexualstraftaten im Allgemeinen und besonders vor dem Hintergrund aktueller gesetzlicher Neuerungen sowie gesellschaftlicher Wahrnehmungen?

Eine Übersicht der deutschsprachigen Literatur zu dieser Thematik sowie die Ableitung konkreter Forschungsfragen wurde bereits in einem ersten Berichtsteil zum Modul 3a dargestellt (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022b: 13ff.). Aus Gründen der Vergleichbarkeit und der Überschaubarkeit wurde bei der Darstellung des Forschungsstandes in erster Linie auf deutschsprachige Literatur zurückgegriffen. Auf die Ableitung von Forschungshypothesen wurde aufgrund des teilweise qualitativen Vorgehens und der damit verbundenen notwendigen Offenheit verzichtet, jedoch wurden 41 forschungsleitende Fragestellungen zu verschiedenen Themenbereichen formuliert. Zudem wurden im besagten ersten Bericht diejenigen Forschungsfragen, die (unter anderem) auf Basis der qualitativen Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern von Sexualdelikten zu analysieren waren, beantwortet.

Der vorliegende zweite Berichtsteil konzentriert sich auf die Beantwortung der Forschungsfragen anhand der quantitativen Auswertung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten. Hierbei wird zunächst naturgemäß lediglich auf diejenigen Forschungsfragen eingegangen, die (unter anderem) auf Basis der Aktenanalyse zu beantworten sind (siehe hierzu Tabelle 1 bis Tabelle 5). Nach einer Darstellung der entsprechenden Befunde aus der Aktenanalyse werden die Befunde, orientiert an den Forschungsfragen, jeweils zusammengefasst und in den Forschungsstand eingeordnet (Abschnitte 2.1.6 und 2.2.3).

Zur einfacheren Lesbarkeit werden hier sämtliche Forschungsfragen, die im ersten Berichtsteil (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022b: 30 ff.) ausführlicher hergeleitet und erörtert wurden, nochmals wiedergegeben. Die hauptsächliche Datenquelle zur Beantwortung der Fragen ist ebenfalls den Tabellen zu entnehmen. Fragen zu den Themenkomplexen „Belastungen und Beanspruchungserleben“ (Tabelle 3) sowie „Falschanzeigen“ (Tabelle 5) waren im Rahmen der Aktenanalyse nicht als Forschungsgegenstand vorgesehen. Die diesbezüglichen Befunde aus der qualitativen Erhebung werden dementsprechend erst wieder im Rahmen der Ergebnissynopse aufgegriffen. Beide Themenbereiche ergaben sich aus einer verstärkten eigeninitiativen Nennung der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner. Auf eine Erfassung von Falschanzeigen wurde dabei im Rahmen der Aktenanalyse bewusst verzichtet, weil entsprechende Informationen nicht seriös aus Ermittlungsakten zu Delikten nach § 177 StGB zu entnehmen sind; hierfür wäre eine separate Datenerfassung nötig gewesen, die über den Kern des vorliegenden Forschungsvorhabens hinausgeht.

Diese abschließende Ergebnissynopse, die sich wiederum auf die Forschungsfragen bezieht, stellt eine Zusammenschau der Ergebnisse der qualitativen Interviews und quantitativen Aktenauswertung dar. Gelegentlich fließen auch relevante Teilergebnisse der anderen Projektmodule ein. So lässt sich im Sinne eines Mixed-Method-Designs (beispielsweise Kelle 2022) eine möglichst umfassende Betrachtung polizeilicher Sachbearbeitung von Sexualdelikten realisieren.

Tabelle 1: Übersicht der Forschungsfragen zur polizeilichen Sachbearbeitung

Forschungsfragen		Primäre Datenquelle/n
Eckdaten und Rahmenbedingungen polizeilicher Ermittlungen		
1	Wie gelangen die Delikte zur Kenntnis der Polizei bzw. der Fachdienststellen?	Aktenanalyse Interviews SB/innen
2	Wie viel Zeit vergeht zwischen der Tat und der Anzeigenerstattung?	Aktenanalyse
3	Wie häufig kommt es zu polizeilichen Fallklärungen?	Aktenanalyse
4	Wie ist die zeitliche Dauer der polizeilichen Ermittlungsverfahren?	Aktenanalyse
Besonderheiten der Ermittlungsarbeit bei Sexualdelikten		
5	Gibt es generelle Besonderheiten des polizeilichen Umgangs mit Sexualdelikten? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen
6	Gibt es Besonderheiten in der konkreten polizeilichen Ermittlungspraxis bei Sexualdelikten? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen
7	Gibt es Besonderheiten im polizeilichen Umgang mit den Opfern und/oder Tatverdächtigen von Sexualdelikten? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen
Ablauf und Priorisierung von Ermittlungsschritten		
8	Lassen sich allgemein Ermittlungsschritte ausmachen, die priorisiert oder besonders häufig eingesetzt werden?	Aktenanalyse; Interviews SB/innen
9	Auf Basis welcher Rahmenbedingungen und welcher Fallspezifika werden welche Ermittlungsschritte eingesetzt bzw. priorisiert?	Aktenanalyse; Interviews SB/innen
Häufigkeit, Eignung und Erfolgsaussichten einzelner Ermittlungsmaßnahmen		
10	Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen werden mit welcher Häufigkeit eingesetzt bzw. berichtet?	Aktenanalyse; Interviews SB/innen
11	Auf Basis welcher Rahmenbedingungen und welcher Fallspezifika werden welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen für geeignet befunden, eingesetzt bzw. priorisiert?	Aktenanalyse; Interviews SB/innen
12	Wie häufig bzw. inwiefern (unter Berücksichtigung ihrer Eignung für bestimmte Fälle) können konkrete Ermittlungsmaßnahmen wesentliche weitere Ermittlungshinweise liefern/zur Tatklärung beitragen?	Aktenanalyse; Interviews SB/innen
Opfervernehmung als Ermittlungsmaßnahme		
13	„Vermessung“ der Vernehmungsaktivitäten: Wie gestalten sich die Eckdaten der Opfervernehmungen?	Aktenanalyse
14	Welche Ziele und Erfolgskriterien verbinden die polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit Vernehmungen im Kontext von Sexualdelikten? Was sind die Folgen, wenn Vernehmungen nicht den Erfolgskriterien entsprechen?	Interviews SB/innen
15	Welche Schwierigkeiten auf Opferseite können sich negativ auf die Qualität der durch die Vernehmung erzielten Inhalte auswirken?	Interviews SB/innen/Aktenanalyse
16	Welche kommunikativen Strategien wenden die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Umgang mit schwierigen Vernehmungssituationen an, um gute Vernehmungsergebnisse zu erzielen?	Interviews SB/innen
17	Wie werden verschiedene (z. B. durch Erlasse vorgegebene) Möglichkeiten des Opferschutzes bzw. der Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Praxis eingesetzt bzw. in Bezug auf die Aussagequalität bewertet?	Aktenanalyse; Interviews SB/innen;
Ermittlungsintensität		
18	Wie lässt sich die polizeiliche Ermittlungsintensität praxisorientiert erfassen?	Aktenanalyse
19	Lassen sich Rahmenbedingungen und/oder Fallspezifika ausmachen, die die polizeiliche Ermittlungsintensität beeinflussen? Wenn ja, welche?	Aktenanalyse; Interviews SB/innen
20	Lässt sich (unter Berücksichtigung der speziellen Fallkonstellation) ein Zusammenhang zwischen der polizeilichen Ermittlungsintensität und dem polizeilichen Ermittlungserfolg, d. h. der Tatklärung, feststellen? Wenn ja, welcher?	Aktenanalyse
21	Lässt sich (unter Berücksichtigung der speziellen Fallkonstellation) ein Zusammenhang zwischen der polizeilichen Ermittlungsintensität und den staatsanwaltlichen Entscheidungen zum Verfahrenfortgang feststellen? Wenn ja, welcher?	Aktenanalyse
22	Lässt sich (unter Berücksichtigung der speziellen Fallkonstellation) ein Zusammenhang zwischen der polizeilichen Ermittlungsintensität und den gerichtlichen Entscheidungen feststellen? Wenn ja, welcher?	Aktenanalyse

Tabelle 2: Übersicht der Forschungsfragen zum Einfluss gesellschaftlicher Wahrnehmungen

Forschungsfragen		Primäre Datenquelle/n
Subjektive Scham		
23	Lassen sich Einflüsse einer Schambesetztheit von Sexualdelikten auf die polizeiliche Arbeit ausmachen? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen
Subjektive „Mitschuld“		
24	Lassen sich Einflüsse einer wahrgenommenen „Mitschuld“ der Opfer von Sexualdelikten auf die polizeiliche Arbeit ausmachen? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen
Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit		
25	Lassen sich Einflüsse einer besonderen Bedeutung von Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit im Kontext von Sexualdelikten auf die polizeiliche Arbeit ausmachen? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen

Tabelle 3: Übersicht der Forschungsfragen zu Belastungen und zum Beanspruchungserleben

Forschungsfragen		Primäre Datenquelle/n
Anforderungen		
26	Gibt es Besonderheiten hinsichtlich der Anforderungen oder der persönlichen Eignung für die Sachbearbeitung von Sexualdelikten? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen
Operative Belastungen		
27	Werden inhaltspezifische Belastungen durch die Sachbearbeitung von Sexualdelikten berichtet? Wenn ja, welche und welche Folgen und Bewältigungsstrategien werden beschrieben?	Interviews SB/innen
Organisational-administrative Belastungen		
28	Werden organisational bedingte Belastungen bei der Sachbearbeitung von Sexualdelikten berichtet? Wenn ja, welche und welche Folgen und Bewältigungsstrategien werden beschrieben?	Interviews SB/innen

Tabelle 4: Übersicht der Forschungsfragen zu polizeilicher Sachbearbeitung und Justiz

Forschungsfragen		Primäre Datenquelle/n
Bewertungen der Strafrechtsänderung		
29	Wie wird die Strafrechtsänderung hinsichtlich der allgemeinen gesellschafts- bzw. kriminalpolitischen Implikationen bewertet?	Interviews SB/innen
30	Wie wird die Strafrechtsänderung hinsichtlich konkreter juristischer bzw. damit verbundener polizeipraktischer Problematiken bewertet?	Interviews SB/innen
Folgen der Strafrechtsänderung für die polizeiliche Ermittlungsarbeit		
31	Sind Änderungen in Ausmaß und Art des alltäglichen polizeilichen Fallaufkommens auf Basis der Strafrechtsänderungen feststellbar? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen, Aktenanalyse
32	Werden Veränderungen der alltäglichen polizeilichen Arbeitspraxis auf Basis der Strafrechtsänderungen berichtet? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen
Folgen der Strafrechtsänderung für die Opfer		
33	Werden Folgen der Strafrechtsänderung für die Opfer oder andere Verfahrensbeteiligte auf Basis der Strafrechtsänderungen berichtet? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen
Folgen der Strafrechtsänderung für justizielle Entscheidungen		
34	Sind in Folge der Strafrechtsänderung Veränderungen bei der Arbeit und den Entscheidungen der Staatsanwaltschaften feststellbar? Wenn ja, welche?	Aktenanalyse; Interviews SB/innen
35	Sind in Folge der Strafrechtsänderung Veränderungen bei der Arbeit und den Entscheidungen der Gerichte feststellbar? Wenn ja, welche?	Aktenanalyse; Interviews SB/innen
Generelle Einflüsse der Justiz auf polizeiliche Arbeit		
36	Werden Einflüsse der Arbeit bzw. der Entscheidungen der Staatsanwaltschaften auf die polizeiliche Arbeit berichtet? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen
37	Werden Einflüsse der Entscheidungen der Gerichte auf die polizeiliche Arbeit berichtet? Wenn ja, welche?	Interviews SB/innen

Tabelle 5: Übersicht der Forschungsfragen zu Falschanzeigen

Forschungsfrage		Primäre Datenquelle/n
<i>Begriffsverwendung, Definitionen und Hintergründe</i>		
38	Wie werden Falschanzeigen durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter begrifflich benannt, definiert und beschrieben?	Interviews SB/innen
39	Welche Motivationen für Falschanzeigen seitens der Opfer werden berichtet?	Interviews SB/innen
<i>Wahrgenommene Häufigkeit</i>		
40	Welche wahrgenommenen Anteile an Falschanzeigen am gesamten Fallaufkommen werden berichtet?	Interviews SB/innen
<i>Probleme und Konsequenzen</i>		
41	Welche Bedeutung haben Falschanzeigen für die polizeiliche Sachbearbeitung?	Interviews SB/innen

1.2.2 Datengrundlage und Datenauswertung

Im Zuge der Aktenanalyse wurden auf Basis der vier verwendeten Erhebungsinstrumente (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a: 18 ff.) vier verschiedene Teildatensätze erstellt: Je ein Datensatz beschreibt die Fälle, Opfer, bekannten und unbekanntes Tatverdächtigen. Genauere Hinweise zur Datenerhebung sind dem gesonderten Methodenbericht (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a: 16 ff.) zu entnehmen. Für detailliertere Darstellungen der Phänomenologie der untersuchten Fälle sei auf den entsprechenden Forschungsbericht (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a) verwiesen.

Im Wesentlichen basieren die Ausführungen des vorliegenden Berichtes auf den Datensätzen der 728 bekannten und 638 unbekanntes Täter. Hintergrund ist, dass die hier im Zentrum stehenden Ermittlungsmaßnahmen in den Erhebungsbögen jeweils bezogen auf jeden einzelnen Täter erfasst wurden. Für eine simultane Untersuchung geklärt und ungeklärt Fälle, die bei der Analyse von Ermittlungsmaßnahmen inhaltlich sinnvoll ist, wurden beide Datensätze zusammengefasst (n = 1 411).

Wurden Analysen von Maßnahmen vorgenommen, die nur an einem bereits ermittelten Tatverdächtigen möglich sind, beispielsweise Wahllichtbildvorlagen oder erkennungsdienstliche (ED)-Behandlungen, so erfolgte die Auswertung naturgemäß auf Basis des Datensatzes der bekannten Täter. Abweichend von der im Projekt getroffenen Festlegung, aus Gründen der einfacheren Darstellung durchgehend von „Tätern“ zu sprechen, wird in diesen konkreten Fällen im vorliegenden Bericht der Begriff *Tatverdächtige* verwendet (siehe zur Erläuterung Fußnote 2).

Zwar liegt der Schwerpunkt der Auswertungen hier auf den Ermittlungsmaßnahmen und damit den Datensätzen der Täter. Dennoch waren nötige Informationen für weitergehende

Analysen gelegentlich auch in den anderweitigen Datensätzen zu den Fällen bzw. den Opfern enthalten. Beispielsweise wurden die hier überaus relevanten Informationen zur Opfervernehmung und entsprechende Vertiefungsfragen ausschließlich im Erhebungsbogen Opfer erhoben. Daher wurden Informationen teilweise aus den anderen Datensätzen entnommen, was dazu führt, dass den entsprechenden Befunden eine andere Fallzahl zugrunde liegt (n Falldatensatz = 1 202; n Opferdatensatz = 1 230). Vereinzelt wurden Informationen in beiden Bögen erhoben, beispielsweise gilt dies für Spurensicherungsmaßnahmen am Opfer. Diese wurden sodann aus Konsistenzgründen auf Basis des Täterdatensatzes ausgewertet.

War eine gleichzeitige Betrachtung der Informationen aus Täter- und Falldatensätzen (aus diesen stammten beispielsweise die wesentlichen Informationen zur vergangenen Zeit bis zur Anzeigenerstattung, zur Tatschwere etc.) inhaltlich erforderlich, wurden die Fallinformationen entsprechend an die Täterdaten herangespielt. Die ursprünglich 1 202 Fallinformationen wurden bei dieser Vorgehensweise dupliziert, wenn einem Fall mehrere Täter zugeordnet wurden. Da die Täter und die entsprechenden Ermittlungsmaßnahmen in diesem Bericht zentral sind, erschien dieses Vorgehen als angemessen. Ein darüberhinausgehendes Heranspielen der Opferinformationen wurde für einzelne Auswertungen ebenfalls durchgeführt. Jedoch führt diese Vorgehensweise zu Einschränkungen, wenn Täterinformationen in Beziehung zu Opferinformationen gesetzt werden sollen: Bei Gruppentaten mit nur einem Opfer müssten die Fälle der Opfer entsprechend dupliziert werden; bei Fällen, in denen es mehr Opfer als Täter gab oder in denen mehrere Täter und Opfer verzeichnet waren, würde dies zu einer weiteren Duplikation von Informationen auch im Täterdatensatz führen. Wenn möglich, werden daher Analysen zu Opfermerkmalen auf Basis des Opferdatensatzes (und ggf. den entsprechend angespielten duplizierten Fallinformationen) durchgeführt. Sollen jedoch

täter- und opferspezifische Merkmale miteinander in Beziehung gesetzt werden, erfolgt dies ausschließlich für Täter, die alleine agiert haben (n = 1 054); Gruppentaten werden in dieser Konstellation aus Gründen der datentechnischen Komplexitätsreduktion ausgeschlossen. Grundlage für die Auswertungen der Ermittlungsmaßnahmen war jedoch überwiegend der kombinierte Datensatz bekannter und unbekannter Täter; wurde ein anderer Datensatz herangezogen, wird bei der Beschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen.

Neben vertiefenden Einzelanalysen werden hier aufgrund der theoretisch anzunehmenden Bedeutsamkeit und der Vergleichbarkeit innerhalb des Gesamtprojektes standardmäßig Zusammenhangsanalysen mit einigen Merkmalen der Fälle und Rahmenbedingungen der Ermittlungen durchgeführt. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um

- Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer (flüchtig bekannt vs. fremd)
- Tatschwere
- Taten alleinhandelnder Täter vs. Gruppentaten
- Versuchte vs. vollendete Taten
- Zeit zwischen Tatende und Anzeigenerstattung

Zur Definition und Erfassung von Bekanntheitsgrad, Tatschwere, Gruppentat und Tatvollendung sei auf die ausführlichen Darstellungen im phänomenologischen Forschungsbericht (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a: 20 ff., 44) verwiesen. Neben der Untersuchung der Dauer zwischen Tatende und Anzeigenerstattung werden aufgrund

ihrer zentralen Bedeutung auch die Häufigkeitsverteilungen der anderen betreffenden Merkmale im vorliegenden Bericht in Abschnitt 2.1.1 nochmals kurz dargestellt; auch deshalb weil sie, im Unterschied zum o.g. Bericht, auf der Basis von Täter- anstatt von Fallinformationen analysiert werden und sich daher geringfügige Verschiebungen der Fallzahlen ergeben können. Ergebnisse der durchgeführten Zusammenhangsanalysen werden aufgrund der Fülle der Befunde nur dann genauer beschrieben, wenn die Ergebnisse inhaltlich bedeutsam und aufgrund der Datenbasis ausreichend abgesichert erscheinen.

Insgesamt muss zudem allgemein konstatiert werden, dass die Häufigkeiten der in den Akten erfassten Ermittlungsschritte und Einzelmaßnahmen die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen tendenziell eher unter- als überschätzen: Ausgewertet werden konnten naturgemäß lediglich diejenigen Maßnahmen, die in den Akten dokumentiert wurden (zu methodischen Besonderheiten der Aktenanalyse siehe beispielsweise Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a: 16; Leuschner/Hüneke 2016; Meyer/Pollich 2022). So handelt es sich beispielsweise bei Büroermittlungen, wie Abfragen in polizeilichen Datenbanken, um routinemäßige Vorgehensweisen, die tendenziell eher dann in den Akten dokumentiert werden, wenn sie zu Erfolgen im Sinne von Ermittlungshinweisen führen. So kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass eine Dokumentation von Maßnahmen nicht durchgehend erfolgt ist und dass damit die Häufigkeit bestimmter Maßnahmen in der Auswertung tendenziell unterschätzt wird.

2 Ergebnisse der quantitativen Aktenanalyse

In diesem Berichtsteil werden Ergebnisse berichtet, die aus einer quantitativen Analyse von Strafverfahrensakten zu Fällen nach § 177 StGB und insbesondere den darin enthaltenen Informationen zu 1 411 Tätern resultieren. Vereinzelt werden ergänzend Informationen aus dem Fall- oder Opferdatensatz herangezogen. Inhaltlich widmet sich das Kapitel der Beschreibung von Eckdaten und Abläufen polizeilicher Ermittlungen sowie den Einsatzhäufigkeiten und Erfolgsaussichten bestimmter Ermittlungsmaßnahmen. Abschließend wird die polizeiliche Ermittlungsarbeit in ihrem Zusammenspiel mit der Justiz, insbesondere der Änderung des Sexualstrafrechts im Jahr 2016, analysiert.

2.1 Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten

Bevor die quantitativen Daten im Sinne der Forschungsfragen im Einzelnen ausgewertet werden, werden diejenigen Fallmerkmale beschreibend dargestellt, die im Laufe der weiteren Auswertungen standardmäßig auf ihre Relevanz für die Ermittlungen hin überprüft werden. Anders als im Bericht zu den Merkmalen der untersuchten Fälle (Landeskriminalamt NRW 2023a: 18 ff.) wird im vorliegenden Bericht, wie bereits beschrieben, auf die Fallbasis der insgesamt 1 411 bekannten und unbekanntenen Täter zurückgegriffen. Aus diesem Grund werden Falldaten dupliziert, wenn mehrere Täter an einem Fall beteiligt waren. Hieraus können sich geringfügige Abweichungen im Vergleich zum o.g. Bericht ergeben.

Ein Merkmal, das hier standardmäßig in die Analysen einfließt, ist zunächst die Tatsache, ob ein flüchtig bekannter oder dem Opfer gänzlich unbekannter Täter die Tat begangen hat: In Bezug auf zwei Drittel der Täter lagen mit 67,0 % (946) keinerlei Vorbeziehung zwischen den Tatbeteiligten vor, eine flüchtige Vorbeziehung bestand hingegen zwischen 33,0 % (465) der Täter und deren Opfern.

Ein weiteres Fallmerkmal, das regelmäßig Berücksichtigung findet, ist die Schwere der Taten, die von den einzelnen Tätern begangen wurden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich bei Taten nach § 177 StGB im Vergleich zu anderen Delikten um eher schwere Straftaten handelt. Jedoch wurde im vorliegenden Zusammenhang nochmals differenziert, ob minder schwere Delikte in diesem Bereich vorliegen; in diese

Kategorie wurden Straftaten nach § 177 StGB eingruppiert, die unter die PKS-Straftatenschlüssel 111400 oder 111600 fallen; alle restlichen Taten werden als schwere Taten klassifiziert (siehe hierzu genauer Landeskriminalamt 2023a: 11 f.; 23). Unter Zugrundelegung der beschriebenen Einteilung ergibt sich, dass 33,3 % (470) der untersuchten Täter durch minder schwere Taten aufgefallen sind, 66,7 % (941) dagegen durch schwere Taten.

Ein weiteres Kriterium, nach dem die Auswertungen hier differenziert werden, ist die Tatsache, ob es die Täter um alleine handelten oder ob sie im Rahmen einer Gruppe agiert haben (siehe genauer Landeskriminalamt NRW 2023a: 20 ff.). Es kann festgehalten werden, dass 25,7 % (359) der im vorliegenden Bericht untersuchten Täter in einer Gruppe gehandelt haben, 74,3 % (1 039) dagegen alleine.

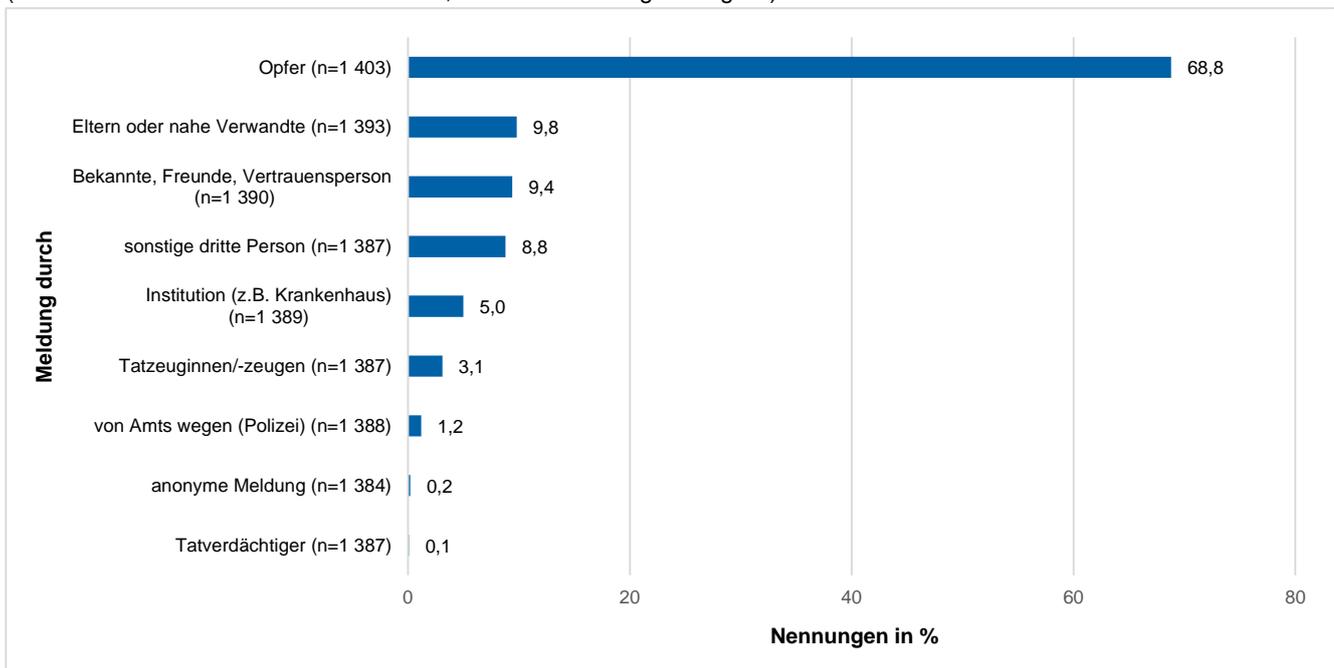
Zudem wird in die Auswertungen einbezogen, ob die Täter die Delikte vollendet haben oder ob deren Tathandlungen im Versuchsstadium steckenblieben (siehe hierzu genauer Landeskriminalamt NRW 2023a: 44). Es zeigt sich, dass mit 74,5 % (1 050) etwa drei Viertel der Täter ihre Delikte vollendeten, hingegen 25,5 % (360) im Versuchsstadium verblieben. Bedeutsam ist hierbei zu erwähnen, dass sich diese Einstufung aus den Eintragungen in die PKS nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen ergab. Sie muss nicht zwingend die Tätersicht widerspiegeln (beispielsweise kann eine vollendete sexuelle Nötigung aus Tätersicht als Vergewaltigung

intendiert gewesen sein und wäre damit aus dessen Sicht nicht vollendet; siehe auch Landeskriminalamt 2023a: 44). Eine Erhebung der (vermutlichen) Tätersicht auf Tatvollendungen führte im Erhebungsbogen jedoch nicht zu belastbaren Ergebnissen.

Zusammenhänge zwischen den standardmäßig einbezogenen Fallmerkmalen und der polizeilichen Arbeit hindeuten. Falls sich keine oder lediglich unklare Zusammenhänge zeigten, wird dies im Folgenden nicht gesondert kommentiert.

Generell werden aus Gründen der Übersichtlichkeit hier nur solche Ergebnisse berichtet, die tatsächlich auf inhaltliche

Abbildung 2: Meldende Person
(Datensatz Täter bekannt und unbekannt, Mehrfachnennungen möglich)



2.1.1 Eckdaten und Rahmenbedingungen polizeilicher Ermittlungsarbeit

Kenntnisnahme der Polizei

Zunächst wird untersucht, durch wen die Polizei Kenntnis von den Delikten der analysierten Täter erhalten hat. Die meldenden Personen wurden dabei in Form von möglichen Mehrfachnennungen erfasst, da auch denkbar ist, dass verschiedene Personen ein- und denselben Täter bzw. dessen Tat bei der Polizei angezeigt haben. Wie in Abbildung 2 ersichtlich, wurden Täter mit 68,8 % (965) deutlich am häufigsten durch das bzw. eines der Opfer angezeigt. Nahe Verwandte sowie befreundete, bekannte oder sonstig vertraute Personen der Opfer waren mit Anteilen von 9,8 % bzw. 9,4 % (136

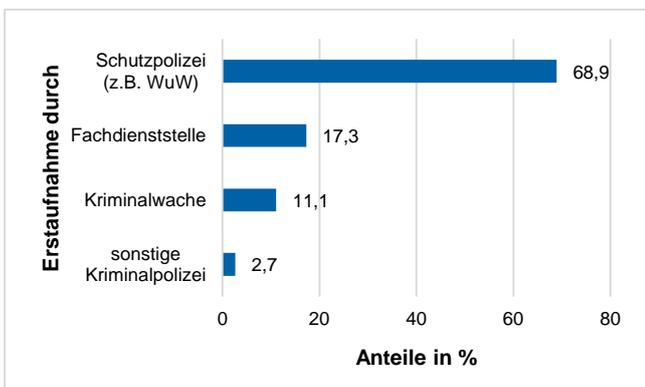
bzw. 131) weniger häufig Melderinnen bzw. Melder. Am seltensten traten anonyme Personen als Melderin bzw. Melder und Selbstgestellungen von Tatverdächtigen mit 0,2 % (3) resp. 0,1 % (2) auf.

Dabei kam es durchaus in einigen Fällen zu Anzeigen ein- und desselben Täters durch unterschiedliche Parteien: Beispielsweise wurden 4,4 % (61) der Täter, zu denen entsprechende Informationen vorliegen, durch mindestens ein Opfer und eine eng verwandte Person angezeigt. Überschneidungen von Anzeigen der Opfer und deren Freunden, Bekannten oder Vertrauenspersonen überschneiden sich lediglich in Bezug auf 1,6 % (22) der untersuchten Täter.

Die Tatsache, ob das Opfer selbst oder eine andere Person Anzeige erstattet hat, unterscheidet sich dabei nicht hinsichtlich der Tatsache, ob der Tatverdächtige gänzlich fremd oder flüchtig bekannt war und ob es sich um eine vollendete oder eine versuchte Tat gehandelt hat. Auch die Tatsache, ob der Täter in Rahmen einer Gruppe gehandelt hat oder nicht, hat hierauf keinen Einfluss. Es zeigt sich allerdings eine leichte Tendenz dahingehend, dass weniger schwere sexuelle Übergriffe tendenziell eher vom Opfer selbst als von anderen Personen angezeigt wurden: Während Täter minder schwerer Delikte in 72,2 % (338) durch die Opfer angezeigt wurden, galt dies für 67,1 % (627) der Täter schwerer Sexualdelikte im Rahmen des § 177 StGB. Dagegen zeigt sich, dass Täter schwerer Delikte verhältnismäßig etwas häufiger durch Institutionen, z. B. Krankenhäuser oder Sanitäterinnen bzw. Sanitäter, angezeigt werden: Durch diese Gruppen wurden 1,3 % (6) der Täter minder schwerer und 6,9 % (64) der Täter schwerer Delikte angezeigt.

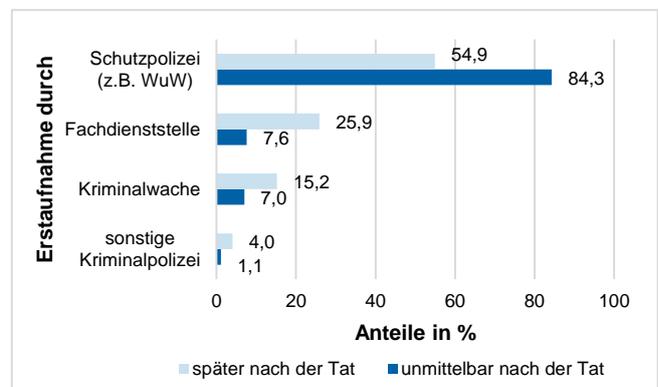
Da spezifischere Merkmale der Anzeigenerstattung durch Opfer bei Fällen mit mehreren Opfern zwischen diesen variieren können, wurden weitere Informationen zur Anzeigenerstattung im opferspezifischen Erhebungsbogen erfasst und hier entsprechend ausgewertet. Zuerst wird deutlich, dass Anzeigen direkt bei der Staatsanwaltschaft im Datenmaterial mit zwei Fällen eine absolute Ausnahme darstellen. In beiden Fällen erfolgte diese Anzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die Anwältinnen oder Anwälte der Opfer. Die Erstaufnahme der Sachverhalte wurde mit 68,9 % (831) überwiegend durch die Schutzpolizei, regelmäßig dem Wach- und Wechseldienst, durchgeführt. Die Anteile der weiteren erstaufnehmenden Dienststellen sind Abbildung 3 zu entnehmen.

Abbildung 3: Erstaufnehmende Dienststelle (Datensatz Opfer, n = 1206)



Die Uhrzeit der Anzeigenerstattung, die sicherlich einen Einfluss auf die aufnehmende Dienststelle ausübt, wurde im Erhebungsbogen nicht erfasst. Jedoch fällt auf, dass Delikte etwas häufiger dann bei der Schutzpolizei angezeigt wurden, wenn keinerlei Vorbeziehung zwischen Tatverdächtigen und Opfern bestand: 70,7 % (556) der Opfer ohne Vorbeziehung und 64,0 % (252) jener mit flüchtiger Vorbeziehung zu den Tätern wandten sich mit der erlebten Tat an die Schutzpolizei. Dieser Befund hängt sicherlich mit den deutlichen Tendenzen hinsichtlich der Unmittelbarkeit der Anzeige zusammen: Wandte sich das Opfer oder jemand aus dessen Umfeld unmittelbar nach der Tat an die Polizei, wurde mit 84,3 % (376) deutlich häufiger die Schutzpolizei adressiert als in bei einer späteren Anzeige mit 54,9 % (278). Umgekehrt wurde von Opfern, die die erlebte Tat nicht unmittelbar zur Anzeige brachten, die Anzeige häufiger bei der Fachdienststelle erstattet. Die Anteile, mit denen sich Geschädigte in Abhängigkeit von der Unmittelbarkeit der Anzeige an die verschiedenen polizeilichen Dienststellen wenden, sind Abbildung 4 zu entnehmen.

Abbildung 4: Erstaufnehmende Dienststelle nach Unmittelbarkeit der Anzeige nach der Tat (Datensatz Opfer, n = 952)



In Bezug auf die Tatschwere finden sich keine klaren Tendenzen hinsichtlich der erstaufnehmenden polizeilichen Stelle. Gruppentaten wurden mit 74,8 % (116) anteilig etwas häufiger bei der Schutzpolizei angezeigt als die Taten einzelner Täter mit 67,7 % (689).

Wesentliche Unterschiede zwischen der erstaufnehmenden Dienststelle nach den anzeigenden Personen (Opfer selbst, Verwandte, Dritte etc.) ließen sich nicht feststellen. Auch die Tatörtlichkeit, beispielsweise in privaten Wohnungen, Orten im Freien, öffentlichen Einrichtungen oder Transportmitteln schien keinen maßgeblichen Einfluss darauf auszuüben, welche Dienststelle die jeweils erstaufnehmende war.

Die Kenntnisnahme der bearbeitenden Fachdienststelle erfolgte, wenn nicht direkt dort die Anzeige aufgenommen wurde (26,7 %; 222), auf Basis des Opferdatensatzes überwiegend durch die schriftliche Übersendung des Vorgangs dorthin. Letztere Art der Kenntnisnahme wurde in Bezug auf 51,1 % (425) der Opfer dokumentiert. Im Falle von 20,5 % (170) der Opfer wurde die Fachdienststelle bereits im Rahmen der Anzeigenaufnahme mündlich oder telefonisch in Kenntnis gesetzt.

Das Geschlecht der erstaufnehmenden Person war bei 46,7 % (568) der Opfer weiblich, bei 53,3 % (647) männlich. Untersucht man diese Verteilung nach der Dienststelle, bei der die Erstaufnahme geschehen ist, lassen sich allenfalls leichte Tendenzen dahingehend feststellen, dass bei Erstaufnahme durch die Fachdienststelle und die Kriminalwache etwas häufiger Beamtinnen (50,5 %; 105 resp. 51,9 %, 69) eingesetzt wurden als bei einer Erstaufnahme durch die Schutzpolizei (45,0 %; 371). Die Unmittelbarkeit der Anzeige nach der Tat hatte auf das Geschlecht der erstaufnehmenden Person keinen Einfluss.

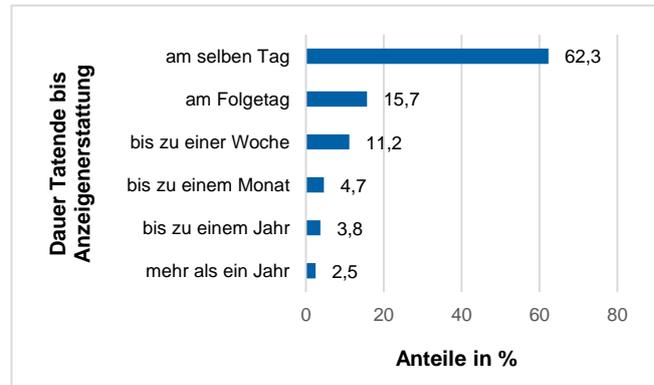
Zeit zwischen Tat und Anzeige

Die Zeit, die zwischen dem Ende einer Tat und der Erstattung der Anzeige gegen den Täter verging, variierte stark, war in den meisten Fällen aber kurz. So lag die Dauer zwischen der Tat und der Anzeige eines Täters zwischen null und 4 355 Tagen. Die weitaus am häufigsten verzeichnete Dauer zwischen Tatende und Anzeige des Täters lag mit 62,3 % (830) unter einem Tag, d.h. die Täter wurden überwiegend noch am Kalendertag ihrer Tat angezeigt. Damit lag auch der Median hinsichtlich der Zeit zwischen Tatbegehung und Anzeige unter einem Tag, das arithmetische Mittel hingegen bei 30,4 Tagen (Standardabweichung = 214,9). Eine Kategorisierung der Dauern zwischen Tatende und Anzeige der Täter ist Abbildung 5 zu entnehmen.

Analysiert man diese Dauer nach der Person, die ein Delikt bei der Polizei meldet, so wird zunächst deutlich, dass Täter zeitnäher und häufiger noch am selben Tag angezeigt wurden, wenn die Meldung durch eine andere Person als das Opfer selbst geschah: 56,5 % (518) der Täter wurden noch am Tag der Anzeige angezeigt, wenn die Opfer die Anzeige erstatteten, 75,4 % (309), wenn eine andere Person deren Tat gemeldet hat.

Abbildung 5: Kategorisierte Dauer zwischen Tatende und Anzeige der Täter

(Datensatz Täter bekannt und unbekannt, n = 1 333)



Zudem wurden Täter, zu denen vor der Tat keinerlei Vorbeziehung bestand, tendenziell innerhalb kürzerer Zeit und mit 67,6 % (611) häufiger am selben Tag nach der Tat angezeigt als flüchtig bekannte Täter mit 51,0 % (219). Der Median der Anzeigedauer lag bei beiden Tätergruppen bei null und besagt damit insgesamt, dass Täter überwiegend recht zeitnah angezeigt wurden. Jedoch lag das arithmetische Mittel der Dauer zwischen Tatende und Anzeigenerstattung bei völlig fremden Tätern bei 18,0 Tagen (Standardabweichung = 188,9), bei flüchtig bekannten Tätern hingegen bei 56,6 Tagen (Standardabweichung = 259,6) und damit deutlich höher. Auffällig ist weiter, dass Täter, deren Delikte im Versuch steckengeblieben sind, mit 71,9 % (248) häufiger noch am selben Kalendertag angezeigt wurden als Täter vollendeter Delikte mit 58,9 % (581). Während Täter versuchter Delikte im arithmetischen Mittel nach 12,5 Kalendertagen angezeigt wurden (Standardabweichung = 162,3), betrug diese Zeit bei Tätern vollendeter Delikten durchschnittlich 36,7 Tage (Standardabweichung = 230,3).

Fallklärung und Täterermittlung

Von den insgesamt 1 411 untersuchten Tätern stammten 51,6 % (728) aus dem Datensatz zu bekannten Tätern, 48,4 % (683) aus dem Datensatz zu unbekanntem Tätern. Obwohl sich diese Anteile nur weitestgehend mit den in den Akten erfassten Angaben zur Fallklärung decken (dort 52,8 % (745) geklärt und 47,2 % (666) ungeklärt), wird hier maßgeblich auf die erstgenannte Information Bezug genommen: Diese ist die Basis für die (potenziell unterschiedliche) Erfassung möglicher Ermittlungsmaßnahmen und bestimmt damit über das (Nicht-)Vorliegen maßgeblicher Informationen für den vorliegenden Berichtsteil.

Erwartungsgemäß zeigt sich zunächst ein sehr deutlicher Unterschied in der Aufklärungsquote hinsichtlich des Bekanntheitsgrads zwischen Opfern und Tätern: Während 35,9 % (340) der Täter ermittelt werden konnten, in denen keinerlei Vorbeziehung zwischen den Beteiligten bestand, galt dies für 83,4 % (388) der Täter, bei denen vor der Tat eine flüchtige Bekanntschaft zum Opfer bestand.

Untersucht man vertieft die Art der bestehenden Vorbeziehungen auf Zusammenhänge mit der Tatklärung, so zeigt sich auf Basis des Täterdatensatzes ein leichter Zusammenhang dahingehend, dass Bekanntschaften, die über Dating Apps angebahnt wurden, etwas häufiger zu Tatklärungen führten: 88,0 % (22) der Täter, von denen eine derartige Kontaktabahnung bekannt ist, konnten ermittelt werden, dagegen 82,9 % (355) der Täter, die das Opfer über andere Wege flüchtig kannten. Dem gegenüber erscheinen Kontakte, die über sonstige Social-Media-Plattformen wie Facebook, Twitter oder Instagram geknüpft wurden, mit geringerer Wahrscheinlichkeit aufklärbar: 59,3 % (35) der entsprechend bekannten Täter konnten ermittelt werden, dagegen 86,6 % (342) derer, die dem Opfer anderweitig flüchtig bekannt waren. Weitere Bekanntschaften über das Internet, die nicht über Dating Apps oder soziale Plattformen zustande kamen, unterschieden sich in ihrer Aufklärungswahrscheinlichkeit nicht von den insgesamt analysierten Fällen mit flüchtiger Bekanntschaft (geklärt Internetbekanntschaft: 84,2 % (16); geklärt andere Art der Bekanntschaft: 83,3 % (364)).

Förderlich für die Tataufklärung war es, wenn die Kontakte zum Täter über dritte Personen, beispielsweise Freunde (geklärt: 91,2 % (93); geklärt andere Art der Bekanntschaft: 80,9 % (288)), zustande gekommen sind, sowie naturgemäß auch dann, wenn der Täter ein Handwerker oder Techniker (geklärt: 96,7 % (29); geklärt andere Art der Bekanntschaft: 82,3 % (349)), ein Nachbar oder Mitbewohner (geklärt: 90,5 % (38); geklärt andere Art der Bekanntschaft: 82,6 % (341)) oder ein Mitschüler bzw. Kollege (geklärt: 95,0 % (19); geklärt andere Art der Bekanntschaft: 82,7 % (358)) war.

Schwerere Taten wiesen hingegen eine etwas geringere Wahrscheinlichkeit der Ermittlung der betreffenden Täter auf: 49,0 % (461) der Täter schwerer Taten konnten polizeilich ermittelt werden, dagegen 56,8 % (267) der Täter milder schwerer Delikte. Zusammenhänge zwischen der Tatschwere und dem Bekanntheitsgrad zwischen Tätern und Opfern, die diesen Befund erklären könnten, ließen sich dabei jedoch nicht erkennen. Auch hinsichtlich der gruppenmäßigen Tatbegehung zeigen sich klare Zusammenhänge mit

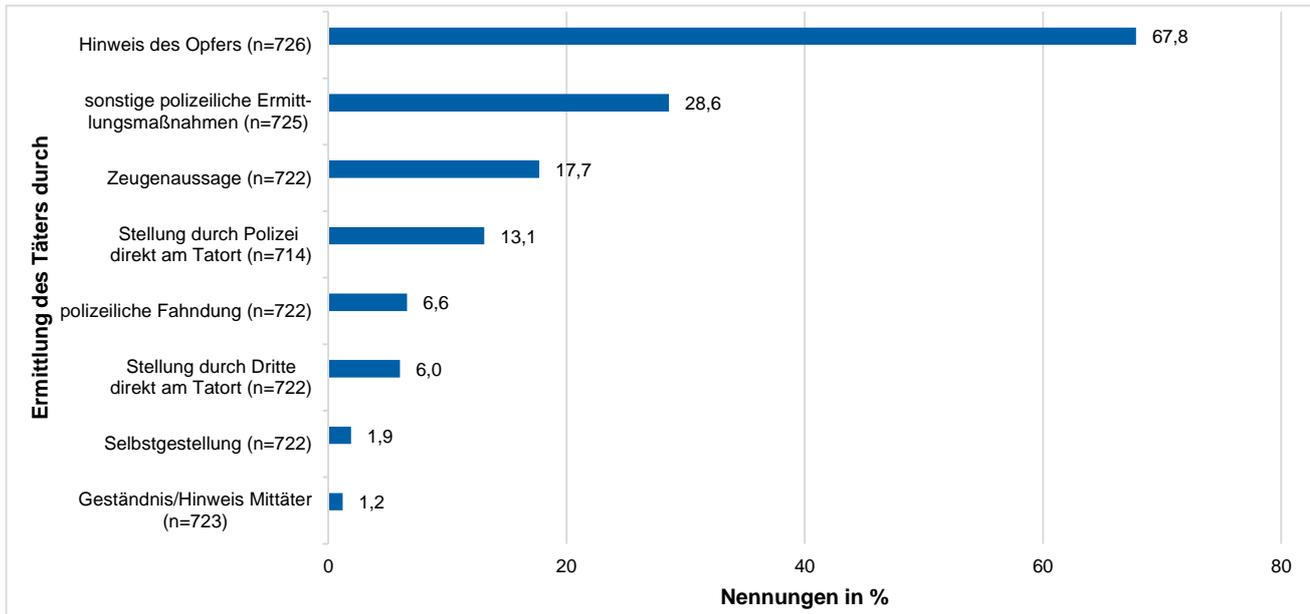
der Wahrscheinlichkeit der Tatklärung: Während 32,0 % (115) der Täter, die im Rahmen einer Gruppe die Tat begangen haben, polizeilich ermittelt werden konnten, galt dies für 58,3 % (606) der allein handelnden Täter.

Analysiert man weitere mögliche Hintergründe einer Tataufklärung, so zeigt sich, dass die Täter vollendeter Delikte mit 56,2 % (590) deutlich häufiger ermittelt werden konnten als Täter versuchter Taten mit 38,1 % (137). Hierfür könnte als Erklärung angeführt werden, dass vollendete Taten zwar nicht zwangsläufig, jedoch mit höherer Wahrscheinlichkeit mit einer mit einem stärkeren Körperkontakt und damit einer verbesserten Spurenlage einhergehen. Diese Annahme lässt sich für beide Tatmerkmale auf Basis der Daten bestätigen.

Entgegen den Erwartungen ließen sich kaum systematische Zusammenhänge zwischen der Ermittlung eines Täters und der Dauer, die zwischen Tatende und Anzeige vergangen ist, feststellen. So konnten 51,8 % (430) der Täter von am selben Tag angezeigten Taten ermittelt werden, 50,7 % (106) im Falle von Anzeigen am Folgetag und 54,1 % (159) nach einer Anzeige, die später als am Folgetag vorgenommen wurde. Auch bei weiterer Aufschlüsselung nach flüchtig bekannten und gänzlich unbekanntem Tatverdächtigen zeigen sich keine aussagekräftigen Zusammenhänge.

In Fällen, in denen mindestens ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, wurde zudem erhoben, was der maßgebliche Grund hierfür war. Da mehrere Gründe bzw. Informationsquellen gleichzeitig auftreten konnten, wurden die Möglichkeiten in Form von Mehrfachnennungen erfasst. Abbildung 6 ist zu entnehmen, dass der mit 67,8 % (492) bei weitem am häufigsten genannte Grund für die Ermittlung eines Tatverdächtigen die Aussage des Opfers bzw. darin enthaltene Hinweise waren. Deutlich dahinter lagen an zweiter Stelle polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen als Grund für die Identifikation von Tatverdächtigen mit 28,6 % (207). Am seltensten, nämlich zwischen 1,0 und 2,0 % (14 resp. 9) der Fälle mit identifizierten Tatverdächtigen, kam es vor, dass diese sich selbst gestellt haben oder durch Hinweise von Mittätern identifiziert worden sind; die letztgenannte Möglichkeit ist jedoch nur bei Gruppentaten überhaupt möglich.

Abbildung 6: Gründe für die Ermittlung des Tatverdächtigen (Datensatz Täter bekannt, Mehrfachnennungen möglich)



Dauer der polizeilichen Ermittlungen

Die Dauer der polizeilichen Ermittlungen bemisst sich generell vom Eingang der Anzeige bis zum Zeitpunkt der Abverfügung an die Staatsanwaltschaft. Diese Dauer lag im untersuchten Aktenmaterial, bezogen auf die Täter, zwischen unter einem Tag und 4 119 Tagen. Der Modalwert der Ermittlungsdauer lag bei 36 Tagen, der Median bei 59 Tagen und das arithmetische Mittel bei 106,5 Tagen (Standardabweichung = 196,7). In einer kategorisierten Betrachtung wird deutlich, dass in Bezug auf 0,8 % (10) der Täter der Vorgang spätestens am Tag nach der Anzeige abverfügt wurde, in 3,5 % (48) nach bis zu einer Woche, in 24,6 % (334) nach über einer Woche bis zu einem Monat, in 56,4 % (765) zwischen über einem Monat und einem halben Jahr, in 10,5 % (143) zwischen einem halben Jahr und einem Jahr und in 4,2 % (57) nach mehr als einem Jahr. Innerhalb des ersten halben Jahres waren damit insgesamt 85,3 % der angezeigten Täter bzw. deren Vorgänge an die Staatsanwaltschaften abverfügt.

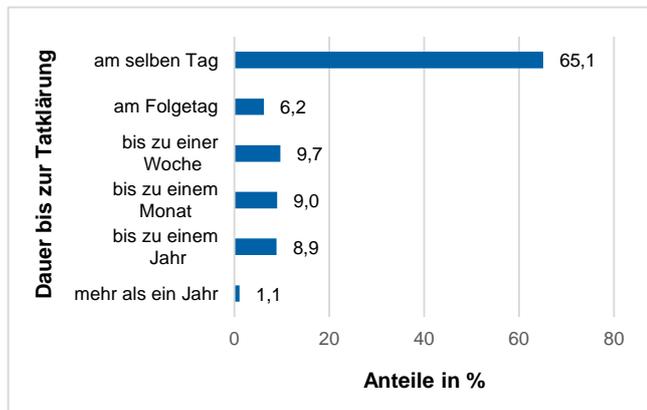
Ebenfalls relevant, und aufgrund vorliegender Vergleichswerte in der Literatur, ist hier der Dauer der polizeilichen Ermittlungen bis zu einer Fallklärung. Diese setzte voraus, dass mindestens ein Tatverdächtiger identifiziert werden konnte. In den überwiegenden Fällen wurden die Täter noch am sel-

ben Kalendertag des polizeilichen Bekanntwerdens ihrer Taten ermittelt. Dies traf auf 65,1 % (470) der bekannten Täter zu, zu denen Informationen zur Dauer der Fallklärung vorlagen. Die längste im Aktenmaterial enthaltene Dauer bis zur Tatklärung umfasste 4027 Tage. Diese reichte jedoch deutlich über die anderen verzeichneten Ermittlungsdauern hinaus. Modalwert und Median der Fallklärung lagen bezogen auf die Täter bei null Tagen, das arithmetische Mittel bei 22,3 Tagen (Standardabweichung = 168,8). Nach einer Dauer von 31 Tagen konnten 90,0 % der im Datensatz enthaltenen bekannten Täter identifiziert werden. Allerdings ist hier zu bedenken, dass eine erhebliche Anzahl von 683 Tätern nicht ermittelt werden konnte. Berechnet man diese nicht ermittelten Täter in die Darstellung ein, so zeigt sich, dass innerhalb des ersten Tages nach Anzeigeneingang 33,5 % (470) der Täter ermittelt werden konnten. Die Hälfte aller insgesamt angezeigten Täter konnte nach 110 Tagen ermittelt werden.

Kategorisiert man die Zeitspannen bis zur Ermittlung der bekannten Täter, ergibt sich das in Abbildung 7 dargestellte Bild.

Abbildung 7: Kategorisierte Dauer der polizeilichen Tatklärung

(Datensatz Täter bekannt, n = 722)



Betrachtet man die kategorisierte Dauer der Tatklärung zusätzlich nach dem Bekanntheitsgrad zwischen Tätern und Opfern, so zeigt sich, dass flüchtig bekannte Täter mit 72,1 % (279) oftmals innerhalb des Kalendertages des Anzeigeneingangs ermittelt werden konnten. Dagegen traf dies mit 57,0 % (191) auf deutlich weniger Täter ohne jegliche Vorbeziehung zum Opfer zu. Entsprechend fiel auf, dass längere Tatklärungsdauern bis zu einem Monat oder auch im Bereich von Jahren häufiger dann auftraten, wenn sich Täter und Opfer vor der Tat nicht kannten. Während der Median der Dauer der Täteridentifizierung nach Anzeigeneingang in beiden Fällen bei null Tagen lag, zeigt sich, dass das arithmetische Mittel der Dauer zwischen Anzeigenerstattung und Täterermittlung bei flüchtig bekannten Tätern bei 6,2 Tagen (Standardabweichung = 21,0) lag, bei völlig fremden Tätern hingegen bei 40,1 Tagen (Standardabweichung = 245,7).

2.1.2 Ablauf und Priorisierung von Ermittlungsschritten

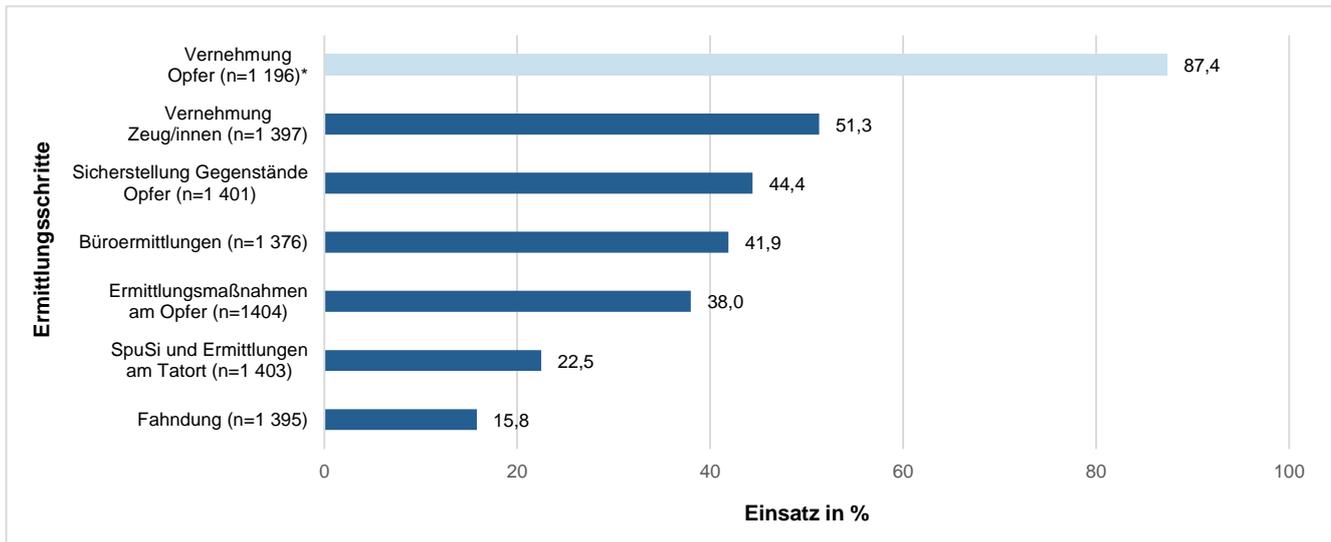
Zur Analyse polizeilicher Ermittlungen werden hier zunächst die generellen, übergeordneten Ermittlungsschritte sowie deren potenzielle Priorisierung untersucht. Von Interesse sind daher in erster Linie die zuerst und/oder besonders häufig eingesetzten Schritte. Eine Chronologie durchgeführter Schritte wurde im Projekt jedoch nicht explizit erhoben; auch weil anzunehmen ist, dass insbesondere zu Beginn der Ermittlungen verschiedene Schritte in ihrer zeitlichen Abfolge (zumindest im Aktenmaterial) nicht klar zu trennen sind. Aus diesem Grund wird hier zunächst die Priorisierung anhand der Häufigkeiten einzelner Ermittlungsschritte untersucht (siehe Abbildung 8). Da dennoch auch eine zeitliche Priorisierung zumindest implizit berücksichtigt werden soll, be-

schränkt sich die Analyse hier auf diejenigen Ermittlungsschritte, die zur Identifizierung eines Tatverdächtigen dienen. Maßnahmen zur Erhärtung des Tatverdachts, die naturgemäß nur bei ermittelten Tatverdächtigen möglich sind, werden hier nicht berücksichtigt und stattdessen in Abschnitt 2.1.3 im Detail dargestellt.

Die Informationen zur Opfervernehmung wurden opferbezogen erfasst und sind daher im Opferdatensatz verzeichnet. Die Ergebnisse sind damit nur eingeschränkt mit denen zu den anderen Ermittlungsschritten vergleichbar, da diese auf den Täterdatensätzen basieren. Jedoch geht aus der Durchführung einer Vernehmung bei 87,4 % (1 045) der Opfer deutlich hervor, dass diese Maßnahme weitaus am häufigsten im Vergleich mit allen anderen Maßnahmen erfolgt ist. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den untersuchten Deliktsbereich widmet sich Abschnitt 2.1.4 der Opfervernehmung in vertiefter Form. Diesem Kapitel sind auch weitere Details sowie die Hintergründe von fehlenden Vernehmungen bei 12,6 % (151) der Opfer zu entnehmen.

Generell wurden weitere Zeuginnen und Zeugen in Bezug auf 51,3 % (716) der hier untersuchten Täter befragt. Dieser Ermittlungsschritt wurde, im Gegensatz zu den anderen hier dargestellten Informationen, im Falldatensatz erhoben und entsprechende Informationen im Falle mehrerer Täter dupliziert. Hierbei wurde allerdings nicht näher die Beziehung der Zeuginnen und Zeugen zum Opfer oder auch deren unmittelbare Anwesenheit bei der Tat erfragt. Diese insgesamt recht häufig durchgeführte Maßnahme variierte deutlich hinsichtlich der Anzahl befragter Zeuginnen und Zeugen: Mit 45,5 % (326) war die Befragung einer Person am häufigsten, in Einzelfällen wurden allerdings bis zu 13 Personen zu einer Tat befragt. Das arithmetische Mittel der Anzahl befragter Zeuginnen und Zeugen lag bei 2,2 (Standardabweichung = 1,6), der Median ebenfalls bei 2.

Abbildung 8: Einsatzhäufigkeiten verschiedener Ermittlungsschritte
(Datensatz Täter bekannt und unbekannt; Datensatz Opfer (gekennzeichnet mit *))



Überdies fand eine Sicherstellung von Gegenständen der Opfer in 44,4 % (622) der Fälle des zusammengefassten Täterdatensatzes statt. Büroermittlungen wie Recherchen in behördlichen Datenbanken, Analysen von Foto- oder Videomaterial, Auswertung digitaler Spuren, Recherchen im Internet (so genannte OSINT-Recherchen) oder auch die Rasterfahndung wurden insgesamt in Bezug auf 41,9 % (576) der Täter umgesetzt bzw. im Aktenmaterial dokumentiert. Obwohl dieser Schritt anhand der Einsatzhäufigkeiten als wichtig zu betrachten ist, wird er in der zeitlichen Chronologie der Ermittlungsschritte überwiegend erst etwas später zum Einsatz gekommen sein. Insbesondere im Zusammenhang mit den Büroermittlungen ist zudem eher von einer Unterschätzung der Einsatzhäufigkeiten auszugehen. So ist anzunehmen, dass derartige Maßnahmen (beispielsweise eine Recherche in sozialen Netzwerken) oft standardmäßig durchgeführt werden, dass sie aber, insbesondere, wenn sie nicht zu Ermittlungshinweisen führen, gelegentlich nicht in den Akten dokumentiert werden.

In 38,0 % (534) wurde mindestens eine Maßnahme der Spurensicherung an den Körpern der Opfer durchgeführt. Spätere Ermittlungs- und Spurensicherungsmaßnahmen am Tatort wurden in Bezug auf 22,5 % (315) der Täter durchgeführt. Fahndungsmaßnahmen, hierunter fallen sowohl interne als auch externe Fahndungsmaßnahmen, wurden sodann in Bezug auf 15,8 % (221) der untersuchten Täter und damit vergleichsweise am seltensten durchgeführt.

Zudem wurden im Zuge der Ermittlungen in Bezug auf 18,5 % (260) der Täter direkte Maßnahmen am Tatort durchgeführt. Die relative Seltenheit dieses Ermittlungsschrittes liegt sicherlich auch darin begründet, dass er vorrangig in Fällen geeignet erscheint, in denen der Täter recht kurzfristig nach der Tat angezeigt wurde. Da dies bei weitem nicht bei allen analysierten Fällen gegeben war, wird diese Maßnahme in Abbildung 8 aus Vergleichbarkeitsgründen nicht aufgeführt.

Betrachtet man sodann verschiedene Fallmerkmale, die einen Einfluss auf die Priorisierung verschiedener Ermittlungsschritte haben könnten, wird zunächst deutlich, dass eine Vernehmung der Opfer weitestgehend unabhängig von den weiteren Fallmerkmalen durchgeführt wurde; einzig wurde bei schwereren Taten das Opfer etwas häufiger vernommen (siehe hierzu genauer Abschnitt 2.1.4).

Eine Vernehmung von Zeuginnen und/oder Zeugen im Allgemeinen wurde deutlich häufiger vorgenommen, wenn eine flüchtige Vorbeziehung zwischen den betreffenden Tätern und Opfern bestand: Während hier in 61,3 % (283) Dritte vernommen wurden, war dies in Bezug auf 46,3 % (433) der völlig fremden Täter der Fall. Auch bei schwereren Taten erfolgten etwas häufiger Zeugenvernehmungen. In Bezug auf 53,7 % (502) der Täter schwerer Taten, dagegen in Bezug auf 46,2 % (214) der Täter minder schwerer Taten, wurden

Zeuginnen und/oder Zeugen vernommen. Während die einzelne oder gruppenmäßige Tatbegehung hierauf keinen Einfluss ausübte, wurden wiederum häufiger Zeugen vollendeter Delikte vernommen. In Bezug auf Täter, die ein Delikt vollendet haben, geschah dies in 54,4 % (566), war die Tat im Versuchsstadium verblieben, in 42,0 % (149).

Anders gestaltete sich dieser Zusammenhang bei der Sicherstellung von Gegenständen der Opfer: Wenn Täter ihren Opfern völlig fremd waren, wurden in 47,6 % (447) Gegenstände der Opfer sichergestellt, waren die Opfer den Tätern vor der Tat flüchtig bekannt, dagegen in 38,0 % (175). Sehr deutliche Zusammenhänge zeigen sich hier auch mit der Tatschwere: In Bezug auf Täter schwerer Delikte wurden Sicherstellungen von Gegenständen der Opfer in 52,1 % (488) durchgeführt, bei Tätern minder schwerer Delikte dagegen in 28,9 % (134). Blieben die Delikte der Täter im Versuchsstadium stecken, so wurden bei 48,6 % (173) Gegenstände der Opfer sichergestellt, handelte es sich um Vollendungen, in 42,9 % (448).

Auch in Bezug auf die Büroermittlungen zeigen sich zum Teil deutliche Abhängigkeiten von den Fallmerkmalen: So wurden entsprechende Ermittlungen mit 56,0 % (256) deutlich eher im Falle von Tätern durchgeführt, die dem Opfer vor der Tat flüchtig bekannt waren (bei fremden Tätern in 34,8 %; 320). Nach Tätern schwerer Taten wurde in 45,1 % (415) auch mittels derartiger Maßnahmen ermittelt, im Gegensatz zu Tätern minder schwerer Taten mit 35,4 % (161). Auch nach alleinhandelnden Tätern wurde im Zuge von Büroermittlungen mit 43,1 % (437) häufiger gesucht als nach Tätern, die als Gruppe gehandelt haben mit 37,5 % (131). Letztlich kamen Maßnahmen der Büroermittlung mit 43,7 % (447) eher bei Tätern vollendeter Taten zum Einsatz als bei Tätern von Versuchen mit 36,4 % (128).

Ermittlungsmaßnahmen am Körper der Opfer wurden eher zur Ermittlung von Tätern schwerer Taten durchgeführt: Während hier in 46,3 % (433) ärztliche oder polizeiliche Maßnahmen der Spurensicherung an den Körpern der Opfer durchgeführt wurden, galt dies nur für 21,5 % (101) der Täter minder schwerer Delikte. Eine leichte Tendenz zur verstärkten Durchführung von Spurensicherungsmaßnahmen an den Körpern der Opfer zeigte sich auch, wenn die Täter einer Gruppe angehörten: Bei 41,2 % (147) der Gruppentäter und 36,2 % (374) der alleinhandelnden Täter wurde der Ermittlungsschritt durchgeführt. Auch wurde die Maßnahme eher dann durchgeführt, wenn die Täter ihre Taten vollenden konnten: In diesen Fällen wurden in 40,0 % (148) Spuren am Körper der Opfer gesucht, bei Tätern versuchter Delikte zu 32,2 % (115). Dies kann zumindest teilweise auf den einen

Zusammenhang zwischen Tatvollendungen und einer verbesserten Spurenlage zurückgeführt werden.

Ob Ermittlungsmaßnahmen am Tatort durchgeführt wurden, hing ebenfalls kaum vom Bekanntheitsgrad zwischen Tätern und Opfern ab, jedoch deutlich von der Tatschwere: In Bezug auf die Täter schwerer Taten wurden zu 27,9 % (261) Ermittlungsmaßnahmen am Tatort durchgeführt, in Bezug auf Täter minder schwerer Delikte in 11,6 % (54).

Fahndungsmaßnahmen wurden wiederum mit 19,6 % (183) häufiger durchgeführt, wenn die Täter ihren Opfern vor der Tat völlig fremd waren, dagegen in 8,2 % (38) wenn sich beide flüchtig kannten. Nach Tätern schwerer Taten wurde etwas häufiger gefahndet als nach Tätern minder schwerer Taten: Für die erstgenannte Gruppe lag der Anteil des Einsatzes dieser Maßnahmen bei 17,7 % (165), für letztere bei 12,1 % (56). Häufiger kam es mit 23,5 % (84) zu Fahndungsmaßnahmen gegen Täter versuchter Delikte; nach Tätern von Vollendungen wurde in 13,2 % (137) intern oder öffentlich gefahndet.

Regelmäßig wurde in der Literatur sowie auch in den Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern deutlich, dass einige Ermittlungsmaßnahmen als aussichtsreicher angesehen werden, wenn sie zeitnah nach der Tat durchgeführt werden (können).

Abbildung 9 enthält daher eine Aufschlüsselung des Einsatzes der verschiedenen Ermittlungsschritte hinsichtlich der Zeit, die zwischen Tatende und Anzeigenerstattung vergangen ist. Zunächst wird dabei deutlich, dass der Einsatz der Opfervernehmung unabhängig davon war, wie lange Zeit zwischen Tat und Anzeige vergangen ist. Tendenziell zeigt sich, dass die Anteile der durchgeführten Opfervernehmung sogar leicht anstiegen, wenn die Tat schon länger zurücklag. Obwohl dieser Befund aufgrund seiner mäßigen Ausprägung nicht überinterpretiert werden sollte, scheint er dennoch plausibel, da in derartigen Fällen die Verfügbarkeit von Sachbeweisen, beispielsweise Spuren am Körper der Opfer, abnimmt. Gleichzeitig ist bei den Opfern im Falle einer späteren Anzeige womöglich eine überlegte Entscheidung in Bezug auf den Wunsch nach einer Strafverfolgung und damit eine höhere Aussagebereitschaft gegeben.

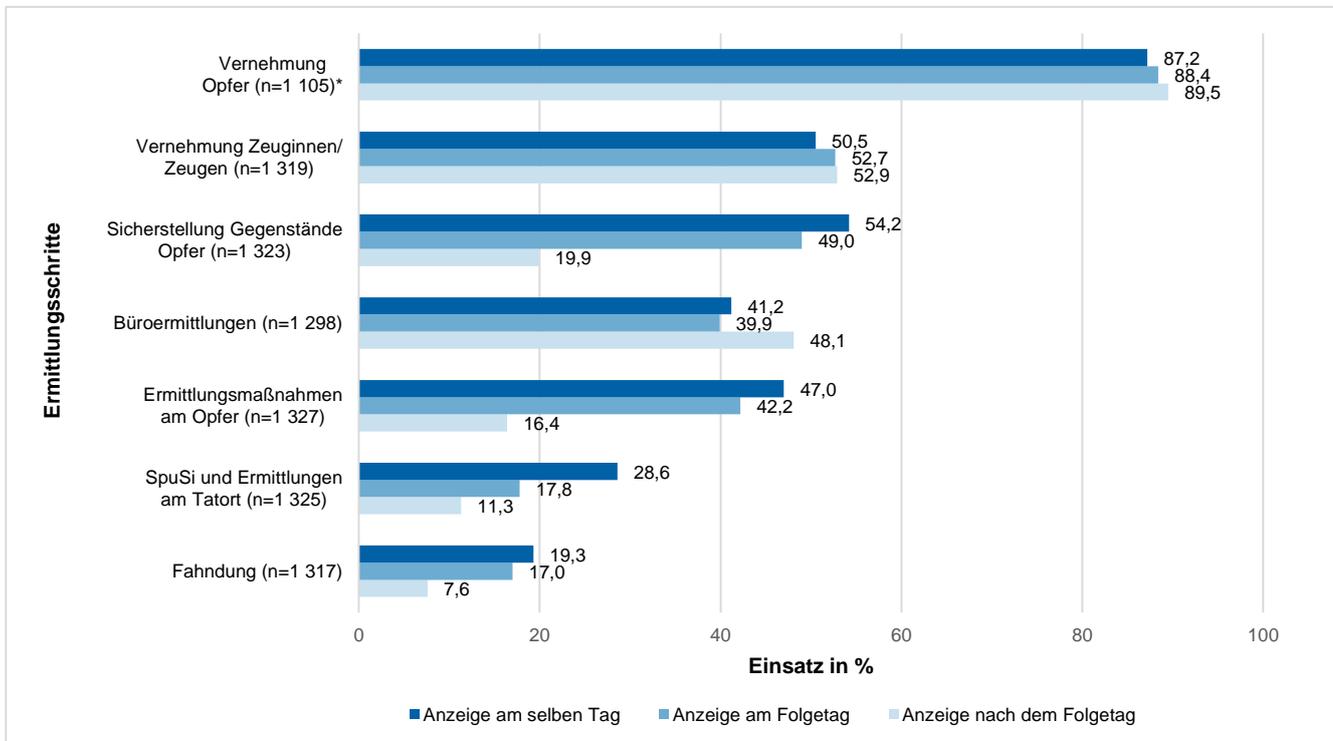
Analog wird deutlich, dass auch die Vernehmung weiterer Zeuginnen und Zeugen unabhängig vom Zeitpunkt der Anzeige war. Auch hier zeigt sich der, mit Vorsicht zu interpretierende, Befund, dass die Anteile dieses Ermittlungsschrittes sogar bei späterer Anzeige etwas höher lagen.

Ein umgekehrter, aber dennoch erwartbarer Effekt zeigt sich hinsichtlich der weiteren opferspezifischen Maßnahmen, nämlich der Sicherstellung von Gegenständen der Opfer sowie der Untersuchungen am Körper der Opfer. Beide wurden mit längerer Zeit zwischen Tat und Anzeige seltener durchgeführt. Schnell vergängliche Spuren wie DNA-Spuren sowie in eingeschränktem Maße auch Situationsspuren sind nach einer gewissen Zeit nicht mehr aussichtsreich zu sichern.

Bei der Betrachtung der Büroermittlungen stellt sich wiederum eine weitgehende Unabhängigkeit vom Anzeigepunkt heraus. Im Gegenteil zeigt sich auch hier sogar die Tendenz einer häufigeren Durchführung von Büroermittlungen in Bezug auf jene Täter, die später als am Folgetag nach Tatende angezeigt wurden. Auch hier liegt die Annahme nahe, dass die Maßnahme (auch) zur Kompensation der fehlenden Möglichkeiten der Sicherung anderweitiger Spuren, beispielsweise an den Körpern der Opfer, eingesetzt worden sein könnte.

Anders stellen sich die Befunde hinsichtlich der später am Tatort getroffenen Maßnahmen dar: Die Anteile des Einsatzes nahmen schon bei einer Anzeige am Folgetag der Tat deutlich ab und sanken dann nochmals, wenn die Tat später als am Folgetag angezeigt wurde. Auch (interne sowie öffentliche) Fahndungsmaßnahmen wurden mit längerem zeitlichen Abstand zwischen Tat und Anzeige deutlich seltener eingesetzt; hier ist insbesondere eine Abnahme der Anteile zu beobachten, wenn die Tat später als am Folgetag zur Anzeige kam.

Abbildung 9: Einsatzhäufigkeiten verschiedener Ermittlungsschritte nach zeitlicher Dauer zwischen Tat und Anzeige (Datensatz Täter bekannt und unbekannt; Datensatz Opfer (gekennzeichnet mit *))



Die Vermutung einer möglicherweise komplementären Nutzung von Ermittlungsschritten, insbesondere im Falle einer fehlenden Opfervernehmung, konnte im Kontext vertiefender Analysen nicht bestätigt werden. So wurden Personalbeweise, Sicherstellungen von Gegenständen der Opfer, Büroermittlungen sowie Spurensicherungsmaßnahmen am Körper der Opfer sogar seltener vorgenommen, wenn das Opfer nicht vernommen werden konnte (siehe hierzu auch Abschnitt 2.1.5). Hier kann angenommen werden, dass dadurch die Informationsbasis für die zielgerichtete Umsetzung weiterer Schritte gefehlt hat.

Insgesamt deuteten die Ergebnisse eher darauf hin, dass generell in bestimmten Fällen mehr Ermittlungsschritte eingeleitet wurden als in anderen und dass eher durch einen späteren Anzeigzeitpunkt bestimmte Maßnahmen der Spurensicherung obsolet wurden

In Anlehnung an die Forschungsliteratur sowie die Ergebnisse der qualitativen Interviews zur polizeilichen Sachbearbeitung bei Sexualdelikten (Landeskriminalamt NRW 2022b: 38 ff.) werden zwei weitere Maßnahmenbündel untersucht, die potenziell zeitnah nach der Tat durchgeführt werden (müssen) und im Kontext von Ermittlungen bei Sexualdelikten ggf. eine gewisse Priorisierung erfahren: Hierbei handelt es sich einerseits um alle Maßnahmen, die sich auf die Sicherung bzw. Auswertung von DNA-Spuren und andererseits von digitalen Spuren beziehen.

Zur tiefergehenden Analyse der Priorisierung von DNA-relevanten Maßnahmen wurden lediglich solche in die Betrachtung einbezogen, die sich auf den Tatort, auf den Körper der Opfer sowie auf Gegenstände des Opfers bezogen. Eventuelle Maßnahmen der Sicherung von DNA-Spuren am Körper der Täter wurden hier ausgeklammert (diese werden im Rahmen der Analyse der Einzelmaßnahmen in Abschnitt 2.1.3 tiefergehend analysiert): Erstens konnten nicht in jedem Fall Täter festgestellt werden, wodurch ein Vergleich der Maßnahmen bei geklärten und ungeklärten Taten nicht sinnvoll möglich ist. Zweitens steht hier die erste Priorisierung von Maßnahmen im Vordergrund; Täter werden, nicht immer aber regelmäßig, erst im Fortgang der Ermittlungen identifiziert und auf potenzielle DNA-Spuren untersucht. Damit stehen hier Maßnahmen im Fokus, die sich auf eine Sicherstellung potenzieller Täter-DNA konzentrieren. Weiterhin ist zu betonen, dass hier nicht die spätere Auswertung der DNA-Spuren, sondern deren Sicherstellung im Fokus steht, da diese eine Priorisierung von Maßnahmen im Zuge der Ermittlungen besser wiedergibt.

Die Auswertung digitaler Spuren wurde auf Basis verschiedener Maßnahmen gebündelt: der Sicherstellung von Gegenständen der Opfer (regelmäßig deren Handys), der Auswertung von privatem oder öffentlichem Film- oder Fotomaterial, beispielsweise von Handys oder Überwachungskameras, sowie der generellen Auswertung digitaler Spuren in Form von GPS-Aufzeichnungen, Logdaten des WLAN, Handydaten potenzieller Tatverdächtiger oder einer Funkzellenauswertung (zur jeweiligen Häufigkeit der Einzelmaßnahmen siehe Abschnitt 2.1.3). Fragen, die sich auf diese Maßnahmen bezogen, hatten im Erhebungsbogen, anders als im Kontext von DNA-Spuren, lediglich die Auswertung digitaler Spuren zum Gegenstand. Ob solche prinzipiell vorab gesichert, aber nicht ausgewertet wurden, kann auf Basis der Erfassung nicht ausgeschlossen werden. Daher lassen sich nur eingeschränkt Aussagen zum Einsatz der Sicherung digitaler Spuren im Rahmen der Ermittlungen treffen. Es ist davon auszugehen, dass die Häufigkeit der Sicherung digitaler Spuren durch die Daten tendenziell eher unter- als überschätzt wird.

Insgesamt zeigt sich, dass Maßnahmen, die der Sicherung von DNA-Spuren dienen, mit 34,1 % (476) insgesamt relativ häufig durchgeführt wurden. Eine Auswertung digitaler Spuren wurde mit 17,0 % (239) etwas weniger häufig, dennoch aber mit einer gewissen Regelmäßigkeit durchgeführt. Die Sicherung von DNA-Spuren schien dabei nur mäßig vom Bekanntheitsgrad zwischen Tätern und Opfern abzuhängen: Während in Bezug auf 36,4 % (341) der völlig fremden Täter mindestens eine DNA-sichernde Maßnahme durchgeführt wurde, galt dies für 29,5 % (135) der flüchtig bekannten Täter. Einen deutlicheren Einfluss übte die Tatschwere auf den Einsatz von DNA-bezogenen Spurensicherungsmaßnahmen aus: In Bezug auf 16,9 % (79) der Täter minder schwerer und 42,8 % (397) der Täter schwerer Taten wurde auf derartige Maßnahmen zurückgegriffen.

Insgesamt schwächere Einflüsse lassen sich auf die Maßnahmen der Auswertung digitaler Spuren feststellen. Einen allenfalls schwachen Einfluss schien die Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer auf die Durchführung solcher Maßnahmen zu haben: Digitale Spuren wurden bei 15,6 % (147) der Taten fremder Täter ausgewertet, dagegen bei 19,8 % (92) der Taten flüchtig bekannter Täter. Dieser geringe Effekt könnte auf vorangehende Online-Kontakte im Falle flüchtiger Bekanntschaften zurückzuführen sein, die im Zuge der Ermittlungen genauer analysiert wurden. Auch die Tatschwere scheint einen eher mäßigen Einfluss auf die Auswertung von digitalen Spuren ausgeübt zu haben: Bei Tätern minder

schwerer Taten wurden digitale Spuren in 11,7 % (55) ausgewertet, bei Tätern schwerer Taten in 19,6 % (184). Handelte es sich bei den Taten der jeweiligen Täter um vollendete Delikte, so wurde bei 18,0 % (189) eine Auswertung digitaler Spuren durchgeführt, im Falle von versuchter Täterschaft dagegen bei 13,6 % (49).

Analog zu den vorangehenden Analysen wird zunächst weitergehend untersucht, inwiefern sich die Heranziehung dieser Maßnahmen aus ihrer zeitlichen Möglichkeit ergab: Wieder wird der Zusammenhang mit der Dauer zwischen Tatende und Anzeigenerstattung analysiert. Während die Vergänglichkeit von DNA-Spuren in jedem Fall gegeben ist, so ist dies bei den digitalen Spuren nicht immer der Fall. Zwar können Videoaufzeichnungen etc. Löschfristen unterliegen, allerdings gilt dies beispielsweise nicht für Chatverläufe auf privaten Mobiltelefonen.

Erwartungsgemäß hingen die Maßnahmen der DNA-Sicherung deutlich mit der zeitlichen Komponente der Anzeigenerstattung zusammen: Während in Bezug auf 43,5 % (356) der Täter, die noch am Tattag angezeigt wurden, DNA gesichert wurde, galt dies für 38,8 % (80) der Täter, die am Folgetag, aber nur noch für 9,9 % (29) derer, die nach dem Folgetag angezeigt wurden. Ein anders gelagertes Ergebnis zeigt sich für die Auswertung von digitalen Spuren (wie oben beschrieben können über die Sicherung keine verlässlichen Angaben gemacht werden): Hier ließen sich keine Zusammenhänge mit dem Zeitpunkt der Anzeigenerstattung feststellen: In Bezug auf 18,3 % (152) der Täter, die noch am Tattag angezeigt wurden, wurden derartige Maßnahmen durchgeführt. Mit unwesentlich unterschiedlichen Anteilen wurden entsprechende Maßnahmen zu 16,8 % (35) durchgeführt, wenn der Täter am Folgetag und mit 16,4 % (48), wenn er nach dem Folgetag angezeigt wurde.

2.1.3 Häufigkeit, Eignung und Erfolgsaussichten einzelner Ermittlungsmaßnahmen

Häufigkeit einzelner Maßnahmen

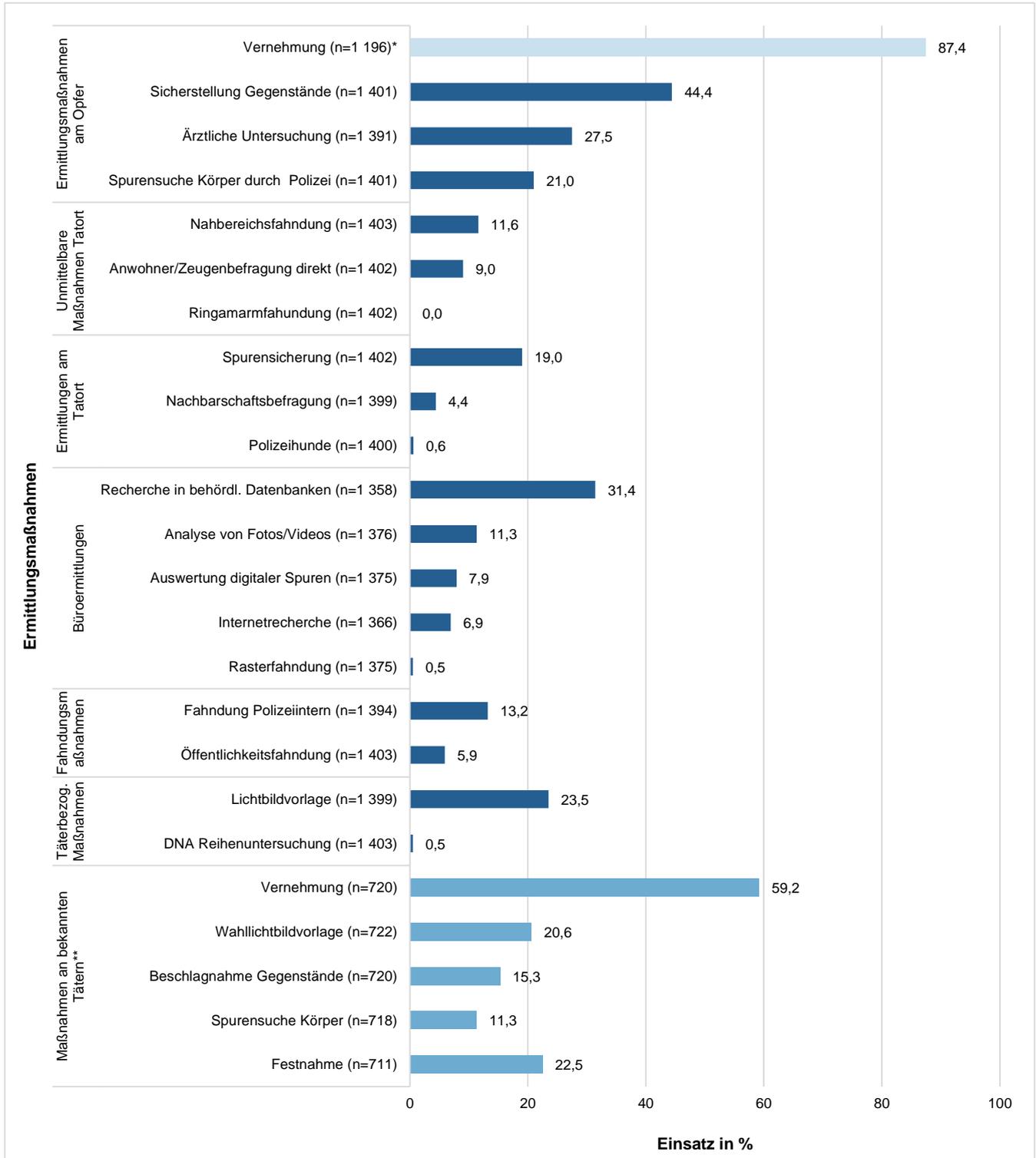
Nach der zusammengefassten Darstellung von Ermittlungsschritten entlang deren Einsatzhäufigkeiten werden im Folgenden die erhobenen Einzelmaßnahmen und ihre Einsatzhäufigkeiten entlang einer angenäherten Chronologie dargestellt (siehe beispielsweise Pollich et al. 2019: 65 ff.). Eine Übersicht der Häufigkeiten aller einzeln erhobenen Ermittlungsmaßnahmen lässt sich Abbildung 10 entnehmen.

Die Häufigkeit der Opfervernehmung wurde bereits im vorangehenden Abschnitt beschrieben und in Abbildung 10 lediglich aus Vergleichsgründen nochmals aufgeführt. Eine speziellere opferbezogene Maßnahme ist die Durchführung eines aussagepsychologischen Gutachtens: Ein solches wurde laut Aktenlage für 2,0 % (25) der Opfer angefertigt. Während Informationen zur Opfervernehmung dem Opferdatensatz zu entnehmen sind (in Abbildung 10 gekennzeichnet mit *), ist die Datenbasis der folgenden Darstellungen wiederum der kombinierte Täterdatensatz; die genannten Anteile der Maßnahmen beziehen sich damit auf die einzelnen Täter.

Wurden Gegenstände der Opfer sichergestellt – eine Maßnahme, die ebenfalls im vorangehenden Abschnitt bereits hinsichtlich ihrer Häufigkeit beschrieben wurde – handelte es sich (bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen) hierbei zu 93,9 % (585) um Kleidung, zu 5,5 % (34) um weitere Textilien, z. B. Bettwäsche, zu 6,5 % (40) um Mobiltelefone und zu 8,2 % (51) um sonstige Gegenstände. In 33,8 % (201) aller Fälle, in denen zur Täterermittlung Gegenstände der Opfer gesichert wurden, konnten hieraus keine Spuren gesichert werden, in 27,1 % (161) wurden Spuren gesichert und nicht ausgewertet, in 9,6 % (57) teilweise ausgewertet und in 29,6 % (176) gesichert und vollständig ausgewertet.

Wie bereits Abschnitt 2.1.2 zu entnehmen ist, wurden an den Körpern der Opfer regelmäßig auch Untersuchungen bzw. Maßnahmen der Spurensicherung vorgenommen, die hier nun im Einzelnen dargestellt werden. Die häufigste dieser Maßnahmen war die ärztliche Spurensicherung am Opfer, die in Bezug auf 27,5 % (382) der Täter durchgeführt wurde. Wurde diese Maßnahme durchgeführt, konnten zu 80,6 % (304) generell Spuren am Körper der Opfer festgestellt werden. Hierbei handelte es sich zu 87,0 % (230) (auch) um Situationsspuren. Diese wurden zu 46,5 % (106) schriftlich, zu 6,1 % (14) fotografisch, zu 46,5 % (106) schriftlich und fotografisch und zu 0,9 % (2) nicht gesondert dokumentiert. In Bezug auf die Situationsspuren ist festzuhalten, dass diese hauptsächlich der Objektivierung und Darlegung des Tatbestandes dienen und eher am Rande der Identifizierung von Tatverdächtigen.

Abbildung 10: Häufigkeiten der durchgeführten Einzelmaßnahmen
 (Datensatz Täter bekannt und unbekannt; Datensatz Opfer (gekennzeichnet mit *); Datensatz Täter bekannt (gekennzeichnet mit **))



Wurden ärztliche Spurensicherungsmaßnahmen zur Täterermittlung durchgeführt, wurde dabei zu 61,0 % (197) das Opfer (ggf. neben den Situationsspuren) auf DNA-Spuren untersucht. Hiervon konnten zu 12,6 % (24) keine DNA-Spuren gesichert werden, zu 40,8 % (78) wurden entsprechende Spuren gesichert, jedoch nicht ausgewertet, in 4,7 % (9) gesichert und teilweise ausgewertet und zu 41,9 % (80) konnten DNA-Spuren gesichert und vollständig ausgewertet werden. Dem Opferdatensatz zufolge wurde zudem bei 5,6% (69) der Opfer eine rechtsmedizinische Untersuchung durchgeführt, die im Täterdatensatz nicht als gesonderte Maßnahme neben der allgemeinen ärztlichen Untersuchung spezifiziert wurde.

Weiterhin kam es in Bezug auf 21,0 % (294) der Täter zu einer polizeilichen Suche nach Spuren am Körper der Opfer. Zu 76,2 % (221) gelang es dabei, Spuren am Körper der Opfer zu finden. Zu 65,1 % (142) dieser Fälle handelte es sich dabei (auch) um Situationsspuren, die in 11,3 % (16) schriftlich, in 36,2 % (51) fotografisch und in 52,5 % (74) schriftlich und fotografisch dokumentiert wurden. Zu 60,1 % (131) wurde zur Ermittlung der Täter polizeilich (auch) nach DNA-Spuren am Körper der Opfer gesucht. Hierbei konnten zu 8,5 % (11) keine entsprechenden Spuren gesichert werden, zu 34,1 % (44) wurden DNA-Spuren gesichert und nicht ausgewertet, zu 4,7 % (6) gesichert und teilweise ausgewertet und zu 52,7 % (68) der Fälle wurden seitens der Polizei DNA-Spuren gesichert und diese vollständig ausgewertet.

Eine anonyme Spurensicherung erfolgte in Bezug auf 1,4 % (20) der Täter im Aktenmaterial. Da es sich hierbei nicht um eine Maßnahme handelt, die im Zuge des Ermittlungsverfahrens veranlasst wird, sondern die eigeninitiativ durch das Opfer erfolgt, wurde auf eine Darstellung in Abbildung 10 verzichtet. Generell konnten bei Durchführung dieser Maßnahme zu 73,7 % (14) Spuren festgestellt werden. Zu 71,4 % (10) handelte es sich dabei um Situationsspuren, die wiederum zu 80,0 % (8) schriftlich und fotografisch dokumentiert wurden, in weiteren je 10,0 % (1) ausschließlich schriftlich oder fotografisch. Nach DNA-Spuren wurde in 84,6 % (11) der durchgeführten anonymen Spurensicherungen gesucht. In davon 18,2 % (2) konnten keine DNA-Spuren gesichert werden, in 45,5 % (5) wurden diese gesichert, jedoch nicht ausgewertet, in 9,1 % (1) teilweise ausgewertet und in 27,3 % (3) gesichert und vollständig ausgewertet.

Unmittelbare Maßnahmen am Tatort waren nur in Bezug auf diejenigen Täter sinnvoll möglich, die ihre Tat recht kurz vor Anzeigenerstattung und Beginn der Ermittlungen abgeschlossen hatten. Dies erklärt die relative Seltenheit dieses Ermittlungsschrittes. Die häufigste der direkten Maßnahmen am Tatort war dabei die Nahbereichsfahndung, die in Bezug

auf 11,6 % (163) der Täter durchgeführt wurde. Etwas seltener wurde mit 9,0 % (126) eine direkte Nachbarschafts- bzw. Zeuginnen- und Zeugenbefragung durchgeführt, eine Ringalarmfahndung wurde in keinem der untersuchten Fälle durchgeführt bzw. in den Akten dokumentiert.

Sodann werden hier die später am Tatort durchgeführten Maßnahmen einzeln dargestellt, die bereits in Abschnitt 2.1.2 in zusammenfassender Form beschrieben wurden. Als häufigste der im späteren Ermittlungsfortgang durchgeführten Maßnahmen am Tatort wurde in Bezug auf 19,0 % (266) der Täter die dortige Spurensicherung umgesetzt. Untersuchte Spureenträger waren hierbei (bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen) mit 38,6 % (102) am häufigsten Tatwaffen oder sonstige am Tatort befindliche Gegenstände wie Flaschen, etc. Zudem wurden zu 35,7 % (94) regelmäßig Textilien auf Spuren untersucht, zu 9,5 % (25) die räumliche Umgebung, beispielsweise der Boden oder die Wände und zu 4,6 % (12) Möbel. In 12,9 % (34) der Fälle wurde an sonstigen Orten am Tatort nach Spuren gesucht. Zur Sicherung und anschließenden Auswertung von Spuren lagen nicht in allen betreffenden Akten Informationen vor. Allerdings zeigte sich, dass in 22,8 % (39) der verwertbaren Angaben keine Spuren gesichert, in 48,0 % (82) Spuren gesichert aber nicht ausgewertet, in 11,7 % (20) teilweise ausgewertet und in 17,5 % (30) vollständig ausgewertet wurden. Unabhängig von der erfolgten Auswertung wurde, soweit in den Akten dokumentiert, die Art der gesicherten Spuren (in Form von möglichen Mehrfachnennungen) erfasst. Hierbei zeigen sich allerdings recht große Anteile, zu denen die entsprechende Information offenbar den Akten nicht oder nicht eindeutig zu entnehmen waren. Falls sich entsprechende Informationen in den Akten finden ließen, handelte es sich zu 62,0 % (85) bei den gesicherten Spuren um DNA-Spuren, zu 11,7 % (16) um Fingerabdrücke, zu 4,4 % (6) um Schuhspuren, zu 2,2 % (3) um Faserspuren, zu 0,7 % (1) um sonstige Formspuren, z. B. Reifenabdrücke und zu 22,6 % (31) um sonstige Spuren.

Spätere Nachbarschaftsbefragungen am Tatort wurden in Bezug auf 4,4 % (61) der Täter durchgeführt (zur generellen Durchführung von Zeugenbefragungen siehe Abschnitt 2.1.2), Polizeihunde wurden am Tatort mit 0,6 % (8) nur sehr selten eingesetzt.

Im Rahmen der so genannten Büroermittlungen war im Aktenmaterial in Bezug auf 31,4 % (427) der Täter die Recherche in behördlichen Datenbanken am häufigsten als Einzelmaßnahme dokumentiert. Aufgrund der anzunehmenden routinemäßigen Durchführung dieser Maßnahme, zumindest in Fällen, in denen es Hinweise auf die Identität der Täter gibt, kann davon ausgegangen werden, dass die Häufigkeit der

Durchführung auf Basis des Aktenmaterials tendenziell unterschätzt wird; womöglich wurden derartige Maßnahmen nicht in allen Fällen festgehalten und eher dann dokumentiert, wenn sie zu einem Ergebnis führten. Eine genauere Betrachtung der Abfragen in behördlichen Datenbanken ergibt, dass in diesem Fällen mit 54,7 % (234; bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen) am häufigsten Abfragen beim Einwohnermeldeamt stattfanden. Tabelle 6 gibt einen Überblick über die Häufigkeiten der täterbezogenen Abfragen in weiteren behördlichen Datenbanken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die dort aufgeführten Maßnahmen sowohl im Falle noch nicht identifizierter als auch im Falle identifizierter Tatverdächtiger zum Einsatz kommen können.

Weiterhin wurde im Rahmen von Büroermittlungen in Bezug auf 11,3 % (155) der Täter sichergestelltes Foto- oder Videomaterial analysiert. Wurde diese Maßnahme durchgeführt, handelte es sich (bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen) bei dem verwendeten Material zu 60,6 % (94) um Material aus öffentlichen oder privaten Überwachungskameras und zu 34,0 % (53) um private Handyaufzeichnungen. In weiteren 10,3 % (16) wurde Foto- oder Videomaterial aus sonstigen Quellen ausgewertet.

Tabelle 6: Recherche in behördlichen Datenbanken: Art der Datenbank
(Datensatz Täter bekannt und unbekannt, Mehrfachnennungen möglich)

Art der Datenbank	Häufigkeit	%
Einwohnermeldeamt (n=427)	234	54,8
IGVP/ViVA (n=425)	139	32,7
Digi-ED (n=426)	86	20,2
Sonstiges (n=425)	54	12,7
ZEVIS (Halterabfragen Kfz) (n=425)	25	5,9
ViCLAS (n=425)	14	3,3
INPOL-Fall/PIAV (n=425)	13	3,1
FINDUS (n=425)	1	0,2

In Bezug auf 7,9 % (109) der Täter wurde weiterhin eine Auswertung von sonstigen digitalen Spuren betrieben. Bei der Möglichkeit von Mehrfachantworten handelte es sich hierbei zu 50,5 % (55) am häufigsten um die Handydaten der potenziellen Tatverdächtigen. Hierbei ist zu bedenken, dass zur Nutzung dieser speziellen Maßnahme bereits mindestens ein Tatverdächtiger identifiziert worden sein musste. Weitere 36,7 % (40) entfielen auf die Kategorie „sonstiges“ die auch Handydaten, beispielsweise Chatverläufe, der Opfer einschloss. Die Häufigkeiten der Analyse weiterer digitaler Spuren sind Tabelle 7 zu entnehmen.

Tabelle 7: Auswertung digitaler Spuren: Spurenarten
(Datensatz Täter bekannt und unbekannt, Mehrfachnennungen möglich)

Art der Spur	Häufigkeit	%
Handydaten potenzieller TV (n=109)	55	50,5
Sonstiges (darunter Chatverläufe) (n=109)	40	36,7
Funkzellenauswertung (n=108)	19	17,6
Logdaten WLAN (n=108)	2	1,9
GPS-Aufzeichnungen Fahrzeuge (n=108)	1	0,9

Die Recherche in öffentlich zugänglichen Bereichen des Internets sowie in sozialen Medien, so genannte OSINT-Recherchen, wurden mit 6,9 % (94) vergleichsweise selten dokumentiert. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass derartige Maßnahmen, insbesondere bei ausbleibenden Ermittlungshinweisen, nicht in den Akten dokumentiert wurden.

Mit 0,5 % (7) war die Rasterfahndung die seltenste Maßnahme im Kontext der Büroermittlungen, was nicht zuletzt an deren Aufwand und hohen rechtlichen Voraussetzungen liegen dürfte (siehe § 98a StPO).

Betrachtet man sodann die möglichen Fahndungsmaßnahmen im Detail (eine zusammenfassende Darstellung wurde in Abschnitt 2.1.2 vorgenommen), so wurde eine polizeiinterne Fahndung anhand von Phantombildern, Bildern aus Videoüberwachung, Gegenständen des Täters oder einer Personenbeschreibung in Bezug auf 13,2 % (184) der Täter als Maßnahme ergriffen. Die mit 5,9 % (83) seltener durchgeführten öffentlichen Fahndungsmaßnahmen waren dabei in Bezug auf die Mehrzahl der Täter auf die Kreispolizeibezirke der Tatorte beschränkt: Solche regionalen Fahndungen machten 82,1 % (46) der entsprechend dokumentierten Fälle aus. In jeweils weiteren 8,9 % (5) wurde landesweit bzw. bundesweit öffentlich nach dem oder den Tätern gefahndet, internationale Fahndungen waren im Datenmaterial nicht dokumentiert.

Am häufigsten wurde im Kontext der Öffentlichkeitsfahndung mit 4,6 % (65) mittels einer Personenbeschreibung nach dem Täter gesucht. Bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen wurde diese Maßnahme mit 69,2 % (45) überwiegend mittels Printmedien, gefolgt von der Homepage der Polizei mit 30,2 % (19), sozialen Medien mit 7,9 % (5), Aushängen oder Plakaten mit 6,3 % (4) und im Fernsehen oder Radio mit 4,8 % (3) durchgeführt. Die zweithäufigste Grundlage einer Öffentlichkeitsfahndung war ein (zusätzliches) Phantombild: Eine solche Maßnahme wurde in 2,2 % (31) der untersuchten Fälle realisiert. Das oder die gewählten Medien waren dabei

Printmedien mit 64,5 % (20), die Homepage der Polizei mit 48,4 % (15), soziale Medien mit 19,4 % (6), Aushänge bzw. Plakate mit 9,7 % (3) und Fernsehen oder Radio mit 3,2 % (1). Eine Öffentlichkeitsfahndung mithilfe von Foto- oder Videomaterial, welches den Täter zeigt, wurde lediglich in Bezug auf 0,5 % (7) der Täter durchgeführt. Falls die Öffentlichkeitsfahndung mittels Phantombild umgesetzt wurde, so wurden die entsprechenden Informationen, bei der Möglichkeit von Mehrfachantworten, in jeweils 33,3 % (3) auf der Homepage der Polizei und in den Printmedien, zu 22,2 % (2) im Fernsehen bzw. Radio, zu 11,1 % (1) in den sozialen Medien veröffentlicht. Eine Öffentlichkeitsfahndung mithilfe von persönlichen Gegenständen des Täters wurde in Bezug auf 0,3 % (4) der im Datenmaterial verzeichneten Täter durchgeführt. Bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen wurde hier zu 50,0 % (2) auf der Homepage der Polizei und zu 50,0 % (2) in den Printmedien nach den Tätern gefahndet. Eine gezielte öffentliche Fahndung über bestimmte Einrichtungen oder Dienstleistungsunternehmen wie Fahrerinnen und Fahrer des ÖPNV oder von Taxis wurde in 0,4 % (6) der Fälle umgesetzt.

In Bezug auf Maßnahmen, die konkret auf die Identifizierung eines Täters abzielen, lassen sich solche unterscheiden, die grundsätzlich in jedem Fall durchgeführt werden können, beispielsweise die Lichtbildvorlage, und jene, die nicht ohne die vorherige Identifikation eines Tatverdächtigen möglich sind. Beispiele hierfür sind die Wahllichtbildvorlage oder Spurensicherungsmaßnahmen am Körper des Verdächtigen. Dementsprechend basieren die Auswertungen bzw. die Prozentangaben in den erstgenannten Fällen hier auf dem kombinierten Täterdatensatz, im zweiten Fall ausschließlich auf dem Datensatz zu geklärten Fällen mit mindestens einem namentlich identifizierten Tatverdächtigen.

Bezogen auf alle Täter im Datenmaterial wurde in 23,7 % (331) der Fälle eine Lichtbildvorlage durchgeführt. Die deutlich aufwändigere und rechtlich voraussetzungsreiche DNA-Reihenuntersuchung (§ 81h StPO) wurde in Bezug auf 0,5 % (7) aller Personen im kombinierten Täterdatensatz durchgeführt und stellt damit eine sehr seltene Ermittlungsmaßnahme dar. Eine Bedingung für die Durchführung dieser Maßnahme ist zunächst, dass man räumlich sinnvoll eingegrenzt werden kann, wo der Täter wohnt. Die zweite Voraussetzung, nämlich das Vorliegen einer Täter-DNA aus einer der weiter oben beschriebenen Maßnahmen, war grundsätzlich für 14,6 % (206) der im Datenmaterial verzeichneten Täter gegeben.

Ist mindestens ein Tatverdächtiger bereits identifiziert, werden weitere täterspezifische Maßnahmen möglich. Diese die-

nen dann vielmehr der Absicherung der mutmaßlichen Täterschaft und sind daher unter anderen Voraussetzungen zu beleuchten als die bislang dargestellten Maßnahmen. Die häufigste unter diesen Maßnahmen ist die Vernehmung des Tatverdächtigen: Eine solche wurde konnte bei 59,2 % (426) der identifizierten Tatverdächtigen im Datenmaterial durchgeführt werden. Dabei ist zu bedenken, dass diese Maßnahme standardmäßig durchzuführen ist und die Entscheidung zu ihrer Umsetzung grundsätzlich nicht bei der Polizei, sondern beim Tatverdächtigen liegt, der sich einer Vernehmung entziehen kann.

Mindestens eine weitere täterspezifische Ermittlungsmaßnahme an einem polizeilich bekannten Tatverdächtigen wurde bei 43,6 % (315) dieser Personen durchgeführt. Die hiervon häufigste Maßnahme war die Wahllichtbildvorlage, die zu 20,6 % (149) umgesetzt wurde. Zu 15,3 % (110) wurden sodann Gegenstände des Tatverdächtigen beschlagnahmt. Wurde diese Maßnahme ergriffen, handelte es sich bei diesen Gegenständen (bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen) zu 67,6 % (75) um Kleidungsstücke, zu 11,7 % (13) um weitere Textilien wie beispielsweise Bettwäsche, zu 9,0 % (10) um Schuhe und zu 53,6 % (60) um weitere Gegenstände. Erfolgte eine Beschlagnahme von Gegenständen, konnten in 35,5 % (38) auf dieser Basis keine verwertbaren Spuren gesichert werden, in 28,0 % (30) wurden Spuren zwar gesichert, aber nicht ausgewertet, in 18,7 % (20) teilweise ausgewertet und in 17,8 % (19) wurden Spuren gesichert und vollständig ausgewertet. Gesicherte Spurenarten, unabhängig von deren späterer Auswertung, waren dabei (bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen) zu 46,6 % (34) DNA-Spuren, zu 9,6 % (7) Faserspuren, zu 2,7 % (2) Schuhspuren, zu 1,4 % (1) Fingerabdrücke und zu 43,2 % (32) sonstige Spuren.

11,3 % (81) der identifizierten Tatverdächtigen wurden zudem auf Spuren an ihrem Körper untersucht. Soweit hierzu im Aktenmaterial Angaben vorlagen, konnten zu 4,6 % (3) keine Spuren gesichert werden, zu 56,9 % (37) wurden Spuren gesichert, aber nicht ausgewertet, zu 3,1 % (2) wurden diese teilweise ausgewertet und zu 35,4 % (23) wurden Spuren gesichert und vollständig ausgewertet. Die Art des gesicherten Spurenmaterials waren zu 38,8 % (26) Speichel, zu 14,9 % (10) Hautpartikel, zu jeweils 10,4 % (7) Sperma- und Situationsspuren, zu 7,5 % (5) Blut, zu 4,5 % (3) Haare, zu 3,0 % (2) Faserspuren und zu 16,4 % (11) sonstige Spuren. In 55,2 % (37) der im Material dokumentierten Fälle von Spurensicherung am Körper von Tatverdächtigen wurden, bei einigen Fällen mit fehlenden Informationen, Kranzfurchenabstiche zur Sicherung von Spuren durchgeführt.

In Bezug auf 11,1 % (79) der identifizierten Tatverdächtigen war zudem eine erkennungsdienstliche Behandlung in den Akten dokumentiert. Bei weitem nicht in allen dieser Fälle war die herangezogene gesetzliche Grundlage dieser Maßnahme den Akten zu entnehmen, allerdings zeigen die verfügbaren Informationen, dass diese zu 77,8 % (21) mit der Sicherung des Strafverfahrens und zu 22,2 % (6) mit Präventionsaspekten begründet wurden. Angesichts der überraschend niedrigen dokumentierten Anteile erkennungsdienstlicher Behandlungen muss hier von einer unvollständigen Erfassung dieser Maßnahme in den analysierten Strafverfahrensakten ausgegangen werden. Aus diesem Grund unterbleiben vertiefte Analysen hierzu, da eine ausreichende Aussagekraft nicht sichergestellt werden kann.

Eine Festnahme identifizierter Tatverdächtiger erfolgte letztendlich bei 22,5 % (160).

Eignung und Einsatz einzelner Maßnahmen

Abbildung 11 gibt vorab einen schematisierten Überblick über die im Folgenden genauer dargestellten Zusammenhänge zwischen Fallmerkmalen und der Durchführung einzelner Ermittlungsmaßnahmen. Ist ein Zusammenhang in einer Zelle der Tabelle mit „+“ gekennzeichnet, so bedeutet dies, dass das entsprechende, in den Spalten abgetragene Fallmerkmal dazu führte, dass eine bestimmte Maßnahme verstärkt zum Einsatz kam; ist ein „-“ in einer Zelle vermerkt, so senkte das entsprechende Merkmal die Häufigkeit des Einsatzes der Maßnahme. Ein „o“ bedeutet, dass sich kein (inhaltlich bedeutsamer) Zusammenhang feststellen ließ. Für den Komplex der Opfervernehmung ist darauf hinzuweisen, dass detailliertere Auswertungen zum Einsatz der Maßnahme im gesonderten Abschnitt 2.1.4 vorgenommen werden.

Betrachtet man im Kontext der Einzelmaßnahmen am Opfer zunächst die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung, so werden Zusammenhänge mit dem Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer erkennbar: Im Falle flüchtig bekannter Täter wurden derartige Untersuchungen mit 33,4 % (154) häufiger durchgeführt als in Fällen mit völlig fremden Tätern (24,5 %; 228). Umgekehrt zeigt sich, dass polizeiliche Spurensicherungsmaßnahmen am Körper der Opfer deutlich häufiger durchgeführt wurden, wenn keinerlei Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer bestand: In diesen Fällen wurden in 24,6 % (231) polizeiliche Maßnahmen der Spurensicherung durchgeführt, hingegen in 13,6 % (63) der Fälle mit flüchtig bekannten Tätern. Auch eine Sicherstellung von Gegenständen der Opfer fand häufiger dann statt, wenn sich Täter und Opfer völlig fremd waren. So wurden in den letztge-

nannten Konstellationen in 47,6 % (447) der Fälle Sicherstellungen durchgeführt, bei flüchtig bekannten Tätern dagegen in 38,0 % (175) der Fälle.

Abbildung 11: Schematische Übersicht über die Zusammenhänge von Fallmerkmalen und dem Einsatz einzelner Ermittlungsmaßnahmen

(Datensatz Täter bekannt und unbekannt; Datensatz Opfer (gekennzeichnet mit *), Datensatz Täter bekannt (gekennzeichnet mit **))

	Fremder Täter	Tatschwere	Gruppentat	Vollendung	direkte Anzeigenerstattung
Opfervernehmung*	o	+	o	o	o
Ärztliche Untersuchung des Opfers	-	+	+	+	+
Polizeiliche Untersuchung des Opfers	+	+	+	-	+
Sicherstellung Gegenstände des Opfers	+	+	o	-	+
Nahbereichsfahndung	+	o	o	-	+
Direkte Zeugenbefragungen am Tatort	o	o	o	-	+
Spurensicherung am Tatort	o	+	o	o	+
Spätere Zeugenbefragungen am Tatort	o	+	o	o	o
Recherche polizeiliche Datenbanken	-	o	-	+	o
Analyse Foto- o-der Videomaterial	o	o	o	o	o
Untersuchung digitale Spuren	-	+	o	o	-
Internet-/OSINT-Recherchen	-	+	o	o	-
Interne Fahndung	+	o	o	-	+
Öffentlichkeitsfahndung	+	+	o	-	+
Lichtbildvorlage	+	o	o	-	+
Beschuldigtenvernehmung**	+	o	o	-	o
Wahllichtbildvorlage**	+	o	+	-	o
Beschlagnahme Gegenstände BES**	o	+	o	o	+
Spurensuche am Körper BES**	o	+	o	o	+
Festnahme BES**	+	+	o	-	+

+ positiver Zusammenhang

- negativer Zusammenhang

o kein Zusammenhang

Die Durchführung von Maßnahmen am Opfer hing zudem deutlich von der Tatschwere ab. Dieser Befund lässt sich in Bezug auf alle untersuchten Einzelmaßnahmen analog wiederfinden. So wurden deutlich mehr ärztliche Untersuchungen (minder schwere Fälle: 11,0 %; 51, schwere Fälle: 35,7 %; 331), polizeiliche Spurensicherungsmaßnahmen am Körper (minder schwere Fälle: 15,6 %; 73, schwere Fälle: 23,7 %; 221) und deutlich mehr Sicherstellungen von Gegenständen der Opfer (minder schwere Fälle: 28,9 %; 134, schwere Fälle: 52,1 %; 488) im Falle schwerer Delikte durchgeführt.

Eine schwächere Tendenz zeigt sich hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen opferbezogenen Maßnahmen und der Tatsache, ob es sich um eine allein begangene oder eine Gruppentat gehandelt hat: Ärztliche Untersuchungen der Opfer fanden in Bezug auf 25,3 % (258) der alleinhandelnden Täter und 31,1 % (111) der Gruppentäter statt, eine polizeiliche Spurensicherung am Körper der Opfer wurde ebenfalls etwas häufiger bei Gruppentaten durchgeführt (allein begangene Taten 19,5 %; 201, Gruppentaten 25,2 %; 90).

Deutlich wird auch ein Zusammenhang zwischen der Tatvollendung und einer ärztlichen Untersuchung der Opfer, die bei Tätern vollendeter Taten zu 31,7 % (329) durchgeführt wurde, bei Versuchen zu 14,8 % (52) (siehe hierzu auch Abschnitt 2.1.1 zum Zusammenhang zwischen Tatvollendung und Tatspuren). Jedoch zeigt sich gleichzeitig, dass eine polizeiliche Spurensicherung am Körper der Opfer häufiger bei versuchten Taten vorgenommen wurde: In 27,0 % (96) der Versuche und 19,0 % (198) der Vollendungen war dies der Fall. Eine Erklärung hierfür könnte sein, dass zwar, falls eine polizeiliche Spurensicherung stattfand, mit 20,5 % (25) regelmäßig Spermaspuren gesichert wurden, deutlich häufiger aber mit 41,0 % (50) Hautpartikel. Ebenfalls wurden bei versuchten Delikten etwas häufiger Sicherstellungen von Gegenständen der Opfer vorgenommen. In Bezug auf 48,6 % (173) der Täter versuchter Delikte wurde diese Maßnahme umgesetzt, dagegen in Bezug auf 42,9 % (448) der Täter vollendeter Taten.

Abschließend zeigt sich, dass die Durchführung mindestens einer Ermittlungsmaßnahme am Opfer deutlich von der Zeit abhing, die zwischen Tatende und Anzeige des Täters vergangen ist: Während sich die Anteile ärztlicher Untersuchungen der Opfer bei am Tattag und am Folgetag angezeigten Delikten mit 33,0 % (270) und 33,8 % (204) kaum unterscheiden, zeigte sich, dass die Maßnahme bei später angezeigten Delikten lediglich in 11,9 % (35) der Fälle durchgeführt wurde. Im Falle einer polizeilichen Spurensicherung am Kör-

per lässt sich eine noch deutlichere Konzentration der Maßnahmen auf Taten feststellen, die am Tattag angezeigt wurden. Letztere zogen in 27,9 % (230) polizeiliche Maßnahmen am Körper der Opfer nach sich, am Folgetag angezeigte Taten in 18,0 % (37) und später angezeigte Taten zu 7,5 % (22). Ein ähnlicher Effekt zeigt sich im Kontext der Sicherstellung von Gegenständen des Opfers. Wurde ein Täter noch am Tattag angezeigt, so wurde diese Maßnahme zu 54,2 % (446) umgesetzt, bei einer Anzeige am Folgetag zu 49,0 % (102) und bei einer späteren Anzeige zu 19,9 % (58).

Als Teil der direkten Maßnahmen am Tatort zeigt sich zunächst für die Nahbereichsfahndung, dass diese deutlich häufiger durchgeführt wurde, wenn keinerlei Vorbeziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigem bestand: In Bezug auf 15,7 % (148) der entsprechenden Täter wurde eine Nahbereichsfahndung durchgeführt, dagegen lediglich in Bezug auf 3,2 % (15) der flüchtig bekannten Tatverdächtigen. Auffällig ist weiterhin, dass bei Tätern versuchter Delikte die direkte Durchführung von Maßnahmen am Tatort häufiger war als bei Tätern vollendeter Delikte. Dieser Befund tritt deutlich für die Nahbereichsfahndung zutage; eine solche wurde in Bezug auf 21,7 % (78) aller Täter versuchter und 8,1 % (85) aller Täter vollendeter Delikte durchgeführt. Ähnlich wurden direkte Anwohner- und Zeugenbefragungen in 13,6 % (49) aller Versuche und 7,3 % (76) aller Vollendungen umgesetzt.

Sehr deutliche Zusammenhänge zeigen sich erwartungsgemäß im Hinblick auf die Zeit zwischen Tatende und Anzeige des Täters mit der Durchführung einer Nahbereichsfahndung (Anzeige am selben Tag: 17,8 %, 147, Anzeige am Folgetag 5,3 %, 11, Anzeige später: 0,7 %, 2) sowie in etwas abgeschwächter Form mit der direkten Befragung von Anwohnerinnen und Anwohnern bzw. Zeuginnen und Zeugen (Anzeige am selben Tag: 12,7 %, 105, Anzeige am Folgetag 5,8 %, 12, Anzeige später: 2,0 %, 6): Beide Maßnahmen wurden damit seltener eingesetzt, wenn die Tat bereits länger zurücklag.

Die Art des Tatortes hatte ebenfalls einen Einfluss darauf, ob und welche Maßnahmen direkt am Tatort ergriffen wurden. Mindestens eine der direkten Maßnahmen am Tatort kam mit 24,5 % (57) am häufigsten dann zum Einsatz, wenn die Tatörtlichkeit im Freien lag. In Wohn- oder Geschäftsbereichen sowie sonstigen Gebäuden bzw. Einrichtungen (13,0 %; 33 resp. 12,1 %; 4 resp. 10,0 %; 3) wurden direkte Maßnahmen etwas seltener ergriffen, war die Tatörtlichkeit ein Transportmittel, z. B. ein Auto oder Verkehrsmittel des ÖPNV, wurden mit 2,7 % (2) kaum unmittelbare Maßnahmen am Tatort ergriffen. Im Falle der Nahbereichsfahndung zeigt sich naheliegender Weise, dass diese deutlich am häufigsten (21,0 %, 49) in Bezug auf Täter zum Einsatz kam, die ihre Tat im

Freien begangen haben. Dagegen war die unmittelbare Befragung von Anwohnerinnen und Anwohnern bzw. Zeuginnen und Zeugen am häufigsten, wenn die Tatörtlichkeit in einem Wohn- oder Geschäftsbereich (9,1 %, 23 resp. 9,1 %, 3) oder aber ebenfalls im Freien (8,6 %, 20) lag.

Im Rahmen der späteren Ermittlungsmaßnahmen am Tatort wurde im Falle schwerer Taten dort häufiger eine Spurensicherung durchgeführt: In Bezug auf 24,1 % (225) der Täter schwerer Delikte wurden Spurensicherungsmaßnahmen am Tatort durchgeführt, dagegen in 8,8 % (41) bei minder schweren Fällen. Weniger stark unterscheiden sich die Anteile hinsichtlich der späteren Nachbarschafts- bzw. Zeuginnen- und Zeugenbefragungen im Tatortumfeld: In 5,7 % (53) der schweren Fälle wurden Anwohnerinnen und Anwohner befragt, dagegen in 1,7 % (8) der minder schweren Fälle.

Recht deutliche Einflüsse, allerdings nicht in dem Maße, wie zuvor im Kontext der direkten Maßnahmen am Tatort beschrieben, hatte die Zeit, die zwischen Tatende und Anzeige des Täters vergangen ist. Dieser Befund tritt erwartungsgemäß stärker bei der Durchführung von Spurensicherungsmaßnahmen zutage (Anzeige am selben Tag: 24,5 %; 202, Anzeige am Folgetag 13,5 %; 28, Anzeige später: 9,6 %; 28), wesentlich schwächer dagegen im Falle der insgesamt auch seltener durchgeführten Befragung von Anwohnerinnen und Anwohnern (Anzeige am selben Tag: 5,7 %, 47, Anzeige am Folgetag 2,9 %, 6, Anzeige später: 2,4 %, 7). Im letztgenannten Fall wird sogar deutlich, dass Anwohnerbefragungen (bei sehr niedriger genereller Häufigkeit) auch in Bezug auf Täter durchgeführt wurden, die lange, d. h. zwischen einem Monat und einem Jahr bzw. mehr als einem Jahr nach Tatende angezeigt wurden. Dieser Befund könnte dadurch erklärbar sein, dass Personalbeweise in Form von Zeugenbefragungen in recht lange zurückliegenden Fällen eine der wenigen verbleibenden Optionen der Ermittlung sind.

In Bezug auf durchgeführte Maßnahmen am Tatort wurde sodann vertiefend die Art der Tatörtlichkeit genauer untersucht. Es zeigt sich, dass mindestens eine der beschriebenen Maßnahmen am häufigsten durchgeführt wurde, wenn es sich bei der Tatörtlichkeit um einen Wohnbereich (29,8 %; 76) oder eine Örtlichkeit im Freien (28,9 %; 67) handelte. Etwas weniger häufig wurden Maßnahmen bei Tatörtlichkeiten in Geschäftsbereichen (21,2 %; 7), in sonstigen Gebäuden oder Einrichtungen (19,4 %; 6) und insbesondere in Transportmitteln (15,1 %; 11) durchgeführt. Diese Tendenzen zeigen sich analog für die entsprechenden Einzelmaßnahmen.

Im Falle der relativ häufig durchgeführten Büroermittlungen zeigen sich teilweise heterogene Befunde hinsichtlich der

Hintergründe ihres Einsatzes. In Bezug auf eine flüchtige Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern zeigen sich die stärksten Effekte bei Recherchen in polizeilichen Datenbanken: Diese wurden in Bezug auf 44,7 % (202) der flüchtig bekannten Täter, aber lediglich in Bezug auf 24,8 % (225) der völlig fremden Täter durchgeführt. Eine Analyse digitaler Spuren fand entsprechend in Bezug auf 11,2 % (51) der flüchtig bekannten Täter und in 6,3 % (58) bei völlig fremden Tätern statt. Ähnlich wurden Internet- bzw. OSINT-Recherchen mit 13,3 % (60) eher in Bezug auf flüchtig bekannte Täter durchgeführt als auf fremde Täter (3,7 %, 34). Begründet werden kann dieser Befund durch die fehlenden Ansatzpunkte einer solchen Recherche, wenn über den Täter keine genaueren Informationen vorliegen.

Weiterhin ist festzuhalten, dass hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen der Büroermittlung kein belastbarer Unterschied zwischen den Tätern schwerer und minder schwerer Taten zu verzeichnen war.

Eine Recherche in behördlichen Datenbanken wurde häufiger im Falle von alleinhandelnden Tätern anstatt von Gruppentätern durchgeführt: Während diese Maßnahme in Bezug auf 34,6 % (345) der alleinhandelnden Täter getroffen wurde, galt dies für 21,6 % (75) der Gruppentäter.

In Bezug auf 33,3 % (337) der Täter vollendeter Taten und in 26,1 % (90) derer versuchter Taten kamen Recherchen in behördlichen Datenbanken zum Einsatz.

Bemerkenswert ist, dass die Durchführung der Einzelmaßnahmen der Büroermittlung insgesamt kaum systematisch von dem Zeitraum, der zwischen Tatende und Anzeige eines Täters bei der Polizei lag, beeinflusst wurden. Eine leichte Tendenz zeigt sich sogar dahingehend, dass besonders bei länger zurückliegenden Taten derartige Maßnahmen ergriffen wurden. Diese Beobachtung gilt insbesondere für die Analyse digitaler Spuren (Anzeige am selben Tag: 7,0 %; 57, Anzeige am Folgetag 8,8 %; 18, Anzeige später: 11,0 %; 31) sowie die Internet- bzw. OSINT-Recherche (Anzeige am selben Tag: 5,3 %; 43, Anzeige am Folgetag 4,5 %; 9, Anzeige später: 13,7 %; 39).

Zudem wurde die Abhängigkeit des Einsatzes verschiedener Fahndungsmaßnahmen von den Fallmerkmalen und Rahmenbedingungen untersucht. Interne Fahndungsmaßnahmen wurden eher dann ergriffen, wenn die betreffenden Täter den Opfern vor der Tat gänzlich unbekannt waren: In Bezug auf 15,9 % (148) unbekannter und auf 7,8 % (36) bekannter Täter wurde dieser Ermittlungsschritt durchgeführt. Genauso wurden Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung, bei der

Einschränkung niedriger Fallzahlen, mit 8,4 % (79) deutlich häufiger bei unbekanntem Täter eingesetzt als bei flüchtig bekannten mit 0,9 % (4).

Während die Tatschwere keinen Einfluss auf den Einsatz interner Fahndungen ausübte, wurde nach Tätern schwererer Delikte mit 7,6 % (71) etwas häufiger öffentlich gefahndet als nach Tätern minder schwerer Delikte mit 2,6 % (12).

Insbesondere Phantombilder wurden, bei insgesamt seltener Verwendung, vermehrt bei schweren Delikten und kaum bei minder schweren Delikten eingesetzt (2,9 %, 27 resp. 0,9 %, 4).

Interne Fahndungsmaßnahmen wurden zudem mit 18,2 % (65) eher bei Tätern versuchter Delikte eingesetzt als bei Tätern vollendeter Delikte mit 11,5 % (119). Auch öffentlich wurde häufiger nach Tätern versuchter Delikte gefahndet: Derartige Maßnahmen wurden bei 12,8 % (46) der Täter von Versuchen und 3,5 % (37) der Täter von Vollendungen ergriffen. Dieser Befund zeigt sich auch im Rahmen aller untersuchten Arten der Information (Phantombild, Täterbeschreibung etc.), die im Rahmen von Öffentlichkeitsfahndungen erhoben wurden.

Anders als bei den zuvor untersuchten Maßnahmen spielte beim Einsatz von Fahndungsmaßnahmen eine weniger starke Rolle, wie viel Zeit zwischen Tatende und Anzeigenerstattung vergangen ist. Insbesondere schien es hier sowohl im Falle der internen Fahndung (Anzeige am selben Tag: 15,4 %, 126, Anzeige am Folgetag 16,0 %, 33, Anzeige später: 6,9 %, 20) als auch der Öffentlichkeitsfahndung (Anzeige am selben Tag: 7,2 %, 59, Anzeige am Folgetag 8,2 %, 17, Anzeige später: 1,7 %, 5) unerheblich zu sein, ob ein Täter noch am selben Tag oder am Folgetag angezeigt wurde. Analoges gilt für die konkrete Ausgestaltung von Öffentlichkeitsfahndungen. Betrachtet man die Bedeutung der zeitlichen Dauer zwischen Tat und Anzeige, so wird deutlich, dass die Häufigkeit von internen Fahndungsmaßnahmen erst abnahm, wenn zwischen Tatende und Anzeigenerstattung etwa ein Monat oder länger vergangen ist. Im Falle der Öffentlichkeitsfahndung zeigt sich, bei geringerer Fallzahl, dass diese bereits bei Taten, die etwa eine Woche nach ihrem Ende angezeigt werden, seltener eingesetzt wurden.

Im Folgenden wird das Augenmerk zunächst auf täterbezogene Maßnahmen gerichtet, die auch dann durchgeführt werden können, wenn ein konkreter Tatverdächtiger (noch) nicht identifiziert wurde. Eine derartige Maßnahme stellt die Lichtbildvorlage dar, die deutlich häufiger durchgeführt wurde, wenn der Täter dem Opfer völlig unbekannt war: In 31,7 %

(297) der Fälle mit unbekanntem Täter und in 7,4 % (34) der Fälle mit flüchtig bekanntem Täter wurden dem Opfer im Zuge der Ermittlungen entsprechende Lichtbilder vorgelegt. Die Tatschwere hatte hingegen auf die Durchführung dieser Maßnahme keinen Einfluss; ebenso wenig die Tatsache, ob die Tat von einem Einzeltäter oder mehreren Tätern begangen wurde. Täter versuchter Taten wurden mit 31,4 % (111) deutlich häufiger mittels einer Lichtbildvorlage zu identifizieren versucht als Täter vollendeter Delikte mit 21,1 % (220).

Weiterhin zeigt sich, dass Täter, die später als am Folgetag nach Tatende angezeigt wurden, weniger häufig mittels Lichtbildvorlage zu ermitteln versucht wurden: Bei 26,2 % (216) bzw. 26,6 % (54) der am selben oder Folgetag angezeigten Täter wurde eine solche durchgeführt, dagegen bei 16,1 % (47) derer, die später als am Folgetag angezeigt werden. Mit zunehmender Dauer zwischen Tatende und Anzeige nahm die Einsatzhäufigkeit dieser Ermittlungsmaßnahme tendenziell weiter ab.

Aufgrund der Seltenheit von DNA-Reihenuntersuchungen im Datenmaterial (7 Fälle) lassen sich hierzu keine verlässlichen Aussagen treffen. Festzuhalten ist allenfalls, dass alle sieben in Fällen mit Einzeltätern durchgeführt wurden.

Die im Folgenden dargestellten Ermittlungsmaßnahmen beziehen sich ausschließlich auf Fälle, in denen Tatverdächtige durch die Polizei ermittelt werden konnten (zur Bezeichnung Tatverdächtige in diesem Kontext siehe genauer Abschnitt 1.2.2, Fußnote 2). Die beschriebenen Maßnahmen setzen allesamt die Verfügbarkeit einer solchen Person zur Durchführung weiterer Maßnahmen voraus und beziehen sich damit auf die kleinere Fallbasis der geklärten Fälle. Im Falle geklärter Taten liegen zudem weitere Informationen zu persönlichen Merkmalen der Täter vor, wie beispielsweise deren Vorstrafenbelastung etc. Diese sollen hier ebenfalls in ausgewählter Form in die Betrachtung der Durchführung von bestimmten Maßnahmen einfließen.

Die Entscheidung zur Durchführung einer Vernehmung eines identifizierten Tatverdächtigen obliegt nicht ausschließlich der Polizei: Vernehmungen von Tatverdächtigen werden zwar standardmäßig avisiert, jedoch sind bei weitem nicht alle Tatverdächtigen zu einer solchen bereit. Damit spiegeln die hier berichteten Zahlen weniger die Ermittlungsentscheidung der Polizei, sondern die Kooperationsbereitschaft der Tatverdächtigen wider.

Bei Betrachtung der Bereitschaft zu einer Vernehmung wird zunächst deutlich, dass diese bei Tatverdächtigen ohne jegliche Vorbeziehung zum Opfer größer war: In 64,3 % (218)

der Fälle ohne Vorbeziehung und in 54,6 % (208) derer mit flüchtiger Vorbeziehung konnte der Tatverdächtige mindestens einmal vernommen werden. Verdächtige versuchter Taten konnten mit 64,0 % (87) etwas häufiger vernommen werden als Verdächtige vollendeter Taten mit 58,1 % (339). Dieser Befund geht allerdings nahezu ausschließlich auf die schweren Taten zurück, getrennt für die minder schweren Delikte lässt er sich nicht beobachten.

Betrachtet man hier weitere Spezifika der Tatverdächtigen hinsichtlich potenzieller Zusammenhänge mit deren Bereitschaft zur Vernehmung, so zeigt sich, dass nichtdeutsche Tatverdächtige etwas häufiger vernommen werden konnten als deutsche Tatverdächtige: Während 56,6 % (241) der Tatverdächtigen mit deutscher oder auch deutscher und einer anderen Staatsangehörigkeit vernommen werden konnten, galt dies für 63,7 % (181) derer, die eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeiten innehatten. Lagen bereits vor der Tat psychische Auffälligkeiten bei den Tatverdächtigen vor – wobei den Akten hierzu nicht oft verlässliche Angaben zu entnehmen sind (n = 134) – so zeigen sich auf geringer Fallbasis deutliche Effekte: Während 80,7 % (67) der Tatverdächtigen, bei denen keine psychische Auffälligkeit vorlag, vernommen werden konnten, galt dies für 37,3 % (19) jener, bei denen bereits vor der Tat psychische Auffälligkeiten in den Akten dokumentiert waren.

Vernehmungen konnten zudem etwas häufiger durchgeführt werden, wenn der Tatverdächtige vor der entsprechenden Tat noch nicht polizeilich in Erscheinung getreten war. In diesen Fällen waren 64,8 % (158) zu einer Vernehmung bereit, war der Tatverdächtige bereits polizeilich bekannt, galt dies für 59,2 % (200). Betrachtet man nur diejenigen Tatverdächtigen, die vor der relevanten Tat mit mindestens einem Sexualdelikt polizeilich in Erscheinung getreten waren, tritt dieser Effekt etwas deutlicher zutage: 54,0 % (27) der bereits wegen Sexualdelikten polizeilich registrierten Personen konnten vernommen werden, dagegen 62,2 % (327) derer, für die dies nicht zutraf.

Im Rahmen weiterer täterspezifischer Ermittlungsmaßnahmen wurde zunächst der Einsatz nach Vorbeziehung zwischen Tatverdächtigen und Opfern untersucht: So konnte eine Wahllichtbildvorlage bei 29,4 % (99) der gänzlich unbekannt und bei 13,0 % (50) der flüchtig bekannten Täter durchgeführt werden.

Bei Tatverdächtigen schwerer Taten wurden mit 19,5 % (89) häufiger Gegenstände beschlagnahmt als bei Tatverdächtigen minder schwerer Delikte mit 8,0 % (21). Auch die Spurensuche am Körper der Tatverdächtigen wurde bei Tätern

schwerer Delikte mit 15,4 % (70) deutlich häufiger durchgeführt als bei Tätern minder schwerer Delikte mit 4,2 % (11).

Vergleicht man alleinhandelnde Täter und Gruppentäter, wird zunächst eine leichte Tendenz dahingehend feststellbar, dass Wahllichtbildvorlagen mit 25,9 % (29) eher dann durchgeführt wurden, wenn der Täter aus einer Gruppe heraus handelte, als wenn ein einzelner Tatverdächtiger gehandelt hat (19,4 %; 117).

Im Hinblick auf die Tatsache, ob es sich um eine versuchte oder vollendete Tat gehandelt hat, zeigt sich, dass im Falle von versuchten Delikten mit 25,2 % (34) etwas häufiger eine Wahllichtbildvorlage durchgeführt wurde als im Falle vollendeter Taten mit 19,6 % (115).

Die Durchführung täterspezifischer Maßnahmen war regelmäßig auch abhängig von der Zeit, die zwischen Tatende und Anzeigenerstattung vergangen ist. So zeigt sich, dass recht deutliche Einflüsse auf die Beschlagnahme von Gegenständen des Tatverdächtigen bestanden (Anzeige am selben Tag: 20,4 %, 87, Anzeige am Folgetag 11,8 %, 12, Anzeige später: 7,0 %, 11). Noch stärkere Effekte zeigen sich diesbezüglich naturgemäß hinsichtlich der Sicherung der meist vergänglichen Spuren am Körper der Tatverdächtigen: In 16,2 % (69) der Fälle, die am selben Tag angezeigt wurden, wurden solche Maßnahmen durchgeführt, dagegen in 6,9 % (7) der am Folgetag und in 2,5 % (4) der danach angezeigten Fälle.

In diesem Kontext sollte ebenfalls die Zeit berücksichtigt werden, die zwischen der Tat und deren polizeilicher Klärung, d.h. der Identifikation mindestens eines Tatverdächtigen lag. Die Ergebnisse in Bezug auf alle täterbezogenen Maßnahmen sind hier insofern überraschend, als dass Taten, die noch am selben Tag geklärt werden konnten, lediglich in 36,0 % (168) zu täterspezifischen Ermittlungsmaßnahmen führten und diese mit steigender Dauer der Tatklärung anteilig zunahm (Klärung am Folgetag 51,1 %, 32, Klärung später: 58,8 %, 120). Dieser allgemeine Befund geht offensichtlich zu großen Teilen auf die Wahllichtbildvorlage als zugehörige Einzelmaßnahme zurück: Wurde ein Tatverdächtiger noch am Tag der Tat identifiziert, fand in 11,1 % (52) der untersuchten Fälle eine Wahllichtbildvorlage statt, wurde er am Folgetag ermittelt, geschah dies in 26,7 % (12) und wurde er später ermittelt in 39,7 % (81). Weiterhin zeigen sich für die Durchführung von Spurensicherungsmaßnahmen am Körper deutliche Tendenzen in Einklang mit der zeitlichen Dringlichkeit der Sicherung vergänglicher Spuren: Wurde ein Tatverdächtiger noch am Tag der Anzeige identifiziert, wurde in 14,4 % (67) der Fälle an seinem Körper eine Spurensuche vorgenommen, wurde er am Folgetag identifiziert sogar in

18,6 % (8) der Fälle. Hingegen fanden Spurensicherungsmaßnahmen am Körper nur in 2,9 % (6) der Fälle statt, die später als am Folgetag nach der Anzeige geklärt werden können

Bei der Betrachtung von möglichen Zusammenhängen zwischen täterspezifischen Maßnahmen und persönlichen Hintergründen der Tatverdächtigen wird zunächst deutlich, dass diese im Allgemeinen häufiger bei nichtdeutschen Tatverdächtigen ergriffen wurden: So wurde im Falle von 26,7 % (76) der nichtdeutschen Tatverdächtigen eine Wahllichtbildvorlage durchgeführt, dagegen bei 17,1 % (73) der deutschen Tatverdächtigen. Auch die Spurensuche am Körper entsprach tendenziell der oben geschilderten Systematik: Eine solche Spurensuche wurde bei 14,2 % (40) der nichtdeutschen und bei 9,6 % (41) der deutschen Tatverdächtigen vorgenommen.

Die Tatsache, ob ein Tatverdächtiger vor der hier untersuchten Tat bereits ein- oder mehrmals polizeilich mit einem Delikt der allgemeinen Kriminalität in Erscheinung getreten war, hatte zunächst einen förderlichen Einfluss auf die Durchführung einer Wahllichtbildvorlage: Diese wurde bei 23,8 % (81) der polizeilich bekannten Tatverdächtigen und bei 16,3 % (40) der bislang nicht in Erscheinung getretenen Tatverdächtigen durchgeführt. Spitzt man diese Untersuchungen auf die polizeiliche Bekanntheit wegen eines oder mehrerer Sexualdelikte zu, zeigt sich, dass eine Wahllichtbildvorlage bei 34,0 % (17) der Tatverdächtigen mit einschlägigen Vorerkenntnissen durchgeführt wurde, dagegen bei 19,4 % (103) der Tatverdächtigen ohne entsprechende Erkenntnisse. Hinsichtlich der Beschlagnahme von Gegenständen zeigen sich hier analoge Effekte: Bei einschlägig bekannten Tatverdächtigen wurde eine solche in 31,3 % (15) der Fälle durchgeführt, lag eine solche Vorerkenntnis nicht vor, in 16,0 % (85). Die bereits in Bezug auf allgemeine polizeiliche Vorerkenntnisse berichteten Befunde lassen sich für Vorstrafen durchgehend analog beobachten: So wurde eine Wahllichtbildvorlage in Bezug auf 23,8 % (31) der vorbestraften Tatverdächtigen und bei 18,3 % (67) der nicht vorbestraften Tatverdächtigen durchgeführt. Eine Beschlagnahme von Gegenständen wurde bei 23,4 % (30) der vorbestraften und 16,9 % (62) der nicht vorbestraften Tatverdächtigen durchgeführt, eine Spurensicherung am Körper bei 16,3 % (21) der vorbestraften und 11,2 % (41) der nicht vorbestraften Tatverdächtigen.

In Bezug auf die Festnahme eines identifizierten Tatverdächtigen wird deutlich, dass diese eher dann erfolgt ist, wenn vor der Tat keinerlei Beziehung zwischen den Tatbeteiligten bestand: Bei 26,3 % (88) dieser Fälle erfolgte eine Festnahme, dagegen bei 19,1 % (72) der Tatverdächtigen, bei denen eine

flüchtige Vorbeziehung bestand. Ebenfalls zeigt sich erwartungsgemäß, dass mit 27,8 % (126) deutlich eher bei Tatverdächtigen schwerer Taten eine Festnahme erfolgte, als bei minder schweren Taten mit 13,2 % (34). Festnahmen erfolgten zudem mit 29,6 % (40) häufiger bei Tatverdächtigen versuchter als von vollendeten Delikten (20,9 %; 120). Dieser unerwartete Effekt resultiert aber ausschließlich aus der Vorgehensweise im Falle der schweren Delikte; im Falle der minder schweren Delikte zeigt er sich nicht bzw. tendenziell in entgegengesetzter Form. Deutliche Zusammenhänge lassen sich hinsichtlich der Dauer zwischen Tatende und Anzeigenerstattung und der Festnahme von Tatverdächtigen feststellen. Während in 31,8 % (135) der Fälle, die am selben Tag angezeigt wurden, eine Festnahme erfolgte, gilt dies für 13,3 % (13) der Fälle, die am Folgetag angezeigt wurden und für 7,1 % (11) der danach angezeigten Fälle. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei Betrachtung der Dauer zwischen Anzeige und polizeilicher Tatklärung: Während 27,7 % (127) der Tatverdächtigen, deren Taten am Anzeigetag geklärt wurden und 31,1 % (14) derer, deren Delikte am Folgetag geklärt wurden, eine Festnahme erfolgte, galt dies für 9,0 % (18) der Tatverdächtigen später geklärter Taten.

Bei Betrachtung der persönlichen Merkmale der Tatverdächtigen zeigen sich recht deutliche Zusammenhänge zwischen der Staatsangehörigkeit und der Festnahme. Während 31,2 % (88) der nichtdeutschen Tatverdächtigen festgenommen wurden, galt dies für 16,9 % (71) der deutschen Tatverdächtigen. Hierbei muss festgehalten werden, dass die hohen Anteile festgenommener nichtdeutscher Tatverdächtiger zu nennenswerten Anteilen auf Personen mit Flüchtlingsstatus oder unerlaubtem Aufenthalt zurückgehen, wobei in zahlreichen Akten Informationen zum Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigen fehlten (fehlende Werte bei 149 von 288 Tatverdächtigen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit). Unter dieser Einschränkung zeigt sich, dass Festnahmen nichtdeutscher Tatverdächtiger deutlich häufiger dann durchgeführt wurden, wenn es sich um Asylbewerber, Schutz- und Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge, Geduldete und Personen mit unerlaubtem Aufenthalt handelte, als wenn der Tatverdächtige eine Person war, die sich erlaubt in Deutschland aufhielt. Zu deutlich höheren Anteilen wurden nichtdeutsche Tatverdächtige zudem festgenommen, wenn sie ohne festen Wohnsitz waren; jedoch lassen sich die beschriebenen Zusammenhänge auch dann noch feststellen, wenn eine Wohnadresse der nichtdeutschen Tatverdächtigen bekannt war. Die jüngste Tatverdächtigengruppe zwischen 13 und 17 Jahren war mit 14,3 % (9) von einer Festnahme anteilig am seltensten betroffen. Festnahmen wurden verhältnismäßig am häufigsten bei Tatverdächtigen mittleren bzw. jüngeren

Alters zwischen 41 und 50 Jahren (28,0 %; 26) sowie zwischen 21 und 30 Jahren (24,5 %; 61) durchgeführt, die älteste Gruppe Tatverdächtiger mit über 51 Jahren erfuhr in 16,4 % (11) eine Festnahme.

Obwohl zum Vorliegen psychischer Auffälligkeiten nur in verhältnismäßig wenigen Akten verlässliche Informationen vorlagen, wurden hier deutliche Zusammenhänge mit einer Festnahme sichtbar: Vor der Tat psychisch auffällige Tatverdächtige wurden in 32,0 % (16) festgenommen, psychisch nicht auffällige Tatverdächtige zu 17,1 % (14). Zusätzlich wurde im Falle der Festnahme untersucht, inwiefern diese mit dem Wohnstatus der Tatverdächtigen zusammenhing. Hier zeigen sich deutliche Tendenzen: Während Tatverdächtige ohne festen Wohnsitz zu 60,9 % (14) festgenommen wurden, traf dies auf 21,5 % (143) derer zu, für die laut Ermittlungsakte eine gültige Wohnanschrift vorlag.

Die Tatsache, ob ein Tatverdächtiger vor der Tat bereits mit mindestens einem Delikt der allgemeinen Kriminalität polizeilich registriert war, hatte ebenfalls einen Einfluss darauf, ob er infolge der Tat festgenommen wurde. Während 28,9 % (96) der polizeilich bereits bekannten Tatverdächtigen festgenommen wurden, galt dies für 19,8 % (48) der vorher nicht in Erscheinung getretenen. Noch deutlicher tritt dieser Effekt zutage, wenn man ausschließlich polizeiliche Vorerkenntnisse wegen Sexualstraftaten betrachtet: Hier wurden 44,9 % (22) der bereits ein- oder mehrfach einschlägig registrierten Tatverdächtigen festgenommen, dagegen 22,9 % (119) derer, für die dies nicht zutraf. Für vorbestrafte Tatverdächtige zeigt sich ein analoger deutlicher Effekt: 39,4 % (50) der bereits vorbestraften Tatverdächtigen wurden festgenommen, hingegen 22,6 % (81) der nicht vorbestraften.

Erfolgsaussichten einzelner Maßnahmen

Nachdem generelle Gründe für die Identifikation eines oder mehrerer Tatverdächtiger bereits in Abschnitt 2.1.1 dargestellt wurden, geht es im folgenden Abschnitt um die konkreten Erfolgschancen der einzelnen Maßnahmen, die weiter oben im Text sowie in Abbildung 10 hinsichtlich ihrer Einsatzhäufigkeit und in Abbildung 11 hinsichtlich ihrer Eignung dargestellt wurden.

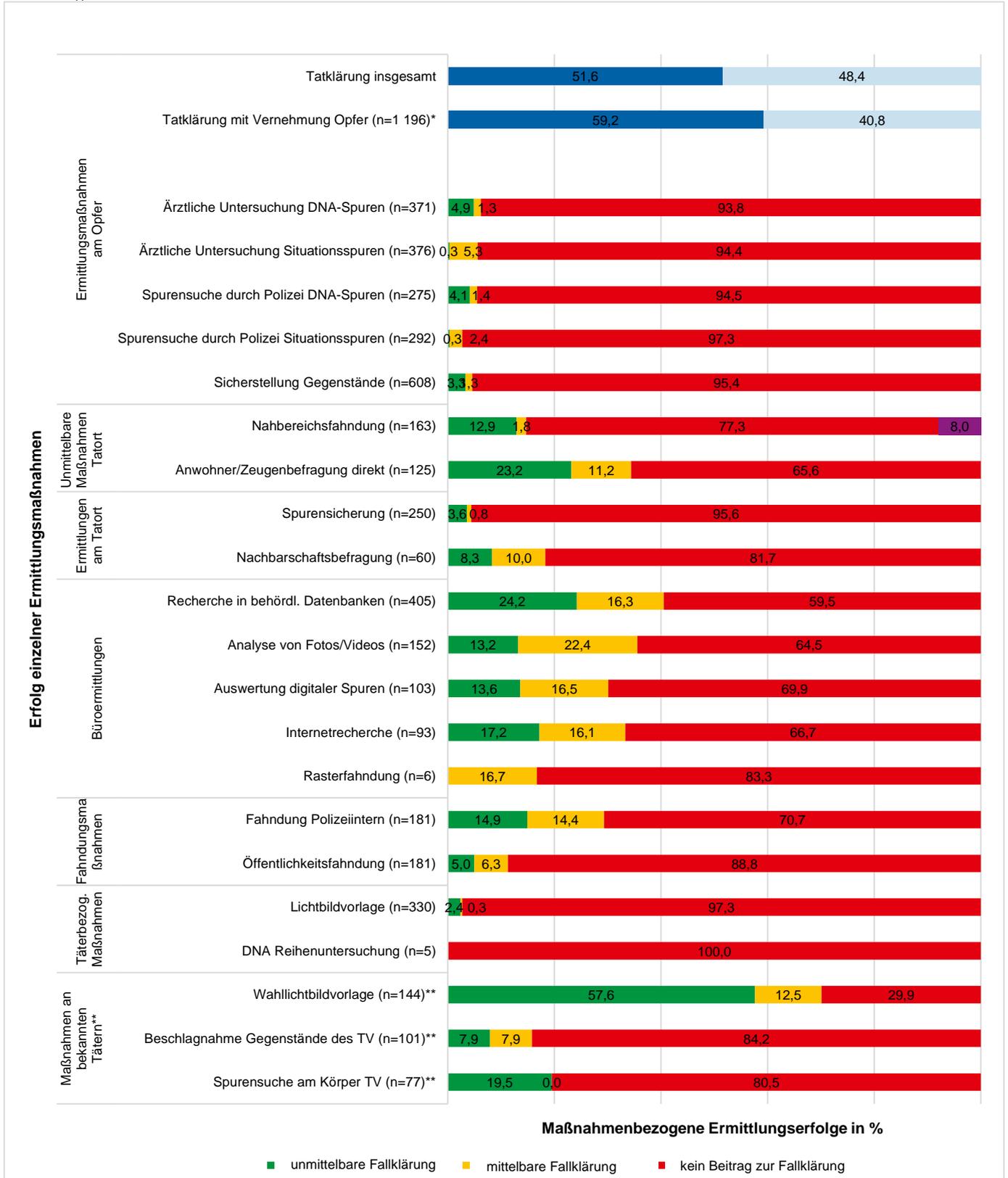
Dabei werden, sofern im Datensatz verfügbar, zwei Arten von Informationen in Beziehung zum Einsatz der Maßnahmen gesetzt: Konkreten Aufschluss über den Beitrag einzelner Maßnahmen zur Tatklärung gibt die erste ausgewertete Information, die direkt beschreibt, inwiefern durch eine Maßnahme selbst ein Täter direkt identifiziert werden konnte, inwiefern

sachdienliche Hinweise auf den Täter daraus abgeleitet werden konnten oder inwiefern die Maßnahme nicht zur Tatklärung beigetragen hat. Ergänzend wird betrachtet, mit welchen Anteilen Taten, in denen die jeweilige Maßnahme generell zum Einsatz kam, generell geklärt werden konnten. Diese Auswertung dient einer allgemeinen Einschätzung der Erfolgsaussichten in Fällen, in denen die entsprechende Maßnahme überhaupt zum Einsatz kam. Hierbei lässt sich nicht kausal auf den Beitrag einer einzelnen Maßnahme zur Tatklärung schließen, da auch die Interpretationsrichtung des Zusammenhangs nicht klar ist: Zeigt sich beispielsweise bei einer bestimmten Maßnahme, dass die zugehörigen Fälle überproportional nicht geklärt wurden, kann dies a) ein Hinweis darauf sein, dass die Maßnahme (auch im Kanon mit anderen Maßnahmen) regelmäßig nicht zu Fallklärung beitrug oder b) dass die Maßnahme erst dann zum Einsatz kam, wenn der Fall als besonders schwer aufklärbar galt. Daher sind diese generellen Klärungschancen eher als eine Einordnungshilfe für die ausgewiesenen unmittelbaren Tatklärungen durch die einzelnen Maßnahmen anzusehen. Beide Einordnungen werden in Abbildung 12 für die Einzelmaßnahmen dargestellt.

Da verschiedene Maßnahmen in Abhängigkeit von den Fallmerkmalen verschieden häufig eingesetzt werden (siehe hierzu weiter oben im Text), aber auch in Abhängigkeit von den Fallmerkmalen verschiedene Erfolgsaussichten aufweisen dürften, wird bei der nachfolgenden Analyse der Erfolgsaussichten, über die deskriptiven Informationen aus Abbildung 12 hinaus, wiederum zusätzlich nach Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer, Schwere der Tat, allein begangenen Taten vs. Gruppentaten, Versuchen vs. Vollendungen, der Zeit zwischen Tat und Anzeigenerstattung und weiteren, im Einzelfall relevanten Merkmalen differenziert. Diese Analysen geben dann Aufschluss über die maßnahmenspezifischen Klärungswahrscheinlichkeiten unter Berücksichtigung der spezifischen Fallmerkmale.

Informationen zu Ermittlungsmaßnahmen und entsprechenden Erfolgen wurden vorrangig im Täterdatensatz erhoben. Daher bildet die täterzentrierte Auswertungsweise auch hier den Schwerpunkt der Betrachtungen. Lediglich falls Informationen ausschließlich opferbezogen erhoben wurden, wie beispielsweise der Themenkomplex um die Opfervernehmung, wurden diese Informationen, mit der Konsequenz geringfügig abweichender Fallzahlen, herangezogen (siehe genauer die Ausführungen in Abschnitt 1.2.2).

Abbildung 12: Erfolgsaussichten einzelner Ermittlungsmaßnahmen
 (Datensatz Täter bekannt und unbekannt; Datensatz Opfer (gekennzeichnet mit *); Datensatz Täter bekannt (gekennzeichnet mit **))



Generell ist weiter festzuhalten, dass die Fallzahlen, mit denen gewisse Ermittlungsschritte herangezogen wurden bzw. zu Erfolgen führten, teilweise sehr klein sind. In derartigen Fällen muss auf eine detailliertere Auswertung verzichtet werden.

In Bezug auf den bedeutsamsten Ermittlungsschritt bei Sexualdelikten, die Opfervernehmung, zeigt sich zunächst, dass mit 59,2 % (619) häufiger Fälle allgemein geklärt werden konnten, in denen das Opfer mindestens einmal vernommen wurde. Fälle, in denen keine Opfervernehmung durchgeführt wurde bzw. werden konnte, wurden zu 40,8 % (59) geklärt. Der unmittelbare Beitrag zur Tatklärung wurde in Bezug auf diese Maßnahme nicht erfasst, allerdings wurde bereits in Abschnitt 2.1.1 dargestellt, dass die Mehrzahl der Tatverdächtigen aufgrund von Hinweisen der Opfer identifiziert werden konnte.

Auch für die Befragung von Zeuginnen und Zeugen wurde nicht explizit erhoben, welchen konkreten Klärungsbeitrag eine solche leistete. Jedoch zeigte sich hier noch deutlicher der Effekt, dass Fälle, in denen generell weitere Zeuginnen und/oder Zeugen vernommen wurden, in 65,8 % (471) geklärt werden konnten, dagegen in 37,2 % (253), wenn keine weiteren Personen vernommen wurden (nicht in der Grafik abgebildet).

Bei einer Betrachtung der weiteren Maßnahmen an den Opfern, die im Täterdatensatz erfasst wurden, zeigt sich, dass Delikte, bei denen eine ärztliche Untersuchung der Opfer stattgefunden hat, unabhängig von dieser Maßnahme in 58,6 % (224) geklärt werden konnten und in 41,4 % (158) ungeklärt blieben. Der konkrete Beitrag der ärztlichen Untersuchung zur Tatklärung wurde im Täterdatensatz differenziert nach der Art der gesicherten Spuren erfasst. Unabhängig davon, ob eine Spurensicherung tatsächlich auswertbare Spuren hervorgebracht hat bzw. ob diese Spuren ganz oder teilweise ausgewertet wurden, wird hier dargestellt, inwiefern unternommene Maßnahmen der Spurensicherung letzten Endes zu einem Ermittlungserfolg geführt oder beigetragen haben. Es wird deutlich, dass die Sicherung von Situationsspuren mit 5,3 % (20) häufiger zu mittelbaren Hinweisen auf den Täter als zur direkten Tatklärung geführt haben (unmittelbare Hinweise 0,3 %; 1), dass hingegen Maßnahmen der Sicherung von DNA-Spuren, mit 4,9 % (18) eher zu einer direkten Täterfeststellung, meist in Form eines Spur-Person-Treffers führen (mittelbare Hinweise 1,3 %; 5). Hierbei ist anzumerken, dass Situationsspuren in den überwiegenden Fällen einer Objektivierung von Tatbeständen und eher in Aus-

nahmefällen einer Identifizierung des Täters dienen; vor diesem Hintergrund erscheinen die verhältnismäßig niedrigen Anteile unmittelbarer Täterfeststellungen leicht erklärlich.

Fälle, in denen eine polizeiliche Sicherung von Spuren am Opfer stattfand, konnten allgemein zu 43,9 % (129) geklärt werden und blieben zu 56,1 % (165) ungeklärt. Der konkrete Beitrag, den diese Maßnahme zur Fallklärung geleistet hat, wurde wiederum nach der Art der gesicherten Spuren differenziert erfasst. Analog zur ärztlichen Untersuchung zeigt sich, dass Situationsspuren, auf Basis geringer Fallzahlen, mit 2,4 % (7) eher zu mittelbaren Tatklärungen geführt haben (unmittelbare Tatklärung 0,3 %; 1; siehe allerdings obige Ausführungen) und dass DNA-Spuren mit 4,1 % (12) überwiegend zu direkten Ermittlungserfolgen in Form von Spur-Person-Treffern führten (mittelbare Tatklärung 1,4 %; 4). Generell wird auch deutlich, dass die Anteile am Ermittlungserfolg bei einer polizeilichen Spurensicherung geringfügig niedriger waren, als wenn die Spurensicherung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt ist. Auch hier wird aufgrund niedriger Fallzahlen auf vertiefende Analysen verzichtet.

Abschließend wird im Kontext der opferbezogenen Maßnahmen die Sicherstellung von Gegenständen des Opfers hinsichtlich ihrer Erfolgsaussichten untersucht. Generell wurden, unabhängig von der konkreten Maßnahme, 48,9 % (304) der Taten, in denen Gegenstände des Opfers sichergestellt wurden, geklärt, 51,1 % (318) blieben ungeklärt. Bei der Analyse der Erfolgsaussichten der Maßnahme wurden hier alle Delikte betrachtet, bei denen eine Sicherstellung stattgefunden hat, unabhängig von der Art der Gegenstände oder der tatsächlichen Sicherung und Auswertung von Spuren. Insgesamt wird deutlich, dass durch eine Sicherstellung von Gegenständen der Opfer in 3,3 % (20) der Fälle direkte Fallklärungen resultiert sind, in 1,3 % (8) mittelbare Fallklärungen und dass in 95,4 % (580) die Maßnahme nicht zur Tatklärung beitragen konnte. Auch hier muss aus Gründen einer nicht ausreichenden Fallzahl auf detailliertere Analysen verzichtet werden.

Weiterhin werden die Erfolgsaussichten von Maßnahmen analysiert, die direkt nach der Tat am Tatort ergriffen wurden. Grundsätzlich haben die vorangehenden Auswertungen gezeigt, dass direkte Maßnahmen am Tatort naturgemäß überwiegend dann durchgeführt wurden, wenn die Tat bei Anzeigenerstattung nicht lange zurücklag; die Häufigkeit und Eignung dieser Maßnahme ist damit nur eingeschränkt mit anderen Maßnahmen vergleichbar.

Direkte Maßnahmen am Tatort umfassten zunächst die Nahbereichsfahndung. Fälle, in denen eine solche durchgeführt wurde, konnten allgemein zu 33,1 % (54) geklärt werden, zu 66,9 % (109) nicht. Hieraus wird ersichtlich, dass Fälle, in denen sich die Durchführung dieser Maßnahme anbot, zu den generell schwerer klärbaren gehörten. Die maßnahmenspezifische Erfolgsaussicht der Nahbereichsfahndung war dabei jedoch im Vergleich mit anderen Maßnahmen relativ hoch: In 12,9 % (21) der Fälle, in denen eine Nahbereichsfahndung durchgeführt wurde, erfolgten wesentliche Ermittlungshinweise, in 1,8 % (3) mittelbare Hinweise und in 77,3 % (126) ließen sich keine ermittlungsrelevanten Hinweise erzielen. Die Nahbereichsfahndung ist zudem die einzige Maßnahme, in deren Zusammenhang die Möglichkeit der direkten Täterergreifung erfasst wurde. Dieser Anteil lag bei weiteren 8,0 % (13) der Fälle mit durchgeführter Nahbereichsfahndung.

Eine weitere potenzielle Maßnahme, die bei passender Fallkonstellation gelegentlich unmittelbar am Tatort ergriffen wurde, war die direkte Befragung von Zeuginnen und Zeugen bzw. Nachbarinnen und Nachbarn. Allgemein kann festgehalten werden, dass Fälle, in denen diese Maßnahme durchgeführt wurde, zu 51,6 % (65) geklärt werden konnten, zu 48,4 % (61) nicht. Konkret konnte die Maßnahme in 23,2 % (29) der Fälle unmittelbare und in 11,2 % (14) der Fälle mittelbare Hinweise auf den Täter liefern und lässt sich somit als verhältnismäßig aussichtsreich beschreiben, sofern die Umstände der Tat und der polizeilichen Kenntnisaufnahme ihren Einsatz als geeignet erscheinen lassen.

In Bezug auf den Erfolg dieser Maßnahme zeigen sich deutliche Unterschiede hinsichtlich der Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern: Während sich in 15,2 % (14) der Fälle ohne Vorbeziehung unmittelbare Täterhinweise generieren ließen, trifft dies auf 45,5 % (15) der Fälle mit flüchtig bekannten Tätern zu, bei denen unmittelbar Personen am Tatort befragt wurden. Ein analoges Ergebnis zeigt sich in Bezug auf mittelbare Hinweise zur Feststellung der oder des Täters: Diese lassen sich in 6,5 % (6) der Fälle mit fremden Tätern und in 24,2 % (8) der Fälle mit flüchtig bekannten Tätern erzielen.

Etwas überraschend zeigt sich für minder schwere Taten, dass diese deutlich häufiger bei direkten Befragungen von Personen am Tatort zu unmittelbaren Erfolgen geführt haben: Während 41,9 % (13) der minder schweren Taten im Falle einer unmittelbaren Personenbefragung direkte Hinweise auf den Täter lieferten, war dies lediglich bei 17,0 % (16) der

schweren Delikte der Fall. Die Anteile der mittelbaren Hinweise auf den oder die Täter unterschieden sich in Abhängigkeit von der Tatschwere dagegen nicht wesentlich.

Direkte Personenbefragungen am Tatort führten zudem bei Delikten allein handelnder Täter mit 27,3 % (24) häufiger zu direkten Täterfeststellungen als bei Gruppentaten (13,5 %; 5). In Bezug auf die mittelbaren Hinweise lassen sich auch hier keine wesentlichen Differenzen feststellen. Im Falle vollendeter Taten führten entsprechende Befragungen mit 26,7 % (20) häufiger zu einer direkten Täterfeststellung als bei versuchten; hier trifft dies auf 18,4 % (9) zu. Auch in Bezug auf mittelbare Hinweise auf den oder die Täter zeigt sich diese Tendenz.

Unter den späteren Ermittlungsmaßnahmen am Tatort wurde zunächst die Einzelmaßnahme der Spurensicherung am Tatort untersucht. Die allgemeine Aufklärungsquote bei Fällen, in denen diese Maßnahme ergriffen wurde, lag bei 59,8 % (159), hingegen blieben 40,2 % (107) ungeklärt. Wendet man sich den spezifischen Erfolgsaussichten von Spurensicherungsmaßnahmen am Tatort zu, wird deutlich, dass in 3,6 % (9) der betrachteten Fälle diese Maßnahme direkt zu einem Ermittlungserfolg führte, sowie in 0,8 % (2) eine mittelbare Täterfeststellung (beispielsweise über einen Spur-Spur-Treffer) ermöglicht wurde.

Fälle, bei denen Nachbarschaftsbefragungen am Tatort, die (ggf. auch) im Rahmen des Auswertungsangriffes durchgeführt wurden, konnten unabhängig von dieser Maßnahme zu 44,3 % (27) geklärt werden, zu 55,7 % (34) nicht. Der konkrete Erfolg der Maßnahme erwies sich dennoch als vergleichsweise hoch: In 8,3 % (5) der Fälle, in denen sie zum Einsatz kam, konnten direkte Hinweise zur Täterfeststellung erzielt werden, in weiteren 10,0 % (6) zumindest mittelbare Hinweise. Vertiefende Analysen sind auch hier aufgrund geringer Fallzahlen nicht möglich.

Fälle, in denen Polizeihunde zum Einsatz kamen, wurden allgemein zu 75,0 % (6) geklärt, zu 25,0 % (2) hingegen nicht. Konkret aufgrund dieser generell selten eingesetzten Maßnahme konnte kein Fall geklärt werden.

Für die erste der im Kontext der Büroermittlungen betrachtete Einzelmaßnahme, die Recherche in behördlichen Datenbanken, lässt sich festhalten, dass 78,2 % (334) der Fälle, in denen diese Maßnahme in den Akten dokumentiert wurde, letztlich geklärt werden konnten, 21,8 % (93) hingegen nicht. Betrachtet man die konkreten Ermittlungserfolge auf Basis der Maßnahme, so zeigt sich, dass in 24,2 % (98) der Fälle ihres Einsatzes direkte Ermittlungshinweise und in weiteren

16,3 % (66) indirekte Ermittlungshinweise erzielt werden konnten. Insbesondere bei der Recherche in polizeilichen Datenbanken, die in den meisten Fällen mit entsprechenden Anhaltspunkten standardmäßig durchgeführt wird, kann diese hohe Erfolgsquote auch (teilweise) ein Dokumentationsseffekt sein: Entsprechende Maßnahmen könnten hier überproportional in den Akten festgehalten worden sein, wenn sie erfolgreich waren, andernfalls wurden sie womöglich, aufgrund ihrer standardmäßigen Durchführung, nicht durchgehend dokumentiert. Diese Möglichkeit kann auf Basis des vorliegenden Datenmaterials nicht geprüft werden, sie sollte jedoch bei der Ergebnisinterpretation als Möglichkeit stets mit bedacht werden.

Sehr deutlich zeigt sich beim Erfolg der Recherche in internen Datenbanken ein Zusammenhang mit der Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern: Im Kontext einer gänzlich fehlenden Vorbeziehung konnten in 18,5 % (40) der Fälle direkt zum Erfolg führende Ermittlungshinweise erzielt werden, bei flüchtig bekannten Tätern in 30,7 % (58). Hinweise zu einer mittelbaren Täterfeststellung ergaben sich bei fremden Tätern in 13,0 % (28) der Fälle, bei flüchtig bekannten Tätern in 20,1 % (38). Zusammenhänge zwischen den Erfolgsaussichten einer Recherche in den internen Datenbanken mit der Schwere der Taten ließen sich nicht feststellen; selbiges gilt für Gruppentaten vs. Taten alleinhandelnder Täter. Bei vollendeten Delikten ließen sich durch eine Datenbankrecherche dagegen mit 26,0 % (83) deutlich häufiger unmittelbare Ermittlungserfolge erzielen als bei versuchten Delikten mit 17,4 % (15). In Bezug auf mittelbare Hinweise auf den Täter zeigen sich derartige Zusammenhänge allerdings nicht. Auch die Zeit, die zwischen Tatende und Anzeigenerstattung vergangen ist, schien einen Effekt auf die Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme zu haben, allerdings in einer bislang kaum beobachteten Richtung: So konnten Täter, die nach dem Folgetag angezeigt wurden, auf Basis dieser Maßnahme etwas häufiger, nämlich zu 31,0 % (27) ermittelt werden (unmittelbare Tatklärung bei Anzeige am selben Tag 22,3 %; 54, unmittelbare Tatklärung bei Anzeige am Folgetag 22,8 %; 13). Hinsichtlich der mittelbaren Hinweise zeigen sich keine vergleichbaren Effekte. In Bezug auf diesen Befund ist festzuhalten, dass sich mit zunehmender Zeit zwischen Tatende und Anzeige die Möglichkeiten der Recherche in internen Datenbanken nicht verbessern, sondern dass diese konstant bleiben. Da sich mit längerer Dauer bis zu einer Anzeige gleichzeitig die Verfügbarkeit anderer Spuren eher verschlechtert, lässt sich hier nicht von einer erhöhten Wirksamkeit der Maßnahme, sondern eher von einem erhöhten Nachdruck bzw. Intensität ihres Einsatzes mangels Alternativen ausgehen.

Eine weitere Maßnahme in der Reihe der Büroermittlungen ist die Analyse von Foto- oder Videomaterial, z. B. von Überwachungskameras oder privaten Handyaufzeichnungen. Wurde eine solche durchgeführt, konnten generell 61,3 % (95) der Taten geklärt werden, 38,7 % (60) blieben unaufgeklärt. Konkret auf die Maßnahme bezogen zeigt sich, dass diese in 13,2 % (20) ihrer Durchführungen direkte Hinweise zur Ergreifung des Täters geliefert hat und in 22,4 % (34) mittelbare Hinweise zu dessen Identifizierung.

Differenziert man diese Erfolgswahrscheinlichkeiten zunächst nach der Täter-Opfer-Vorbeziehung zeigt sich, dass diese zwar keinen Einfluss auf die Generierung direkter Hinweise ausgeübt hat, dass im Falle flüchtig bekannter Täter jedoch in 32,6 % (15) mittelbare Hinweise auf die Identität derselben gewonnen werden können, im Falle völlig fremder Täter in 17,9 % (19). Insbesondere bei minder schweren Taten ergaben sich dagegen mit 19,4 % (7) etwas häufiger direkte Hinweise auf den Täter als im Falle schwererer Taten mit 11,2 % (13); in Bezug auf die Generierung mittelbarer Hinweise auf den oder die Täter verschwindet dieser Zusammenhang weitgehend. Zudem ergaben sich aus der Analyse von Foto- oder Videomaterial deutlich häufiger mittelbare Hinweise auf die Täter von allein begangenen Delikten (24,8 %, 27) als jene, die als Teil einer Gruppe gehandelt haben (16,7 %; 7). Für unmittelbare Hinweise sind dagegen keine Abhängigkeiten von der einzelnen oder gruppenmäßigen Tatbegehung zu beobachten. Versuchte und vollendete Taten unterschieden sich in Bezug auf die Erfolgsaussichten dieser Maßnahme hingegen nicht nennenswert. Aufgrund niedriger Fallzahlen lassen sich zudem kaum systematische Zusammenhänge mit der Dauer zwischen Tatende und Anzeigenerstattung feststellen.

Wie bereits im Kontext anderer Einzelmaßnahmen beschrieben, zeigt sich auch bei der Analyse digitaler Spuren, dass Fälle, in denen eine solche durchgeführt wurde, zu 67,0 % (73) allgemein geklärt werden konnten, zu 33,0 % (36) hingegen nicht. Konkret konnte die Einzelmaßnahme, die beispielsweise in Handy-, PC- oder Funkzellenauswertungen bestand, in 13,6 % (14) ihres Einsatzes zu direkten Ermittlungserfolgen führen, in weiteren 16,5 % (17) zu mittelbaren Hinweisen auf den oder die Täter.

Im Falle flüchtig bekannter Täter konnten mit 26,1 % (12) deutlich häufiger mittelbare Hinweise auf denselben erzielt werden als im Falle fremder Täter mit 8,8 % (5). In Bezug auf die Generierung unmittelbarer Hinweise lassen sich derartige Unterschiede nicht feststellen. Hinsichtlich des Einflusses der Tatschwere lassen sich auch aufgrund niedriger Fallzahlen

keine eindeutigen Rückschlüsse auf den Erfolg der Maßnahme ziehen, selbiges gilt für einzeln begangene Taten vs. Gruppentaten, versuchte bzw. vollendete Taten sowie die Zeit, die zwischen der Tat und der Anzeigenerstattung vergangen ist. Womöglich sind uneindeutige Ergebnisse hier auch der Heterogenität der erfassten Maßnahmen geschuldet; dies lässt sich auf Basis der niedrigen Fallzahlen allerdings nicht weitergehend prüfen.

Internet- bzw. OSINT-Recherchen wurden als weitere Einzelmaßnahme der Büroermittlungen in die Betrachtung einbezogen. Fälle, in denen eine solche in den Akten dokumentiert war, konnten allgemein in 55,3 % (52) geklärt werden, in 44,7 % (42) nicht. Die eher selten dokumentierte Maßnahme kann als verhältnismäßig erfolgversprechend angesehen werden, da 17,2 % (16) der Anwendungen zu einem direkten, 16,1 % (15) zu einem mittelbaren Ermittlungserfolg geführt haben. Verantwortlich hierfür könnte jedoch auch der bereits im Kontext der Recherche in polizeilichen Datenbanken beschriebene Dokumentationseffekt sein, der dazu führt, dass erfolgreiche Internetrecherchen eher in den Akten festgehalten werden.

Die Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern wirkte sich auf den Erfolg der Maßnahme dahingehend aus, als dass eine mittelbare Täterfeststellung in 23,5 % (8) der Fälle ohne jegliche Vorbeziehung und in 11,9 % (7) der Fälle mit flüchtiger Vorbeziehung dokumentiert wurde; für unmittelbar zielführende Hinweise lässt sich kein entsprechender Unterschied feststellen. Aufgrund zu geringer Fallzahlen erweisen sich Befunde zur Auswirkung der Tatschwere auf den potenziellen Ermittlungserfolg als nicht aussagekräftig; Analoges gilt für die Einflüsse des Versuchs- bzw. Vollendungsstadiums, die Zeit zwischen Tat und Anzeige sowie allein oder in der Gruppe handelnde Täter.

Die letzte, sehr selten durchgeführte, Maßnahme im Kontext der Büroermittlungen, die Rasterfahndung (7 Fälle), wurde unabhängig von ihrem direkten Erfolg überwiegend in Fällen eingesetzt, die generell ungeklärt blieben (71,4 %; 5); lediglich in 28,6 % (2) dieser Fälle konnten ein oder mehrere Täter ermittelt werden. Da die aufwändige Maßnahme an hohe rechtliche Hürden gebunden ist und oft relativ spät im Zuge der Ermittlungen eingesetzt wird, lässt sie sich hinsichtlich ihrer Erfolgsaussichten nur schwer mit den meisten anderen Maßnahmen vergleichen. Konkret durch Maßnahme der Rasterfahndung konnte ein einziger Fall geklärt werden: In 16,7 % (1) ihrer Einsätze führte eine Rasterfahndung zur direkten Täterfeststellung. In allen weiteren Fällen konnten keine zielführenden Ermittlungshinweise erlangt werden. Aus

diesen Gründen werden weitergehende Analysen hier nicht durchgeführt.

Bei Betrachtung des nächsten möglichen Maßnahmenbündels, den Fahndungsmaßnahmen, zeigt sich zunächst, dass Taten, bei denen interne Fahndungsmaßnahmen zum Einsatz gekommen sind, im Allgemeinen tendenziell mit 54,3 % (100) etwas häufiger ungeklärt blieben als sie geklärt werden konnten (45,7 %, 84). Dem gegenüber waren die spezifischen Erfolgsaussichten durch die entsprechende Maßnahme vergleichsweise hoch: In 14,9 % (27) der Fälle, in denen intern gefahndet wurde, konnten direkte Hinweise auf den oder die Täter generiert werden, in weiteren 14,4 % (26) Hinweise, die mittelbar zur Ergreifung der Täter geführt haben.

Betrachtet man diese Erfolgswahrscheinlichkeiten in Abhängigkeit von bestimmten Fallspezifika, so zeigt sich zunächst, dass flüchtig bekannte Täter noch deutlich häufiger identifiziert werden konnten als gänzlich fremde Täter: War der Täter flüchtig bekannt, so führten interne Fahndungsmaßnahmen in 22,9 % (8) der Fälle des Einsatzes der Maßnahme zum direkten Erfolg, war der Täter fremd, in 13,0 % (19) der Fälle. Ein noch stärkerer Effekt zeigt sich hinsichtlich mittelbarer Hinweise. Solche wurden für 34,3 % (12) der flüchtig bekannten Täter und für 9,6 % (14) der völlig fremden Täter verzeichnet. In Bezug auf die Tatschwere scheinen sich insbesondere eher mittelbare Hinweise auf den oder die Täter milder schwerer Delikte erzielen zu lassen: Während in 18,4 % (9) der Fälle mit internen Fahndungsmaßnahmen derartige Hinweise erzielt wurden, traf dies auf 12,9 % (17) der schweren Fälle zu. Effekte der Tatschwere in Bezug auf die Generierung direkter Täterhinweise lassen sich hingegen kaum feststellen. Unterschiede zwischen in der Gruppe und allein handelnden Tätern lassen sich aufgrund sehr geringer Fallzahlen nicht gesichert feststellen. Selbiges gilt hinsichtlich des Vollendungsstatus der begangenen Delikte. Hinsichtlich der Zeit, die zwischen Tat und Anzeige vergangen ist, wird deutlich, dass sich insbesondere Täter, die später als am Folgetag der Tat angezeigt wurden, deutlich seltener (keine zielführenden Hinweise in 85,0 %; 17) durch interne Fahndungsmaßnahmen direkt oder indirekt ermittelt wurden als Täter, die am selben (keine zielführenden Hinweise in 67,6 %; 84) oder am Folgetag (keine zielführenden Hinweise in 75,0 %; 24) angezeigt wurden. Aufgrund der generell eher seltenen Durchführung der Maßnahme zeigen sich hier allerdings recht geringe Zellenbesetzungen und daher im Detail wenig belastbare Anteilsunterschiede.

Taten, bei denen unter anderem in der Öffentlichkeit nach einem Tatverdächtigen gefahndet wurde, konnten generell zu lediglich 20,5 % (17) geklärt werden, dagegen blieben 79,5 % (66) der betreffenden Fälle ungeklärt. Dies zeigt bereits, dass die Maßnahme eher dann zum Einsatz kam, wenn andere, zuvor durchgeführte, Ermittlungsmaßnahmen nicht zu Ermittlungserfolgen führten. Die konkreten Erfolgswahrscheinlichkeiten einer Öffentlichkeitsfahndung sind auch aus diesem Grund als mäßig zu bezeichnen. In 5,0 % (4) der Fälle, in denen die Maßnahme zum Einsatz kam, führte sie zu einer direkten Täterfeststellung, in 6,3 % (5) zu sachdienlichen Hinweisen und einer mittelbaren Täterfeststellung, in 88,8 % (71) der Fälle hatte sie keinen Erfolg. Aufgrund der recht niedrigen Fallzahlen muss an dieser Stelle auf eine Vertiefung anhand der Fallmerkmale verzichtet werden.

Jedoch wurde im Erhebungsbogen zudem die Art der Information, mit der die Öffentlichkeit adressiert wurde, sowie die diesbezüglichen Ermittlungserfolge erfasst. Diese Ergebnisse werden im Folgenden deskriptiv dargestellt. Die konkrete Erfolgswahrscheinlichkeit der Öffentlichkeitsfahndung mittels einer Personenbeschreibung lag bei 3,1 % (2) für einen direkten Hinweis auf den oder die Täter sowie bei 4,7 % (3) für mittelbare Hinweise. Der konkrete Erfolg der Öffentlichkeitsfahndung mittels Phantombild lag bei 6,5 % (2) unmittelbaren Hinweisen auf den Täter und bei weiteren 6,5 % (2) mittelbarer Hinweisen, die zur Ergreifung des Täters geführt haben. Öffentlichkeitsfahndungen mittels Foto- oder Videomaterial, z. B. aus Überwachungskameras, wurden insgesamt sehr selten eingesetzt. Insgesamt waren auch die konkreten Erfolgsaussichten dieser Maßnahmen eher gering: In 14,3 % (1) der Fälle führte sie zu direkten Hinweisen auf den Täter, die restlichen Maßnahmen dieser Art konnten keine zielführenden Ermittlungshinweise liefern. Die Öffentlichkeitsfahndung mittels persönlicher Gegenstände des Täters wurde lediglich in 3 Fällen durchgeführt und führte in keinem Fall zu einem mittelbaren oder unmittelbaren Erfolg. Fahndungen unter Einbeziehung von speziellen Personen- oder Berufsgruppen, wie beispielsweise Taxifahrerinnen und Taxifahrern wurden in 6 Fällen durchgeführt. Ein konkreter Beitrag dieser Maßnahme konnte nur in einem (16,7 %) dieser Fälle verzeichnet werden, weshalb detaillierter Analysen auch hier unterbleiben müssen.

Eine täterspezifische Ermittlungsmaßnahme, die unter Einbeziehung des Opfers erfolgt, ist die Lichtbildvorlage. Generell ist zu beobachten, dass Fälle, in denen diese verhältnismäßig häufig umgesetzte Maßnahme durchgeführt wurde, mit 78,5 % (260) überwiegend ungeklärt blieben (geklärt

21,5 %; 71). Entsprechend sind auch die konkreten Erfolgsaussichten der Maßnahme als vergleichsweise gering zu beziffern: In 2,4 % (8) konnte der Täter auf deren Basis unmittelbar identifiziert werden, in 0,3 % (1) konnten mittelbare Hinweise erzielt werden. 97,3 % (321) der durchgeführten Lichtbildvorlagen führten nicht zum Erfolg. Aufgrund dieser geringen Erfolgszahlen erweisen sich vertiefende Analysen der Hintergründe von mittelbaren oder unmittelbaren Ermittlungserfolgen als nicht zielführend.

Die seltenen Fälle, in denen eine DNA-Reihenuntersuchung (7 Fälle) zum Einsatz kam, konnten im Allgemeinen mit 71,4 % (5) überwiegend geklärt werden (ungeklärt 28,6 %; 2). Allerdings war im Datenmaterial kein Fall verzeichnet, in denen diese Maßnahme unmittelbar oder mittelbar zum Ermittlungserfolg beigetragen hat. Auch hier sind daher vertiefende Analysen nicht möglich.

Abschließend werden einige täterspezifische Ermittlungsmaßnahmen genauer hinsichtlich ihrer Erfolgsaussichten untersucht, die ausschließlich dann durchgeführt werden können, wenn ein Tatverdächtiger bereits identifiziert wurde. Die Analyse der Erfolgsquoten dieser Maßnahmen beziehen sich damit weniger auf die Identifikation eines Täters, sondern vielmehr die Konkretisierung des Tatverdächtigen eines bereits polizeilich ermittelten Tatverdächtigen. Daher sind die berichteten Ergebnisse in ihrer Grundaussage mit den zuvor berichteten Maßnahmen nur eingeschränkt zu vergleichen. Die Auswertungen beziehen sich zudem auf eine andere Fallbasis, nämlich ausschließlich auf den Datensatz der ermittelten Tatverdächtigen.

Verhältnismäßig häufig wurde in derartigen Fällen eine Wahllichtbildvorlage durchgeführt. Diese erwies sich generell als recht erfolgreich zur Erbringung des Tatnachweises gegen einen Verdächtigen: In 57,6 % (83) konnten direkte Hinweise zur Feststellung des Täters abgeleitet werden, in 12,5 % (18) ergaben sich zumindest wesentliche mittelbare Ermittlungshinweise.

Diese Anteile erwiesen sich als unabhängig vom Bekanntheitsgrad und von der Tatschwere. Im Falle von alleinhandelnden Tätern können mit 60,7 % (68) häufiger direkte (Gruppentäter 51,7 %; 15) sowie mit 14,3 % (16) mittelbare (Gruppentäter 6,9 %; 2) Hinweise auf die Täterschaft erzielt werden. Leichte Tendenzen zeigen sich auch dahingehend, dass vollendete Delikte mit 58,9 % (66) zu einem etwas höheren Anteil an direkten Identifizierungen führten als versuchte Delikte mit 53,1 % (17). Ähnliches lässt sich für die mittelbaren Hinweise feststellen, die bei vollendeten Delikten zu 14,3 % (15) erzielt werden können, bei Versuchen zu

9,4 % (3). Womöglich ist bei alleinhandelnden Tätern sowie bei vollendeten Taten die Wahrscheinlichkeit höher, dass das Opfer das Gesicht des Täters in ausreichendem Maße wahrnehmen und wiedererkennen kann. Die Dauer, die zwischen Tat und Anzeige vergangen ist, führte hier zu einem bemerkenswerten, nicht ad hoc erklärbaren, Befund: Mit 73,3 % (22) konnten Täter, die später als am Folgetag angezeigt wurden, durch eine Wahllichtbildvorlage identifiziert werden; im Vergleich lagen die Anteile der direkten Täteridentifizierungen bei Taten, die am selben Tag oder am Folgetag angezeigt wurden mit 55,1 % (49) resp. 42,9 % (9) deutlich niedriger.

Eine Beschlagnahme von Gegenständen des Tatverdächtigen und eine anschließende entsprechende Spurensicherung konnte in 12,7 % (8) zu direkten, in weiteren 12,7 % (8) zu indirekten Ermittlungserfolgen führen. Zusammenhangsanalysen hinsichtlich der Tatmerkmale erwiesen sich aufgrund der niedrigen Zellenbesetzungen als nicht aussagekräftig.

Eine Spurensuche und -sicherung am Körper von Tatverdächtigen konnte in 19,5 % (15) der Fälle, in denen diese Maßnahme zum Einsatz kam, unmittelbare Hinweise auf dessen Täterschaft liefern; mittelbare Hinweise wurden mithilfe dieser Maßnahme nicht erzielt. Aufgrund der niedrigen Fallzahlen erweisen sich detailliertere Analysen hier nicht als aussagekräftig.

Im Kontext der Maßnahmen am Täter wurde außerdem die erkennungsdienstliche Behandlung desselben erhoben. Diese offensichtlich in den Akten unregelmäßig dokumentierte Maßnahme führte in 26,1 % (18) der Fälle, in denen sie erfasst wurde, zu einer Überführung des Tatverdächtigen und in 7,2 % (5) zu wesentlichen Hinweisen, die dies indirekt ermöglichten.

Die Vernehmung von Tatverdächtigen wurde zwar erfasst, jedoch wurde aus inhaltlichen Gründen auf eine Erhebung von direkten und mittelbaren Ermittlungserfolgen verzichtet. Was jedoch erhoben wurde, ist die Art der Einlassung, die die Tatverdächtigen in diesem Zusammenhang getätigt haben, falls sie zu einer Aussage bereit waren. Lagen hierzu Informationen in den Akten vor, zeigte sich, dass die Tatverdächtigen mit 68,2 % (289) überwiegend die Tat bestritten, 17,7 % (75) machten von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, 6,8 % (29) legten ein Teilgeständnis und 4,5 % (19) ein Geständnis ab, weitere 2,8 % (5) zeigten sonstige Reaktionen. Wertet man ein Teilgeständnis oder Geständnis als Erzielen eines Ermittlungserfolges, so wird deutlich, dass in insgesamt

11,3 % (48) der durchgeführten Vernehmungen von Tatverdächtigen eine (zumindest teilweise) Tatklärung erzielt werden konnte. Die Maßnahme liegt damit, verglichen mit den anderen täterspezifischen Maßnahmen, in einem Bereich vergleichsweise niedriger Erfolgsaussichten der Tataufklärung. Bei der Betrachtung der Rolle und der Interessen der Tatverdächtigen im Ermittlungs- und Strafverfahren lässt sich dieser Befund leicht erklären.

In Anhängigkeit von der Tatschwere und der Dauer bis zur Anzeigenerstattung ließen sich hier keine wesentlichen Unterschiede im Aussageverhalten feststellen. Im Falle der Vorbeziehung ließen sich leichte Unterschiede beim Bestreiten der Tat ausmachen: Dieses Verhalten zeigten 65,9 % (143) der völlig fremden, aber 70,5 % (146) der flüchtig bekannten Tatverdächtigen. Umgekehrt waren 6,0 % (13) der fremden Tatverdächtigen zu einem Geständnis bereit, aber nur 2,9 % (6) der völlig fremden (wobei hier auf die sehr niedrige Fallzahl hinzuweisen ist). In Bezug auf die anderen Reaktionsmöglichkeiten ließen sich keine nennenswerten Unterschiede feststellen.

Auch im Falle von Tätern, die in einer Gruppe gehandelt haben war mit 86,8 % (59) zu deutlich höheren Anteilen ein Bestreiten der Tat feststellbar als bei allein handelnden Tatverdächtigen mit 64,2 % (226). Dem gegenüber waren allein handelnde Täter, bei der Einschränkung sehr niedriger Fallzahlen, mit 7,7 % (27) häufiger zu Teilgeständnissen (Gruppentäter 2,9 %; 2) und mit 5,1 % (18) zu Geständnissen (Gruppentäter 1,5 %; 1) bereit. 19,6 % (69) der allein handelnden Täter machten zudem von ihrem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch, während dies auf 8,8 % (6) der Gruppentäter zutraf.

Täter versuchter Delikte stritten diese mit 73,3 % (63) häufiger ab als Täter vollendeter Delikte mit 66,9 % (226). Die Anteile der (Teil-)Geständnisse in diesem Zusammenhang unterschieden sich hingegen kaum.

2.1.4 Opfervernehmung als Ermittlungsmaßnahme

Ermittlungsrelevante Eckdaten von Opfervernehmungen

Die Themenbereiche der Opferbedürfnisse und des Opferschutzes werden in zwei Berichtsteilen dargestellt, die diese Aspekte vertieft analysieren (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b, i.E.). Dagegen sind die überaus bedeutsamen Aspekte des Opferschutzes hier nicht zentraler Gegenstand der Betrachtungen: Im Kontext des vorliegenden Berichtes werden lediglich diejenigen opferbezogenen Aspekte

untersucht und dargestellt, die sich unmittelbar auf die polizeilichen Ermittlungen beziehen bzw. die Auswirkungen auf die polizeilichen Ermittlungen haben können.

Wie bereits in Abschnitt 2.1.3 dargestellt, konnten 87,4 % (1 045) der im Datensatz verzeichneten Opfer, für die eine gesicherte diesbezügliche Information im Datensatz vorlag, mindestens einmal zur angezeigten Tat vernommen werden, wobei eine Opfervernehmung polizeilich grundsätzlich in allen Fällen angestrebt wird. Laut Codieranweisung sollte eine Opfervernehmung nur dann als durchgeführt erfasst werden, wenn diese auf einem offiziellen Vernehmungsbogen dokumentiert wurde. In wenigen Fällen war die genaue Anzahl der Vernehmungen laut Aktenlage unklar bzw. ohne Angabe.

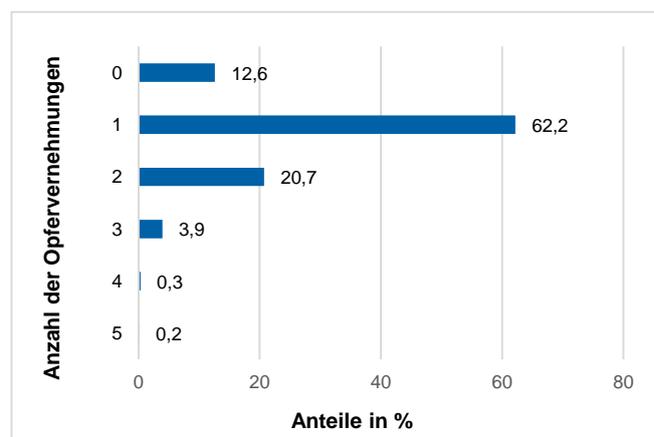
Da aufgrund der standardisiert erhobenen Merkmale der Fälle kaum Hinweise auf das Unterbleiben von Opfervernehmungen abgeleitet werden können, erfolgt hier eine Sichtung der ebenfalls erfassten Kurzbeschreibungen der Fälle, der so genannten Fallvignetten, die aussagekräftige Kurzbeschreibungen der Fälle enthalten. Gründe für eine nicht durchgeführte Vernehmung, die in insgesamt 12,6 % (151) der erfassten Fälle dokumentiert war, waren regelmäßig ein Nicht-Erscheinen zum Vernehmungstermin bzw. eine generell verweigerte Kooperation der Opfer im Strafverfahren aus nicht weiter bekanntem Anlass; dieser häufigste Grund für die Nicht-Durchführbarkeit einer Vernehmung war in 39,1 % (59) der fehlenden Vernehmungen ausschlaggebend. In weiteren 33,1 % (50) erschien laut Aktenlage der Tatverdacht nicht hinreichend, in 6,6 % (10) war das Opfer, beispielsweise wegen längerfristiger Krankheit oder Behinderung, nicht vernehmungsfähig. Seltener Gründe für eine fehlende Vernehmung waren beispielsweise eine sehr eindeutige Beweislage oder eine sehr offensichtliche Unrichtigkeit der Angaben des Opfers. In 3,3 % (5) der Fälle, in denen im Aktenmaterial keine Opfervernehmung dokumentiert war, war der Grund hierfür nicht aus den Fallvignetten ersichtlich. Hier sei allerdings nochmals auf die o.g. Codieranweisung hingewiesen, die nur Vernehmungen auf offiziellen Bögen als solche vor sieht.

Die Durchführbarkeit einer Opfervernehmung hing dabei im Wesentlichen nicht von den Tatmerkmalen und Rahmenbedingungen ab. So konnte diese Maßnahme unabhängig davon durchgeführt werden, inwieweit sich Tatverdächtige und Opfer vor der Tat kannten, ob es sich bei der Tat um eine in der Gruppe oder alleine begangene Tat handelte und ob die Tat vollendet wurde oder nicht. Auch bezüglich der Zeit, die zwischen Tatende und Anzeigenerstattung vergangen ist, lassen sich keine systematischen Unterschiede dahingehend feststellen, ob eine Opfervernehmung durchgeführt werden

konnte oder nicht. Einzig zeigt sich, dass bei schweren Taten mit 90,4 % (688) anteilig etwas häufiger eine Opfervernehmung umgesetzt wurde als bei minder schweren Taten mit 81,9 % (335).

Betrachtet man die Häufigkeit, mit der einzelne Opfer vernommen wurden (siehe Abbildung 13), so zeigt sich, dass mit 62,2 % (744) eine deutliche Mehrheit der Opfer einmalig zum Sachverhalt vernommen wurde und dass bereits eine zweimalige Vernehmung mit 20,7 % (248) deutlich seltener stattgefunden hat. Mehr als zwei Vernehmungen scheinen auf Basis des Datenmaterials dagegen nur vereinzelt vorgekommen zu sein. Betrachtet man ausschließlich diejenigen Fälle, in denen eine Opfervernehmung überhaupt durchgeführt wurde, so zeigt sich, dass im Falle flüchtig bekannter Täter in 32,5 % (111) mehr als eine Vernehmung durchgeführt wurde, im Falle völlig fremder Täter mit 27,0 % (184) etwas weniger häufig. Im Falle schwerer Delikte wurde überdies mit 33,1 % (228) mehr als eine Vernehmung durchgeführt, in minder schweren Fällen dagegen in 20,0 % (67). Auch bei Gruppentaten zeigte sich hier ein Effekt: in derartigen Fällen wurde mehr als eine Vernehmung in 38,1 % (51) der Fälle durchgeführt, bei Einzeltaten in 27,2 % (240). Auch der Versuchs- bzw. Vollendungsstatus wirkte sich auf die Zahl der Vernehmungen aus: Während bei versuchten Taten in 24,6 % (66) mehr als eine Vernehmung durchgeführt wurde, traf dies auf 30,2 % (228) der vollendeten Taten zu.

Abbildung 13: Anzahl durchgeführter Vernehmungen pro Opfer
(Datensatz Opfer, n = 1 196)



Die ersten Opfervernehmungen wurden mit 99,5 % (1 071) in aller Regel durch die Polizei durchgeführt und nur in Ausnahmefällen durch die Staatsanwaltschaft oder den bzw. die Ermittlungsrichter bzw. -richterin (0,3 %, 3 resp. 0,2 %, 2).

Die Dauer der ersten Opfervernehmung variierte recht beträchtlich zwischen 2 Minuten und 7 Stunden und 45 Minuten; Median und arithmetisches Mittel lagen recht ähnlich bei etwa einer Stunde (Mittelwert 1 Stunde 5 Minuten, Standardabweichung 41 Minuten; Median 57 Minuten). Vergleicht man die Mittelwerte bzw. Mediane der Vernehmungsdauern, so zeigt sich, dass Vernehmungen im Kontext der Taten flüchtig bekannter Tatverdächtiger etwas länger dauerten als solche, die durch fremde Tatverdächtige begangen wurden: Erstere dauerten durchschnittlich 1 Stunde 17 Minuten (Standardabweichung 50 Minuten, Median 1 Stunde 5 Minuten), letztere durchschnittlich 59 Minuten (Standardabweichung 35 Minuten, Median 52 Minuten). Auch die ersten Vernehmungen bei schwereren Taten dauerten mit durchschnittlich 1 Stunde 11 Minuten (Standardabweichung 45 Minuten, Median 1 Stunde 1 Minute), länger als die bei minder schweren Taten mit 54 Minuten (Standardabweichung 31 Minuten, Median 50 Minuten). Vollendete Delikte schienen ebenfalls zu etwas längeren Vernehmungen zu führen, die durchschnittlich 1 Stunde 8 Minuten (Standardabweichung 44 Minuten, Median 1 Stunde) dauerten, stattdessen bei versuchten Delikten 85 Minuten (Standardabweichung 33 Minuten, Median 53 Minuten).

In Bezug auf die zweite Vernehmung wird deutlich, dass diese zwar von etwas, aber nicht wesentlich kürzerer zeitlicher Dauer war als die erste: Im Durchschnitt dauerten zweite Vernehmungen 56 Minuten (Standardabweichung 44 Minuten, Median 46 Minuten). Die Einflussgrößen auf die Vernehmungsdauer entsprechen den Darstellungen zur ersten Vernehmung. Die kürzeste zweite Vernehmung dauerte eine Minute, die längste hingegen 4 Stunden 57 Minuten.

Dritte Vernehmungen dauerten ähnlich im Durchschnitt 1 Stunde und 5 Minuten (Standardabweichung 1 Stunde 9 Minuten, Median 49 Minuten). Die kürzeste dritte Vernehmung dauerte 3 Minuten, die längste 6 Stunden 18 Minuten.

Addiert man die Gesamtdauer von Vernehmungen, die eine Aussage über die Belastungen der Opfer, aber auch – und hier zentral – ein Indikator für Aufwand und Umfang polizeilicher Ermittlungsarbeit sind, so zeigt sich, dass die kürzeste gesamte Vernehmungsdauer 2 Minuten betrug, die längste hingegen 8 Stunden und 54 Minuten. Im arithmetischen Mittel erforderten Opfervernehmungen eine Gesamtzeit von einer Stunde und 23 Minuten (Standardabweichung 1 Stunde 2 Minuten), der Median liegt bei einer Stunde 5 Minuten. Damit wird deutlich, dass im Vergleich mit den Einzelvernehmungen die addierte zeitliche Dauer aller Vernehmungen und insbesondere die maximale Vernehmungsdauer zwar geringfügig, aber nicht wesentlich stieg. Schlussfolgern lässt sich hieraus,

dass allenfalls bei wenigen Opfern *mehrere* zeitintensive Vernehmungen stattfanden und dass stattdessen kurze und ggf. längere Vernehmungen sich eher ergänzten.

Die zeitliche Dauer zwischen zwei Vernehmungen variierte ebenfalls teilweise stark. Die erste und zweite Vernehmung fand im kürzesten Fall am selben Tag, im längsten Fall nach mehr als zwei Jahren (954 Tage) statt. Der Mittelwert der Dauer zwischen der ersten und einer ggf. durchgeführten zweiten Vernehmung lag bei 60,4 Tagen (Standardabweichung 112,6), der Median lag bei 20 Tagen. Zwischen einer zweiten und dritten Vernehmung vergingen tendenziell noch etwas längere Zeitspannen bei einem Maximum von über 3 Jahren (Minimum 0 Tage, Maximum 1 095 Tage). Das arithmetische Mittel betrug hier 107,4 Tage (Standardabweichung 199,8), der Median lag bei 29,5 Tagen. Die geringe Zahl der Fälle, in denen mehr als drei Vernehmungen durchgeführt wurden, lässt eine aussagekräftige Auswertung hinsichtlich der dazwischenliegenden Zeitspannen nicht zu.

Neben den Eckdaten zur Opfervernehmung werden hier auch Umsetzungen von Maßnahmen des Opferschutzes im Rahmen der Vernehmung untersucht, sofern diese einen Einfluss auf die polizeiliche Arbeit haben können. Inwieweit die Opfer explizite Wünsche bezüglich des Geschlechts der vernehmenden Person hatten, ist in den Akten schon hinsichtlich der ersten Vernehmung nur vereinzelt festgehalten: In 88 von insgesamt 1230 opferbezogenen Erfassungen wurden derartige Einlassungen dokumentiert. Bei der Auswertung zeigt sich, dass in 63,6 % (56) der dokumentierten Fälle auch auf Nachfrage kein spezieller Wunsch bezüglich des Geschlechts der vernehmenden Person geäußert wurde. Weitere 35,2 % (31) explizierten hingegen den Wunsch nach einer gleichgeschlechtlichen Vernehmungsperson, 1,1 % (1) den Wunsch nach einer andersgeschlechtlichen. Hinsichtlich dieser Befunde ist allerdings aufgrund der niedrigen Fallzahlen und einer womöglich verstärkten Dokumentation in Fällen, in denen Wünsche geäußert wurden, eine vorsichtige Interpretation anzuraten.

Unabhängig von der Äußerung einer Präferenz des Opfers hinsichtlich der vernehmenden Person wurde erfasst, welches Geschlecht die vernehmende Person tatsächlich hatte. Im Zuge der ersten Vernehmung waren weibliche Vernehmerrinnen mit 61,0 % (654) etwas in der Überzahl. Ähnliche Bilder ergaben sich bei der Betrachtung der zweiten und dritten Vernehmung.

In Bezug auf die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes in der Vernehmung zeigt sich, dass dies im Falle der Opfer nur in Ausnahmefällen der Fall zu sein schien: In der ersten Vernehmung war ein entsprechender Beistand in 99,5 % (1071) der Fälle nicht dokumentiert, in der zweiten und dritten Vernehmung waren die Anteile der Vernehmungen ohne rechtlichen Beistand vergleichbar (zweite Vernehmung: kein Rechtsbeistand 98,3 %, 295; dritte Vernehmung: kein Rechtsbeistand 98,1 %, 52).

Die Anwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin der psychosozialen Prozessbegleitung war lediglich in Fällen ab dem Jahr 2017 zu erfassen, da die entsprechende Maßnahme erst zu diesem Zeitpunkt implementiert wurde. Bei den Fällen, in denen prinzipiell eine Betreuung durch die psychosoziale Prozessbegleitung möglich war, zeigte sich eine sehr geringe Nutzung dieser Möglichkeit: Im Rahmen der ersten Vernehmung war (soweit in den Akten dokumentiert) in 99,6 % (260) der Fälle keine entsprechende Begleitung anwesend, in der zweiten Vernehmung galt dies für 97,4 % (75). Bei der dritten Vernehmung war in keinem Fall die Anwesenheit der psychosozialen Prozessbegleitung dokumentiert.

Die Untersuchung der Anwesenheit von Vertrauenspersonen im Rahmen der Opfervernehmung zeigt ein ähnliches Bild: Nur in einer geringen Zahl an Fällen waren private Vertrauenspersonen bei der Vernehmung anwesend; Grund hierfür war der eher seltene diesbezügliche Wunsch seitens der zu vernehmenden Person. Es zeigt sich, dass die erste Vernehmung mit 91,7 % (972) ganz überwiegend ohne eine derartige Vertrauensperson stattfand; für die zweite Vernehmung galt dies mit 92,9 % (273) und die dritte Vernehmung mit 94,2 % (49) genauso. Wurden Vertrauenspersonen in einer Vernehmung hinzugezogen, so handelte es sich in der ersten Vernehmung in 46,6 % (41) der Fälle um enge Familienangehörige, in 14,8 % (13) um Freunde oder Freundinnen, in 4,5 % (4) der Fälle um (Ehe-)Partner oder Partnerinnen und in 3,4 % (3) der Fälle um weitere Familienangehörige (zweite Vernehmung: 40,9 % (9) enge Familienangehörige, 13,6 % (3) Freunde bzw. Freundinnen, 4,5 % (1) (Ehe-)Partner bzw. Partnerin, 0,0 % (0) weitere Familienangehörige; dritte Vernehmung: zu wenige auswertbare Fälle).

Die am häufigsten genannte Gruppe der engen Familienangehörigen begleitete erwartungsgemäß vorrangig die jüngeren Opfer: Bei der ersten Vernehmung waren enge Familienangehörige in 61,0 % (25) der dokumentierten Fälle zur Begleitung eines Opfers zwischen 13 und 17 Jahren anwesend, in 17,1 % (7) bei Fällen, in denen das Opfer zwischen 18 und 20 Jahren alt war.

Eine Aufzeichnung der ersten Vernehmung mit Bild und Ton erfolgte ebenfalls nur in einer Minderzahl der Fälle: In 98,9 % (1 065) wurde keine Aufzeichnung mit Bild und Ton durchgeführt (zweite Vernehmung: keine Aufzeichnung von Bild und Ton 99,3 %, 299; dritte Vernehmung: keine Aufzeichnung von Bild und Ton 100,0 %, 53). Etwas häufiger hingegen wurde die erste Vernehmung ausschließlich mit Tonbandgerät aufgezeichnet, wobei auch hier in der Mehrzahl der Fälle diese Maßnahme nicht getroffen wurde: Ohne eine akustische Aufzeichnung wurden 88,1 % (940) der ersten Vernehmungen durchgeführt, 85,7 % (257) der zweiten Vernehmungen und 94,2 % (49) der dritten Vernehmungen.

Unabhängig von der Vernehmung der Opfer wurde zudem erfasst, mit wie vielen polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern die Opfer im Zuge der Ermittlungen Kontakt hatten. Während Fälle mit bis zu 11 Kontakten zu unterschiedlichen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern erfasst wurden, hat in bei Mehrzahl der Opfer mit 50,6 % (613) eine Sachbearbeitung durch eine Beamtin oder einen Beamten oder mit 29,6 % (359) durch zwei Personen stattgefunden.

Aussagegenauigkeit in Opfervernehmungen

Im Rahmen des Projektes wurde zudem erhoben, wie genau die Aussagen der Opfer in Bezug auf die Beschreibungen der Täter waren. Explizit ging es dabei nicht um eine Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Opfer; diese lässt sich auf Basis von Ermittlungsakten nicht seriös bewerten. Jedoch kann beispielsweise die Kenntnis über die Genauigkeit bzw. Güte von Alters- oder Größenschätzungen der Opfer in Bezug auf einen Täter durchaus von polizeilicher Nützlichkeit sein, beispielsweise als Grundlage für Fahndungsmaßnahmen.

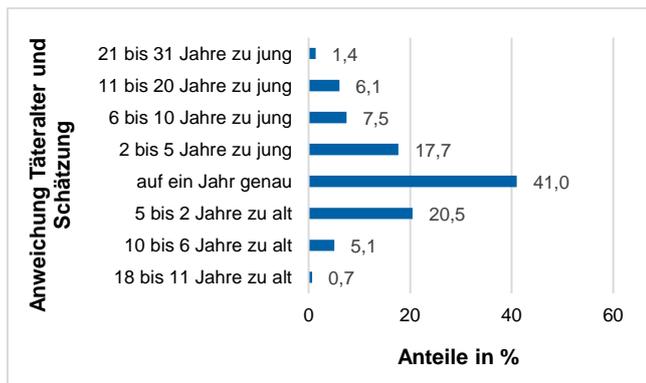
Die berichteten Ergebnisse basieren hier auf einer Auswertung des Opferdatensatzes, da die vergleichenden Angaben zwischen den Täterbeschreibungen der Opfer und den faktischen körperlichen Merkmalen der Täter – die naturgemäß nur bei geklärten Fällen erfasst werden können – hierin gezielt erhoben wurden.

Im Rahmen des Projektes wurde zunächst die Spanne der Altersschätzungen durch alle Opfer erfasst, unabhängig davon, ob die betreffenden Täter ermittelt werden konnten oder nicht. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Spanne, innerhalb derer die Opfer das Täteralter angeben, eher klein war, d.h. die Schätzungen recht stark eingegrenzt wurden. So haben sich 39,4 % (267) der Opfer den Angaben in den Akten zufolge auf ein jahresgenaues Alter festgelegt, ohne

einen Variationsbereich anzugeben. Viele andere Opfer schätzten das Täteralter innerhalb kleinerer Spannen von bis zu fünf Jahren, so dass insgesamt 79,5 % (539) aller Opfer das Täteralter in Bereichen einer Ungenauigkeit von maximal fünf Jahren angaben. Die größte Altersspanne einer Schätzung lag bei 20 Jahren; eine solche lag in 0,6 % (4) der Fälle vor. Anzumerken ist hier, dass die Spannen erfasst wurden, die in den Akten vermerkt waren. Wie diese durch den Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin erfragt wurden, geht aus den Akten nicht hervor.

Sodann kann auf Basis der Daten die Einschätzung der Opfer hinsichtlich des Alters der Täter zur Tatzeit mit dem faktischen Alter gegenübergestellt werden. Diese Analysen sind naturgemäß nur dann möglich, wenn in den Akten entsprechende Opferangaben verzeichnet waren und ein Täter ermittelt werden konnte (n = 293). Zur Untersuchung der Übereinstimmung zwischen Schätzung der Opfer und faktischem Täteralter wurde im Falle der Angabe von Altersspannen der Median der Minimal- und Maximalangabe gebildet, um einen einzelnen Wert zu erhalten. Durch Subtraktion des geschätzten und faktischen Alters konnte im Anschluss die Abweichung zwischen beiden analysiert werden. Es wird deutlich, dass die maximale Überschätzung des Täteralters bei 18 Jahren lag, die maximale Unterschätzung bei 31 Jahren. Zur übersichtlichen Darstellung und weiteren Analyse wurden die Abweichungen kategorisiert und sind in dieser Form Abbildung 14 zu entnehmen.

Abbildung 14: Kategorisierte Abweichungen geschätztes Täteralter und faktisches Täteralter zum Tatzeitpunkt (Datensatz Opfer, nur geklärte Fälle, n = 293)



Bei Betrachtung der Abbildung fällt auf, dass mit 41,0 % (120) die meisten Opfer das Täteralter bis auf ein Jahr Abweichung nach unten oder oben korrekt einschätzten. Bedacht werden muss hier allerdings die rechnerisch nicht mehr berücksichtigte potenzielle Angabe einer Altersspanne durch die Opfer.

Überdies wird deutlich, dass das Alter der Täter etwas häufiger unter- als überschätzt wurde: Insgesamt lagen 26,3 % (77) der Altersschätzungen zu hoch, dagegen 32,7 % (96) zu niedrig.

Zur Analyse möglicher Gründe für diese Fehleinschätzungen können zunächst einige der bereits herangezogenen Fallmerkmale herangezogen werden. So wird zunächst deutlich, dass im Falle flüchtiger Bekanntschaften die Opferschätzungen bezüglich des Täteralters präziser waren als bei völlig fremden Tätern: Im Falle flüchtig bekannter Täter waren die Altersschätzungen zu 49,2 % (58) auf ein Jahr genau, war der Täter ein gänzlich Fremder, lag dieser Anteil bei 35,5 % (61). Die Tatsache scheint kaum systematische Einflüsse auf die Schätzgenauigkeit des Täteralters ausgeübt zu haben, wobei hier auch niedrige Fallzahlen die Aussagekraft der Analysen schmälern. Selbiges gilt für den Vergleich von allein oder in der Gruppe begangenen Taten. Eine Tendenz lässt sich beim Vergleich vollendeter und versuchten Taten dahingehend erkennen, dass im Falle vollendeter Taten mit 42,3 % (96) die treffgenauen Schätzungen etwas häufiger waren als bei versuchten Taten mit 36,5 % (23).

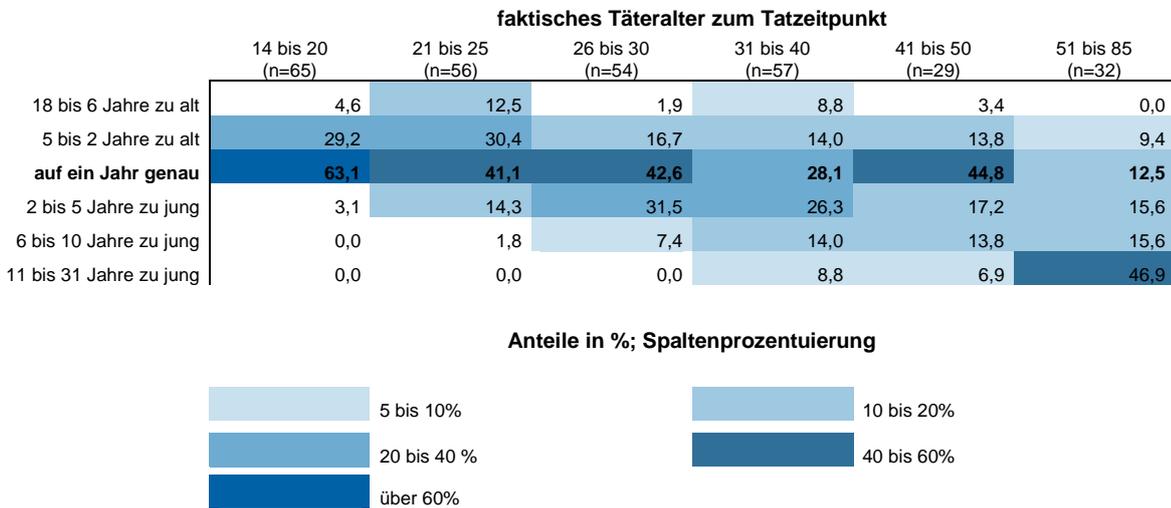
Zudem lässt sich annehmen, dass mit einem intensiveren bzw. längeren Kontakt zwischen den Tatbeteiligten die Möglichkeiten, sich an Tätermerkmale zu erinnern, womöglich besser sind. So zeigt sich erwartungsgemäß in den Daten, dass die Kontaktdauer bei vollendeten Delikten deutlich höher war als bei versuchten. Bringt man die Dauer des Kontaktes in direkten Zusammenhang mit der Genauigkeit der Altersschätzung, wird erwartungsgemäß deutlich, dass die Schätzgenauigkeit der Opferangaben mit der Dauer des Kontaktes (bei teilweise sehr geringen Fallzahlen) zunahm: Während in Bezug auf 21,4 % (3) der Täter, die bis zu 5 Minuten lang in Kontakt zum Opfer standen, das Alter auf ein Jahr genau geschätzt werden konnte, traf dies auf 23,5 % (4) derer zu, die zwischen 6 und 20 Minuten Kontakt zum Opfer hatten. Betrug die Kontaktdauer zwischen 21 Minuten und einer Stunde, konnten 38,1 % (8) der Täter hinsichtlich ihres Alters auf ein Jahr genau geschätzt werden, bei Kontaktdauern von mehr als einer Stunde sogar zu 52,8 % (19).

Systematische Zusammenhänge zwischen der Genauigkeit der Altersschätzung und den Lichtverhältnissen zu Beginn der Tat lassen sich auf Basis des Datenmaterials nicht feststellen. Ähnliches gilt, auch aufgrund sehr niedriger Fallzahlen, für die Zeit, die zwischen Tat und Anzeigenerstattung vergangen ist.

Sodann können weitere Merkmale der Täter, der Opfer selbst und der Taten die Genauigkeit der Schätzung des Täteralters potenziell beeinflusst haben. Zunächst wird daher untersucht, inwiefern sich das faktische Alter der Täter auf die Einschätzungen der Opfer ausgewirkt hat. Hier zeigt sich die Tendenz, dass jüngere Täter recht treffgenau oder aber etwas zu alt geschätzt werden, Täter mittleren Alters und vor allem höheren und hohen Alters teilweise deutlich zu jung (siehe genauer

Abbildung 15). Die deutlich geringere Treffgenauigkeit der Schätzungen von Tätern zwischen 31 und 40 Jahren kann auch der generell geringen Fallzahlen dieser Untersuchung geschuldet sein, auf die hier auch allgemein deutlich hinzuweisen ist.

Abbildung 15: Kategorisierte Abweichung geschätztes Täteralter und faktisches Täteralter zum Tatzeitpunkt nach faktischem Täteralter
(Datensatz Opfer, nur geklärte Fälle, n = 293)



Analysiert man weiter die Genauigkeit der Einschätzung des Täteralters in Abhängigkeit von Merkmalen der Opfer, so ließe sich hier zunächst das eigene Alter der Opfer heranziehen. Diesbezüglich lassen sich allerdings keine systematischen Effekte hinsichtlich der Über- oder Unterschätzung des Täteralters in Anhängigkeit vom eigenen Alter ausmachen, was jedoch wiederum auf die niedrigen Fallzahlen zurückzuführen sein kann, auf denen die Analyse basiert. Überraschend erweist sich die Altersschätzung bei Opfern, von denen ein Substanzkonsum (Alkohol, Medikamente, Drogen oder K.O-Mittel) zum Tatzeitpunkt in den Akten dokumentiert war, als etwas besser, als wenn ein solcher nicht dokumentiert war. Da dieser Umstand nur für 792 der Opfer in den Akten erfasst war (ja: 69,9 %; 554, nein: 30,1 %; 238) sind die Ergebnisse hier als nicht gesichert zu bezeichnen, da über den Substanzeinfluss der restlichen Opfer keine Informationen vorliegen (32 Fälle unklar, 406 keine Angabe). Dennoch zeigt sich der vorsichtig zu interpretierende Befund, dass 45,3 % (68) der Opfer unter Substanzeinfluss das Täteralter

auf ein Jahr genau schätzten, dagegen 26,4 % (14) derer, die laut Aktenlage nicht unter Substanzeinfluss standen. Relativierend zu bedenken ist hierbei auch das Ausmaß der Beeinflussung des Bewusstseins durch die betreffende Substanz. Dieser wurde im Datenmaterial jeweils einzeln nach Art der konsumierten Substanz erhoben. Der Anteil der Opfer, für die das Ausmaß der Beeinträchtigung genauer erfasst wurde, lag im Aktenmaterial noch niedriger, beim Alkohol beispielsweise bei 406 Fällen. Davon stark/erkennbar beeinflusst waren 67,5 %; 274, schwach, leicht oder nicht alkoholisiert waren 32,5 %; 132 (vorrangig beurteilt durch Blutalkoholwert, nachrangig durch Erfasser bzw. Erfasserin der Akte). Setzt man diese Angaben in Beziehung mit der Genauigkeit der Altersschätzung, so zeigt sich der erwartbare Befund, dass 36,5 % (23) der zum Tatzeitpunkt stark alkoholisierten Opfer das Täteralter auf ein Jahr schätzten, dagegen 45,2 % (19) der nur leicht alkoholisierten Opfer. Da zur Stärke des Einflusses von

Betäubungsmitteln lediglich für insgesamt 37 Opfer Informationen vorlagen, ist eine entsprechende Auswertung nicht möglich.

Ebenfalls untersuchenswert ist der Einfluss potenziellen Bewaffnung des Täters auf die Altersschätzung durch die Opferzeuginnen. Da nur sehr wenige Täter ihre Opfer durch eine Waffe wie Stich- oder Schlagwerkzeuge sowie (Schreckschuss-)Waffen unter Kontrolle gebracht haben, ist die Fallzahl hier allerdings zu niedrig, um belastbare Analysen durchzuführen (insgesamt wurden derartige Waffen bei 4,5 % (58) der Opfer zu deren Kontrolle angewendet).

Abschließend ist festzuhalten, dass der Überzeugungsgrad der Opfer hinsichtlich ihrer Angaben zum Täteralter (auf Basis geringer Fallzahlen) durchaus als Indikator gewertet werden kann, wie verlässlich deren Angaben sind: Opfer, die angaben, sich hinsichtlich ihrer Angaben sehr sicher oder eher sicher zu sein, schätzten das Alter der Täter zu 45,0 % (91) auf ein Jahr genau zutreffend ein, dagegen 20,0 % (5) derer, die hinsichtlich ihrer eigenen Einschätzung eher oder sehr unsicher waren. Insbesondere in den Bereichen stark unzutreffender Schätzungen waren hingegen eher diejenigen Opfer vertreten, die selbst eine eher große oder große Unsicherheit bezüglich ihrer Angaben konstatieren. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Datensatz lediglich 25 Opfer verzeichnet waren, die generell angegeben haben, bezüglich ihrer Angaben eher oder sehr unsicher zu sein; daher ist letztgenannter Befund mit deutlichen Unsicherheiten behaftet.

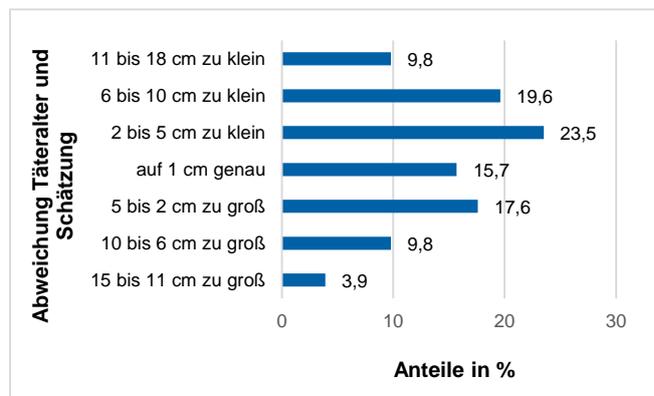
Eine weitere maßgebliche Information im Rahmen der Täterbeschreibung ist sodann deren Körpergröße. Auch hier wurde im Datenmaterial zunächst erfasst, in welchen Spannen die Größenschätzungen durch alle Opfer getätigt wurden. Am häufigsten haben sich mit 62,9 % (414) Opfer auf eine bestimmte Körpergröße festgelegt, ohne eine Altersspanne abzugeben. Häufig vertreten waren weiterhin mit 24,2 % (159) Spannen von 5 cm oder mit 8,2 % (54) von 10 cm in Bezug auf die geschätzte Größe der Täter.

Zur Analyse der Übereinstimmung zwischen Größenschätzung der Opfer und faktischer Größe der Täter wurde im Falle der Angabe von angegebenen Größenbereichen wiederum der Median aus angegebener Minimal- und Maximalgröße ermittelt, um weitere Untersuchungen durchführen zu können. Durch Subtraktion der geschätzten und faktischen Größe der Täter, die wiederum ausschließlich in Fällen mit bekannten Tätern möglich ist, wurde wieder die Abweichung zwischen beiden ermittelt. Im Falle der Größenschätzungen zeigt sich die Problematik, dass lediglich in 90 Fällen die faktische Tä-

tergröße dem Aktenmaterial zu entnehmen war. Diese zunächst überraschende Beobachtung lässt sich jedoch mit der Beobachtung in Einklang bringen, dass in Bezug auf die ermittelten Tatverdächtigen nur zu niedrigen Anteilen eine ED-Behandlung dokumentiert wurde. Auch weil nicht in allen dieser 90 Fälle gleichzeitig Informationen zur Größenschätzung durch die Opfer vorlagen (dies war in 51 Fällen gegeben), muss bereits an dieser Stelle konstatiert werden, dass aufgrund dieser sehr niedrigen Fallzahl weitergehende Analysen nur bedingt durchführbar bzw. aussagekräftig sind.

Betrachtet man dennoch die potenziellen Abweichungen der Größenschätzungen durch die Opfer von der faktischen Größe der Täter, wird deutlich, dass die maximale Überschätzung der Tätergröße bei 15 cm lag, die maximale Unterschätzung bei 18 cm. Zur übersichtlicheren Darstellung und weiteren Analyse wurden die Abweichungen kategorisiert und sind in dieser Form Abbildung 16 zu entnehmen.

Abbildung 16: Kategorisierte Abweichungen geschätzte Tätergröße und faktische Tätergröße (Datensatz Opfer, nur geklärte Fälle, n = 51)



In der Abbildung wird eine leichte Tendenz der Opfer deutlich, die Größe der Täter eher zu unter- als zu überschätzen. Eine auf 1 cm genaue Schätzung war dabei mit 15,7 % (8) nicht, wie im Falle des Alters, die häufigste Genauigkeitskategorie. Am häufigsten waren im Datenmaterial mit 23,5 % (12) Größenschätzungen vertreten, die 2 bis 5 cm *unter* der faktischen Tätergröße lagen. Angesichts der niedrigen Fallzahl sollte dieser Befund allerdings nicht überbewertet werden.

Die Analyse möglicher Ursachen für diese Fehleinschätzungen erweist sich aufgrund der beschriebenen niedrigen Fallzahlen als nicht verlässlich durchführbar; auf die Darstellung von Zusammenhängen beispielsweise mit Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern, Tatschwere, Kontaktdauer etc. muss deshalb an dieser Stelle verzichtet werden. Auch eine

Analyse des Überzeugungsgrade der Opfer bezüglich ihrer Größenschätzung kann aus Gründen einer nicht ausreichenden Fallzahl nicht durchgeführt werden.

2.1.5 Ermittlungsintensität

Indexbildung und Einflussgrößen

Wie aus der Herleitung der Forschungsfragen (Landeskriminalamt 2022b: 30 ff.) bereits hervorgeht, ist eine sach- und fachgerechte und zugleich praxisnahe Operationalisierung des Ermittlungsaufwandes schwierig. Zunächst naheliegende Lösungen sind, sich über so genannte Proxy-Variablen, die zwar nicht das gemeinte Konstrukt selbst, aber damit empirisch in Verbindung stehende Sachverhalte messen, anzunähern. Im Falle der Ermittlungsintensität wären hier beispielsweise die Blattzahl der Akte oder die Ermittlungsdauer zu nennen. Bevor einzelne empirische Analysen durchgeführt werden, sei hier angemerkt, dass jede Art einer Operationalisierung der Ermittlungsintensität nur näherungsweise den tatsächlichen Ermittlungsaufwand einzelner Fälle erfassen kann und dass Einflüsse auf dieselbe nicht zwingend aus den Akten hervorgehen müssen. Jeder Art der Erfassung kann daher nur eine kompromisshafte und mit Verkürzungen verbundene Annäherung an die Realität polizeilicher Ermittlungen darstellen.

In Bezug auf die Blattzahl zeigt sich zunächst, dass diese in den analysierten Akten zwischen 5 und 464 lag. Das arithmetische Mittel lag bei 58,4 Blättern (Standardabweichung = 52,7), der Median bei 43 Blättern. In 5 % der untersuchten Akten lag eine Blattzahl von über 158 vor. Es wird zudem deutlich, dass etwas längere Akten entstanden sind, wenn eine flüchtige Bekanntschaft zwischen Opfer und Tatverdächtigem vor der Tat bestand (Datensatz Fall, n = 1183). Das arithmetische Mittel der Blattzahl lag dann bei 64,7 Blättern (Standardabweichung = 53,0; Median = 50), im Falle fremder Täter bei 55,7 (Standardabweichung = 52,9; Median = 39).

Auch entstanden aus schweren Fällen deutlich dickere Akten als aus leichteren: Während in schweren Fällen die durchschnittliche Blattzahl 68,1 (Standardabweichung = 58,1; Median = 39) betrug, betrug die Blattzahl bei minder schweren Fällen im arithmetischen Mittel 41,2 (Standardabweichung = 36,3; Median = 30). Gruppentaten hatten im Vergleich zu allein begangenen Taten lediglich tendenziell dickere Akten zur Folge: Während das arithmetische Mittel der Blattzahl bei Gruppentaten bei 62,9 (Standardabweichung = 55,3; Median = 45) lag, war der entsprechende Wert

bei allein begangenen Taten 57,6 (Standardabweichung = 52,3, Median = 42). Auch im Falle versuchter vs. vollendeter Taten bestand eher eine leichte Tendenz dahingehend, dass die Akten bei vollendeten Delikten umfangreicher waren. Das arithmetische Mittel der Blattzahl lag bei vollendeten Delikten bei 59,7 (Standardabweichung = 53,2; Median = 44), bei Versuchen bei 55,6 (Standardabweichung = 52,9, Median = 39).

Abschließend zeigt sich, dass die Akten nicht aufgeklärter Fälle eine deutlich niedrigere Blattzahl aufwiesen als die Akten aufgeklärter Fälle (Datensatz Fall, n = 1183). Während der Mittelwert der Blattzahl geklärter Fälle bei 72,5 (Standardabweichung = 59,0; Median = 57) lag, betrug er bei ungeklärten Fällen 41,4 (Standardabweichung = 38,1 Median = 30). Tatsächliche Aufschlüsse über die konkreten Ermittlungsaktivitäten in Anhängigkeit von Fallmerkmalen lassen sich aus diesen Ergebnissen allerdings nur sehr eingeschränkt erhalten.

Will man am Vorhaben einer Operationalisierung der Ermittlungsintensität festhalten, erscheint eine Umsetzung durch eine Erfassung der Anzahl an ergriffenen Maßnahmen, wie in der Literatur bereits vorgenommen, bei allen damit verbundenen Einschränkungen der gangbarste Weg. Allerdings sollte hier darauf geachtet werden, dass die prinzipielle Durchführbarkeit von Maßnahmen, insbesondere jenen, die einen identifizierten Tatverdächtigen erfordern, wie beispielsweise die Wahllichtbildvorlage, berücksichtigt wird. Derartige Maßnahmen müssen daher getrennt von jenen analysiert werden, die prinzipiell in allen Fällen, unabhängig von der Tatklärung, durchgeführt werden können, wie beispielsweise eine Vernehmung der Opfer oder eine Spurensicherung an dessen Körper. Daher fiel die Wahl auf ein mehrstufiges Vorgehen bzw. eine Erstellung verschiedener Indizes, die sich auf ungeklärte und geklärte Taten und verschiedene Stadien der Ermittlung beziehen. Auf die Bildung eines Index, der sich ausschließlich auf die ergriffenen Maßnahmen nach der Identifikation eines Tatverdächtigen bezieht, wurde aus Gründen der unsicheren Interpretierbarkeit verzichtet: So oblag die Entscheidung der Durchführung einer Vernehmung der Tatverdächtigen nicht ausschließlich der Polizei; im Falle der erkennungsdienstlichen Behandlung erschien die Dokumentation in den Akten nicht einheitlich. Trotz der geschilderten Unsicherheiten wurden diese Maßnahmen aus Gründen der Vollständigkeit jedoch in einem Index verrechnet, der alle dokumentierten Maßnahmen in Bezug auf einen identifizierten tatverdächtigen umfasst. Tabelle 8 gibt eine Übersicht über die verschiedenen gebildeten Indizes und die Maßnahmen,

die jeweils in deren Erstellung eingeflossen sind. Die verschiedenen Indizes wurden durch eine Aufsummierung der durchgeführten Maßnahmen gebildet, die jeweils Berücksichtigung fanden.

Tabelle 8: Indizes der Ermittlungsintensität und zugrunde liegende Ermittlungsmaßnahmen

	Maßnahme	Geklärte und ungeklärte Fälle		Nur geklärte Fälle
		Index 1	Index2	Index 3
	Allgemein mögliche Maßnahmen			
1	Sicherstellung von Gegenständen des Opfers	+	+	+
2	Ärztliche Untersuchung des Opfers	+	+	+
3	Polizeiliche Untersuchung des Opfers	+	+	+
4	Spurensicherung am Tatort		+	+
5	Nachbarschaftsbefragung am Tatort		+	+
6	Polizeihund am Tatort		+	+
7	Recherche in behördlichen Datenbanken		+	+
8	Analyse von Foto-/Videomaterial		+	+
9	Auswertung digitaler Spuren		+	+
10	Internetrecherche		+	+
11	Rasterfahndung		+	+
12	Fahndung Polizeiintern		+	+
13	Öffentlichkeitsfahndung		+	+
14	Lichtbildvorlage		+	+
15	DNA-Reihenuntersuchung		+	+
	Tatverdächtigenbezogene Maßnahmen			
16	Vernehmung			+
17	Wahllichtbildvorlage			+
18	Beschlagahme von Gegenständen			+
19	Spurensuche am Körper			+
20	ED-Behandlung			+
	Statistische Kenngrößen			
	Range	0-3	0-11	0-15
	Arithmetisches Mittel	0,92	2,2	3,3
	Standardabweichung	1,03	1,8	2,5
	Median	1	2	3

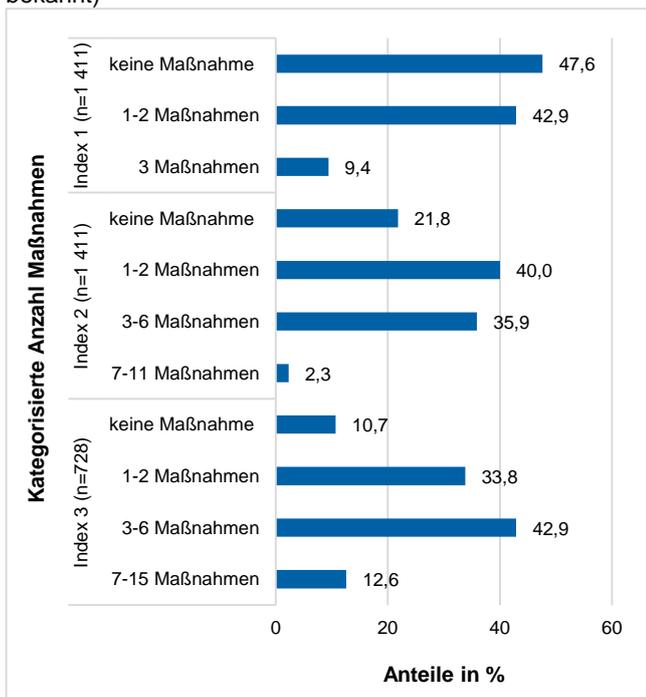
Index 1 umfasst die, entsprechend den vorangehenden Befunden, als prioritär geltenden Maßnahmen am Opfer. Hierbei werden jedoch ausschließlich Maßnahmen der Spurensicherung einbezogen, die Opfervernehmung bleibt im Index unberücksichtigt. Index 2 umfasst sodann alle Maßnahmen, die unabhängig davon möglich sind, ob ein Tatverdächtiger identifiziert werden kann oder nicht. Dem gegenüber summiert Index 3 alle möglichen Maßnahmen bis zum Ende der polizeilichen Ermittlungen auf.

Wie beschrieben wurde bei der Indexbildung die Opfervernehmung nicht berücksichtigt. Einerseits ist diese Maßnahme, wie die vorangehenden Auswertungen und die wissenschaftliche Literatur zeigen, derart zentraler Bestandteil der Ermittlungen, dass sie als standardmäßig durchgeführte Maßnahme gelten kann. Wie die Ausführungen in Abschnitt 2.1.4 gezeigt haben, ist ihre Durchführung damit die Regel, der Verzicht darauf liegt überwiegend in äußeren Gründen und damit oft nicht in aktiven (Ermittlungs-)Entscheidungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die mit den Indizes erfasst werden sollen. Andererseits erwies sich die Durchführung der Opfervernehmung als inhaltlich derart

zentral, dass sie auch deshalb nicht bei der Indexbildung berücksichtigt wird, um als potenzielle Einflussgröße auf die Ermittlungsintensität analysiert werden zu können.

Ebenfalls bei der Indexbildung unberücksichtigt blieben Maßnahmen, die unmittelbar nach der Tat am Tatort getroffen wurden: Diese Maßnahmen sind nur für einen Ausschnitt der analysierten Taten überhaupt geeignet und würden die Analysen durch eine Einbeziehung dadurch womöglich verzerren. Obwohl die Auswahl aller Ermittlungsmaßnahmen in gewissem Maße von bestimmten Rahmenbedingungen und Fallmerkmalen abhängt (siehe hierzu Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3), wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit ausschließlich Maßnahmen einbezogen, die sich – sicherlich in unterschiedlichem Ausmaß – in nahezu allen Arten von Fällen prinzipiell nutzen lassen bzw. mindestens nicht per se obsolet sind. Tabelle 8 gibt im unteren Teil weiterhin Aufschluss über einige statistische Kennwerte in Bezug auf die gebildeten Indizes. Zudem wurden alle Indizes zum Zwecke der Übersichtlichkeit bei der Auswertung in einer kategorisierten Form analysiert.³ **Fehler! Ungültiger Eigenverweis auf Textmarke.** gibt Aufschluss über die empirische Verteilung dieser kategorisierten Häufigkeiten.

Abbildung 17: Häufigkeitsverteilungen der kategorisierten Anzahlen von Ermittlungsmaßnahmen, Indizes 1 bis 3 (Datensatz Täter bekannt und unbekannt; Datensatz Täter bekannt)

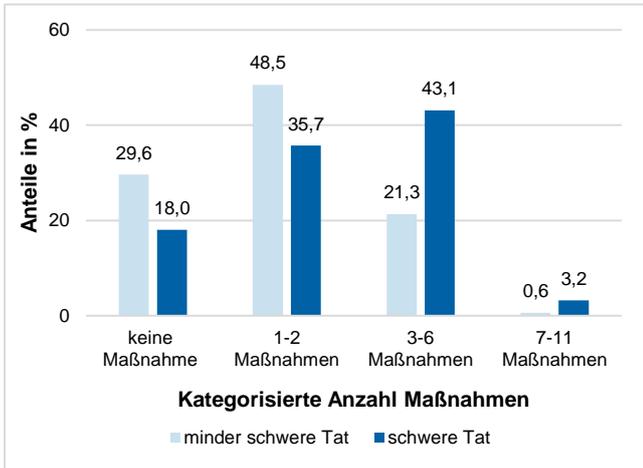


³ Zum Zwecke einer Art Validitätsprüfung wurden die Indizes zunächst mit der Blattzahl der Akten als Proxyvariable in Bezug gesetzt. Es zeigten sich moderate bis hohe Korrelationen zwischen den beiden Indikatoren.

Im Anschluss wurde die Ermittlungsintensität, analog zu den Analysen der Ermittlungsschritte und -maßnahmen, dahingehend untersucht, ob und wie sie von Rahmenbedingungen und Fallmerkmalen beeinflusst wurde. Zunächst wurden hier die Indizes untersucht, die sich auf die Täter geklärt sowie ungeklärt Taten beziehen. In Bezug auf Index 1 und Index 2 zeigt sich, dass allenfalls sehr geringfügige Zusammenhänge zwischen der Ermittlungsintensität und der Art der Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern bestanden (n = 1 411): Minimal mehr Maßnahmen wurden im Falle völlig fremder Täter (Index 1: arith. Mittel = 1,0; Standardabweichung = 1,1; Median=1; Index 2: arith. Mittel = 2,2; Standardabweichung = 1,9; Median = 2) im Vergleich zu flüchtig bekannten Tätern (Index 1: arith. Mittel = 0,8; Standardabweichung = 1,0; Median = 0; Index 2: arith. Mittel = 2,0; Standardabweichung = 1,7; Median = 2) ergriffen. Dieser schwache Befund resultierte allerdings lediglich aus dem Vergleich der arithmetischen Mittelwerte der Anzahlen der Maßnahmen, nicht bzw. nicht verlässlich jedoch aus der Analyse der kategorisierten Ermittlungsintensität.

Deutlichere Einflüsse auf die Ermittlungsintensität lassen sich hingegen in Bezug auf die Tatschwere feststellen: Sowohl prioritäre Maßnahmen nach Index 1 als auch sämtliche Maßnahmen zur potenziellen Ermittlung eines Tatverdächtigen nach Index 2 wurden in schweren Fällen häufiger durchgeführt als in minder schweren. So lag das arithmetische Mittel des Index 1 bei minder schweren Delikten bei 0,6 (Standardabweichung = 0,86; Median = 0), bei schweren Delikten bei 1,1 (Standardabweichung = 1,1; Median = 1). Das arithmetische Mittel des Index 2 lag im Falle minder schwerer Delikte bei 1,5 Maßnahmen (Standardabweichung = 1,4; Median = 1), bei schweren Delikten bei 2,5 (Standardabweichung = 1,9; Median = 2). Diese eindeutigen Befunde werden durch die Kreuztabellierung der kategorisierten Häufigkeiten widerspruchsfrei gestützt (für Index 2 siehe Abbildung 18).

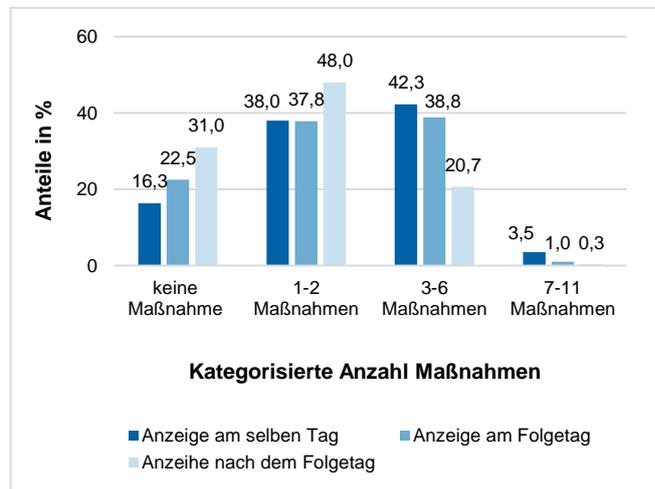
Abbildung 18: Ermittlungsintensität (Index 2) nach Tat-schwere
(Datensatz Täter bekannt und unbekannt, n = 1 411)



Wesentliche Einflüsse auf die Ermittlungsintensität hatte auch die Zeit, die zwischen Tat und Anzeigenerstattung vergangen war. Diese beeinflusste sowohl Index 1, der die Anzahl unmittelbarer Spurensicherungsmaßnahmen am Opfer wiedergibt, als auch Index 2, der misst, wie viele Maßnahmen insgesamt zur Ermittlung eines Tatverdächtigen ergriffen wurden. So liegt das arithmetische Mittel des Index 1 bei Anzeige des Täters noch am selben Kalendertag bei 1,1 Maßnahmen (Standardabweichung = 1,0; Median = 1), bei Anzeigen am Folgetag bei 1,0 (Standardabweichung = 1,0; Median = 1) und bei Anzeigen später als am Folgetag bei 0,4 (Standardabweichung = 0,8; Median = 0). In Bezug auf den Index 2 zeigt sich ein analoges Ergebnis; hier liegt der Mittelwert durchgeführter Maßnahmen bei Anzeige am selben Tag bei 2,5 (Standardabweichung = 1,9; Median = 2), bei Anzeige am Folgetag bei 2,2 (Standardabweichung = 1,8; Median = 2) und bei späterer Anzeige bei 1,4 (Standardabweichung = 1,5; Median = 1). Die Analyse der kategorisierten Häufigkeiten erbrachte ein sehr deckungsgleiches Ergebnis (für Index 2 siehe Abbildung 19).

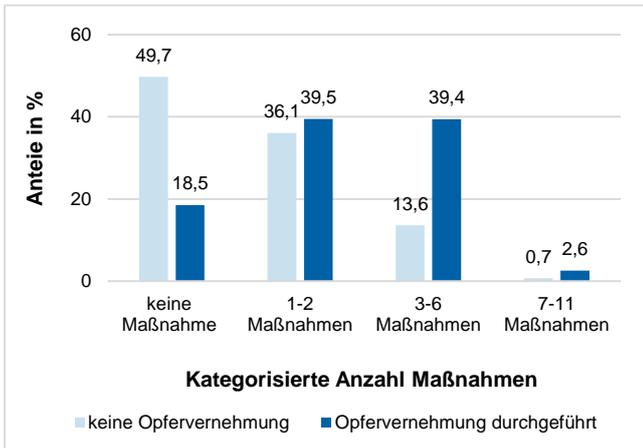
Wie die vorangehenden Analysen gezeigt haben, hängt dieses Ergebnis sicherlich mit der (Nicht-)Durchführbarkeit bestimmter Maßnahmen der Spurensicherung zusammen, die je nach Zeit zwischen Tat und Anzeigenerstattung möglich bzw. nicht (mehr) möglich sind. Inwiefern auch andere Gründe in den Verzicht auf weitere Maßnahmen im Falle später angezeigter Delikte vorliegen, kann auf Basis der erhobenen Daten nicht untersucht werden.

Abbildung 19: Ermittlungsintensität (Index 2) nach Zeit zwischen Tatende und Anzeige
(Datensatz Täter bekannt und unbekannt, n = 1 333)



Das Ausklammern der Opfervernehmung bei der Indexbildung ermöglichte eine Analyse der Wirkung dieser insbesondere im Kontext von Sexualdelikten hervorstechenden Maßnahme. Diese brachte sehr deutliche Effekte hervor: Konnte keine Opfervernehmung durchgeführt werden, wurden auch alle anderen Maßnahmen mit einer deutlich geringeren Häufigkeit durchgeführt. Dies gilt sowohl für die priorisierten Maßnahmen am Opfer (Index 1) als auch für sämtliche einbezogenen Maßnahmen bis zur potenziellen Identifizierung eines Tatverdächtigen (Index 2; jeweils n = 1 170): So beträgt das arithmetische Mittel des Index 1 bei fehlender Opfervernehmung 0,5 (Standardabweichung = 0,8; Median = 0), bei einer vorhandenen hingegen 1,0 Maßnahmen (Standardabweichung = 1,0; Median = 1). Das arithmetische Mittel des Index 2 liegt bei fehlender Opfervernehmung bei 1,0 (Standardabweichung = 1,4; Median = 1), bei durchgeführter Vernehmung bei 2,3 (Standardabweichung = 1,9; Median = 2). Die Kreuztabellierung der kategorisierten Ermittlungsintensität bestätigt diesen Befund (für Index 2 siehe Abbildung 20).

Abbildung 20: Ermittlungsintensität (Index 2) nach Opfervernehmung
(Datensatz Täter bekannt und unbekannt und Opfer, n = 1 170)



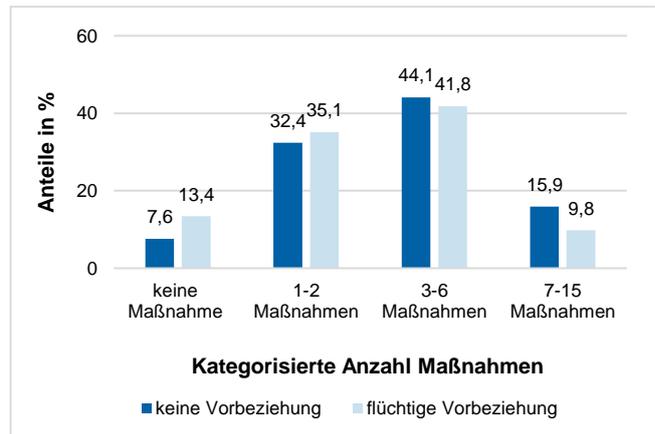
Weiterhin wird hier die Ermittlungsintensität bei ausschließlich identifizierten Tätern bzw. Tatverdächtigen weiter untersucht, die anhand von Index 3 zusammengefasst wurde. Dieser lässt sich naturgemäß nur für die Gruppe der identifizierten Tatverdächtigen analysieren. Zunächst wurden die Ermittlungsintensitäten wiederum hinsichtlich der Tatmerkmale und Rahmenbedingungen untersucht.

Dabei wird deutlich, dass sich in Bezug auf ermittelte Tatverdächtige die Ermittlungsintensität dahingehend unterschied, inwiefern sich die Tatbeteiligten vor der Tat bekannt waren (n = 728). Dieser Effekt trat in einem etwas deutlicheren Ausmaß als bei der weiter oben beschriebenen Analyse aller Täter, d. h. auch derer die nicht identifiziert werden konnten, zutage. So lag das arithmetische Mittel aller potenziell ergriffenen Maßnahmen (Index 3) im Falle völlig fremder Tatverdächtiger bei 3,6 Maßnahmen (Standardabweichung = 2,6; Median = 3), im Falle flüchtig bekannter bei 3,1 (Standardabweichung = 2,4; Median = 3). Die Kreuztabellierung mit den kategorisierten Ermittlungsintensitäten weist in dieselbe inhaltliche Richtung (siehe Abbildung 21).

Auch bei einer Analyse ausschließlich geklärter Taten zeigt sich ein eindeutiger Effekt der Tatschwere auf die Ermittlungsintensität (n = 728): Bei schwereren Taten wurden deutlich mehr Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Im Einklang mit den zuvor berichteten Befunden zu allen Tätern, zeigt sich auch bei Betrachtung aller möglichen Maßnahmen in Bezug auf die identifizierten Tatverdächtigen ein eindeutiges Bild: So liegt das arithmetische Mittel des Index 3 bei 2,4 Maßnahmen (Standardabweichung = 2,1; Median = 2) im Falle milder Delikte und bei 3,9 (Standardabweichung = 2,6; Median = 4) im Falle schwerer Delikte.

Die Kreuztabellenanalysen der kategorisierten Häufigkeiten bestätigen dieses Ergebnis.

Abbildung 21: Ermittlungsintensität (Index 3) nach Vorbeziehung
(Datensatz Täter bekannt, n = 728)



In Bezug auf die alleinige oder gruppenmäßige Täterschaft kristallisiert sich bei ausschließlicher Betrachtung der identifizierten Tatverdächtigen ein leichter Effekt dahingehend heraus, dass im Falle von (identifizierten) Tätern, die im Rahmen einer Gruppe gehandelt haben, etwas mehr Maßnahmen getroffen wurden bzw. dass etwas intensiver ermittelt wurde als bei alleinhandelnden Tätern (n = 721). So liegt der arithmetische Mittelwert des Index 3, der alle potenziell möglichen Maßnahmen umfasst, im Falle von alleinhandelnden Tätern bei 3,2 (Standardabweichung = 2,5; Median = 3), im Falle von Gruppentätern bei 3,9 (Standardabweichung = 2,5; Median = 4). Die Kreuztabellenanalysen der kategorisierten Ermittlungsintensitäten stützen diese Ergebnisse.

Auch für die identifizierten Tatverdächtigen zeigen sich hinsichtlich des Versuchs- bzw. Vollendungsstatus der Delikte und dessen Einfluss auf die Ermittlungsintensität inkonsistente Ergebnisse, die nicht auf systematische Zusammenhänge dieses Fallmerkmals mit der Ermittlungsintensität schließen lassen.

Hinsichtlich der Zeit, die zwischen Tat und Anzeige vergangen ist, wiederholen sich auch hier im Wesentlichen die zuvor für alle Täter berichteten Befunde. So war die Ermittlungsintensität tendenziell höher, wenn die Tat schnell angezeigt wurde. Dies wird zunächst bei der Analyse aller möglichen Maßnahmen in Index 3 deutlich (n = 695): Wurde der Täter noch am selben Kalendertag angezeigt, so beträgt das arithmetische Mittel der Anzahl durchgeführter Maßnahmen 3,8 (Standardabweichung = 2,6; Median = 4), wurde der Täter

am Folgetag angezeigt 3,1 (Standardabweichung = 2,5; Median = 3), erfolgte die Anzeige später als am Folgetag 2,5 (Standardabweichung = 2,0; Median = 2). Auch hier stützen die Kreuztabellierungen der Anzeigedauer und des kategorisierten Index 3 diese Ergebnisse.

Weiterhin zeigt sich auch hier der bereits weiter oben beschriebene, sehr deutliche Effekt der Opfervernehmung auf die Ermittlungsintensität (n = 655). Wurde keine Opfervernehmung durchgeführt, wurden in Bezug auf die ermittelten Tatverdächtigen im arithmetischen Mittel 1,5 Maßnahmen durchgeführt (Standardabweichung = 2,0; Median = 1), war eine solche möglich, wurden 3,4 Maßnahmen durchgeführt (Standardabweichung = 2,5; Median = 3). Bestätigt werden diese Ergebnisse wieder durch die Kreuztabellierung der kategorisierten Ermittlungstiefe mit der Durchführung einer Opfervernehmung.

Neben den Spezifika der Fälle und der Anzeigenerstattung können im Falle der identifizierten Tatverdächtigen, wie schon im Rahmen der Analyse der Einzelmaßnahmen, auch persönliche Merkmale der Tatverdächtigen herangezogen werden, um die Determinanten der Ermittlungstiefe weiter zu beleuchten. Generell muss dabei betont werden, dass eine polizeiliche Kenntnis persönlicher Merkmale der Tatverdächtigen, wie Staatsangehörigkeit oder polizeiliche Vorerkenntnisse, oft nicht von vorne herein vorliegt und deshalb nicht zwingend davon ausgegangen werden kann, dass diese Merkmale die Ermittlungsintensität überhaupt beeinflussen können. Dennoch werden diese Merkmale analysiert, da beispielsweise Hinweise der Opfer auf derartige Tätermerkmale – insbesondere bei flüchtig bekannten Tätern – vorgelegen haben können. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass entsprechende Tätermerkmale sich bereits im Laufe früherer Ermittlungen zumindest als Ansatzpunkte herauskristallisieren und damit die nachfolgenden Ermittlungen beeinflussen.

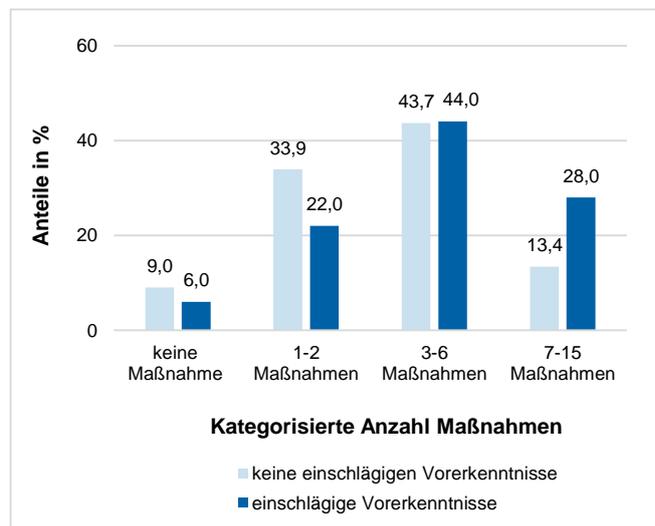
Zunächst zeigt sich im Rahmen der Betrachtung derartiger Tätermerkmale, dass die Ermittlungsintensität bei Tatverdächtigen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit minimal höher lag als bei jenen mit deutscher Staatsangehörigkeit (n = 718): Im Falle deutscher Tatverdächtiger wurden im arithmetischen Mittel insgesamt 3,2 Maßnahmen umgesetzt (Standardabweichung = 2,6; Median = 3), im Falle nichtdeutscher Tatverdächtiger 3,6 (Standardabweichung = 2,4; Median = 3). Die Ergebnisse der Kreuztabellierung des kategorisierten Index 3 mit der Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen untermauern diese Befunde. Zu beachten ist hier, dass die Staatsangehörigkeit von Tätern erst dann einen kausalen Einfluss auf die Ermittlungsintensität haben kann, wenn es im

Zuge der Ermittlungen zumindest Hinweise auf dieselbe gibt. Aus diesem Grund sollten die Befunde mit Vorsicht interpretiert werden.

Waren Verdächtige bereits vor der Tat mit einem beliebigen Delikt polizeilich in Erscheinung getreten, hatte dies eine erhöhte Ermittlungsintensität zur Folge (n = 587): So wurden bei bereits polizeilich bekannten Tatverdächtigen insgesamt im arithmetischen Mittel 3,8 Maßnahmen (Standardabweichung = 2,6; Median = 4) durchgeführt, waren Beschuldigte polizeilich unbekannt, wurden im Schnitt 3,2 Maßnahmen (Standardabweichung = 2,5; Median = 3) umgesetzt. Diese Befunde werden durch die Kreuztabellierungen des kategorisierten Index 3 weitgehend untermauert. Allerdings ist zu beachten, dass polizeiliche Vorerkenntnisse überwiegend erst im Zuge der Ermittlungsmaßnahmen auffällig geworden sein dürften und damit ggf. nicht von vorne herein die Ermittlungsintensität beeinflussen.

Handelte es sich bei den polizeilichen Vorerkenntnissen um einschlägige Delikte, so zeigt sich der Einfluss auf die Ermittlungsintensität in verstärkter Form (n = 581): Während nach Tätern, die noch nicht einschlägig in Erscheinung getreten waren, mit insgesamt im arithmetischen Mittel 3,5 Maßnahmen (Standardabweichung = 2,5; Median = 3) ermittelt wurde, so waren dies im Falle einschlägig bekannter Täter 4,4 Maßnahmen (Standardabweichung = 3,0; Median = 4). Allerdings gilt es zu bedenken, dass lediglich 50 Täter mit einschlägigen Vorerkenntnissen in diese Analyse einfließen. Eine Kreuztabellierung des Vorliegens einschlägiger Vorerkenntnisse und des kategorisierten Index 3 bestätigt diese Ergebnisse im Wesentlichen (siehe Abbildung 22).

Abbildung 22: Ermittlungsintensität (Index 3) nach Vorliegen einschlägiger polizeilicher Vorerkenntnisse (Datensatz Täter bekannt, n = 581)

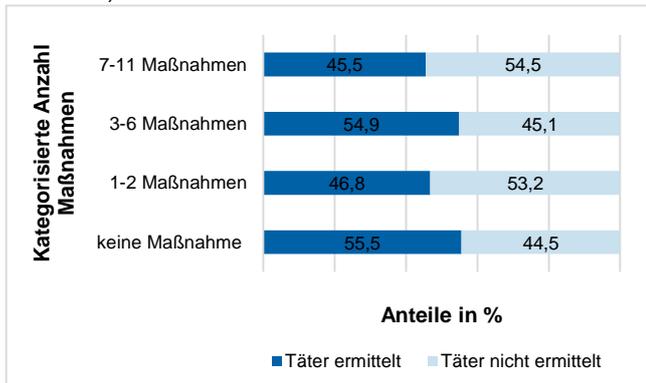


Waren Tatverdächtige vorbestraft, trat insbesondere in Bezug auf die Durchführung aller Maßnahmen (Index 3) ein analoger Effekt auf: Die Ermittlungsintensität war im Falle vorbestrafter Tatverdächtiger etwas höher. Auf eine genauere Darstellung wird hier aus Redundanzgründen verzichtet.

Tatklärung

Hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Tatklärung zeigen sich kaum bzw. lediglich unsystematische Effekte der Ermittlungsintensität. Dies wird sowohl aus dem Vergleich der arithmetischen Mittelwerte der Anzahl ergriffener Maßnahmen deutlich, als auch in Bezug auf die Kreuztabellierung der kategorisierten Ermittlungsintensitäten nach Index 1 sowie 2 und der Tatklärung (für Index 2 siehe Abbildung 23). Index 3 kann hier nicht zur Analyse herangezogen werden, da er ausschließlich für ermittelte Tatverdächtige und damit für geklärte Fälle gebildet werden konnte.

Abbildung 23: Tatklärung nach Ermittlungsintensität (Index 2; Datensatz Täter bekannt und Täter unbekannt, n = 1 411)



Schon hier wird klar, dass sowohl Ermittlungsintensität als auch die Aufklärungswahrscheinlichkeit vom kriminalistischen Anspruch der Fälle abhängen: Während einige Fälle sich auch klären ließen, wenn keine Maßnahme außer der Opfervernehmung ergriffen wurde, mussten andere, kriminalistisch herausforderndere, auch trotz einer Vielzahl an ergriffenen Maßnahmen ungeklärt bleiben. Zumindest grobe Hinweise auf den kriminalistischen Anspruch können Merkmale der Taten geben, die im Folgenden in die Analyse einbezogen werden.

Schlüsselt man die beschriebenen Zusammenhänge zwischen Ermittlungsintensität und Fallklärung zusätzlich nach der Tatsache auf, ob der Täter ein völlig Fremder oder ein flüchtig Bekannter war, so wird deutlich, dass im Falle fremder Täter kein Zusammenhang zwischen der Anzahl ergriffe-

ner Maßnahmen und deren Ermittlung bestand. Grundsätzlich ist die Aufklärungswahrscheinlichkeit bei derartigen Täter-Opfer-Konstellationen allerdings als eher niedrig zu bezeichnen (siehe hierzu Abschnitt 2.1.1) Im Falle fremder Täter waren die Zusammenhänge unsystematisch, allerdings lassen sich einige vorsichtige Schlüsse ziehen: Mit 88,9 % (93) war die Identifizierung der Täter am wahrscheinlichsten, wenn (neben der potenziellen Opfervernehmung) keine weiteren Ermittlungsmaßnahmen getroffen wurden. Dieser auf den ersten Blick überraschende Befund lässt sich vermutlich dadurch erklären, dass hier offensichtlich kriminalistisch wenig herausfordernde Fälle vorlagen, die durch die vorherige Bekanntschaft der Tatbeteiligten allein aufgrund der Opferaussage zu klären waren. In den Bereichen einer eher niedrigen Ermittlungsintensität (1 bis 2 Maßnahmen) nahm der Anteil identifizierter Täter mit 77,0 % (137) etwas ab. Sodann war die Aufklärungswahrscheinlichkeit mit 86,8 % (151) im mittleren Bereich der Ermittlungsintensität (3 bis 6 Maßnahmen) wieder erhöht, in den Bereichen einer sehr hohen Ermittlungsintensität ließen die Fallzahlen keine belastbaren Interpretationen zu.

Im Falle der Tatschwere lassen sich wiederum wenig eindeutige Befunde festhalten. Betrachtet man zunächst die minder schweren Taten, zeigt sich ein u-förmiger Zusammenhang zwischen Ermittlungsintensität und Tatklärung: Wurde außer der Opfervernehmung keine Maßnahme ergriffen, so konnten 67,6 % (94) der minder schweren Delikte polizeilich geklärt werden. In Bereichen einer mittleren Ermittlungsintensität sank die Aufklärungsquote auf 52,2 % (119) bei 1 bis 2 ergriffenen Maßnahmen und 52,0 % (52) bei 3 bis 6 Maßnahmen, Auf Basis äußerst niedriger Fallzahlen stieg die Aufklärungsquote wieder auf 66,7 % (2) an, wenn mit hoher Intensität (7 bis 11) ermittelt wurde. Während hieraus einerseits deutlich wird, dass in minder schweren Fällen eher selten mit hoher Intensität ermittelt wird, zeigt das Ergebnis auch, dass vermutlich insbesondere kriminalistisch eher einfach lösbare Fälle, die wenige Maßnahmen erfordern, geklärt werden können. Im Falle der schweren Delikte nach § 177 StGB zeigen sich lediglich unsystematische Zusammenhänge zwischen Ermittlungsintensität und Tatklärung.

Auch bei der vergleichenden Betrachtung von alleinhandelnden Tätern und Gruppentätern zeigen sich ansatzweise ähnliche Befunde: Während die Fälle einzeln agierender Täter generell häufiger geklärt werden konnten (siehe hierzu Abschnitt 2.1.1), zeigt sich hier, dass diese Fälle, wenn neben der potenziellen Opfervernehmung keine weitere Maßnahme getroffen wurde, mit 63,6 % (147) verhältnismäßig am häu-

figsten geklärt wurden. Wurden 1 bis 2 oder 2 bis 6 Maßnahmen ergriffen, verringerten sich die Anteile ermittelter Täter auf 56,8 % (239) resp. 56,6 % (205), um dann im Falle der höchstmöglichen Ermittlungsintensität (7 bis 11 Maßnahmen) wieder leicht auf 60,0 % (15) anzusteigen. Betrachtet man die Täter, die als Teil einer Gruppe die Tat begangen haben, so wird deutlich, dass mit 31,2 % (24) ein in der Relation recht hoher Anteil geklärt werden konnte, obwohl neben einer potenziellen Opfervernehmung keine weiteren Maßnahmen getroffen wurden. Dieser Anteil sank im Falle einer niedrigen Ermittlungsintensität (1 bis 2 Maßnahmen) auf 18,0 % (25), um dann im Falle einer höheren Ermittlungsintensität (3 bis 6 Maßnahmen) wieder auf eine Erfolgsquote von 48,5 % (66) anzusteigen. Im Falle der höchsten Ermittlungsintensität blieben alle 7 Fälle ungeklärt; bei der Ergebnisinterpretation ist wiederum die sehr niedrige Fallzahl einschränkend zu beachten.

Im Falle versuchter vs. vollendeter Delikte zeigen sich zunächst für die vollendeten Delikte nur unsystematische Zusammenhänge mit der Ermittlungsintensität. Dies ist vermutlich wiederum auf die Heterogenität der betrachteten Fälle zurückzuführen. Für die versuchten Taten wird deutlich, dass die höchste Aufklärungsquote mit 50,7 % (38) dann erreicht werden konnte, wenn neben der Opfervernehmung keine weitere Maßnahme getroffen wurde; offensichtlich handelte es sich auch hier wieder um leicht aufzuklärende Delikte. Sodann sank mit der Zunahme der Maßnahmen die Aufklärungsquote etwas ab, nämlich auf 38,5 % (57) bei 1 bis 2 durchgeführten Maßnahmen und 29,6 % (37) bei 3 bis 6 Maßnahmen. Im Bereich der höchsten Ermittlungsintensität mit 7 bis 11 Maßnahmen stieg die Aufklärungsquote, bei geringen Fallzahlen, wieder leicht auf 41,7 % (5) an.

Die Zeit, die zwischen Tatende und Anzeige vergangen ist, hatte ebenfalls schwache Effekte auf den Zusammenhang zwischen Ermittlungsintensität und Tatklärung. Wurde der Täter noch am Tattag angezeigt, jedoch neben der potenziellen Opfervernehmung keine weitere Maßnahme ergriffen, konnte dieser dennoch zu 57,8 % (78) ermittelt werden, was im Vergleich zu den anderen Ermittlungsintensitäten den höchsten Wert darstellt. 46,7 % (147) der Täter konnten ermittelt werden, wenn die Ermittlungsintensität niedrig war (1 bis 2 Maßnahmen), 57,7 % (192) bei höherer (3 bis 6 Maßnahmen) und 44,8 % (7 bis 11 Maßnahmen) bei sehr hoher Ermittlungsintensität. Wurde der Täter am Folgetag der Tat angezeigt, wird ein analoger Effekt deutlich: 72,3 % (34) der Täter konnten hier identifiziert werden, obwohl keine weiteren Maßnahmen außer der potenziellen Opfervernehmung getroffen wurden. Bei niedriger Ermittlungsintensität mit 1 bis 2

Maßnahmen zeigt sich hingegen, dass der Anteil identifizierter Täter auf 38,0 % (30) absank, um im Falle einer höheren Ermittlungsintensität wieder auf 50,6 % (41) anzusteigen. Die Kategorie der höchsten Ermittlungsintensität kann aus Gründen zu niedriger Fallzahlen nicht interpretiert werden. Bei Anzeigen nach dem Folgetag der Tat schwächte sich der beschriebene Effekt hingegen ab: So könnten mit 52,7 % (48) und 49,6 % (70) ähnlich viele Täter identifiziert werden, wenn keine oder 1 bis 2 Maßnahmen ergriffen wurden. Wurde in diesen später angezeigten Fällen jedoch intensiver, d.h. mit 3 bis 6 Maßnahmen, ermittelt, so stieg der Anteil identifizierter Täter auf 65,6 % (40) an. Wiederum kann die Kategorie der höchsten Ermittlungsintensität aus Gründen zu niedriger Fallzahlen nicht interpretiert werden. Jedoch lässt sich hier mit der gebotenen Vorsicht der Befund ableiten, dass sich bei später angezeigten Fällen eine höhere Ermittlungsintensität im Sinne einer höheren Klärungswahrscheinlichkeit ausgewirkt hat.

Als weiteres Merkmal einer vertiefenden Analyse des Zusammenhangs zwischen Ermittlungsintensität und Aufklärungswahrscheinlichkeit wurde die Tatsache herangezogen, ob eine Opfervernehmung stattgefunden hat. War dies nicht der Fall, war die Aufklärungsquote generell eher niedrig, unterschied sich jedoch nur marginal in Anhängigkeit von verschiedenen Ermittlungsintensitäten. Wurde keine weitere Maßnahme durchgeführt, lag die Quote identifizierter Täter bei 39,7 % (29), bei niedriger Ermittlungsintensität bei 37,7 % (20) und bei höherer Ermittlungsintensität (3 bis 6 Maßnahmen) mit 35,0 % (7) etwas darunter. Im Falle der höchsten Ermittlungsintensität ist die Fallzahl zu gering, um Ergebnisse berichten zu können. Wurde mindestens eine Opfervernehmung durchgeführt, zeigt sich nochmals, dass diese meist den wesentlichsten Anteil an der Täterermittlung leistete: Zu 69,3 % (131), und damit mit dem vergleichsweise höchsten Anteil, konnte der Täter ermittelt werden, wenn neben der Opferaussage keine weitere Maßnahme durchgeführt wurde. Dieser Anteil sank sodann, wenn weitere Maßnahmen der Täterermittlung durchgeführt wurden: Im Falle von 1 bis 2 weiteren Maßnahmen konnten 55,2 % (223) der Täter identifiziert werden, war die Ermittlungsintensität mit 3 bis 6 Maßnahmen etwas höher, gelang dies für 57,1 % (230). Im Falle der höchsten Ermittlungsintensität von 7 bis 11 Maßnahmen zeigte sich die verhältnismäßig niedrigste Aufklärungsquote mit 51,9 % (14).

Insgesamt verdeutlichen diese, allesamt vorsichtig zu interpretierenden Befunde, dass der Zusammenhang zwischen Tatklärung und Ermittlungsintensität nicht linear und über alle

Fälle hinweg gleich ist. Darauf deuten insbesondere die regelmäßig berichteten u-förmigen Zusammenhänge zwischen Ermittlungsintensität und Tataufklärung hin: So wie sich vermutlich die Ermittlungsintensität auf die Tatklärung auswirken kann, wirkt sich womöglich andererseits eine sich von Beginn an abzeichnende Wahrscheinlichkeit einer Tatklärung dahingehend aus, wie intensiv ermittelt wird. Dies zeigt sich deutlich am relativ durchgehenden Befund, dass in Fällen, in denen neben der Opfervernehmung keine weiteren Ermittlungsmaßnahmen dokumentiert sind, der Anteil geklärter Fälle am höchsten ist: Hierbei handelt es sich um kriminalistisch vermutlich wenig herausfordernde Fälle, in denen weitere Ermittlungsmaßnahmen zur Täteridentifikation unnötig sind. Umgekehrt zeigt sich, dass Täter, zu deren Ergreifung die höchste Ermittlungsintensität an den Tag gelegt wurde, oftmals dennoch zu relativ hohen Anteilen nicht identifiziert werden konnten. Hierbei handelt es sich vermutlich um kriminalistisch anspruchsvolle Fälle, die trotz einer hohen Ermittlungsintensität (bislang) nicht geklärt werden konnten. Umgekehrt hat dann also vermutlich der hohe kriminalistische Anspruch bei gleichzeitig ausbleibender Fallklärung den hohen Maßnahmenereinsatz bedingt.

Auch wird damit deutlich, dass die herangezogenen Fallmerkmale zwar eingeschränkt in Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit einer Täteridentifizierung in Zusammenhang stehen, dass hier allerdings auch weitere Merkmale ausschlaggebend sind, die nicht erhoben wurden und im Rahmen einer nachträglichen Aktenanalyse generell nur schwer zu erfassen sind.

2.1.6 Zusammenfassung und Einordnung

Forschungsfrage 1

Wie gelangen die Delikte zur Kenntnis der Polizei bzw. der Fachdienststellen?

Zusammenfassung

Die Analysen zeigen, dass die erlebten Sexualdelikte mit knapp 69 % überwiegend durch die Opfer selbst zur Anzeige gebracht wurden. Weitere anzeigende Personenkreise wie Verwandte oder Freundinnen bzw. Freunde erstatteten (bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen) mit Anteilen von jeweils unter 10 % deutlich seltener Anzeige bei der Polizei. Überwiegend hatten die Merkmale von Tätern oder Taten wenig Einfluss auf die Tatsache, wer eine Anzeige erstattet hat.

Ganz überwiegend fanden die Anzeigenerstattungen mit fast 69 % bei der Schutzpolizei statt; Anzeigenerstattungen bei

der zuständigen Fachdienststelle (17 %) oder auch der Kriminalwache (11 %) waren seltener im Datenmaterial verzeichnet. Deutliche Einflüsse zeigten sich hier jedoch erwartungsgemäß hinsichtlich der Unmittelbarkeit der Anzeige nach der Tat: Direkt angezeigte Delikte wurden anteilig verstärkt bei der Schutzpolizei angezeigt. Wurde die Tat nicht unmittelbar nach Beendigung angezeigt, wurde verhältnismäßig häufiger direkt bei der Fachdienststelle die Anzeige erstattet.

Weiterhin ließen sich allenfalls geringe Unterschiede zwischen den Geschlechtern der erstaufnehmenden Personen feststellen: Während bei Erstaufnahme bei der Schutzpolizei mit 55 % ein minimal höherer Anteil männlicher erstaufnehmender Personen dokumentiert war, war das Geschlechterverhältnis bei Erstaufnahme in der Fachdienststelle nahezu ausgeglichen.

Einordnung

In Bezug auf die Person, die Anzeige erstattet, zeigte sich damit zumindest eine tendenzielle Übereinstimmung mit anderen Forschungsarbeiten: Der Studie von Steinhilper (1986) zufolge wurden die Delikte überwiegend, zu gut 56 %, von den Opfern selbst oder nahestehenden Personen wie Eltern, Verwandten oder Bekannten (knapp 25 %) angezeigt. Etwa 5 % der Delikte gelangten durch professionell mit dem Thema betraute Personen wie Seelsorger, Ärztinnen oder Anwältinnen zur Kenntnis der Polizei; andere Personengruppen trugen nur in verschwindend geringen Anteilen zur polizeilichen Kenntnisnahme bei (Steinhilper 1986: 82ff.). Der Verfasser führt weiter aus, dass knapp 5 % der von ihm untersuchten Delikte durch eigene Feststellungen der Polizei, meist im Zuge anderweitiger Ermittlungen, ins Hellfeld gelangt sind (Steinhilper 1986: 81).

Elsner und Steffen (2005: 82ff.) kamen in ihrer Analyse von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen zu etwas höheren Anteilen, in denen das Opfer selbst die Anzeige erstattet hat: Entweder eigeninitiativ oder nach Rücksprache mit dritten Personen haben die Opfer im Falle von Vergewaltigungen in etwa 75 % und im Falle von sexuellen Nötigungen zu knapp 80 % selbst Anzeige erstattet. Die Anteile mit denen Eltern oder nahe Verwandte, Freunde oder dritte Personen Anzeige bei der Polizei erstattet haben, lagen jeweils im einstelligen Prozentbereich. Diese Befunde decken sich weitgehend mit denen von Goedelt (2010: 76 f.): Auch hier wird von einer Anzeige durch die Opfer selbst in etwa 74 % der untersuchten Fälle berichtet, in etwa 17 % erstatteten dritte Personen Anzeige bei der Polizei, in etwa 11 % der Fälle hatte diese Person nicht näher mit dem Opfer zu tun. Polizeiliche

Ermittlungen führten in knapp 7 % zur Aufdeckung der Sachverhalte, Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in 1 % der Fälle. Eine überwiegende Anzeigenerstattung durch die Betroffenen von Sexualdelikten nach § 177 StGB konstatiert mit 81 % auch Elz (2021: 34). Zu 12 % erstatteten in deren Datenmaterial Personen aus dem Umfeld der Betroffenen eine Anzeige bei der Polizei, Kenntnisnahmen vom Amt wegen oder durch andere Institutionen geschahen dagegen nur in niedrigen einstelligen Prozentbereichen; am seltensten wurden die untersuchten eingestellten Verfahren von unbeteiligten Dritten angezeigt.

Dunkelfeldstudien weisen ebenfalls darauf hin, dass, falls überhaupt eine Anzeige infolge sexueller Gewalt erstattet wurde, dies überwiegend durch die Opfer selbst, etwas seltener durch Dritte geschah (Müller/Schröttle 2004: 208 f.; Hellmann 2014: 148; Hellmann/Pfeiffer 2015: 531).

Der in der vorliegenden Studie ermittelte Anteil der Anzeigenerstattung durch die Opfer liegt zwischen den Ergebnissen von einschlägigen anderen Studien; auch die Ergebnisse zur Anzeigenerstattung durch weitere Personen fügt sich gut in die bestehenden Forschungsbefunde ein.

In weitergehenden Analysen von Steinhilper (1986) zeigte sich, dass Delikte mit fehlender Tatverdächtigen-Opfer-Vorbeziehung etwas häufiger von Dritten angezeigt wurden (knapp 41 %), Delikte mit einer engen oder losen Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung zu jeweils etwa 60 % von den Opfern selbst (Steinhilper 1986: 88 f.). In der vorliegenden Studie lediglich Täter mit gänzlich fehlender oder flüchtiger Vorbeziehung zu den Opfern betrachtet; hier zeigte sich der beschriebene Unterschied hinsichtlich der Vorbeziehung jedoch nicht.

Knapp 69 % der Delikte wurden zudem nach Elsner und Steffen (2005: 84 f.) bei der Schutzpolizei angezeigt. Im Falle von Anzeigen bei Fachdienststellen kann der Studie zufolge aus den Akten nicht immer eindeutig geklärt werden, ob nicht auch hier der Erstkontakt zur Schutzpolizei gesucht wurde und eine direkte Übermittlung an die Fachdienststelle oder die Kriminalwache erfolgt ist. Diese Einschränkung ist sicherlich auch in Bezug auf das vorliegend analysierte Datenmaterial zu bedenken. Anzeigen, die direkt bei der Staatsanwaltschaft eingingen, wurden nur in 1 % der Fälle berichtet. Elsner und Steffen (2005: 85) beschreiben zudem eine Differenz zwischen der bearbeitenden Dienststelle je nach Zeitpunkt der Anzeigenerstattung: Anzeigen, die bei der Schutzpolizei eingingen, wurden in knapp 48 % der betreffenden Fälle unmittelbar nach der Tat und in 17 % am Folgetag der Tat erstattet. Anzeigen, die bei der Fachdienststelle eingingen, wurden dagegen mit über 41 % erst länger als einen Monat

nach der Tat angezeigt, allerdings zu 20 % auch am Folgetag der Tat. Anzeigen bei der Fachdienststelle direkt nach der Tat waren hingegen mit gut 8 % der entsprechenden Delikte vergleichsweise selten.

Auch hier decken sich die erzielten Befunde gut mit der verfügbaren Forschungslage. Sowohl die hohen Anteile von der Schutzpolizei aufgenommenen Delikte als auch die Verschiebung der Erstaufnahme hin zu den Fachdienststellen, wenn die Tat bereits zeitlich etwas zurückliegt, werden bestätigt.

In Fällen, in denen die Opfer selbst Anzeige erstattet haben, erfolgte der Studie von Elsner und Steffen (2005: 92) zufolge der polizeiliche Erstkontakt in drei Viertel der Fälle über männliche Beamte. Dieser Anteil war bei Anzeigenerstattungen bei der Schutzpolizei noch etwas erhöht. Zwar kann der etwas höhere Anteil männlicher Erstkontakte bei der Schutzpolizei auf Basis der vorliegenden Daten bestätigt werden, allerdings zeigten sich hier die Geschlechterverhältnisse ausgeglichener. Da dieser Befund immer auch mit der generellen Geschlechterverteilung in der Polizei und den entsprechenden Dienststellen, bzw. der Zusammensetzung von Streifenteams eng verbunden ist, lassen sich hier nur bedingt sinnvolle Vergleiche ziehen. Insbesondere sollte hierbei die eingeschränkte Vergleichbarkeit aufgrund eventueller Unterschiede in den Bundesländern und den Erhebungszeitpunkten bedacht werden.

Forschungsfrage 2

Wie viel Zeit vergeht zwischen der Tat und der Anzeigenerstattung?

Zusammenfassung

Mit 62 % wurden die Täter ganz überwiegend noch am Kalendertag der Beendigung der Tat angezeigt. Dennoch variierten die Zeiträume zwischen Tat und Anzeigenerstattung im Datenmaterial beträchtlich; diese betrug in vereinzelt Fällen auch mehr als ein Jahr.

Hierbei zeigte sich, dass bei einer Anzeigenerstattung durch das Opfer selbst mehr Zeit verging als bei einer Anzeige durch andere Personen: In knapp 57 % wurden die Täter durch die Opfer noch am Tattag angezeigt, in 75 % durch andere Personen. Auffällig war zudem, dass die Zeit bis zur Anzeige bei einem völlig fremden Täter kürzer war als bei einem flüchtig bekannten. Erstere wurden zu knapp 68 % noch am Tattag angezeigt, letztere hingegen zu 51 %. Aussagekräftige bzw. inhaltlich schlüssige Zusammenhänge mit weiteren Fallmerkmalen ließen sich im Datenmaterial kaum ausmachen.

Einordnung

Die Zeit, die zwischen Tat und Erstattung einer Anzeige verging, bezifferte auch Goedelt (2010: 78 f.) auf Basis einer Aktenanalyse überwiegend als recht kurz: Gut 28 % der Fälle wurden noch am Tattag angezeigt, gut 13 % am Tag nach der Tat, weitere 10 % am übernächsten Tag. Mit größer werdenden Zeiträumen wurden diese prozentualen Anteile zunehmende geringer, allerdings zeigte sich auch, dass einige Taten (ca. 2 %) erst zwölf Monate oder länger nach der Tat zur Anzeige kamen. Uhlig (2015: 91 ff.) berichtet, dass mit 64 % der Großteil aller von ihm untersuchten Fälle direkt nach der Beendigung angezeigt wurde. Auch hier wird von vereinzelt sehr langen Zeitabständen zwischen Tatende und Anzeige von etwas über zwei Jahren berichtet. In einer Analyse von Elz (2021), die sich ausschließlich auf eingestellte Verfahren bezieht, stellte sich recht analog heraus, dass 20 % der untersuchten Taten nicht länger als 24 Stunden nach der Tat von den Geschädigten selbst zur Anzeige gebracht wurden, 9 % bis zu einer Woche nach der Tat. Alle weiteren Taten wurden mehr als eine Woche nach der Tat angezeigt oder aber die vergangene Zeit zwischen Tatzeitpunkt und Anzeigenerstattung war nicht genauer feststellbar (Elz 2021: 44 ff.).

Damit wird deutlich, dass die hier untersuchten Fälle zwar die Ergebnisse der anderen Studien insofern tendenziell bestätigen, dass Taten schnell nach Beendigung angezeigt werden. Allerdings liegen die hier beschriebenen Anteile recht kurzfristig angezeigter Taten noch höher als in den meisten einschlägigen Vergleichsstudien.

Bei der Analyse der Dauer zwischen Tatende und Anzeige differenzierten Elsner und Steffen (2005: 84 f.) ihre Ausführungen nach einer Anzeigenerstattung bei der Schutz- oder der Kriminalpolizei. Betrachtet man ausschließlich die schutzpolizeilich aufgenommenen Anzeigen, die insgesamt im Datenmaterial von Elsner und Steffen deutlich häufiger verzeichnet waren, wurden 48 % der Taten dort direkt nach der Tat angezeigt, etwa 17 % am Folgetag der Tat. Diese Angaben und auch die übrigen Informationen zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung entsprechen weitgehend den hier und in vorgenannten Studien erzielten Resultaten.

Die Zeit, die zwischen der Tat und der Anzeige verging, variierte Steinhilper (1986) zufolge auch mit den Personen, die eine Anzeige erstatteten: Während Dritte meist direkt nach Kenntnisnahme von der Tat eine Anzeige erstatteten, erfolgte durch die Opfer selbst eine Anzeige oft etwas verzögert. Hier spielt insbesondere die Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung

eine entscheidende Rolle, denn es zeigte sich in dieser Studie weiterhin, dass im Falle loser oder gänzlich fehlender Vorbeziehungen zum Täter die Anzeige mit 61 % meist unmittelbar nach der Tat erfolgte, bei enger bekannten Tätern dagegen später und oft erst länger als 48 Stunden nach der Tat (Steinhilper 1986: 90 f.).

Da in der vorliegenden Studie lediglich Taten gänzlich fremder und flüchtig bekannter Täter untersucht werden, ist zwar die generelle Vergleichbarkeit mit der Studie von Steinhilper eingeschränkt, allerdings bestätigt sich deutlich die Tendenz einer unmittelbaren Anzeige mit größerer Fremdheit zwischen Täter und Opfer und auch die zeitnähere Anzeigenerstattung durch dritte Personen.

Forschungsfrage 3

Wie häufig kommt es zu polizeilichen Fallklärungen?

Zusammenfassung

Bezogen auf die analysierten Täter kann zunächst festgehalten werden, dass mit fast 52 % insgesamt knapp über die Hälfte polizeilich ermittelt werden konnte. Erwartungsgemäß zeigte sich hier ein großer Unterschied zwischen solchen Tätern, die dem Opfer vor der Tat gänzlich fremd waren und jenen, die dem Opfer flüchtig bekannt waren: Fremde Täter konnten auf Basis des Datenmaterials zu 36 % ermittelt werden, flüchtig bekannte hingegen zu gut 83 %. Tendenzuell wurde außerdem deutlich, dass flüchtig bekannte Täter, mit denen die Bekanntschaft über dritte persönliche Kontakte bestand, etwas häufiger ermittelt wurden als jene, mit denen der flüchtige Kontakt über das Internet oder soziale Medien zustande kam. Bekanntschaften über Dating-Apps dagegen bargen wiederum eine etwas erhöhte Wahrscheinlichkeit, den Täter zu ermitteln.

Ein leichter Zusammenhang zeigte sich dahingehend, dass Täter schwerer Delikte etwas seltener ermittelt werden konnten als Täter milder schwerer Delikte. Zudem konnten Täter, die als Teil einer Gruppe gehandelt haben, deutlich seltener ermittelt werden als alleinhandelnde Täter. Täter vollendeter Taten konnten wiederum mit etwa 56 % deutlich häufiger ermittelt werden als jene versuchter Taten mit 36 %.

Entgegen den Erwartungen hatte die Zeit, die zwischen Tatende und Anzeigenerstattung vergangen war, keinen nennenswerten Einfluss auf die Ermittlung der Täter.

Maßgebliche Hinweise für die Ergreifung der Täter wurden mit etwa 86 % deutlich am häufigsten aus Einlassungen der Opfer gewonnen. Bei der Möglichkeit von Mehrfachnennun-

gen trugen polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen zwar durchaus in nennenswerten Maße, jedoch mit knapp 29 % anteilig deutlich seltener zur Ermittlung der Täter bei.

Einordnung

Referenzdaten zu Anteilen von Fallklärungen sind insofern rar, als dass vergleichbare Studien sich regelmäßig auf polizeilich geklärte Fälle mit mindestens einem identifizierten Tatverdächtigen bezogen (Steinhilper 1986: 62, Goedelt 2010: 20). Elsner und Steffen (2005: 78 f.) untersuchten zwar einen gewissen Anteil an Delikten mit unbekanntem Täter, allerdings ist deren Datengrundlage nur schwer mit der vorliegenden vergleichbar, da auch sexuelle Gewalt innerhalb enger sozialer Beziehungen mit untersucht wurde. Der Verfasser und die Verfasserin konstatieren jedoch, dass knapp 39 % der Fälle, bei denen zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung der Täter unbekannt war, polizeilich geklärt werden konnten. Uhlig (2015: 44) zufolge konnten etwa 37 % der von ihm untersuchten Taten geklärt werden. Vergleicht man auch diese Aufklärungsquoten mit dem Anteil aufgeklärter Delikte mit gänzlich fremden Tätern aus der vorliegenden Studie, so wird deutlich, dass die Anteile nahezu deckungsgleich sind. Hauptsächliche Gründe für eine Täterermittlung waren nach Uhlig (2015: 93 f.) Straftatenvergleiche durch die Polizei, die Nennung des Täternamens im Zuge der Anzeige (die oft durch die Opfer selbst erfolgt ist) oder eine sofortige Festnahme.

Die Art, wie der Tatverdächtige ermittelt wurde, war in der Studie von Goedelt, die sich auch auf Taten mit dem Opfer bekannten Tätern bezog, in gut 55 % der untersuchten Fälle eine namentliche Bekanntheit des Täters beim Opfer. Weitere gut 18 % der Fälle konnten durch „konkrete Angaben des Opfers“ (Goedelt 2010: 85) ermittelt werden. Konkrete Angaben Dritter trugen zu knapp 7 % zur Ermittlung der Tatverdächtigen bei, gut 8 % wurden von der Polizei auf frischer Tat identifiziert, knapp 1 % der Täter hatte sich freiwillig gestellt (Goedelt 2010: 85 f.). Allerdings muss bei Vergleichen bedacht werden, dass diese Studie auch Täter aus dem sozialen Nahraum der Opfer berücksichtigte.

Grundsätzlich führt Uhlig aus, dass für Tatklärungen aus kriminalistischer Sicht insbesondere die kombinierte Betrachtung der Erkenntnisse zur polizeilichen Bekanntheit, zur Altersstruktur und der geografischen Nähe zum Kontaktort ausschlaggebend seien (Uhlig 2015: 122). So wird auch in der vorliegenden Untersuchung deutlich, dass die Gründe, die über den Bekanntheitsgrad hinaus zu einer Tatklärung führen, vielschichtig und nicht zwingend aussagekräftig in den Akten abgebildet sind.

Forschungsfrage 4

Wie ist die zeitliche Dauer der polizeilichen Ermittlungsverfahren?

Zusammenfassung

Die Dauer der polizeilichen Ermittlungen bis zur Abverfügung an die Staatsanwaltschaft lag in Bezug auf alle Täter zwischen unter einem und 4 119 Tagen; ein Großteil der polizeilichen Ermittlungen in Bezug auf alle Täter dauerte mit etwa 66 % zwischen über einem Monat und einem halben Jahr. Insgesamt waren die Ermittlungen in Bezug auf etwa 85 % der Täter nach einem halben Jahr abgeschlossen.

Die ebenfalls relevante Dauer bis zur Tatklärung, d.h. bis zur Identifizierung mindestens eines Tatverdächtigen ließ sich hingegen naturgemäß nur dann erheben und analysieren, wenn ein Täter überhaupt polizeilich ermittelt werden konnte. Hierbei zeigte sich, dass bei der überwiegenden Anzahl ermittelter Täter die Tatklärung zu 65 % noch am Tag des Anzeigeneingangs gelang. Die durchschnittliche Dauer bis zur Identifikation eines oder mehrerer Täter dauerte dem Datenmaterial zufolge 22 Tage. Dennoch waren vereinzelt auch recht lange Klärungsdauern von mehr als einem Jahr im Datenmaterial enthalten. Innerhalb von 31 Tagen konnten 90 % der ermittelten Täter als identifiziert gelten.

Erwartungsgemäß stellte sich, in Analogie zu den Ergebnissen bezüglich der Tatklärung, heraus, dass Taten flüchtig bekannter Täter deutlich schneller geklärt werden konnten als Taten völlig fremder Täter. Die durchschnittliche Ermittlungsdauer im Falle flüchtig bekannter Täter betrug rund sechs Tage, im Falle völlig fremder Täter rund 40 Tage. Weitere Fallmerkmale und auch die zeitliche Dauer zwischen Tatende und Anzeigenerstattung erwiesen sich als kaum bedeutsam für die Dauer der polizeilichen Ermittlungen.

Einordnung

In den Analysen von Goedelt (2010: 97 f.) zeigte sich, dass die Dauer der Ermittlungsverfahren von der Anzeigenerstattung bis zur Anklage bzw. Einstellung des Verfahrens in den meisten Fällen unter einem halben Jahr lag: Etwa 75 % der von ihr untersuchten Fälle waren nach einer Zeit von sechs Monaten abgeschlossen. Weiterhin konnten 11 % der untersuchten Ermittlungsverfahren innerhalb des ersten Monats nach der Anzeige als abgeschlossen gelten (Goedelt 2010: 99); eine detailliertere Aufschlüsselung kürzerer Ermittlungsdauern erfolgte nicht. Die hier erzielten Ergebnisse zur gesamten Ermittlungsdauer können damit als recht kongruent

zu denen von Goedelt bezeichnet werden, obwohl eine Abverfügung innerhalb des ersten Monats nach Anzeigeneingang in der vorliegenden Studie noch häufiger war. Zu bedenken ist, dass in die Analyse von Goedelt nur geklärte Fälle einfließen.

Eine Tatklärung, d.h. eine Identifizierung mindestens eines Tatverdächtigen erfolgte der Studie von Uhlig (2015: 93f., 346) zufolge bei von fremden Tätern, sofern die Taten überhaupt geklärt werden können, eher schnell. Die durchschnittliche Klärungsdauer lag seiner Studie zufolge bei knapp 45 Tagen, der Median bei einem Tag. Nach etwa drei Monaten lagen in knapp 90 % der überhaupt geklärten Taten Personalien eines oder mehrerer Tatverdächtiger vor.

Insgesamt wird im Abgleich deutlich, dass die hier beschriebene Ermittlungsdauer bis zur Identifikation eines oder mehrerer Tatverdächtiger in etwa dem Forschungsstand entspricht; dies gilt insbesondere für die hohen Anteile schnell aufgeklärter Fälle. Vergleicht man die Dauer bis zur Ermittlung ausschließlich fremder Täter mit den Ergebnissen der Studie von Uhlig – die ausschließlich solche Täter einbezieht – zeigt sich eine hohe Übereinstimmung.

Forschungsfrage 8

Lassen sich allgemein Ermittlungsschritte ausmachen, die priorisiert oder besonders häufig eingesetzt werden?

Zusammenfassung

Die zeitliche Abfolge eingesetzter Maßnahmen wurde in der Akterhebung nicht erfasst. Dementsprechend können aus den Ergebnissen keine detaillierten zeitlichen Priorisierungen der Ermittlungsschritte abgeleitet werden, sondern lediglich Priorisierungen anhand der Einsatzhäufigkeiten.

Die deutlich am häufigsten eingesetzte Maßnahme ist die Opfervernehmung: Diese wurde bei fast 88 % der Opfer durchgeführt. Weitere häufig durchgeführte Maßnahmen waren die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen mit etwa 51 %, die Sicherstellung von Gegenständen der Opfer mit über 44 % sowie die Spurensicherung am Körper der Opfer mit 38 %. Büroermittlungen waren in fast 42 % der untersuchten Akten dokumentiert und können damit ebenfalls als häufigkeitsmäßig priorisiert durchgeführte Maßnahme bezeichnet werden.

Es lässt sich aufgrund des generellen Ablaufs polizeilicher Ermittlungen im Falle von Sexualdelikten davon ausgehen, dass die am häufigsten eingesetzten Maßnahmen der Opfervernehmung, der Untersuchung an deren Körpern sowie

der Sicherstellung von deren Gegenständen zeitlich tendenziell vorrangig durchgeführt werden. Die ebenfalls häufig eingesetzten Büroermittlungen dürften chronologisch den anderen Schritten eher nachfolgen.

Maßnahmenpakete, die seit einiger Zeit aufgrund technologischer Weiterentwicklungen eine erhöhte Aufmerksamkeit erfahren, sind die Auswertung von DNA-Spuren und von digitalen Spuren. Da diese sich in mehreren Einzelmaßnahmen wiederfinden können, wurden sie jeweils in einer zusammenfassenden Analyse betrachtet. Dabei stellte sich heraus, dass in Bezug auf 34 % der untersuchten Täter Maßnahmen zur Sicherung von deren DNA ergriffen wurden. Eine Auswertung von digitalen Spuren erfolgte auf Basis einer solchen Zusammenfassung mit knapp 17 % weniger häufig, aber durchaus mit einer gewissen Regelmäßigkeit.

Einordnung

Auch Steinhilper (1986: 100) unterteilte die polizeilichen Maßnahmen nach ihrer empirischen Durchführungshäufigkeit, anstatt nach der Chronologie ihres Einsatzes, allerdings erfolgte seine Betrachtung etwas kleinteiliger. Er unterschied hier „Primärermittlungen“, die in mehr als 50 % aller von ihm untersuchten Fälle ergriffen wurden, „Sekundärermittlungen“, die in mindestens 25 % der Fälle eingesetzt und „singuläre Maßnahmen“, die in weniger als 25 % der Fälle eingesetzt wurden. Diese Unterteilung fasst allerdings recht heterogene Maßnahmen zusammen und ist daher mit der hier vorgenommenen inhaltlichen Kategorisierung nur eingeschränkt vergleichbar.

Bezüglich der priorisierten Stellung der Opfervernehmung zeichnen die Vergleichsstudien ein einheitliches Bild: So hob schon Steinhilper (1986) hervor, dass die Vernehmung von Geschädigten die deutlich am häufigsten durchgeführte Ermittlungsmaßnahme darstellt. Eine solche konnte in mehr als 98 % der von ihm untersuchten Fälle, und damit anteilig noch häufiger als im vorliegenden Datenmaterial, durchgeführt werden (Steinhilper 1986: 99 ff.). Mit Anteilen einer Opfervernehmung in 79 % berichtet Goedelt (2010: 89 f.) von etwas geringeren Anteilen durchgeführter Vernehmungen, wobei sie auch „Erstvernehmungen“ (Goedelt 2010: 89) durch die Schutzpolizei mit einbezog. Im Gesamtkontext zeigt sich, dass sich die hier erzielten Ergebnisse zur priorisierten Stellung der Opfervernehmung widerspruchsfrei in die Forschungslandschaft einfügen.

Insgesamt lässt sich für die vorliegenden Ergebnisse analog zur Feststellung Steinhilpers (1986: 100) festhalten, „daß [sic] die Geschädigtenvernehmung für die Polizei die wichtigste

und aufklärungsförderlichste Maßnahme darstellt und daß dann, wenn sie nicht möglich ist, eine weitere Verfolgung der Tat regelmäßig unterbleibt oder zumindest wenig intensiv betrieben wird.“

Nach der Untersuchung von Steinhilper (1986: 99, 101) war mit knapp 77 % die Vernehmung weiterer Zeuginnen oder Zeugen eine ebenfalls sehr häufige Maßnahme. Diese wurden recht weit als jegliche Person definiert, die von der Polizei vernommen wurde, wobei Steinhilper die Existenz tatsächlicher *Tatzeugen* als selten beschreibt. Bei den vernommenen Personen handelte es sich eher um Kontaktpersonen der Geschädigten oder Tatverdächtigen, die Auskünfte beispielsweise zum Vor- oder Nachtatverhalten machen können. Im Falle von eingestellten Verfahren konstatiert Elz (2021: 127 f.), dass in 34 % der untersuchten Fälle Vernehmungen von Dritten dokumentiert waren. In 15 % der untersuchten Fälle handelte es sich dabei um Zeuginnen oder Zeugen vom Hörensagen, in 9 % um Tatzeuginnen oder Tatzeugen und in 10 % wurden die Personen zu sonstigen Wahrnehmungen im Tatkontext befragt. Insgesamt lässt sich der hier festgestellte Befund der Zeugenvernehmung als ein relativ häufig durchgeführter Ermittlungsschritt damit bestätigen.

Die Beschlagnahme von nicht näher bezeichneten Gegenständen wurde laut Steinhilper (1986: 99) mit knapp 5 % recht selten durchgeführt. Auch bleibt unklar, ob es sich hier um Gegenstände der Opfer, der Täter oder beider Gruppen handelte. Zu bedenken ist allerdings zur Einordnung der niedrigen Anteile, dass zum Zeitpunkt dieser Studie Handys als regelmäßig beschlagnahmte Spurenräger noch nicht verbreitet waren. Goedelt (2010: 93) berichtet hingegen von Sicherstellungen bzw. Beschlagnahmen in 26 % der von ihr untersuchten Fälle. Am häufigsten handelte es sich hierbei um Textilien; ob es sich um Gegenstände der Opfer oder der Täter handelte, wird nicht gesondert ausgewiesen.

Maßnahmen, die hier der übergeordneten Kategorie der Büroermittlungen zugerechnet werden, beispielsweise die Recherche im Internet, in behördlichen Datenbanken etc., wurden in der Studie von Steinhilper (1986) einerseits nur getrennt ausgewiesen, andererseits sind auch die Möglichkeiten zur Durchführung derartiger Maßnahmen zum Entstehungsdatum der Studie nicht sinnvoll mit heutigen Bedingungen vergleichbar. Einschlägig ist hier insbesondere die Studie von Tausendteufel et al. (2006), die sich allerdings nicht zur Einordnung der hier erzielten Werte eignet.

Generell wurden auch Maßnahmen am Opfer neben der Vernehmung in den Vergleichsstudien eher selten genauer dokumentiert. Allerdings beschreibt Steinhilper (1986: 106), dass die gynäkologische Untersuchung der Opfer eine recht häufige Maßnahme war, deren Durchführung jedoch recht stark von den einzelnen Fallmerkmalen abhing; Anteile werden hier nur getrennt in Anhängigkeit von verschiedenen Fallmerkmalen ausgewiesen. Allerdings betont der Verfasser, der Einsatz derartiger Untersuchungen sei „an Voraussetzungen geknüpft, die nicht im Belieben der Polizei liegen“ (Steinhilper 1986: 106).

Eine weitere häufig verwendete Maßnahme war Steinhilper (1986: 99) zufolge das Aufsuchen des Tatortes mit knapp 55 %. Nach Goedelt (2010: 91) wurden Tatortbesichtigungen durch die Polizei in 35 % aller untersuchten Fälle vorgenommen bzw. in den Akten dokumentiert (Goedelt 2010: 91). Die entsprechenden Anteile liegen in der vorliegenden Studie deutlich niedriger, was zumindest zum Teil auch an der etwas anders zugeschnittenen Datenbasis (nur geklärte Fälle) der genannten Studien liegen kann.

Fahndungsmaßnahmen wurden Steinhilpers (1986: 99) Analyse zufolge in 31 % der Fälle eingesetzt. Damit lässt sich feststellen, dass zumindest im Vergleich mit dieser Studie Fahndungsmaßnahmen im vorliegenden Datenmaterial deutlich seltener zum Einsatz kamen, wobei nicht zwingend von einer deckungsgleichen Erfassung ausgegangen werden kann.

Anteilswerte hinsichtlich der Analyse digitaler Spuren lassen sich den herangezogenen Vergleichsstudien nicht entnehmen. Eine generell zunehmende Bedeutung von digitalen Auswertungen und generell Sachbeweisen im Gegensatz zu Personalbeweisen beschrieben allerdings Reichertz und Wilz (2016: 36 ff.). Die Autorin und der Autor konstatieren hier zwar keine komplette Verdrängung der subjektiven Beweise, allerdings einen Kulturwandel durch die zusätzliche hohe Bedeutsamkeit von PC-gestützten Auswertungen und auch neueren Spurensicherungsoptionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherung von DNA. Ohne in der vorliegenden Studie einen Vergleich über die Zeit angestellt zu haben, lassen sich die Befunde von Reichertz und Wilz (2016) gut mit den vorliegenden in Einklang bringen.

Forschungsfrage 9

Auf Basis welcher Rahmenbedingungen und welcher Fallspezifika werden welche Ermittlungsschritte eingesetzt bzw. priorisiert?

Zusammenfassung

Für den größten Teil der übergeordneten Ermittlungsschritte erwies sich die Zeit, die zwischen Tat und Anzeige vergangen ist, als bedeutsamer Faktor hinsichtlich der (Nicht)-Durchführung. Ausnahmen bildeten hier lediglich die Opfervernehmung, die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie die Büroermittlungen; diese Ermittlungsschritte wurden unabhängig von der Dauer zwischen Tat und Anzeige durchgeführt.

Auch das nachträglich zusammengefasste Maßnahmenpaket der Sicherung von DNA-Spuren war naturgemäß deutlich von der Zeit, die bis zur Anzeigenerstattung verging, abhängig. Hingegen erwies sich die ebenfalls nachträglich zusammengefasste Kategorie der Auswertung von digitalen Spuren als weitgehend unabhängig von der Dauer zwischen Tat und Anzeige.

Im Rahmen der Untersuchung bedeutsamer Fallmerkmale erwies sich die Tatschwere hingegen als derjenige Faktor, der sich, in unterschiedlich starkem Ausmaß, als nahezu durchgehend anteilssteigernd in Bezug auf die Ergreifung von Ermittlungsschritten erwies. So war die Tatschwere auch das einzige Tatmerkmal, das sich auf die Durchführung bzw. Durchführbarkeit einer Opfervernehmung auswirkte.

Einflüsse weiterer Fallmerkmale auf die verschiedenen Ermittlungsschritte waren recht verschieden. Während beispielsweise eine flüchtige Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern einen teilweise deutlich steigernden Einfluss auf die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie die Büroermittlungen hatte, wurden Gegenstände der Opfer häufiger bei fremden Tätern sichergestellt. Auch Fahndungsmaßnahmen wurden eher bei gänzlich fremden Tätern durchgeführt.

Die gruppenmäßige Tatbegehung wirkte sich lediglich auf die Ermittlungsmaßnahmen am Körper der Opfer leicht anteilssteigernd aus. In Bezug auf alle anderen Ermittlungsschritte zeigten sich keine Einflüsse.

Fahndungsmaßnahmen und die Sicherstellung von Gegenständen der Opfer wurden bei Tätern von versuchten Delikten häufiger eingesetzt. Dagegen kamen Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen, Büroermittlungen und Ermittlungs-

maßnahmen am Körper der Opfer eher bei vollendeten Delikten vor. Der letztgenannte Befund kann zumindest in Teilen auf eine verbesserte Spurenlage bei vollendeten Taten zurückgeführt werden.

Die geprüfte Annahme einer komplementären Nutzung von Maßnahmen, also beispielsweise ein Ersatz einer fehlenden Opfervernehmung durch körperliche Untersuchungen der Opfer, oder aber ein Ersatz einer (ggf. aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglichen) Sicherung von DNA-Spuren durch Maßnahmen der Büroermittlung, ließ sich für keine der Maßnahmen bestätigen. Vielmehr zeigte sich durchgehend, dass in einigen Fällen grundsätzlich eher mehr Maßnahmen in Kombination eingesetzt wurden, in anderen Fällen grundsätzlich weniger verschiedene Maßnahmen zum Einsatz kamen.

Einordnung

Eine vergleichbare zusammenfassende Analyse von Ermittlungsschritten findet sich in der Forschungsliteratur nicht. Betrachtet man die Maßnahmen jeweils einzeln, so schienen nach Steinhilper (1986: 98 ff.; 110) die Deliktschwere sowie die Tatsache, ob es sich um versuchte oder vollendete Delikte nach §§ 177 oder 178 StGB handelte, nur in wenigen Fällen ausschlaggebend für die Auswahl der Ermittlungsmaßnahmen zu sein. Im Bereich der Zeugenvernehmung beschreibt Steinhilper, dass mit der Schwere eines Deliktes die Anzahl vernommener dritter Personen stieg (Steinhilper 1986: 101f.).

Während sich Steinhilpers Befunde zur fehlenden Auswirkung der Tatvollendung zumindest in Teilen bestätigen lässt, widersprechen die hier erzielten Befunde dessen Ergebnissen zur Auswirkung der Tatschwere: Diese erwies sich als das einzige Fallmerkmal, das die Einsatzhäufigkeiten aller untersuchten Ermittlungsschritte steigerte. Detailliertere Abgleiche mit der Forschungsliteratur lassen sich im Zusammenhang mit der Analyse der Einzelmaßnahmen und deren Determinanten (Forschungsfrage 11) durchführen.

Forschungsfrage 10

Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen werden mit welcher Häufigkeit eingesetzt bzw. berichtet?

Zusammenfassung

Im Gegensatz zu den übergeordneten Ermittlungsschritten orientierte sich die Untersuchung der Einzelmaßnahmen, soweit möglich, an einer angenäherten Chronologie polizeilicher Ermittlungen. Nach der überaus am häufigsten durchgeführten Opfervernehmung (siehe hierzu Forschungsfrage 8)

wurde in Bezug auf etwa 44 % der untersuchten Täter eine Sicherstellung von Gegenständen der Opfer vorgenommen. Weniger häufig hingegen wurde eine ärztliche (28 %) bzw. polizeiliche (21 %) Untersuchung der Opfer durchgeführt.

Unmittelbare Maßnahmen am Tatort wurden in Bezug auf 11 % der Täter in Form von Nahbereichsfahndungen und in 12 % bzw. 9 % in Form von unmittelbaren Zeuginnen- und Zeugen- bzw. Anwohnerinnen- und Anwohnerbefragungen vorgenommen. Diese Maßnahmen wurden allgemein etwas weniger häufig durchgeführt, weil hierfür eine zeitlich unmittelbare Anzeige der Delikte erfolgt sein muss und Täter bzw. Zeuginnen und Zeugen noch vor Ort oder im Tatortumfeld zu vermuten sein müssen. Dies war nicht in jedem der untersuchten Fälle gegeben, somit waren die entsprechenden Maßnahmen regelmäßig obsolet. Nicht ausgeschlossen ist dadurch allerdings eine spätere Befragung beispielsweise von Nachbarinnen und Nachbarn (s.u.).

Die häufigste im Rahmen des Auswertungsangriffs umgesetzte Maßnahme am Tatort war die dortige Spurensicherung, die allerdings mit 19 % im Vergleich als nicht sehr häufige Maßnahme bezeichnet werden kann; seltener noch wurden spätere Nachbarschaftsbefragungen im Umfeld der Tatorte mit gut 4 % durchgeführt. Auch diese Maßnahme ist allerdings nicht für jeden Tatort bzw. -hergang gleichermaßen möglich und sinnvoll und wurde sicherlich auch aus diesem Grund nur gelegentlich eingesetzt.

Maßnahmen der Büroermittlung waren, wie schon die Ausführungen zu Forschungsfrage 8 gezeigt haben, wiederum deutlich häufiger unter den eingesetzten Einzelmaßnahmen vertreten. Am häufigsten erfolgte mit gut 31 % eine Recherche in den polizeilichen Datenbanken, wobei hier tendenziell von einer Unterschätzung der Häufigkeit dieser Maßnahme aufgrund einer nicht durchgehenden Dokumentation in den Ermittlungsakten ausgegangen werden muss. Seltener wurden mit 11 % eine Analyse von Foto- oder Videomaterial oder mit 8 % eine Auswertung weiterer digitaler Spuren durchgeführt. Mit 7 % wurden Internetrecherchen im Aktenmaterial als Ermittlungsschritt dokumentiert, wobei auch hier von einer Unterschätzung dieser Maßnahme aufgrund nicht durchgehender Dokumentation ausgegangen werden muss. Die aufwändige und rechtlich voraussetzungsreiche Rasterfahndung wurde mit unter 1 % äußerst selten durchgeführt.

Als konkret auf den Täter bezogene Ermittlungsmaßnahmen, die allerdings nicht die vorherige Identifikation eines konkreten Tatverdächtigen erfordern, wurden die Lichtbildvorlage sowie die DNA-Reihenuntersuchung erfasst. Erwartungsge-

mäß unterschieden sich die Einsatzhäufigkeiten dieser, hinsichtlich ihres Aufwandes, ihrer Kosten und ihrer rechtlichen Voraussetzungen sehr unterschiedlichen, Maßnahmen: Während in Bezug auf 24 % der Täter eine Lichtbildvorlage durchgeführt wurde, wurden DNA-Reihenuntersuchungen in unter 1 % umgesetzt.

Hiervon zu differenzieren sind täterspezifische Maßnahmen, die die vorherige Identifikation und Verfügbarkeit eines konkreten Tatverdächtigen erfordern. Ziel solcher Maßnahmen ist nicht mehr primär die Feststellung der Identität eines solchen, sondern die Erhärtung des Tatverdachts. Demzufolge unterscheidet sich hier auch die Datenbasis der Untersuchungen: Die Auswertungen basierten auf dem Datensatz der bekannten Täter. Mit 59 % wurde bei identifizierten Tatverdächtigen am weitesten häufigsten eine Vernehmung durchgeführt. Zu bedenken ist hierbei, dass die Vernehmung von Tatverdächtigen in jedem Fall polizeilich angestrebt wird und dass der hier berichtete Anteilswert damit eher die Bereitschaft der Tatverdächtigen zu einer Aussage als die polizeiliche Entscheidung bezüglich bestimmter Ermittlungsmaßnahmen widerspiegelt. Mit knapp 21 % erfolgte eine Wahllichtbildvorlage, in 15 % wurden Gegenstände des Tatverdächtigen beschlagnahmt und in jeweils 11 % fand eine Spurensuche an dessen Körper statt. Eine Festnahme von Tatverdächtigen erfolgte letztendlich mit 23 % wiederum verhältnismäßig häufig.

Wurden Maßnahmen der Spurensicherung eingesetzt, fällt relativ regelmäßig (auf Basis geringer Fallzahlen) auf, dass Spuren zwar gesichert, zu wesentlichen Anteilen aber im Anschluss nicht oder nur teilweise ausgewertet wurden. Begründungen dieser Beobachtung lassen sich aus dem Datenmaterial heraus allerdings nicht feststellen.

Einordnung

Es wird zunächst ersichtlich, dass auch in anderen Studien weitestgehend am häufigsten die Vernehmung von Verfahrensbeteiligten, allen voran den Opfern (Steinhilper 1986: 99; Goeldt 2010: 89 ff.), angestrebt wird bzw. durchgeführt werden kann.

Generell werden Maßnahmen am Opfer neben der Vernehmung in den Vergleichsstudien, vor allem im Detail, eher selten dokumentiert. Allerdings beschreibt Steinhilper (1986: 106), dass die gynäkologische Untersuchung der Opfer eine recht häufige Maßnahme war, deren Durchführung jedoch recht stark von den einzelnen Fallmerkmalen abhing; Anteile werden hier nur getrennt in Anhängigkeit von verschiedenen Fallmerkmalen ausgewiesen. In gut 3 % wurden der Studie

von Goedelt (2010: 97) zufolge die Verletzungen des Opfers fotografisch von der Polizei dokumentiert; weitere Angaben zu Maßnahmen an den Körpern der Opfer finden sich nicht. Auf der Basis untersuchter Verfahrenseinstellungen beschreibt Elz (2021: 136 f.) in 19 % aller untersuchten Fälle (bei einer nennenswerten Anzahl fehlender Angaben in den Akten) gynäkologische Untersuchungen der mutmaßlichen Geschädigten und in knapp 9 % molekulargenetische Untersuchungen von sichergestelltem körperlhaltigem Material. Insgesamt sind die in der Referenzliteratur beschriebenen Ermittlungsschritte am Opfer sowohl in Bezug auf die Datenbasis als auch in Bezug auf die Art der Erhebung bzw. Dokumentation nur eingeschränkt mit den vorliegenden Befunden vergleichbar. Dennoch zeigen sich darin keine eklatanten Widersprüche zu den hier erzielten Ergebnissen.

Unmittelbar am Tatort durchzuführende Maßnahmen wurden in den Vergleichsstudien nicht berichtet. Zwar wird von Steinhilper (1986: 99, 102) das spätere „Aufsuchen des Tatortes“ mit knapp 55 % als regelmäßige Maßnahme genannt, allerdings beschreibt der Verfasser hier nicht die dort durchgeführten Schritte oder sonstige Details zu dieser Maßnahme, so dass die Vergleichbarkeit eingeschränkt bleibt. Ähnliches gilt für die Studie von Goedelt, die eine „Tatortbesichtigung“ (2010: 97) in 35 % der Fälle beschreibt.

Büroermittlungen, auch die Recherche in Datenbanken, werden von Steinhilper (1986) nicht im Rahmen der untersuchten Ermittlungshandlungen erwähnt. Dies liegt zum großen Teil sicherlich daran, dass Maßnahmen wie OSINT-Recherchen zur Zeit seiner Studie gar nicht, interne Abfragen im Vergleich zu heute allenfalls eingeschränkt durchführbar waren. Elz (2021: 143 f.) beschreibt in gut 14 % der von ihr untersuchten Verfahrenseinstellungen die weitere Untersuchung digitaler Beweise, darunter überwiegend Foto- oder Filmmaterial sowie Kommunikationsinhalte wie Chatverläufe.

Fahndungsmaßnahmen wurden nach Steinhilper (1986: 99, 107) mit 31 % eher häufig dokumentiert, wobei er die Art dieser Maßnahmen kaum weiter differenziert darstellt.

Im Kontext der täterbezogenen Maßnahmen, für die ein solcher nicht identifiziert sein musste, wurde die Durchführung von nicht näher spezifizierten Lichtbildvorlagen von Steinhilper mit 26 % beziffert.

Betrachtet man Maßnahmen, die ausschließlich nach Identifikation eines Tatverdächtigen durchgeführt werden können, so beschreibt Steinhilper (1986: 99), dass in knapp 86 % der von ihm untersuchten Fälle der oder die Tatverdächtigen ver-

nommen werden konnten. Goedelt (2020: 91) berichtet dagegen mit knapp 48 % vernommener Tatverdächtiger von deutlich niedrigeren Anteilen. Die Vernehmung der Tatverdächtigen in später eingestellten Verfahren wurde in etwa 30 % der untersuchten Fälle nicht erwähnt und damit womöglich nicht durchgeführt (Elz 2021: 112 f.). Es wird deutlich, dass die Ergebnisse der vorliegenden Studie eher im Mittelfeld dieser recht heterogenen Forschungsbefunde zur Aussagebereitschaft der Tatverdächtigen liegen.

Unter den weiteren Maßnahmen, für die ein Tatverdächtiger identifiziert sein musste, wurde die (nicht näher spezifizierte) Lichtbildvorlage mit 26 %, die Gegenüberstellung mit knapp 20 % und die Durchsuchung von Räumen der Tatverdächtigen mit etwa 19 % im von Steinhilper (1986: 99) untersuchten Datenmaterial dokumentiert. In 6 % der Fälle berichtete dagegen Goedelt (2010: 97) von der Durchführung einer Wahllichtbildvorlage, in knapp 2 % von einer Gegenüberstellung. Die letztgenannte Maßnahme wurde im Laufe der letzten Jahrzehnte fast vollständig durch die Wahllichtbildvorlage abgelöst.

Die Beschlagnahme von nicht konkreter bezeichneten Gegenständen wurde laut Steinhilper (1986: 99) mit knapp 5 % recht selten durchgeführt. Zu bedenken ist allerdings, dass zum Zeitpunkt dieser Studie Smartphones, die heute mitunter Spureträger sind, noch nicht existierten. Zudem ist davon auszugehen, dass durch die damals noch nicht durchführbare DNA-Analyse auch beispielsweise Kleidungsstücke weniger häufig als Spureträger sichergestellt wurden. Goedelt zufolge wurden in gut 26 % der von ihr untersuchten Fälle Gegenstände der identifizierten Tatverdächtigen beschlagnahmt, davon überwiegend Bettwäsche oder Kleidung, jedoch auch Waffen oder sonstige Gegenstände wie Maskierungen oder Bildmaterial bzw. -träger (Goedelt 2010: 93). Damit liegt der Wert in der Studie von Goedelt über dem Anteil der festgestellten Beschlagnahmen in der vorliegenden Studie, während die Ergebnisse von Steinhilper hier durch eine unklare Formulierung schwerlich einzuordnen sind, die entsprechenden Werte allerdings deutlich unter den hier berichteten Anteilen liegen.

Eine „Tatverdächtigenuntersuchung“ berichtet Steinhilper (1986: 99) zu knapp 13 %. Zu bedenken ist bei der Interpretation dieses Ergebnisses allerdings, dass zur Zeit der Durchführung seiner Studie DNA-Analysen noch nicht zum Repertoire polizeilicher Arbeit gehörten. Goedelt (2010: 94) berichtet hier eher kursorisch ebenfalls von niedrigen Anteilen des Einsatzes verschiedener weiterer Maßnahmen der Ermittlung (Goedelt 2010: 97).

Eine erkennungsdienstliche Behandlung der Tatverdächtigen gehörte nach Steinhilper (1986: 99) mit 56 % ebenfalls zu den recht häufig durchgeführten Maßnahmen. Dagegen wurden Goedelt (2010: 92 f.) zufolge nur in knapp 3 % der von ihr untersuchten Fälle erkennungsdienstliche Maßnahmen dokumentiert. Die in den hier untersuchten Akten dokumentierten Anteile liegen zwischen diesen beiden Werten, insbesondere aber deutlich unter den Werten, die Steinhilper berichtet hat; so ist hier wie auch in der Studie von Goedelt eher von Besonderheiten der Dokumentationspraxis dieser Maßnahme auszugehen. Die Entnahme von DNA-Proben am Tatverdächtigen beziffert Goedelt (2010: 93) mit 15 %.

Zu einer Festnahme der Tatverdächtigen kam es laut Steinhilper (1986: 99) in 40 % der untersuchten Fälle. Goedelt (2010: 94) berichtet hier von 21 % Festnahmen im analysierten Datenmaterial. Die hier ermittelten Anteile liegen damit deutlich unter den von Steinhilper berichteten, dagegen vergleichbar mit den aktuelleren, von Goedelt konstatierten Werten.

Forschungsfrage 11

Auf Basis welcher Rahmenbedingungen und welcher Fallspezifika werden welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen für geeignet befunden, eingesetzt bzw. priorisiert?

Zusammenfassung

Die standardmäßig untersuchten Fallmerkmale und Rahmenbedingungen im Kontext der Eignung und des Einsatzes von Maßnahmen waren die Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern, die Tatschwere, die alleinige oder gruppenmäßige Tatbegehung, der Versuchs- bzw. Vollendungsstatus der Tat sowie die Zeit, die zwischen Tatende und Anzeigenerstattung bei der Polizei vergangen war. Grundsätzlich zeigte sich hier, dass diese Merkmale durchaus heterogene Einflüsse auf die Durchführung von bestimmten Ermittlungsmaßnahmen hatten und sich hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Ermittlungen nur schwer in allgemeiner Form zusammenfassen lassen. Insgesamt zeigen die Befunde jedoch, dass der Einsatz von einzelnen Maßnahmen deutlich von den Bedingungen und Möglichkeiten, die der einzelne Fall bietet, abhängt. Diese waren nicht immer dem Datenmaterial zu entnehmen bzw. generell in einer quantitativen Studie adäquat abzubilden.

So war zunächst der Einfluss, den die Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern auf die gewählten Ermittlungsmaßnahmen hatte, ein uneinheitlicher: Während die polizeiliche Untersuchung der Opfer, die Beschlagnahme von deren Gegenständen, die Nahbereichsfahndung, die Lichtbildvorlage

sowie interne und öffentliche Fahndungsmaßnahmen eher bei fremden Tätern zum Einsatz kamen, wurden bei flüchtig bekannten Tätern eher Büroermittlungen wie Recherchen in polizeilichen Datenbanken, Analysen digitaler Spuren oder Internetrecherchen durchgeführt bzw. in den Akten dokumentiert. Im Falle identifizierter Tatverdächtiger wurden Maßnahmen wie Vernehmung (die stets von der Bereitschaft der Tatverdächtigen abhängt), Wahllichtbildvorlage oder Festnahme ebenfalls vermehrt bei völlig fremden Tätern durchgeführt.

Die Tatschwere erweist sich als ein Tatmerkmal, das einen vergleichsweise gleichförmigen Einfluss auf die Durchführung zahlreicher Ermittlungsmaßnahmen ausübte. So wurden bei schweren Taten, im Vergleich zu minder schweren Taten nach § 177 StGB anteilig häufiger ärztliche und polizeiliche Untersuchungen der Opfer, Sicherstellungen von Gegenständen der Opfer, Spurensicherungsmaßnahmen und Zeugenbefragungen am Tatort, Analysen digitaler Spuren, O-SINT-Recherchen und Öffentlichkeitsfahndungen durchgeführt. Im Rahmen der täterbezogenen Maßnahmen steigerte die Begehung einer schweren Straftat anteilig die Beschlagnahme von Gegenständen, die Spurensicherung am Körper der Tatverdächtigen sowie deren Festnahme.

Ein Einfluss der alleinigen oder gruppenmäßigen Tatbegehung auf die Wahl von Ermittlungsmaßnahmen ließ sich in vielen Fällen nicht feststellen. Falls sich Effekte zeigten, wiesen auch diese maßnahmenabhängig in unterschiedliche Richtungen: Während ärztliche und polizeiliche Untersuchungen am Körper der Opfer, Wahllichtbildvorlagen und Festnahmen bei Gruppentaten etwas häufiger erfolgten, wurde beispielsweise von der Recherche in polizeilichen Datenbanken eher abgesehen bzw. waren diese zumindest seltener in den Akten dokumentiert. Keine der wenigen DNA-Reihenuntersuchungen bezog sich dagegen auf einen Täter, der im Rahmen einer Gruppe gehandelt hat.

Heterogene Befunde traten auch bei der Betrachtung des Versuchs- oder Vollendungsstadiums der Taten hinsichtlich der ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen zutage. Während beispielsweise ärztliche Untersuchungen der Opfer, direkte Maßnahmen am Tatort oder die Recherche in polizeilichen Datenbanken häufiger in Bezug auf Täter vollendeter Delikte durchgeführt bzw. dokumentiert wurden, zeigte sich, dass nicht wenige andere Maßnahmen insbesondere bei Tätern eingesetzt wurden, deren Taten im Versuch steckengeblieben sind. Hierbei handelte es sich beispielsweise um polizeiliche Untersuchungen der Opfer, die Beschlagnahme ihrer Gegenstände, die Lichtbildvorlage sowie interne und öffentliche Fahndungsmaßnahmen. Auch die Wahllichtbildvorlage

und die Festnahme wurden eher bei Tatverdächtigen verurteilter Delikte durchgeführt. Eine Erklärung für diesen Befund ließ sich aus dem Datenmaterial nicht ableiten. In einigen Fällen zeigten sich die beschriebenen Zusammenhänge allerdings nur für die schwereren Taten. Da, wie bereits in Abschnitt 2.1 beschrieben, die Erfassung des Vollendungsstatus generell schwierig und eine adäquate Erfassung der Tätersicht im Rahmen einer Aktenanalyse kaum möglich erscheint, sollten diese Befunde nur mit Vorsicht interpretiert werden.

Eine zeitnahe Anzeigenerstattung nach der Tat übte hingegen einen förderlichen Einfluss auf die meisten der untersuchten Ermittlungsmaßnahmen aus: Anteilig häufiger wurden bei Anzeigenerstattung am Tattag oder am Folgetag die ärztliche und polizeiliche Untersuchung sowie die Beschlagnahme von Gegenständen der Opfer, direkte Maßnahmen am Tatort wie Nahbereichsfahndungen und Anwohnerbefragungen, Spurensicherungsmaßnahmen am Tatort, interne und öffentliche Fahndungsmaßnahmen sowie Lichtbildvorlagen durchgeführt. Ein gegenteiliger Effekt ließ sich lediglich für die Auswertung digitaler Spuren und Recherchen im Internet feststellen: Hier erhöhte gerade ein späterer Anzeigzeitpunkt die anteilige Durchführung dieser Maßnahmen. In Bezug auf die Maßnahmen, die nur an identifizierten Tatverdächtigen durchgeführt werden können, steigerte eine schnelle Anzeigenerstattung wiederum die Anteile der Beschlagnahme von Gegenständen, der Spurensuche am Körper sowie der Festnahme.

Weitere Rahmenbedingungen und Hintergründe einer Durchführung von Maßnahmen können sich auch aus persönlichen Merkmalen der Tatverdächtigen ergeben. Derartige Mechanismen können aber nur dann gesichert zur Wirkung kommen, wenn ein Tatverdächtiger identifiziert wurde. Daher erfolgten entsprechende Analysen ausschließlich auf Basis des Datensatzes der bekannten Täter. Im Rahmen der Tatverdächtigenmerkmale zeigte sich zunächst die Staatsangehörigkeit beispielsweise als ausschlaggebend für die Festnahmen von Tatverdächtigen, aber auch deren Bereitschaft zur Mitwirkung an Vernehmungen. Die Befunde zur Festnahme ließen sich dadurch begründen, dass sich unter den nicht-deutschen Tatverdächtigen zahlreiche ohne reguläre Aufenthaltserlaubnis befanden. Auch generelle polizeiliche Vorerkenntnisse, sowie insbesondere einschlägige Vorerkenntnisse und Vorstrafen erwiesen sich als bedeutsam für den Einsatz von Ermittlungsmaßnahmen: So wurden bei diesen Tatverdächtigen tendenziell mehr Wahllichtbildvorlagen und

Festnahmen durchgeführt. Das Alter der Tatverdächtigen erwies sich generell als eher weniger relevant für die (Nicht-)Durchführung von Maßnahmen.

Einordnung

Referenzbefunde lassen sich im Hinblick auf die Merkmale, die die Durchführung einer bestimmten Einzelmaßnahme beeinflussen können, nur vereinzelt finden.

In Bezug auf die Tatschwere hing die Durchführung von Vernehmungen der Tatverdächtigen, bzw. deren Bereitschaft hierzu, Steinhilper (1986: 100 f.) zufolge kaum von der konkreten Art des untersuchten Sexualdeliktes im Rahmen der (damals gültigen) §§ 177 und 178 StGB ab, lediglich bei versuchten sexuellen Nötigungsdelikten war deren Häufigkeit etwas geringer. Gynäkologische Untersuchungen der Opfer wurden bei vollendeten Vergewaltigungen im Vergleich zu versuchten Vergewaltigungen häufiger durchgeführt.

Weitere Einlassungen finden sich zum Zusammenhang zwischen der Zeit, die zwischen Tatende und Anzeige vergangen ist, und der Wahl einzelner Ermittlungsmaßnahmen. So beschreibt Steinhilper (1986: 106) im Zusammenhang mit einer gynäkologischen Untersuchung der Geschädigten, dass in 30 % der Taten, die nicht länger als 24 Stunden nach der Tat zur Anzeige gebracht wurden, eine solche durchgeführt wurde, dagegen in 17 % der später angezeigten Fälle (Steinhilper 1986: 106).

Die soziodemografischen Merkmale von Geschädigten und Tatverdächtigen standen der Untersuchung von Steinhilper (1986: 110) zufolge nicht in Zusammenhang mit den ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen (siehe im Kontext von Eigentumsdelikten auch Steffen 1976: 293f.).

Zusammenfassend hält Steinhilper (1986: 325) fest: „In erster Linie entscheiden somit kriminalistische Gesichtspunkte über Art und Zahl der polizeilichen Maßnahmen.“ Dieser Einschätzung kann auf Basis der vorliegenden Ergebnisse gefolgt werden, wobei einschränkend anzumerken ist, dass nicht alle der ausschlaggebenden Fallmerkmale in Rahmen der Aktenanalyse abgebildet wurden bzw. werden können.

Forschungsfrage 12

Wie häufig bzw. inwiefern (unter Berücksichtigung ihrer Eignung für bestimmte Fälle) können konkrete Ermittlungsmaßnahmen wesentliche weitere Ermittlungshinweise liefern/zur Tatklärung beitragen?

Zusammenfassung

Grundsätzlich hat sich im Zuge der vorangehenden Ausführungen vielfach gezeigt, dass Vernehmungen der Opfer, aber auch von Zeuginnen und Zeugen die aussichtsreichsten Möglichkeiten waren, Informationen zur Identifikation der Täter zu erlangen. Fälle, in denen diese Maßnahmen durchgeführt wurden bzw. durchgeführt werden konnten, konnten mit einer überdurchschnittlichen Wahrscheinlichkeit geklärt werden. Nicht ganz sicher ist jedoch auf Basis dieses Ergebnisses, inwiefern die jeweiligen Maßnahmen auch ursächlich zur Täterermittlung beitragen. Da die Aussage insbesondere von Zeuginnen und Zeugen jedoch maßgeblich für die Auswahl weiterer Ermittlungsmaßnahmen ist, lässt sich hier sicherlich auch in der Ermittlungspraxis eine Kausalität nicht immer eindeutig benennen. Dementsprechend wurde der unmittelbare oder mittelbare Ermittlungserfolg auf Basis dieser beiden Arten von Personalbeweisen nicht in der Art und Weise erhoben, wie dies bei den im Folgenden dargestellten Ermittlungsmaßnahmen, die überwiegend auf die Erzielung von Sachbeweisen abstellen, der Fall war.

Maßnahmen, bei denen Erfolge direkt erhoben wurden, waren die unmittelbar im Tatkontext umgesetzte Befragung von Zeuginnen oder Zeugen am Tatort sowie auch die spätere Befragung von Nachbarinnen und Nachbarn und/oder Zeuginnen und Zeugen am Tatort. Beide Maßnahmen zur Sicherung von Personalbeweisen führten im Vergleich mit anderen Maßnahmen zu eher hohen Erfolgsquoten. Dieses Ergebnis wird noch dadurch verstärkt, dass die entsprechenden Fälle im Allgemeinen eher durchschnittlich häufig oder seltener geklärt werden konnten, d.h. womöglich kriminalistisch anspruchsvoller waren. Auch dieser Befund hebt noch einmal die hohe Bedeutsamkeit von Personalbeweisen, auch über die Aussage des Opfers hinaus, im Kontext von Sexualdelikten hervor. Naturgemäß gilt dies in deutlich eingeschränkter Form für die Vernehmung von Tatverdächtigen; diese konnte in Form von erzielten Teilgeständnissen oder Geständnissen nur in deutlich weniger Fällen zu einer Tatklärung bzw. Überführung der Täter beitragen.

Unter den weiteren Ermittlungsmaßnahmen zur generellen Identifizierung von Tätern, die sowohl im Datensatz der bekannten als auch der unbekanntenen Täter verzeichnet sind, stellten sich insgesamt die verhältnismäßig häufig durchgeführten Maßnahmen der Büroermittlungen als die erfolgversprechendsten heraus. Die Anteile, zu denen die darunter gefassten Maßnahmen wie Recherche in behördlichen Datenbanken, Analyse von Foto- oder Videomaterial, Auswertung digitaler Spuren und Internetrecherche zu direkten oder mittelbaren Ermittlungserfolgen führten, waren im Vergleich mit

anderen Ermittlungsmaßnahmen die höchsten. Die aufwändige und voraussetzungsreiche, und deshalb selten durchgeführte, Rasterfahndung stellte in diesem Zusammenhang mit eher niedrigen Erfolgswahrscheinlichkeiten eine Ausnahme dar. Einschränkend bleibt zu betonen, dass Maßnahmen der Büroermittlung womöglich eher dann in den Akten dokumentiert wurden, wenn sie mindestens zu mittelbaren Erfolgen geführt haben. Träfe diese Annahme zu, würden derartige Maßnahmen verhältnismäßig noch häufiger ergriffen, jedoch würden die Anteile ihrer Erfolge auf Basis des Aktenmaterials überschätzt. Dies lässt sich allerdings allein aus den Akten heraus nicht überprüfen.

Im Umkehrschluss sollte auch der verhältnismäßig geringe Erfolg von Maßnahmen wie der DNA-Reihenuntersuchung, der Öffentlichkeitsfahndung oder der Rasterfahndung nicht zwingend im Sinne generell geringerer Erfolgsaussichten derartiger Maßnahmen ausgelegt werden. Vielmehr kann es der Fall sein, dass diese eher zu einem späteren Stadium der (bis dahin erfolglosen) Ermittlungen bei kriminalistisch anspruchsvolleren Fällen mit per se niedrigerer Aufklärungschance eingesetzt wurden. Die Auswertungen bestätigen dies im Falle der Rasterfahndung und der Öffentlichkeitsfahndung. Die geringe Anzahl der im Aktenmaterial verzeichneten DNA-Reihenuntersuchungen (n=7) führte zu generell wenig verlässlichen Ergebnissen.

Maßnahmen, in denen DNA-Spuren gesichert wurden, beispielsweise durch ärztliche oder polizeiliche Untersuchungen der Opfer, und teilweise auch Sicherstellungen von Gegenständen oder Spurensicherungsmaßnahmen am Tatort, führten zu eher geringen Anteilen direkter oder mittelbarer Ermittlungserfolge. Stellten sich Erfolge ein, kam es dabei anteilig häufiger zu direkten Fallklärungen als zu mittelbaren Hinweisen (z. B. Spur-Spur-Treffern). Die eingeschränkten Erfolgsaussichten DNA-spezifischer Maßnahmen stehen sicherlich (auch) in Zusammenhang mit deren schneller Vergänglichkeit: So wurden sie mit zunehmender Zeit zwischen Tat und Anzeige seltener eingesetzt und hatten, falls sie dennoch bei länger zurückliegenden Taten durchgeführt wurden, deutlich geringere Erfolgsaussichten. In diesem Zusammenhang ist auch das Ergebnis berichtenswert, dass DNA-haltiges Material zwar regelmäßig gesichert, aber nicht oder nur teilweise ausgewertet wurde. Die Erfolgsquoten bezogen sich in der vorliegenden Analyse auf die Sicherung des Materials, die tatsächliche Auswertung wurde dabei nicht berücksichtigt.

Überdies hat sich gezeigt, dass die Sicherung von Situations Spuren an den Körpern der Opfer durch Polizei oder Ärztinnen bzw. Ärzte einer noch geringeren Erfolgsaussicht unterlag. Hierbei überwogen anteilig die mittelbaren Hinweise auf

den oder die Täter, direkte Hinweise ergaben sich aus diesen Maßnahmen eher selten. Dieser Befund überrascht nur wenig, da die Sicherung von Situationsspuren eher zur Objektivierung von Tatbeständen als zur Identifikation von Tätern eingesetzt wird. Weiterhin war zu beobachten, dass beide Maßnahmen der Spurensicherung am Körper eher dann zum Erfolg führten, wenn es sich um schwerere Taten handelte, die womöglich häufiger zu (eindeutigeren) Situationsspuren an den Körpern der Opfer führen.

Die Nahbereichsfahndung als einzige Maßnahme, die auch direkt zu einer direkten Ergreifung des Täters noch im Umfeld des Tatortes führen konnte, erwies sich im Vergleich als anteilig recht erfolgversprechend. Zwar eignet sich die Maßnahme nur in sehr bestimmten Fällen, die kurz zurückliegen und deren räumliche Umgebung sich für die Maßnahme anbietet. Angesichts der recht hohen Erfolgsaussichten sollte in den entsprechenden Fällen diese unmittelbare Maßnahme jedoch stets umgesetzt werden.

Eher geringe Erfolgsaussichten zeigten hingegen die Befunde zur Lichtbildvorlage, wobei festzuhalten ist, dass diese Maßnahme offensichtlich eher in Fällen zum Einsatz kam, die eine generell recht niedrige Aufklärungswahrscheinlichkeit besaßen. So verdeutlichen vorangehende Analysen, dass diese Maßnahme insbesondere bei gänzlichen fremden Tätern zum Einsatz kam und damit per se weniger Erfolgschancen aufwies. Die Maßnahme setzt dabei aber voraus, dass der Täter bereits erkennungsdienstlich behandelt wurde und dass der Täter auf den vorgelegten Lichtbildern tatsächlich zu sehen ist, was auch durch die Auswahl geeigneter Lichtbilder und die Eingrenzung der Auswahl auf bestimmte Deliktsbereiche mitbestimmt wird. Zudem muss das Opfer den Täter auf dem Bildmaterial wiedererkennen, was auch mit dem Alter der verwendeten Lichtbilder zusammenhängen kann. Diese Bedingungen können mit ausschlaggebend für die verhältnismäßig niedrigen Erfolgsaussichten der Maßnahme sein.

Weiterhin wurde im Rahmen der Ermittlungserfolge untersucht, inwieweit bestimmte Maßnahmen geeignet waren, einmal identifizierte Verdächtige einer Tat zu überführen. Hierbei erwies sich die Wahllichtbildvorlage als vergleichsweise erfolgreichstes Instrument, das in über der Hälfte der Fälle, in denen es zur Anwendung kam, einen Tatverdächtigen als solchen bestätigte. Erfolge stellten sich insbesondere bei vollendeten Taten ein und waren auch dann zu erzielen, wenn die Tat zum Anzeigzeitpunkt bereits etwas zurücklag. Während Spurensicherungsmaßnahmen am Körper der Tatverdächtigen ebenfalls zu nennenswerten Anteilen zu des-

sen Überführung beitragen konnten, führte die Beschlagnahme von dessen Gegenständen vergleichsweise selten zu einem Erfolg.

Generell ist in Abhängigkeit von den Merkmalen der Einzelfälle per se von einer unterschiedlich großen Erfolgswahrscheinlichkeit einzelner Maßnahmen auszugehen. Eine verallgemeinernde Analyse auf Basis eines quantitativen Datensatzes kann hier deshalb nur schwer homogene und verallgemeinerbare Ergebnisse erzielen. Auch waren aufgrund zu kleiner Fallzahlen vertiefende diesbezügliche Analysen häufig nicht möglich. Wie sich die Fallmerkmale grundsätzlich auf die Wahrscheinlichkeit einer Fallklärung auswirkten, wurde bereits in im Kontext der Forschungsfrage 3 dargestellt. Gemäß der allgemein oft höheren Aufklärungswahrscheinlichkeit von Fällen mit flüchtig bekannten Tätern im Vergleich zu gänzlich fremden Tätern erwiesen sich mehrere Maßnahmen insbesondere bei flüchtig bekannten Tätern als aussichtsreicher. Schwere und minder schwere Taten variierten dagegen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeiten, mit denen verschiedene Maßnahmen zum Erfolg führten.

Eine gruppenmäßige Tatbegehung, die auch generell eine Tatklärung erschwert, erschien im Zusammenhang mit den meisten Maßnahmen eher seltener zu Ermittlungserfolgen zu führen. Allein die Nahbereichsfahndung erschien hier erfolgversprechender als bei alleinhandelnden Tätern.

Als weiteres Tatmerkmal, das einen Effekt auf den Ermittlungserfolg zu haben schien, erwies sich die Vollendung der Tat im Gegensatz zum Verbleib im Versuchsstadium. So stellte sich beispielsweise die Wahllichtbildvorlage bei vollendeten Taten als erfolgversprechender heraus. Hier liegt die Annahme nahe, dass die Opfer womöglich während vollendeter Taten mehr bzw. längere Gelegenheit hatten, sich das Aussehen des Täters einzuprägen.

Einordnung

Da die einschlägigen Studien von Steinhilper (1986: 62) sowie Goedelt (2010: 20) ausschließlich geklärte Taten einbezogen haben und somit Erfolge einzelner Maßnahmen auf Basis dieser Studien nicht zu ermitteln sind, ist die Vergleichsbasis hier generell eingeschränkt.

Wie schon in den vorangehenden Abschnitten beschrieben, ist die hohe Bedeutung des Personalbeweises, vor allem in Form der Vernehmung der Opfer, aber auch in Form von Zeuginnen- und Zeugenbefragungen hervorzuheben (Steinhilper 1986: 100; Goedelt 2010: 84 f.). Nicht nur für den weiteren Fortgang der Ermittlungen, sondern auch in Bezug auf die

Wahrscheinlichkeit einer Täterermittlung wirkt sich die Einbeziehung von Personalbeweisen auch der Vergleichsliteratur zufolge förderlich aus. Die Befunde von Uhlig (2015: 93), die durch die ausschließliche Konzentration auf völlig fremde Täter nur eingeschränkt vergleichbar sind, weisen insbesondere Hinweise der Anzeigenerstatterinnen oder Anzeigenerstatter auf die Identität der Täter als ausschlaggebend aus.

Ebenfalls übereinstimmend mit den vorliegenden Befunden führt Uhlig (2015: 93) aus, dass etwa 30 % der geklärten Taten in dessen Datenmaterial durch Tat- oder Tätervergleiche im Zuge der hier als Büroermittlungen bezeichneten Tätigkeiten aufgeklärt wurden. Damit sind diese dem Autor zufolge die deutlich häufigste Grundlage für eine Ermittlung völlig fremder Täter.

Spezifisch in Bezug auf die Ermittlungen innerhalb polizeilicher Informationssysteme bei Vergewaltigungen oder Sexualmorden, bei denen der Täter dem Opfer vor der Tat nicht bekannt war, analysierten Tausendteufel et al. (2006: 1 ff.) die Erfolgsaussichten polizeilicher Maßnahmen. Speziell wurden die Klärungschancen analysiert, wenn auf Basis von konkreten Ermittlungshinweisen aus den jeweiligen Fällen nach Personen mit entsprechenden Vorerkenntnissen gesucht wurde. Es zeigte sich, dass allein das Vorliegen breit streuender Vorerkenntnisse kaum ein spezifisches Kriterium für die Identifikation bestimmter Täter in den Vorgangssystemen war, da derartige Merkmale auf zahlreiche Personen zutreffen. Erst durch die Hinzunahme weiterer, eingrenzender Merkmale und typspezifischer Hinweise im Sinne eines „operationalisierten Täterprofil[s]“ (Tausendteufel 2006: 268) und unter Berücksichtigung des geografischen Täterverhaltens sowie der räumlichen Gegebenheiten der tatrelevanten Örtlichkeiten ließen sich gesteigerte Erfolgsaussichten feststellen (Tausendteufel 2006: 268 f.). Insgesamt wurde also deutlich, dass eine Suche in polizeilichen Informationssystemen alleine, auch bei guter Etablierung des Befundes der Versatilität von Vergewaltigungstätern, einen potenziellen Verdächtigenkreis nicht auf ein praktikables Maß einzugrenzen vermochte.

Grundsätzlich lassen sich damit die von Tausendteufel et al. (2006) erzielten Befunde mit den hier erzielten zumindest widerspruchsfrei nebeneinanderstellen: Maßnahmen der Büroermittlung und insbesondere die Recherche in behördlichen Datenbanken wiesen eine generell vergleichsweise hohe Erfolgsquote auf. Die Befunde sind jedoch insofern schwer vergleichbar, als dass in der vorliegenden Untersuchung einerseits auch flüchtig bekannte Täter in die Untersuchung einbezogen wurden, was die Aufklärungswahrscheinlichkeit generell erhöht. Andererseits ist die vorliegende Untersuchung

weniger detailliert, da sie breiter angelegt war. Dennoch lassen sich insofern kompatible Rückschlüsse ziehen, als dass sich bestätigt, dass zur vollumfänglichen Bewertung der Erfolgsaussichten von Ermittlungsmaßnahmen deutlich mehr und kleinteiligere Fallinformationen einbezogen werden müssten, als es in der vorliegenden Studie möglich war. Aufgrund der Fülle der hier untersuchten Ermittlungsmaßnahmen erschien dies aus forschungspraktischen Gründen nicht praktikabel und war nicht Ziel der Untersuchung.

Die Analyse von DNA-Material führte auf Basis der Analysen von Uhlig (2015: 94) in knapp 4 % der von ihm untersuchten Fälle zu Ermittlungserfolgen. Damit stimmen dessen Befunde recht deutlich mit den in der vorliegenden Studie berichteten überein, obwohl die Datenbasis nur eingeschränkt vergleichbar ist. Die unwesentliche Rolle von DNA-Analysen bei der Klärung von Vergewaltigungsdelikten durch fremde Täter führt der Verfasser unter anderem auf den geringen Anteil an Tätern zurück, die in den entsprechenden Datenbanken gespeichert waren, aber auch darauf, dass insbesondere bei versuchten Taten oftmals keine DNA-Beweise sichergestellt werden konnten (Uhlig 2015: 259 f.). Diese Ergebnisse bestätigen die hier festgestellte, anteilig relativ geringe Rolle, die DNA-haltige Spuren bei der Ermittlung von Tätern gespielt haben. Auch die höheren Erfolgsaussichten bei vollendeten Taten, die Uhlig beschreibt, lassen sich auf Basis der vorliegenden Untersuchung für polizeiliche Suche nach Spuren am Körper der Opfer sowie auch der Täter bestätigen.

Eine Öffentlichkeitsfahndung mittels Phantombild führte im Datenmaterial von Uhlig (2015: 93) in etwa 7 % der Fälle zu einer Ermittlung des fremden Tatverdächtigen. Damit bewegt sich die berichtete Erfolgswahrscheinlichkeit dieser Maßnahme über den hier berichteten Erfolgsaussichten einer Öffentlichkeitsfahndung insgesamt.

Auch die hier berichtete relativ hohe Bedeutsamkeit von unmittelbaren Maßnahmen am Tatort, insbesondere der Nahbereichsfahndung, deckt sich mit den Befunden von Uhlig (2015). Eine sicherlich immerhin in Teilen vergleichbare „sofortige Festnahme durch [die] Polizei“ (Uhlig 2015: 93) bzw. ein Festhalten durch Tatzeugen führte dem Verfasser zufolge in nennenswerten Anteilen (je etwa 12 %) zur Ermittlung eines oder mehrerer Tatverdächtiger. Ebenfalls recht analog zu den hier erzielten Ergebnissen führte dagegen die Lichtbildvorlage auch der Studie von Uhlig (2015: 93) zufolge mit dort knapp 3 % eher selten zu Identifizierungen von Tätern.

Betrachtet man die Spezifika der Fälle, die zusätzlich bei der Bewertung der Wirksamkeit einzelner Maßnahmen zu berücksichtigen sind, wird zunächst beschrieben, dass eine

Fallklärung bei einer gewissen Bekanntheit zwischen Tatverdächtigem und Opfer vor der Tat erleichtert würde (Biedermann/Volbert 2020: 260f.). Dies deckt sich mit den bereits berichteten, generell höheren Erfolgsaussichten der Tatklärung bei flüchtig bekannten Tätern. Da Uhlig (2015) lediglich Fälle mit fremden Tätern untersucht hat und andere Studien Ermittlungserfolge nicht untersuchen, lassen sich hier nur eingeschränkt Referenzergebnisse heranziehen.

Als weitere Rahmenbedingung, die grundsätzlich für eine Klärung als günstig zu erachten ist, führen verschiedene Autorinnen und Autoren eine zeitnahe Anzeige nach der Tat auf (Uhlig 2015: 257 ff.; Biedermann/Volbert 2020: 261). Dies führe oft zu einer besseren Qualität von Aussagen sowie der Verfügbarkeit von (vergänglichen) Spuren. Auch diese Aussagen decken sich mit den hier berichteten Befunden.

Uhlig resümiert, dass der „Anteil an Fallklärungen durch Polizeiarbeit, welche über das bloße Entgegennehmen von Fallinformationen hinausgeht“ „eher niedrig“ (alle Uhlig 2015: 94) sei. Weiter führt er aus: „Fremde Vergewaltigungen werden kriminalpolizeilich vor allem durch den analytischen Vergleich mit früheren Fällen oder bereits bekannten Tätern aufgeklärt. Der Einfluss sowohl der DNA-Analytik als auch der anderer Spurenuntersuchungen bei der namentlichen Täterermittlung ist gering“. Erschwerend für polizeiliche Ermittlungen bei unbekanntem Vergewaltigungstätern wirke sich hingegen die regelmäßig vorliegende Kombination aus „geringer Tatzeitdauer, hohem Versuchsanteil, mangelnder individueller Begehungsweise und dem Fehlen vorheriger sozialer Beziehungen“ (Uhlig 2015: 259) aus. Diese Einschätzung kann auf Basis einer Zusammenschau der hier erzielten Ergebnisse weitgehend geteilt werden. Dennoch sei nochmals auf die hohe Bedeutsamkeit von Ermittlungsmaßnahmen wie Zeuginnen- und Zeugenvernehmungen, Nahbereichsfahndungen und der Büroermittlungen hingewiesen, die im Datenmaterial durchaus zu anteilig nennenswerten Erfolgen geführt haben. Insbesondere in Bezug auf letztere sollte jedoch wieder der weiter oben bereits dargestellte, mögliche Dokumentationseffekt in den Akten betont werden. Dagegen sollten speziellere Maßnahmen wie die DNA-Reihenuntersuchung, die Rasterfahndung oder die Öffentlichkeitsfahndung nicht aufgrund der generell niedrigen Erfolgsquoten in ihrer potenziellen Wirksamkeit in Einzelfällen unterschätzt werden. Diese Maßnahmen kommen meist in generell schwer klärbaren Fällen sowie unter hohen rechtlichen Voraussetzungen, und damit naturgemäß eher selten, zum Einsatz. Daher sollte eine Bewertung der Erfolgsaussichten anhand einer eher allgemeinen und breit angelegten Erhebung wie der vorliegen-

den nur mit Vorsicht geschehen; maßgeblich für die Einschätzung der Eignung der besagten Maßnahmen bleibt vielmehr der konkrete Einzelfall.

Forschungsfrage 13

„Vermessung“ der Vernehmungsaktivitäten: Wie gestalten sich die Eckdaten der Opfervernehmungen?

Zusammenfassung

Im Kontext des vorliegenden Berichtes wurden Informationen zur Opfervernehmung ausschließlich mit der Zielrichtung der Analyse polizeilicher Ermittlungen betrachtet. Ein gesonderter Bericht befasst sich mit der zentralen Thematik des Opferschutzes und thematisiert auch die Opfervernehmung aus dieser Perspektive.

Zunächst zeigt sich, dass mit etwa 87 % die allermeisten Opfer, zu denen aussagekräftige Informationen vorlagen, mindestens einmal vernommen werden konnten. Die Vernehmung der Opfer konnte dabei weitgehend unabhängig von den Merkmalen der Fälle durchgeführt werden; lediglich zeigte sich, dass bei schweren Taten die Opfer noch zu etwas höheren Anteilen vernommen werden konnten als bei minder schweren. In den knapp 13 % der Fälle, in denen keine Vernehmung im Aktenmaterial dokumentiert war, handelte es sich regelmäßig um Fälle, in denen das Opfer nicht zur Vernehmung erschien bzw. sich generell nicht kooperationsbereit zeigte. Auch ein nicht hinreichender Tatverdacht oder die fehlende Vernehmungsfähigkeit von Opfern, beispielsweise aufgrund von Behinderung, wurden als Gründe einer fehlenden Opfervernehmung festgehalten.

Bei einer Mehrzahl der Opfer, nämlich bei 62 %, kam es dabei zu einer einmaligen Vernehmung. Weitere 21 % wurden ein zweites Mal vernommen, noch häufigere Vernehmungen wurden mit Anteilen in niedrigen bis sehr niedrigen einstelligen Prozentbereichen durchgeführt.

Die Vernehmungsdauer variierte bei der ersten Vernehmung stark zwischen wenigen Minuten und knapp acht Stunden; im Falle mehrfacher Vernehmungen zeigt sich hier ein ähnliches Bild. Die Analyse der Gesamtlänge aller durchgeführten Vernehmungen pro Opfer macht allerdings deutlich, dass mehrfache lange Vernehmungen eine Seltenheit darstellten. Vielmehr handelte es sich, falls mehrere Vernehmungen durchgeführt werden, um eine zentrale, längere und eher ergänzende, kürzere Vernehmungen.

Unter den vernehmenden Personen waren Frauen mit etwa 60 % anteilig leicht in der Überzahl. Fragen nach einem Wunsch hinsichtlich des Geschlechtes der Vernehmungsperson seitens der Opfer waren nur sehr selten in den Akten dokumentiert. Falls dem so war, erfolgte in gut 65 % der Wunsch nach einer gleichgeschlechtlichen Vernehmungsperson.

Einordnung

Wie bereits beschrieben, handelt es sich, nicht zuletzt aufgrund ihrer standardmäßigen Durchführung, auch in der Forschungsliteratur bei der Opfervernehmung um die weitaus häufigste Maßnahme. Sie wurde auch Steinhilper (1986: 99 ff.) zufolge nur dann unterlassen, wenn das Opfer hierfür nicht zur Verfügung stand oder sich nicht kooperativ zeigte. Goedelt (2010: 89 f.) berichtet auf Basis ihrer Studie, dass Opfer in gut 21 % der analysierten Fälle nicht vernommen wurden; Gründe hierfür werden nicht im Detail ausgeführt. In ihrer Untersuchung später nach § 170 StPO eingestellter Verfahren schildert Elz (2021: 117 ff.), dass in 81 % dieser Fälle (mindestens) eine polizeiliche Vernehmung, in 16 % keine förmliche Vernehmung der Geschädigten durchgeführt wurde und dass in 3 % der Fälle die Angaben in der Vernehmung nicht als verwertbar angesehen wurden (§ 52 StPO). In Fällen, in denen keine Vernehmung durchgeführt wurde, ging dies meist auf eine diesbezügliche Ablehnung der Geschädigten zurück (11 % aller Fälle), weniger häufig auf ein Absehen durch die Staatsanwaltschaft (5 % aller Fälle). Die Ergebnisse der genannten Studien decken sich damit überwiegend mit den hier erzielten Ergebnissen, sowohl in Bezug auf die Anteile fehlender Vernehmungen, als auch in Bezug auf die angeführten Hintergründe.

Wurden Goedelt (2010: 90) zufolge Opfer vernommen, so geschah dies in 55 % der Fälle einmalig, in gut 16 % der Fälle zwei Mal, in gut 5 % der Fälle drei Mal. In sehr wenigen Fällen wurden bis zu sechs Vernehmungen durchgeführt, in den restlichen Fällen wurden die Opfer gar nicht vernommen. In insgesamt knapp 94 % der Fälle, in denen mehrere Vernehmungen durchgeführt wurden, fanden diese durch verschiedene Beamtinnen oder Beamte statt. Etwa die Hälfte der vernehmenden Beamtinnen bzw. Beamten waren Goedelt (2010: 91) zufolge Frauen, wobei die überwiegende Zahl der von ihr untersichten Opfer weiblich war. Der Wunsch nach einer weiblichen Vernehmungsbeamtin wurde jedoch von der Verfasserin nicht erhoben. Die berichteten Häufigkeiten von Vernehmungen sowie auch die Erkenntnisse zum Geschlecht der vernehmenden Person stehen damit nicht im Widerspruch zu den hier erzielten Ergebnissen.

Forschungsfrage 17

Wie werden verschiedene (z. B. durch Erlasse vorgegebene) Möglichkeiten des Opferschutzes bzw. der Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Praxis eingesetzt bzw. in Bezug auf die Aussagequalität bewertet?

Zusammenfassung

Maßnahmen des Opferschutzes in der polizeilichen Vernehmung wurden dann analysiert, wenn diese einen Einfluss auf Vernehmungsinhalte und generell die Ermittlungsarbeit haben können. Generell waren Wünsche des Opfers hinsichtlich des Geschlechts der vernehmenden Person eher selten in den Akten dokumentiert. War dies der Fall, so äußerten knapp 64 % der Opfer diesbezüglich keinen speziellen Wunsch.

Generell lässt sich festhalten, dass dritte Personen bei den Vernehmungen äußerst selten anwesend waren: Rechtsbeistände waren in unter 2 % der Vernehmungen (dies gilt auch im Falle mehrerer Vernehmungen) anwesend, die seit 2017 tätigen Mitarbeitenden der Psychosozialen Prozessbegleitung in unter 3 % der Vernehmungen.

Etwas häufiger waren private Vertrauenspersonen bei den Vernehmungen anwesend: Dies war (auch bei wiederholten Vernehmungen) zu etwa 8 % der Fall. Insbesondere waren private Vertrauenspersonen bei jüngeren Opfern anwesend. Vor allem in diesen Fällen handelte es sich dabei um nahe Angehörige, regelmäßig die Eltern. Die zweitgrößte Personengruppe der anwesenden privaten Vertrauenspersonen stellten Freundinnen und Freunde dar.

Aufzeichnungen der Vernehmungen mit Bild und Ton wurden nur sehr selten, in unter 2 % der Fälle, durchgeführt. Etwas häufiger war eine Aufzeichnung ausschließlich mit Tonband, die in der ersten Vernehmung zu etwa 12 % umgesetzt wurde, in den weiteren Vernehmungen etwas seltener.

Im Fachkommissariat war in den überwiegenden Fällen eine Sachbearbeiterin bzw. ein Sachbearbeiter in Kontakt mit den Opfern, regelmäßig auch zwei. Mehrere sachbearbeitende Personen wurden nur in wenigen Fällen verzeichnet.

Einordnung

In einer Studie des Weißen Rings (2017: 19 f., 38) zu Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren bei Wohnungseinbrüchen, Gewalt- sowie Sexualdelikten stellte sich auf Basis einer unter anderem durchgeführten Aktenanalyse ebenfalls

heraus, dass Rechtsbeistände bei Vernehmungen von Opfern sehr selten, dort beziffert mit gut 1 %, anwesend waren. Vertrauenspersonen der Opfer waren dieser Studie zufolge bei knapp 9 % der Opfervernehmungen anwesend. Obwohl diese Ergebnisse nicht spezifisch auf die Vernehmung bei Sexualdelikten zugeschnitten waren, decken sie sich stark mit den hier erzielten.

Exkurs: Aussagegenauigkeit in der Opfervernehmung

Generell wurde das geschätzte Alter der Täter durch die Opfer oft jahresgenau oder innerhalb von Spannen bis zu fünf Jahren angegeben. Im Vergleich mit dem tatsächlichen Täteralter (soweit dies aus dem Datenmaterial bekannt war) zeigte sich, dass diese Schätzungen überwiegend recht treffgenau waren: 41 % der Opfer schätzten das Alter der Täter auf ein Jahr genau, weitere 21 % zwei bis fünf Jahre zu alt, 18 % dagegen zwei bis fünf Jahre zu jung ein.

Das Alter flüchtig bekannter Täter konnte durch die Opfer deutlich präziser eingeschätzt werden als jenes völlig fremder Täter. Tatvollendungen, sowie ein längerer Kontakt zwischen den Tatbeteiligten, führten zu einer höheren Genauigkeit der Altersschätzung seitens der Opfer. Generell erschien auch die Selbsteinschätzung der Opfer hinsichtlich der Genauigkeit der Alterseinschätzungen recht verlässlich zu sein: Opfer, die angaben, sich verhältnismäßig sicher mit der Altersschätzung zu sein, gaben auch tatsächlich genauere Schätzungen ab.

Zu den Größenschätzungen der Täter durch die Opfer ließen sich aufgrund deutlich geringerer Fallzahlen nur in eingeschränktem Umfang aussagekräftige Analysen durchführen. So zeigte sich, dass hier mit 24 % am häufigsten eine leichte Unterschätzung der Tätergröße um zwei bis fünf cm vorkam, weitere 18 % der Opfer schätzten die Täter zwei bis fünf cm zu groß ein, 16 % dagegen auf einen cm genau. Insgesamt lässt sich dennoch festhalten, dass der größte Anteil der Schätzungen nicht mehr als fünf cm von der tatsächlichen Tätergröße abwich. Mögliche Einflussgrößen auf die Schätzgenauigkeit ließen sich aufgrund zu geringer Fallzahlen nicht verlässlich analysieren.

Forschungsfrage 18

Wie lässt sich die polizeiliche Ermittlungsintensität praxisorientiert erfassen?

Zusammenfassung

Eine praxisgerechte Erfassung der Ermittlungsintensität ist nicht zuletzt deshalb schwierig, weil deren Notwendigkeit sicherlich stets in Abhängigkeit von den konkreten Fällen zu

bewerten ist. Auch geht der Nachdruck, mit dem Ermittlungsmaßnahmen umgesetzt werden, regelmäßig nicht aus den Ermittlungsakten hervor. Obwohl diesem Vorgehen zahlreiche Pauschalisierungen implizit sind, wurde hier in Anlehnung an die wissenschaftliche Literatur eine Aufsummierung der getroffenen Maßnahmen zur Messung der Ermittlungsintensität durchgeführt. Trotz aller Einschränkungen ist diese Vorgehensweise als die weitestmögliche Annäherung an die Intensität, mit der polizeiliche Ermittlungen geführt werden, anzusehen. Allerdings wurde hier Wert darauf gelegt, dass ausschließlich solche Maßnahmen in die gebildeten Indizes einfließen, die auch in allen Fällen prinzipiell eingesetzt werden können – zu dem Nachteil, dass gewisse Maßnahmen, wie beispielsweise die Nahbereichsfahndung, die nur in speziellen Fällen sinnvoll ist, nicht in die Analyse einbezogen wurden. Auch die Opfervernehmung wurde aufgrund ihres grundlegenden und für die weiteren Ermittlungen entscheidenden Status aus der Aufsummierung ausgenommen und in den weiteren Analysen als Einflussgröße auf die Ermittlungsintensität untersucht. Zudem wurde eine Trennung vorgenommen zwischen Maßnahmen, die generell durchgeführt werden können und solchen, die ausschließlich in Fällen umsetzbar sind, in denen mindestens ein Tatverdächtiger bekannt ist (beispielsweise die Wahllichtbildvorlage oder Spurensicherung an dessen Körper). Diese beiden Gruppen von Maßnahmen flossen in unterschiedliche Indizes ein und wurden teilweise anhand verschiedener Hintergrundinformationen (alle Täter vs. ausschließlich bekannte Täter) analysiert.

Aus diesen Überlegungen ergaben sich drei Indizes, die die Durchführung von Einzelmaßnahmen zu verschiedenen Stadien des Ermittlungsprozesses abbilden sollten. Zunächst wurde ein Index 1 gebildet, der ausschließlich Spurensicherungsmaßnahmen am Opfer umfasst, welche regelmäßig priorisiert durchgeführt werden, nämlich eine ärztliche oder polizeiliche Untersuchung der Körper sowie eine Sicherstellung von Gegenständen. Diese Aggregation der drei verschiedenen Maßnahmen kann sowohl für geklärte als auch ungeklärte Fälle gebildet werden und wurde im arithmetischen Mittel, Median und Modalwert mit einer Maßnahme pro Täter angewendet. Zudem wurde für alle bekannten und unbekanntes Täter ein Index 2 gebildet, der alle Maßnahmen umfasst, die unabhängig von der Täteridentifikation getroffen werden können. Dies führte zu einer Aufsummierung des Einsatzes von elf möglichen Maßnahmen bei einem Modalwert, arithmetisches Mittel und Median von zwei eingesetzten Maßnahmen pro Täter.

Weiterhin wurde ein Index gebildet, der ausschließlich für geklärte Fälle bzw. identifizierte Tatverdächtige erstellt und analysiert werden kann. Dieser Index 3 summiert sämtliche 15 Maßnahmen auf, die bis zum Ende der Ermittlungen in einem Fall, einschließlich der Maßnahmen am Tatverdächtigen, getroffen werden können. Zwar sind hier auch Maßnahmen eingeschlossen, bei denen die Entscheidung der Durchführung nicht (alleine) bei der Polizei liegt, beispielsweise die Vernehmung der Tatverdächtigen. Allerdings sollte auch das prinzipiell durchführbare Maximum an erhobenen Maßnahmen der Vollständigkeit halber in einem Wert zusammengefasst werden und analysierbar sein. Das arithmetische Mittel eingesetzter Maßnahmen lag hier in Bezug auf alle identifizierten Täter bei 3, Modalwert und Median lagen ebenfalls bei 3.

Einordnung

Die Vorgehensweise der Aufsummierung einzelner Ermittlungsmaßnahmen wurde in dieser Form bereits durch Steinhilper (1986: 97, Fußnote 8) zur Operationalisierung der Intensität polizeilicher Ermittlungen vorgenommen. Er summierte 19 verschiedene Ermittlungsmaßnahmen auf, die im Rahmen seiner Studie erfasst wurden. Goedelt (2010: 87) summiert in Anlehnung an Steinhilper ebenfalls die „Anzahl der Ermittlungen“ auf. Ausgenommen waren hier die vorläufige Festnahme und die Untersuchungshaft sowie Vernehmungen. Diese Ausnahmen wurden von Goedelt erfassungstechnisch und nicht inhaltlich begründet (2010: 87, FN 22). Im Gegensatz zur vorliegenden Studie erweist sich die Vorgehensweise, sämtliche Maßnahmen in einem Index zu verrechnen, in den dargestellten Studien deshalb als zulässig, weil ausschließlich geklärte Taten in diese Untersuchungen eingeflossen sind.

Während Steinhilper (1986) keine deskriptive Darstellung der Verteilung der ergriffenen Maßnahmen bzw. der Ermittlungsintensität unternimmt, wird in der Studie von Goedelt (2010: 87) deutlich, dass in vielen Fällen eher wenige Maßnahmen zum Einsatz kamen. Es zeigt sich, dass in gut 44 % der untersuchten Fälle keine weiteren Maßnahmen neben der Opfervernehmung und der Festnahme getroffen wurden, in knapp 20 % eine weitere Maßnahme, in 12 % der Fälle zwei weitere Maßnahmen und sodann die Anzahl der getroffenen Maßnahmen bis zum berichteten Maximum von 6 Maßnahmen stetig abnahm.

Aufgrund der Unterschiede der hier erstellten Indizes zur Vorgehensweise in der Referenzliteratur ist ein pauschaler Vergleich mit dieser Verteilung nicht aussagekräftig möglich.

Forschungsfrage 19

Lassen sich Rahmenbedingungen und/oder Fallspezifika ausmachen, die die polizeiliche Ermittlungsintensität beeinflussen? Wenn ja, welche?

Zusammenfassung

Zunächst wurden Einflüsse auf die Ermittlungsintensität in Bezug auf diejenigen Maßnahmen, die sowohl bei geklärten als auch ungeklärten Fällen prinzipiell zur Anwendung kommen können, untersucht. Dabei zeigte sich für Index 1, der lediglich die prioritär am Opfer vorgenommenen Maßnahmen einbezieht, als auch für Index 2, der alle bis zur Identifikation eines Tatverdächtigen potenziell getroffenen Maßnahmen berücksichtigt, ein vergleichbares Bild.

So erwies sich die Tatsache, ob ein Täter dem Opfer völlig fremd oder flüchtig bekannt war, als nur marginal bedeutsam für die Ermittlungsintensität. Allenfalls minimal mehr Ermittlungsmaßnahmen wurden demzufolge im Falle völlig fremder Täter getroffen. Womöglich resultiert dieser, potenziell überlagernde, Effekt daraus, dass zwar bei flüchtig bekannten Tatverdächtigen mehr Informationen bzw. Ermittlungsansätze vorliegen und damit mehr Maßnahmen durchführbar sind, dass aber Fälle mit gänzlich fremden Tätern kriminalistisch anspruchsvoller sind und aus diesem Grund eine erhöhte Anzahl an Ermittlungsmaßnahmen erfordern.

Eindeutigere Effekte zeigten sich in Bezug auf die Tat-schwere: Analysen beider hier einbezogener Indizes machten deutlich, dass die Ermittlungsintensität mit der Delikt-schwere zunahm. Dem gegenüber hatten die alleinige oder gruppenmäßige Täterschaft und der Versuchs- bzw. Vollendungsstatus der Delikte keinen systematischen Einfluss auf die Ermittlungsintensität.

Weiterhin wurde deutlich, dass die Ermittlungsintensität mit der Zeit, die zwischen Tatende und Anzeigenerstattung vergangen ist, abnahm. Diese Effekte zeigten sich für beide Indizes und besonders deutlich dann, wenn der Täter später als am Folgetag der Tat angezeigt worden ist. Auf Basis der Befunde zu den Einzelmaßnahmen, insbesondere solchen, die auf der Sicherung und Untersuchung vergänglicher Spuren beruhen, ließ sich dieses Ergebnis erwarten.

Sehr deutliche Abhängigkeiten auf die Intensität der folgenden Ermittlungen in Bezug auf identifizierte als auch unbekannte Täter zeigten sich zudem von der Durchführung einer Opfervernehmung. In den wenigen Fällen, in denen eine solche nicht durchgeführt werden konnte, zeigten sich starke Effekte dahingehend, dass die Ermittlungsintensität niedriger

war. Dies galt sowohl für erste Maßnahmen am Opfer (Index 1) als auch für sämtliche potenziellen späteren Maßnahmen. Dieser Befund ist dadurch erklärlich, dass einerseits fehlende Opferaussagen regelmäßig auf einer generell fehlenden Kooperationsbereitschaft der Opfer mit den Polizeibehörden basieren. Auch die Einwilligung zu ärztlichen oder polizeilichen Untersuchungen am Körper war dann vermutlich weniger gegeben. Grundsätzlicher ist die Opfervernehmung weiterhin als Informationsbasis für alle weiteren Ermittlungsschritte zu sehen. Fehlen Angaben beispielsweise zu Tatanbahnung, Tathergang, Tatort etc., so sind auch entsprechende Maßnahmen der Spurensicherung und -auswertung nur schwer möglich.

Wendet man sich ausschließlich den ermittelten Tatverdächtigen und den an diesen durchgeführten Maßnahmen zu, zeigten sich in Bezug auf die Zusammenhänge von Fallmerkmalen bzw. Rahmenbedingungen und der Ermittlungsintensität weitgehend analoge Zusammenhänge wie soeben für alle Täter beschrieben. Zunächst wurde deutlich, dass im Falle gänzlich fremder Täter die Ermittlungsintensität etwas höher war als bei flüchtig bekannten Tätern. Deutlich erhöht war die Ermittlungsintensität bei schweren Delikten in Abgrenzung zu minder schweren. Etwas klarer traten bei abschließlicher Betrachtung der geklärten Fälle auch Einflüsse insofern zutage, als dass im Falle einer gruppenmäßigen Tatbegehung die Ermittlungsintensität etwas höher war. Während der Versuchs- oder Vollendungsstatus keine nennenswerten Unterschiede in der Ermittlungsintensität zutage treten ließ, zeigte sich wiederum recht deutlich, dass die Ermittlungsintensität im Falle zeitnah nach der Tat angezeigter Delikte höher war. Wie bereits mehrfach betont, liegt ein pragmatischer Hauptgrund für diese Beobachtung sicherlich in der Vergänglichkeit bestimmter Spuren.

Bei der Betrachtung persönlicher Merkmale der Tatverdächtigen in Bezug auf die Ermittlungstiefe stellte sich heraus, dass bei nichtdeutschen Tatverdächtigen etwas mehr Maßnahmen ergriffen wurden als bei deutschen. Polizeiliche Vorerkenntnisse, insbesondere, wenn sich diese auf einschlägige Delikte bezogen, erhöhten wiederum die Ermittlungsintensität; selbiges war tendenziell auch für Vorstrafen festzustellen.

Einordnung

In Bezug auf die Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung berichtet zunächst Steinhilper (1986: 115 f.) einen wesentlichen Einfluss auf die Ermittlungsintensität: Mit steigender Bekanntheit zwischen Tatverdächtigen und Opfern nahm dessen Studie

zufolge die polizeiliche Ermittlungsintensität ab. Der Verfasser erklärt dies durch die fehlende Notwendigkeit beispielsweise von Maßnahmen zur Täteridentifikation, falls sich Tatverdächtiger und Opfer gut bekannt waren. Gleichlautend konstatiert Goedelt (2010: 105 f.) bei fehlender Tatverdächtigen-Opfer-Vorbeziehung eine etwas höhere Ermittlungsintensität. Damit zeigt sich nur eine teilweise Übereinstimmung mit den hier erzielten Ergebnissen, die weniger eindeutig sind. Es ist allerdings eine eingeschränkte Vergleichbarkeit dahingehend festzuhalten, als dass in beiden vorgenannten Studien auch Fälle einbezogen wurden, in denen zwischen Tätern und Opfern eine sehr enge Vorbeziehung, beispielsweise eine Ehe oder Partnerschaft, bestand. Derartige Fälle erfordern womöglich in Art und Quantität andere Ermittlungsschritte. Solch enge Vorbeziehungen wurden in der vorliegenden Untersuchung nicht einbezogen.

In Bezug auf die Tatschwere weist Steinhilper (1986: 112) darauf hin, dass auf Basis seiner Ergebnisse die Polizei im Falle „leichterer“ Delikte „die Ermittlungsintensität nicht in den untersten Bereich verlagert“ (beide Steinhilper 1986: 112), sondern auch diesen Delikten in angemessenem Umfang nachgeht. In Bezug auf die Deliktschwere und auch die letztgenannte Aussage zu den minder schweren Delikten decken sich die Ergebnisse der vorliegenden Studie damit deutlich mit denen der Forschungsliteratur.

Während zur Ermittlungsintensität gruppenmäßig oder allein begangener Taten aus der Literatur keine Vergleichsbefunde vorliegen, zeigt sich hinsichtlich vollendeter im Gegensatz zu nicht vollendeten Taten eine Übereinstimmung der vorliegenden Ergebnisse mit denen Steinhilpers (1986: 111 f.): Die Vollendung von Taten bzw. deren Verbleib im Versuchsstadium hat dem Verfasser zufolge keine systematischen Auswirkungen auf die Anzahl getroffener Maßnahmen. Goedelt (2010: 110 f.) hingegen beschreibt anderslautend, dass in den von ihr untersuchten Fällen vollendeter Sexualdelikte die Ermittlungsintensität etwas höher war als bei Delikten, die im Versuchsstadium stecken geblieben sind.

Von wesentlichem Einfluss auf die Ermittlungsintensität ist der Forschungsliteratur zufolge auch die Zeit, die zwischen der Tat und der Anzeige vergeht: Wurde eine Tat länger als 24 Stunden nach ihrem Geschehen angezeigt, nahm die polizeiliche Ermittlungsintensität deutlich ab. Einerseits sei dies nach Steinhilper (1986: 113 f.) auf die dann fehlende Sinnhaftigkeit von bestimmten Spurensicherungsmaßnahmen zurückzuführen, andererseits vermutet der Verfasser hier zudem mindernde Effekte auf die polizeiliche Motivation. Auch in der Studie von Goedelt (Goedelt 2010: 111 f.) zeigt sich

der Befund, dass die Ermittlungsintensität stark vom Zeitraum abhing, der zwischen Tat und Anzeigenerstattung verstrichen ist. Neben der weniger aussichtsreichen Spurenlage bei länger zurückliegenden Taten, vermutet die Verfasserin ebenfalls motivationale Gründe, die eine geringere Ermittlungsintensität begründen könnten. Während die Ergebnisse hinsichtlich der Verringerung der Ermittlungsintensität durch einen späteren Anzeigezeitpunkt auf Basis der hier erzielten Ergebnisse uneingeschränkt bestätigt werden können, gilt dies auch für die Begründung einer verschlechterten Spurenlage bei späterer Anzeigenerstattung. Motivationale Gründe aufseiten der ermittelnden Beamtinnen und Beamten können auf Basis einer Aktenanalyse nicht erfasst werden – dies gilt jedoch gleichermaßen für die Studien von Steinhilper und Goedelt.

Zudem hält Goedelt (2010: 113) fest, dass die Ermittlungsintensität einen Zusammenhang mit der Vernehmung des Opfers aufwies: Insbesondere bei gänzlich fehlenden Opferaussagen berichtet sie von deutlich geringerer polizeilicher Ermittlungsintensität; auch bei ungenauen Aussagen war diese Intensität geringer, als wenn das Opfer in der Erstvernehmung detaillierte Angaben gemacht hat. Obwohl der Detaillierungsgrad der Opferaussage in der vorliegenden Studie nicht erfasst wurde, lässt sich hier die deutlich niedrigere Ermittlungsintensität bei fehlender Opferaussage bestätigen. Dieser Umstand erscheint naheliegend, weil mit einer fehlenden Opferaussage auch wesentliche Informationen nicht vorhanden sind, die eine hohe Ermittlungsintensität erst ermöglichen würden.

Steinhilper (1986) setzte die Ermittlungsintensität sodann mit verschiedenen Merkmalen der Tatverdächtigen in Beziehung. Zunächst zeigte sich, dass Alter, Nationalität sowie sozioökonomische Situation sämtlicher Tatbeteiligter keine Auswirkungen auf die Ermittlungsintensität hatten, durchaus aber eine Vorstrafenbelastung des Tatverdächtigen. Eine solche erhöhte die Ermittlungsintensität. Weitere Einlassungen zu Merkmalen der Opfer finden sich in den Ausführungen nicht (Steinhilper 1986: 111). Hingegen beschreibt Goedelt (2010: 100) im Falle ausländischer Täter eine geringfügig verstärkte polizeiliche Ermittlungsintensität. Während Arbeitsverhältnisse und Schulbildung der Tatverdächtigen auf Basis ihrer Daten keinen Zusammenhang mit der Ermittlungsintensität aufwiesen, konnte Goedelt (2010: 101) eine etwas erhöhte Ermittlungsintensität bei vorliegenden Suchterkrankungen der Tatverdächtigen ausmachen. Zudem konstatiert sie in Übereinstimmung mit Steinhilper, dass im Falle des Vorliegens von Vorstrafen gegen einen Tatverdäch-

tigen häufig intensiver ermittelt wurde als bei nicht vorbestraften Tatverdächtigen. Dieser Befund zeigte sich nicht beim Vorliegen einschlägiger Vorstrafen, wobei die Fallbasis hier als sehr gering bezeichnet werden muss (Goedelt 2010: 102 f.). In der Zusammenschau bleibt festzuhalten, dass auch in Bezug auf die Beziehung zwischen Tätermerkmalen und Ermittlungsintensität zumindest keine auffälligen Widersprüche zwischen der Forschungsliteratur und den hier erzielten Ergebnissen zu bemerken sind. Insbesondere wird die Übereinstimmung in Bezug auf die Effekte einer polizeilichen Bekanntheit oder Vorstrafe deutlich: hierdurch wird die Ermittlungsintensität recht einhellig erhöht.

Insgesamt scheinen jedoch, wie auch in der Literatur festgehalten, in erster Linie kriminalistische Erwägungen die Ermittlungsintensität zu beeinflussen.

Forschungsfrage 20

Lässt sich (unter Berücksichtigung der speziellen Fallkonstellation) ein Zusammenhang zwischen der polizeilichen Ermittlungsintensität und dem polizeilichen Ermittlungserfolg, d. h. der Tatklärung, feststellen? Wenn ja, welcher?

Zusammenfassung

Ein systematischer Zusammenhang zwischen der Ermittlungsintensität und der Aufklärungswahrscheinlichkeit in einem generellen Sinne ließ sich nicht feststellen. Mit ursächlich hierfür ist, dass sich (mindestens) zwei Effekte zu überlagern scheinen: Einerseits führte der kriminalistisch eher niedrige Anspruch mancher Fälle regelmäßig dazu, dass diese auch ohne ein großes Aufgebot an Ermittlungsmaßnahmen geklärt werden konnten. Darauf wiesen Befunde hin, die verhältnismäßig hohe Klärungswahrscheinlichkeiten auch dann aufzeigten, wenn neben einer potenziellen Opfervernehmung keine weiteren Maßnahmen umgesetzt wurden. Andererseits wurde in, mutmaßlich kriminalistisch besonders anspruchsvollen Fällen, teilweise eine hohe Zahl an verschiedenen Ermittlungsmaßnahmen eingesetzt. Trotzdem gelang es in solchen Fällen naturgemäß nicht immer, die Täter zu ermitteln. Eine Gesamtbetrachtung der Aufklärungswahrscheinlichkeit vermengt beide Effekte.

Weiterhin war festzustellen, dass Zusammenhänge zwischen Ermittlungsintensität und Ermittlungserfolg auch dann oft uneindeutig blieben, wenn zusätzlich hinsichtlich weiterer Merkmale oder Rahmenbedingungen, beispielsweise der Täter-Opfer-Beziehung oder dem Zeitpunkt der Anzeige, differenziert wurde. Generell lässt sich allenfalls festhalten, dass Fälle, die grundsätzlich leichter klärbar waren (beispielsweise

wenn die Täter flüchtig bekannt anstatt völlig fremd waren oder alleine anstatt im Rahmen einer Gruppe gehandelt haben) dann auch recht häufig unter Heranziehung von keiner oder nur wenigen weiteren Maßnahmen außer der Opfervernehmung geklärt werden konnten.

Einordnung

Eine explizite Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Ermittlungsintensität und Fallklärung wurde in der einschlägigen Forschungsliteratur nicht durchgeführt; insbesondere in den Studien von Steinhilper (1986) und Goedelt (2010) flossen ausschließlich Fälle ein, bei denen die Täter ermittelt werden konnten.

2.2 Polizeiliche Sachbearbeitung im Zusammenspiel mit Sexualstrafrecht und Justiz

In diesem Kapitel kann und soll es nicht um die justizielle Bearbeitung und vor allem die justiziellen Entscheidungen im Kontext von Sexualdelikten im Allgemeinen gehen. Vielmehr konzentrieren sich die Auswertungen auf diejenigen justiziellen oder rechtlichen Aspekte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der polizeilichen Ermittlungsarbeit und/oder der Strafrechtsänderung im Jahr 2016 stehen.

2.2.1 Verfahrensausgänge in Abhängigkeit von der Ermittlungsintensität

Analysiert man zunächst die potenziellen Konsequenzen polizeilicher Ermittlungsarbeit für die justiziellen Entscheidungen, so bietet sich hier die polizeiliche Ermittlungsintensität als eine Zusammenfassung unterschiedlicher Ermittlungsmaßnahmen an. In den vorangehenden Kapiteln hat sich gezeigt, dass Hintergründe des Einsatzes von einzelnen Einzelmaßnahmen sowie Determinanten einer hohen Ermittlungsintensität oftmals tendenziell deckungsgleich sind.⁴ Die untersuchten Zusammenhänge werden zusätzlich nach polizeilich relevanten Merkmalen und Rahmenbedingungen der Fälle differenziert. Inwiefern persönliche Merkmale der Tatverdächtigen und weitere mögliche Einflussgrößen einen Effekt auf justizielle Entscheidungen haben, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Auswertungsberichtes; dieser konzentriert sich ausschließlich auf polizeiliche Arbeit sowie deren Einflussgrößen und Folgen.

Naturgemäß kann der juristische Fortgang der Fälle ausschließlich in Bezug auf ermittelte Tatverdächtige und somit polizeilich geklärte Fälle durchgeführt werden. Zunächst werden hier die Auswirkungen der Ermittlungsintensität (Index 3,

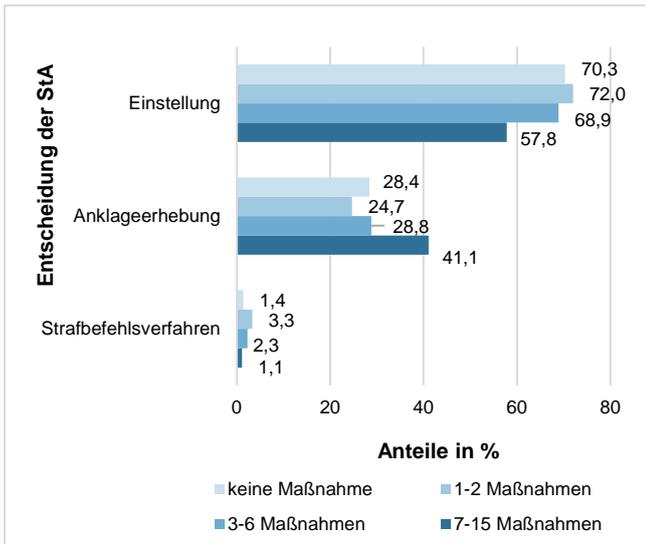
siehe genauer Abschnitt 2.1.5) auf die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft untersucht. Dabei zeigt sich, dass die Anzahl der Maßnahmen in einem niedrigen bis mittleren Bereich der Ermittlungsintensität keinen systematischen Einfluss darauf zu haben schien, ob ein Verfahren eingestellt oder eine Anklage gegen den Täter erhoben wurde (siehe Abbildung 24). Deutlich jedoch heben sich die Verfahren ab, in denen mit sehr hoher Intensität (7-15 Maßnahmen) ermittelt wurde: Hier wurden Verfahren zu 57,8 % (52) eingestellt, während dieser Anteil im Kontext der geringeren Ermittlungsintensitäten bei etwa 70 % lag. In 41,1 % (37) der Fälle mit sehr hoher Ermittlungsintensität wurde hingegen Anklage erhoben, während die entsprechenden Anteile bei niedrigerer Ermittlungsintensität zwischen 24 und 29 % lagen. Zudem wurde die Einleitung eines Strafbefehlsverfahrens erfasst und in der Analyse berücksichtigt, jedoch waren die entsprechenden Fallzahlen zu gering, um daraus aussagekräftige Ergebnisse abzuleiten.

Schlüsselt man diesen Zusammenhang weiter nach dem Bekanntheitsgrad zwischen Tätern und Opfern auf, so wird deutlich, dass ein Einfluss der Ermittlungsintensität auf die Anklageerhebung im Falle flüchtig bekannter Täter kaum gegeben war. Im Falle völlig fremder Täter hingegen zeigt sich, dass die Erhebung einer Anklage dann am seltensten war, wenn (außer der potenziellen Opfervernehmung) keine weitere Maßnahme durchgeführt wurde. Einstellungen und Anklageerhebungen hielten sich mit jeweils 49,1 % (26) die Waage, wenn mit der höchsten Intensität von 7 bis 15 Maßnahmen ermittelt wurde (Strafbefehlsverfahren 1,9 %; 1). Wurde hingegen außer der Opfervernehmung keine weitere

⁴ Beispielsweise wurden viele der untersuchten Maßnahmen eher bei schweren Delikten eingesetzt und dementsprechend erwies sich auch die Deliktschwere als mit ausschlaggebend für die Ermittlungsintensität.

Maßnahme durchgeführt, lässt sich eine Einstellungsquote von 73,1 % (19), eine Anklageerhebung in 26,9 % (7) und kein Strafbefehlsverfahren feststellen.

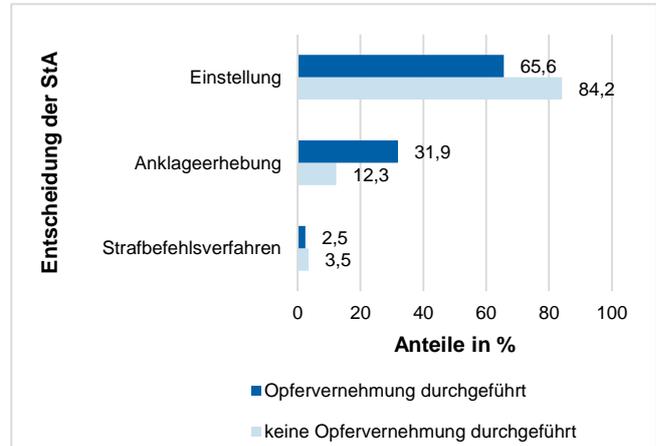
Abbildung 24: Anklageerhebung nach Ermittlungsintensität (Datensatz Täter bekannt, Index 3, n = 716)



Eine vertiefende Analyse nach der Deliktschwere zeigt, dass die beschriebenen Zusammenhänge zwischen Ermittlungsintensität und staatsanwaltschaftlicher Entscheidung sich im Wesentlichen nicht zwischen schweren und minder schweren Delikten unterschieden. Ähnliches zeigt sich im Falle von versuchten bzw. vollendeten Taten. In einer Gruppe oder allein behangene Taten lassen sich aufgrund der geringen Fallzahlen der Anklageerhebungen im Falle von Gruppentaten hinsichtlich dieser Frage nicht aussagekräftig untersuchen.

Da sich in zahlreichen vorherigen Analysen unter anderem die Durchführung einer Opfervernehmung als zentral für die weiteren polizeilichen Schritte herausgestellt hat, soll hier deren Bedeutsamkeit für justizielle Entscheidungen untersucht werden. Erwartungsgemäß wird deutlich, dass im Falle einer fehlenden Opfervernehmung die Verfahren in Bezug auf 84,2 % (48) der Tatverdächtigen eingestellt wurden. Konnte eine Opfervernehmung durchgeführt werden, so galt dies für 65,6 % (387). Genauere Informationen zu den anderweitigen staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen sind Abbildung 25 zu entnehmen.

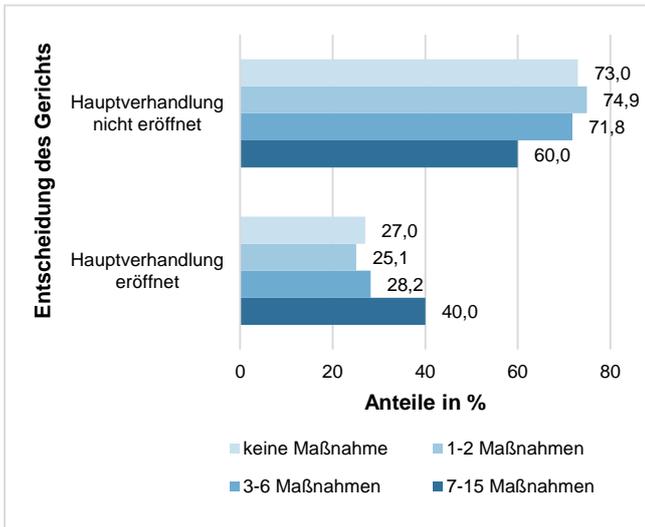
Abbildung 25: Anklageerhebung nach Durchführung Opfervernehmung (Datensatz Täter bekannt und Opfer, n = 647)



Ähnliche Ergebnisse lassen sich im Rahmen der Analyse der Auswirkungen polizeilicher Ermittlungsintensität auf die justiziellen Entscheidungen der Gerichte ausmachen. So zeigt sich zunächst in Bezug auf alle identifizierten Tatverdächtigen, dass die Eröffnung einer Hauptverhandlung ebenfalls von der polizeilichen Ermittlungsintensität abhängig zu sein schien. Wieder sticht hier insbesondere der Bereich der höchsten Ermittlungsintensität durch die höchsten Anteile eröffneter Hauptverhandlungen hervor: Während für Tatverdächtige, in deren Fall keine Maßnahmen (außer einer Opfervernehmung) ergriffen wurden, zu 27,0 % (20) ein Hauptverfahren eröffnet wurde, traf dies mit einem ähnlichen Anteil auf 25,1 % (61) derer zu, für deren Ermittlung ein bis zwei Maßnahmen und 28,2 % (87) derer zu, für die drei bis sechs Maßnahmen ergriffen wurden. Dem gegenüber lag der Anteil eröffneter Hauptverhandlungen im Falle einer sehr hohen Ermittlungsintensität (sieben bis 15 Maßnahmen) mit 40,0 % (36) deutlich höher (siehe Abbildung 26).

Bezieht man zusätzlich den Bekanntheitsgrad der Tatverdächtigen und der Opfer in die Analyse mit ein, wird wiederum deutlich, dass der beschriebene Zusammenhang zwischen Ermittlungsintensität und der Eröffnung einer Hauptverhandlung für die völlig fremden, nicht aber die flüchtig bekannten Täter zu gelten schien. Im Falle letztgenannter Gruppe ist der beschriebene Zusammenhang weitgehend nicht bzw. allenfalls unsystematisch zu beobachten, im Falle der Täter ohne jegliche Vorbeziehung bleibt er in der Tendenz erhalten: Während bei der höchsten Ermittlungsintensität (7 bis 15 Maßnahmen) im Falle fremder Täter in 47,2 % (25) eine Hauptverhandlung eröffnet wurde, so galt dies für 26,9 % (7) der fremden Täter, in deren Fällen außer einer Opfervernehmung keine Maßnahme ergriffen wurde.

Abbildung 26: Eröffnung Hauptverhandlung nach Ermittlungsintensität
(Index 3; Datensatz Täter bekannt, n = 716)



Der Vergleich schwerer und minder schwerer Taten zeigt auf, dass die beschriebenen Zusammenhänge zwischen Ermittlungsintensität und Eröffnung des Hauptverfahrens in beiden Kategorien auftraten. Für einen Vergleich von Taten, die aus einer Gruppe heraus oder allein begangen wurden, ist wiederum die Anzahl eröffneter Hauptverhandlungen im Falle von gruppenmäßig agierenden Tätern nicht groß genug, um aussagekräftige Ergebnisse abzuleiten.

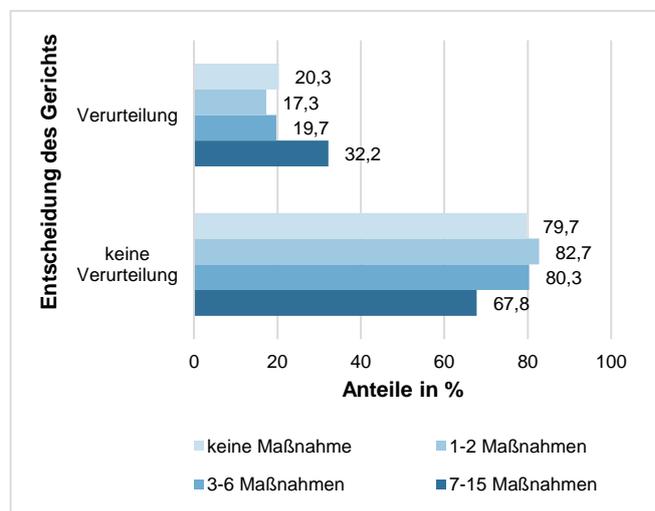
Auch hier zeigen sich außerdem recht deutliche Effekte der Durchführung (mindestens) einer Opfervernehmung auf die Eröffnung einer Hauptverhandlung. Eine solche wurde in Bezug auf 14,0 % (8) der Tatverdächtigen eröffnet, wenn keine Opfervernehmung in den Akten dokumentiert war, dagegen in 31,5 % (186), wenn eine solche vorlag.

Im Hinblick auf den letzten erfassten justiziellen Schritt, eine potenzielle Verurteilung, wird aus Gründen der einfacheren Darstellung sowie ansonsten sehr geringer Fallzahlen an dieser Stelle lediglich analysiert, ob ein Tatverdächtiger verurteilt wurde, nicht hingegen, wie die Strafe genau ausgefallen ist. Bezogen auf alle identifizierten Tatverdächtigen im Datensatz zeigen sich überwiegend analoge Befund zu den bislang berichteten: Während im Bereich der niedrigen bis mittleren Ermittlungsintensität diese wenig Einfluss auf eine gerichtliche Verurteilung zu haben schien, lagen die Anteile verurteilter Täter, zu deren Identifizierung und Überführung sieben bis 15 Maßnahmen ergriffen wurden, deutlich höher. Im Falle keiner Maßnahme (außer einer potenziellen Opferbefragung) lag der Anteil verurteilter Täter bei 20,3 % (15), wurden eine bis

zwei weitere Maßnahmen durchgeführt, bei 17,3 % (42), nach drei bis sechs Ermittlungsmaßnahmen wurden 19,7 % (61) der Täter verurteilt. Mit 32,2 % (29) deutlich höher lag der Anteil verurteilter Täter im Falle der höchsten Ermittlungsintensität (siehe Abbildung 27).

Bei einer Differenzierung der Zusammenhänge zwischen Ermittlungsintensität und Verurteilung hinsichtlich des Bekanntheitsgrades zwischen Tatverdächtigen und Opfern wird im Hinblick auf den Index 3 wiederum deutlich, dass eine niedrige bis mittlere Ermittlungsintensität wenig Einfluss auf die Verurteilungsquoten sowohl bei fremden als auch bei flüchtig bekannten Tätern hatte. Die höchste Ermittlungsintensität hat dagegen im Falle beider Konstellationen zu verhältnismäßig deutlich höheren Anteilen an Verurteilungen geführt. Differenziert man den Zusammenhang zwischen Ermittlungsintensität (Index 3) und Verurteilung nach Tatschwere, so wird deutlich, dass bei minder schweren Taten der beschriebene Zusammenhang etwas weniger eindeutig auftrat. Die höchsten Anteile verurteilter Täter resultierten hier wiederum aus der höchsten Ermittlungsintensität von sieben bis 15 Maßnahmen: In Folge einer solchen wurden 33,3 % (4) verurteilt, wobei hier auf die niedrige Zellenbesetzung hinzuweisen ist. Im Falle schwerer Taten kristallisiert sich hier hingegen (bei teilweise geringen Zellenbesetzungen) ein linearer und deutlicher Zusammenhang zwischen Ermittlungsintensität und Verurteilung heraus: 12,1 % (4) der Tatverdächtigen, die keine Ermittlungsmaßnahme durchlaufen haben, wurden verurteilt, 17,1 % (20) im Falle von ein bis zwei ergriffenen Maßnahmen und 21,1 % (48) im Falle von drei bis sechs Maßnahmen. Hingegen kam es infolge der höchsten Ermittlungsintensität zum verhältnismäßig höchsten Anteil verurteilter Täter von 32,1 % (25).

Abbildung 27: Verurteilung nach Ermittlungsintensität
(Index 3; Datensatz Täter bekannt, n = 716)



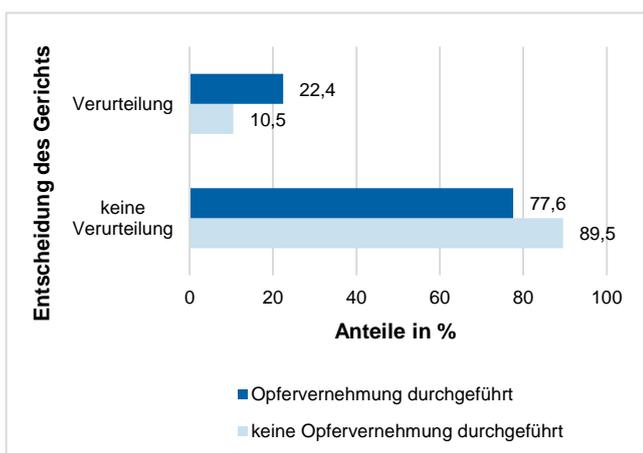
Bei einem Vergleich zwischen schweren und minder schweren Taten (Index 3) wird deutlich, dass die beschriebenen Zusammenhänge für beide Kategorien gleichermaßen gelten.

Aufgrund zu geringer Fallzahlen lassen sich die Analysen wiederum nicht für einen differenzierenden Vergleich zwischen allein handelnden Tätern und solchen, die im Rahmen einer Gruppe gehandelt haben, durchführen.

In Bezug auf die Auswirkungen einer fehlenden Opfervernehmung auf eine Verurteilung der Täter zeigen sich zu erwartende Effekte: Die Verurteilungsquote war bei fehlender Opfervernehmung mit 10,5 % (6) niedriger als bei vorhandener Opfervernehmung. In diesen Fällen lag der Anteil verurteilter Täter bei 22,4 % (132) aller identifizierten Tatverdächtigen. Allerdings ist auch festzuhalten, dass dieser erwartbare Effekt inhaltlich eine eher moderate Ausprägung aufweist (siehe Abbildung 28): Immerhin wurden über 10 % der Tatverdächtigen verurteilt, obwohl eine Opfervernehmung nicht in den Akten dokumentiert war. Da im Datenmaterial keine Fälle mit Tötung der Opfer enthalten sind, lässt sich annehmen, dass in einigen Fällen auch aufgrund einer sehr klaren Sachlage auf eine Opfervernehmung verzichtet wurde oder dass sich trotz der fehlenden Möglichkeit der Opfervernehmung, beispielsweise in Fällen geistiger Beeinträchtigungen, die Täterschaft gut als gut nachweisbar darstellte.

Abbildung 28: Verurteilung nach Durchführung Opfervernehmung

(Datensatz Täter bekannt und Opfer, n = 647)



2.2.2 Auswirkungen der Änderungen im Sexualstrafrecht

Die jüngste Änderung des Sexualstrafrechts wurde im Rahmen des 50. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (50. StrÄndG) umgesetzt und trat am 10. November 2016 in

Kraft. Gemäß § 1 StGB bzw. § 103 Abs. 2 GG werden derartige Änderungen in Bezug auf das Tatdatum wirksam: Fälle, die ab dem 10. November 2016 begangen wurden, sind nach neuem Strafrecht zu sanktionieren, Fälle die davor geschehen sind, nach altem Strafrecht – das Datum des polizeilichen Bekanntwerdens ist hierfür unerheblich.

Entsprechend dieser Regelung wurde eine neue Variable im Datensatz generiert, die es ermöglicht, Fälle nach alter und neuer Rechtslage unterscheiden zu können. Es wird deutlich, dass in Bezug auf die im Jahr 2018 für das Projekt erhobenen Fälle 80,8 % (971) nach alter und 19,2 % (231) nach neuer Gesetzeslage zu beurteilen waren. Die Tatsache, dass die letztgenannte Fallzahl der Taten zwischen 10. November 2016 und Ende 2017 (dem Ende des Erfassungszeitraums) so verhältnismäßig hoch liegt, lässt sich durch die bewusste Aufstockung der Stichprobe (sog. Oversampling) für diesen Zeitraum erklären (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a: 17). Diese diente der Erfassung einer ausreichenden Fallzahl auch von Fällen, die nach der neuen Gesetzeslage zu beurteilen waren. Auf Basis des Täterdatensatzes für alle Täter zeigt sich, dass diese Personen zu 81,1 % (1 144) nach altem und zu 18,9 % (267) nach neuem Strafrecht zu sanktionieren waren.

Grundsätzlich ist bei einer derartigen Zweiteilung des Datensatzes in Fälle vor und nach der Strafrechtsänderung sowie insbesondere einem diesbezüglichen Vergleich stets kritisch zu hinterfragen, ob eventuell festgestellte Unterschiede, beispielsweise in der polizeilichen Fallbearbeitung, tatsächlich auf die Strafrechtsänderung oder aber auf andere äußere oder innere Einflüsse, beispielsweise die Silvesternacht von 2015/16 oder auch potenzielle organisationsspezifische Änderungen, zurückzuführen sind. Allein auf Basis der vorliegenden Daten lassen sich potenzielle derartige Effekte kaum trennen, da sie nicht immer explizit im Aktenmaterial erfassbar waren. Zur bestmöglichen Absicherung gegen Trugschlüsse in Bezug auf die (Über-)Interpretation der Bedeutsamkeit der Gesetzesänderung für die polizeiliche Arbeit wird daher bei den Auswertungen ergänzend die zeitliche Entwicklung von bestimmten Merkmalen seit dem Beginn des Erfassungszeitraumes im Jahr 2008, unabhängig von der Gesetzesänderung, analysiert und ausgewiesen.

Ein weiterer potenziell verzerrender Faktor musste bei einem Vergleich der Taten vor und nach dem November 2016 in Betracht gezogen und geprüft werden: Da die Anforderung von Akten im Jahr 2018 stattfand, war zu befürchten, dass für das letzte erfasste Jahr 2017 (aus welchen der überwiegende Anteil der Fälle nach der neuen Gesetzeslage stammt) vorrangig Akten von bereits aufgeklärten und abgeurteilten Fällen

verfügbar waren. Akten von Fällen, in denen noch ermittelt wurde bzw. bei denen das Strafverfahren noch andauerte, könnten ggf. seltener für die Analyse abkömmlich sein. Da es sich hierbei womöglich um kriminalistisch anspruchsvollere Fälle handelt, war eine Verzerrung der Daten insbesondere der kürzer zurückliegenden Fälle dahingehend, dass verstärkt einfacher zu klärende Fälle enthalten sind, zumindest nicht auszuschließen. Um diese Möglichkeit zu prüfen, werden an dieser Stelle einige Abgleiche des Falldatensatzes mit der Grundgesamtheit vorgenommen.

Betrachtet man zunächst die Verteilung der erhobenen Deliktschlüssel in der Grundgesamtheit und der Stichprobe in den einzelnen Erfassungsjahren, so wird deutlich, dass hier durchaus leichte Anteilsunterschiede, teilweise auch über fünf Prozentpunkten, bestehen. Aus den Deliktschlüsseln speist sich auch die im Projekt vorgenommene Klassifikation schwerer und minder schwerer Delikte. Dabei zeigt sich, dass sich auch die diesbezüglichen Anteile nicht wesentlich zwischen Grundgesamtheit und Stichprobe unterscheiden. Allerdings kann eine leichte Überrepräsentation schwerer Delikte in der Stichprobe beobachtet werden.

Bei Abgleichen der Aufklärungsquoten sowie der Versuchsanteile zwischen Grundgesamtheit und Stichprobe zeigt sich, dass Abweichungen eher gering und augenscheinlich nicht systematisch sind. Auch ein Abgleich der Anteile der laut PKS fremden oder flüchtig bekannten Täter deutet nicht auf eine wesentliche Verzerrung insbesondere im letzten Erfassungsjahr hin. Abweichungen zwischen Stichprobe und Grundgesamtheit ergeben sich eher in früheren Erfassungsjahren zwischen 2008 und 2012 mit größeren Differenzen um die zehn Prozentpunkte: Anteile fremder Täter liegen hier in der Stichprobe tendenziell durchgehend etwas höher als in der Grundgesamtheit. Eine Erklärung für eine derartige Systematik lässt sich allerdings nicht ersehen. Hinweise auf die befürchtete Verzerrung hinsichtlich einer Überrepräsentation leichter aufklärbarer Taten, beispielsweise begangen durch flüchtig bekannte Täter, im Jahr 2017 zeigen sich jedoch nicht.

Generell wird aufgrund der beschriebenen Abweichungen zwischen Grundgesamtheit und Stichprobe nicht davon ausgegangen, dass es sich bei der erhobenen Stichprobe um eine repräsentative Abbildung der Grundgesamtheit handelt (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a: 23; 2023a: 13). Daher sind auch Analysen von Veränderungen des Kriminalitätsaufkommens nur eingeschränkt möglich bzw. aussagekräftig.

Art der Delikte vor und nach der Strafrechtsänderung

Aufgrund der bewusst für das Jahr 2017 größer gewählten Stichprobe wäre ein Vergleich der untersuchten Fallzahlen vor und nach der Strafrechtsänderung irreführend: Er würde ausschließlich aufgrund der Art der Stichprobenziehung ein höheres Fallaufkommen in 2017 suggerieren. Durchführbar wären jedoch Anteilsvergleiche von Merkmalen der Straftaten in den verschiedenen Jahren. Doch haben die vorangehenden Analysen gezeigt, dass hier systematische Verzerrungen des Datensatzes im Vergleich zur Grundgesamtheit zumindest nicht ganz ausgeschlossen werden können. Die nachfolgenden Analysen sind stets unter dieser Prämisse zu interpretieren.

Analog zur Vorgehensweise in den vorangegangenen Kapiteln werden hier zunächst die Kategorien der schweren vs. minder schweren Sexualstraftat nach § 177 StGB gegenübergestellt. Betrachtet man zunächst Unterschiede in der Tatschwere bei Taten nach altem oder neuem Strafrecht, zeigen sich vor und nach dem 10. November 2016 keine nennenswerten Unterschiede: Während vor der Strafrechtsänderung 66,3 % (758) der Delikte der verzeichneten Täter den schweren Ausprägungen des § 177 StGB zuzurechnen waren, galt dies für 68,5 % (183) der Delikte nach der Strafrechtsänderung. Eine Betrachtung über die einzelnen Erhebungsjahre hinweg zeigt hier zwar Verschiebungen in den früheren Erhebungsjahren, allerdings kaum wesentliche Veränderungen im Zeitraum der Strafrechtsänderung, so dass diese vermutlich keinen Einfluss darauf hatte, ob eher schwere oder minder schwere Ausprägungen des § 177 StGB zur Anzeige kamen. Weitere (alte und neue) Straftatbestände wurden im Rahmen der Akterhebung nicht erfasst. Daher kann eine etwaige Verschiebung des gesamten Aufkommens von Sexualdelikten in Richtung leichterer Delikte hier nicht untersucht werden.

Auffällig ist, dass der Anteil angezeigter Versuche nach der Strafrechtsänderung deutlich abgenommen hat: Während bis zum 09. November 2016 72,0 % (698) der im Datensatz enthaltenen Fälle als vollendete Taten und 28,0 % (272) als versuchte Taten eingestuft wurden, waren nach diesem Datum 80,1 % (185) Vollendungen und 19,9 % (46) Versuche im Datenmaterial verzeichnet. Bei der Betrachtung der Versuchsanteile nach Tatjahren ist allerdings zu konstatieren, dass sich ein Anstieg der Anteile bereits im Jahr 2016 erkennen ließ und sich zum Folgejahr 2017 keine Änderungen mehr ergeben haben; zwar lag das Niveau der Versuchsanteile in diesen beiden Jahren am höchsten im Betrachtungszeitraum, jedoch waren auch in anderen Jahren die Anteile der ver-

zeichneten Versuche zumindest annähernd so hoch. Inwiefern dieser Anstieg auf die Gesetzesänderung zurückzuführen ist, kann demnach nicht abschließend beantwortet werden. Dabei geht die Veränderung insbesondere auf die schweren Taten zurück: Betrachtet man ausschließlich diese, so waren in den Jahren vor der Gesetzesänderung 31,1 % (195) Versuche verzeichnet, danach noch 20,4 % (32). Eine weitere Aufschlüsselung nach Tatjahren zeigt, dass sich seit 2016 insbesondere bei den schweren Taten ein Absinken der Versuchsanteile bemerkbar macht, bei den minder schweren Taten jedoch nicht bzw. nur minimal. Eine Erklärung für diese Verschiebung lässt sich darin vermuten, dass ehemals versuchte Nötigungen nach § 177 StGB mit der Strafrechtsänderung als Taten nach § 184i erfasst werden. Damit wären diese Taten allerdings nicht mehr in der Stichprobe dieser Aktenanalyse enthalten, wodurch die Annahme nicht abschließend geprüft werden kann.

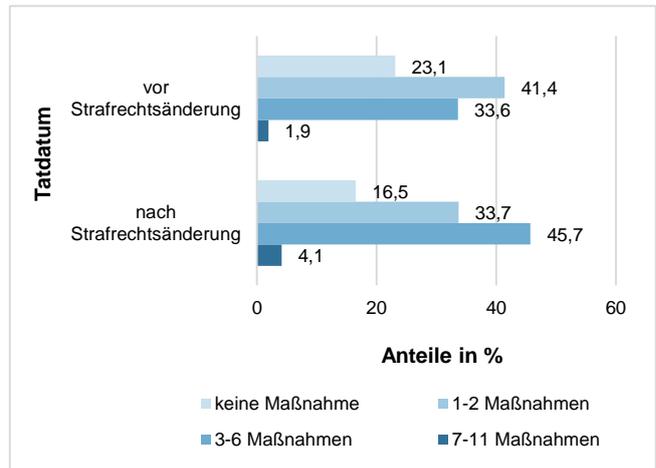
Unterschiede in den Ermittlungsmaßnahmen vor und nach der Strafrechtsänderung

Hinsichtlich der potenziellen Veränderungen polizeilicher Ermittlungen im Zuge der Gesetzesänderung wird hier zunächst das allgemeinste Kriterium, die polizeiliche Ermittlungsintensität, die sich aus der Anzahl durchgeführter Maßnahmen errechnet (siehe hierzu genauer Abschnitt 2.1.5), zur Analyse herangezogen.

Bei Betrachtung des Index 2, der die ergriffenen Maßnahmen vor der Ermittlung eines Tatverdächtigen zusammenfasst, zeigt sich, dass die Ermittlungsintensität nach der Zeit der Gesetzesänderung zugenommen zu haben scheint: Wie Abbildung 29 verdeutlicht, wurden bei Taten, ab nach dem 10. November 2016 begangen wurden, tendenziell mehr Maßnahmen zur Ermittlung eines Tatverdächtigen ergriffen als in der Zeit davor. Diese Tendenz zeigt sich gleichermaßen für schwere und minder schwere Delikte (nicht in der Abbildung).

Um eine derartige Änderung nicht willkürlich bzw. fälschlicherweise kausal auf die Strafrechtsänderung zurückzuführen, wurde die Ermittlungsintensität weiterhin nach Tatjahren aufgeschlüsselt. Es zeigt sich, dass die täterbezogene Ermittlungsintensität zwischen 2008 und 2016 eher unsystematisch variierte; einzig in 2017 war eine recht deutliche Tendenz hin zu einer erhöhten Ermittlungsintensität zu erkennen. Dies kann vorsichtig als Indiz einer tatsächlichen Wirkung der Strafrechtsänderung gedeutet werden. Im zeitlichen Verlauf seit 2008 zeigen sich in Bezug auf den Index 3 lediglich unsystematische Änderungen, das Jahr 2017 hob sich nicht in gesonderter Weise ab.

Abbildung 29: Ermittlungsintensität (Index 2) nach Tatdatum vor/nach der Strafrechtsänderung (Datensatz Täter bekannt und unbekannt, n = 1 411)



Als ein weiteres Kriterium polizeilicher Aktivität wird hier die Blattzahl der untersuchten Akten vor und nach der Strafrechtsänderung untersucht. Nicht zwingend ist diese ein Gradmesser für Arbeitsaufwand und/oder Ermittlungsintensität, ein gewisser Zusammenhang zu diesen Aspekten kann jedoch angenommen werden (siehe hierzu auch Abschnitt 2.1.5). Zunächst zeigt sich hier, dass die durchschnittliche Blattzahl der Akten nach der Strafrechtsänderung deutlich höher lag als vorher: Das arithmetische Mittel stieg von 56,5 Seiten (Standardabweichung 52,9) auf 67,9 Seiten (Standardabweichung 53,2) an, der Median erhöhte sich von 40 auf 51 Seiten. Um nicht einem Trugschluss bezüglich des Effektes der Strafrechtsänderung zu unterliegen, wurde die Blattzahl der Akten zudem nach den einzelnen Tatjahren, ohne Berücksichtigung der Strafrechtsänderung untersucht. Tabelle 9 zeigt auf, dass hier ein recht sprunghafter Anstieg zum Jahr 2017 stattgefunden hat, was durchaus auf Effekte der Strafrechtsänderung hindeutet. Dieser Effekt zeigt sich sowohl für schwere als auch minder schwere Taten, wenn auch auf etwas unterschiedlichen Niveaus und etwas deutlicher im Falle schwerer Delikte (die Akten sind erwartungsgemäß im Falle schwerer Delikte generell etwas umfangreicher). Zudem trifft der Effekt bei flüchtig bekannten Tätern stärker zutage als bei bekannten (wobei hier im Falle flüchtig bekannter Täter die Akten generell etwas umfangreicher sind). Insgesamt kann anstatt einer erhöhten Ermittlungsintensität hier auch eine als erhöht empfundene Dokumentationspflicht angenommen werden, die zu einem größeren Aktenumfang führen kann. Diese Annahmen lassen sich jedoch alleine aus den vorliegenden Daten heraus nicht prüfen.

Tabelle 9: Blattzahl der Akten nach Tatjahr
(Datensatz Fall, Tatjahre ab 2008, n = 1 159)

Tatjahr	Median	Arithmet. Mittel	Std.-Abweichung
2008	33	44,3	36,0
2009	44	64,2	79,1
2010	39	58,0	60,4
2011	36	52,7	53,0
2012	41	61,5	62,8
2013	41	59,6	53,4
2014	46	59,7	46,5
2015	47	57,2	38,4
2016	41	54,5	42,2
2017	54	70,3	54,7

Die Tatsache, ob eine Opfervernehmung durchgeführt wurde, hat sich angesichts der Gesetzesänderung offensichtlich nicht verändert. Bei differenzierterer Betrachtung zeigt sich, dass in Bezug auf die minder schweren Fälle ein leichter Anstieg der Anteile mit Opfervernehmung zu verzeichnen war: Während in minder schweren Fällen vor der Gesetzesänderung in 81,1 % (275) Opfervernehmungen durchgeführt wurden, galt dies für 85,7 % (60) nach der Gesetzesänderung. Hinsichtlich der schweren Delikte zeigt sich hier keine Veränderung. Einschränkend muss hinzugefügt werden, dass sich bei einer Betrachtung im Zeitverlauf ab dem Jahr 2008 nur unsystematische Effekte zeigen; das Jahr 2017 hebt sich nicht deutlich von einigen davorliegenden Jahren ab, was die Durchführung von Opfervernehmungen angeht. Der beschriebene schwache Befund ist daher nur mit Vorsicht der Gesetzesänderung kausal zurechenbar.

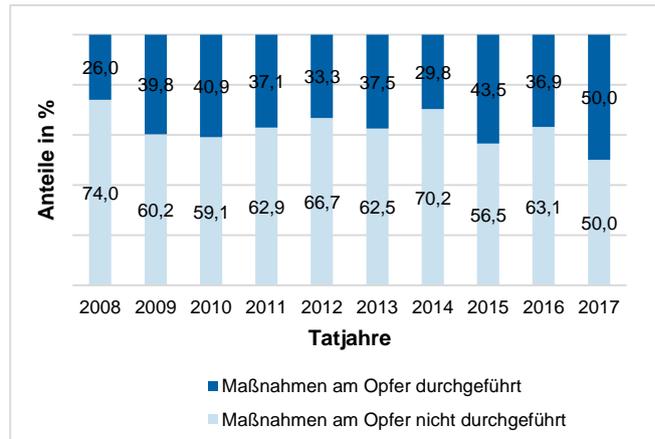
Allerdings zeigen sich analoge Befunde für die Anzahl der durchgeführten Opfervernehmungen: Auch diese sind seit der Zeit der Gesetzesänderung ausschließlich in Bezug auf die minder schweren Taten leicht gestiegen. In Bezug ausschließlich auf die schweren Taten sowie in der Gesamtschau zeigen sich hier keine Veränderungen. Auch eine Untersuchung der Häufigkeiten nach Tatjahren ab 2008 liefert keine Hinweise auf eine Sonderstellung der Fälle des Jahres 2017.

Betrachtet man weiterhin die Durchführung von verschiedenen Ermittlungsschritten (siehe hierzu genauer Abschnitt 2.1.2) vor und nach der Gesetzesänderung, so wird in Bezug auf die Ermittlungsmaßnahmen am Körper der Opfer deutlich, dass diese in der Zeit nach der Gesetzesänderung mit 48,1 % (128) häufiger stattgefunden haben als in der zusammengefassten Zeit davor (35,7 %; 406). Diese Tendenz bestätigt sich in der vertieften Betrachtung sowohl für schwere

als auch für minder schwere Delikte. Auch in der Betrachtung der Durchführung von Maßnahmen am Körper der Opfer im Zeitverlauf lässt sich diese Veränderung in Bezug auf das Jahr 2017 erkennen (siehe Abbildung 30).

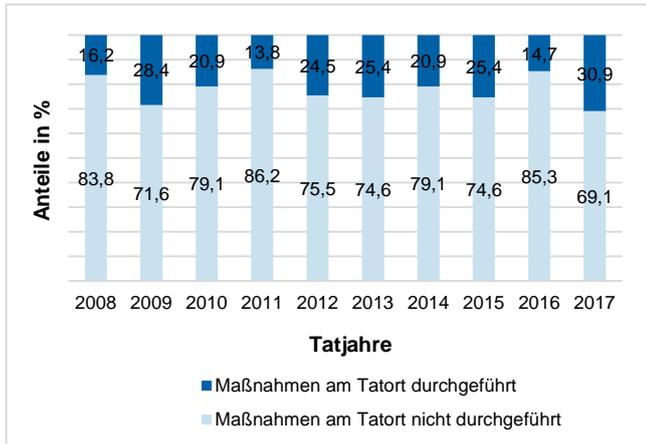
Die Häufigkeit der Ergreifung direkter Maßnahmen am Tatort unterschied sich nicht nennenswert zwischen den Zeitpunkten vor und nach der Gesetzesänderung. Tendenziell war hier eine Abnahme der Anteile dieses Ermittlungsschrittes zu beobachten, die vorrangig auf die Bearbeitung schwerer Delikte zurückging. Da die Durchführbarkeit direkter Maßnahmen am Tatort jedoch stark von der speziellen Fallkonstellation abhängig ist (siehe hierzu auch Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3), ist anzunehmen, dass Einflüsse auf die Durchführung oder Unterlassung derartiger Sofortmaßnahmen maßgeblich hierin und weniger in der Gesetzesänderung zu suchen sind.

Abbildung 30: Spurensicherung am Körper der Opfer nach Tatjahr
(Datensatz Täter bekannt und unbekannt, Tatjahre ab 2008, n = 1 373)



Die spätere Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen am Tatort hat hingegen bei einem Vergleich der Taten vor und nach der Strafrechtsänderung bei den letzteren zugenommen: Während vor der Strafrechtsänderung in Bezug auf 20,9 % (238) der Tatverdächtigen mindestens eine Maßnahme direkt am Tatort durchgeführt wurde, galt dies zu 28,9 % (77), wenn die Tat nach der Gesetzesänderung begangen wurde. Dieses Ergebnis zeigt sich für schwere als auch minder schwere Taten, für die minder schweren jedoch in stärkerem Maße. Auch die Verteilung der Anteile auf die einzelnen Erhebungsjahre zeigt, dass hier im Jahr 2017 ein beobachtbarer tendenzieller Unterschied zu den Vorjahren vorlag (siehe Abbildung 31).

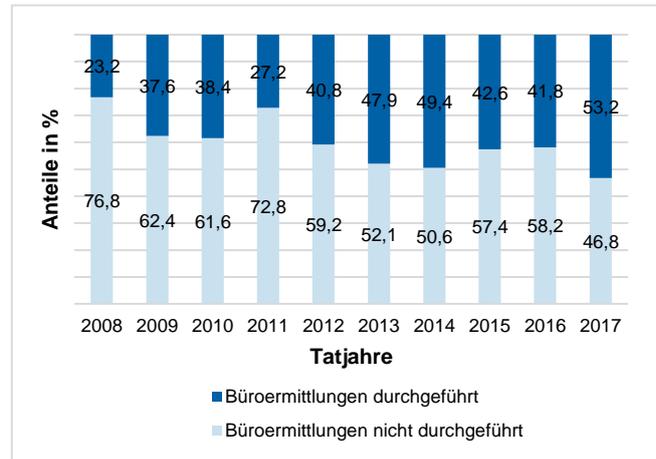
Abbildung 31: Ermittlungsmaßnahmen am Tatort nach Tatjahr
(Datensatz Täter bekannt und unbekannt, Tatjahre ab 2008, n = 1 372)



Sehr ähnliche Tendenzen zeigen sich hinsichtlich der Durchführung von Büroermittlungen: Auch hier verdeutlicht die Aufspaltung der Fälle, dass die Anteile dieses Ermittlungsschrittes von 39,4 % (439) vor der Strafrechtsänderung auf 52,5 % (137) nach der Strafrechtsänderung angestiegen sind. Diese Zunahme traf gleichermaßen auf schwere und minder schwere Delikte zu. Wieder zeigt sich in der zeitlichen Betrachtung, dass die Fälle des Jahres 2017 anteilmäßig leicht von denen der Vorjahre abzuweichen schienen; auch hier ist ein etwas höherer Anteil an Büroermittlungen auszumachen (siehe Abbildung 32). Allerdings lässt sich, bei gebotener Vorsicht, auch eine generelle, jedoch schwankende Zunahme des Anteils durchgeführter Büroermittlungen über den gesamten Erhebungszeitraum hinweg ersehen. Keine entsprechenden Änderungen haben sich hingegen bei einer Unterkategorie der Büroermittlungen, der Auswertung digitaler Spuren, feststellen lassen.

Die Durchführung interner Fahndungsmaßnahmen schien von der Gesetzesänderung nicht tangiert zu sein und variierte lediglich unsystematisch zwischen den einzelnen Tatjahren. Auffällig ist, dass eine Öffentlichkeitsfahndung nach der Gesetzesänderung seltener durchgeführt worden zu sein schien als vorher; auch die Betrachtung der entsprechenden Anteile nach den einzelnen Tatjahren deutet hierauf hin. Allerdings ist die generelle Einsatzhäufigkeit dieser Maßnahme eher niedrig, so dass die Befunde aufgrund niedriger Fallzahlen nur eingeschränkt verlässlich sind. Zudem wird diese Maßnahme tendenziell eher in schwer aufklärbaren Fällen eingesetzt – die entsprechenden Akten aus der Zeit nach der Gesetzesänderung waren womöglich aufgrund noch andauernder Verfahren nicht im Datenmaterial enthalten.

Abbildung 32: Büroermittlungen nach Tatjahr
(Datensatz Täter bekannt und unbekannt, Tatjahre ab 2008, n = 1 345)



Hinsichtlich der Durchführung einer Lichtbildvorlage zeigen sich leichte Tendenzen, dass diese, insbesondere in Bezug auf Täter schwerer Delikte, anteilig nach der Gesetzesänderung leicht abgenommen haben. Eine Betrachtung im Zeitverlauf deutet allerdings darauf hin, dass die Anteile eher kontinuierlich etwas gesunken zu sein scheinen und die tendenzielle Änderung damit eher nicht mit der Gesetzesänderung in Zusammenhang stand. Zur DNA-Reihenuntersuchung lassen sich aufgrund der sehr niedrigen Fallzahl (n = 7) keine entsprechenden Analysen durchführen. Da diese Maßnahme ohnehin nur in herausragenden Fällen durchgeführt wird, lässt sich von einer Änderung anlässlich der Strafrechtsänderung von 2016 nicht ausgehen.

Abschließend werden diejenigen Ermittlungsschritte hinsichtlich potenzieller Änderungen untersucht, die ausschließlich nach der Ermittlung eines Tatverdächtigen durchführbar sind.

Keine nennenswerten Veränderungen zeichneten sich hinsichtlich der Durchführung von Wahllichtbildvorlagen ab. Auch die Beschlagnahme von Gegenständen der Tatverdächtigen schien durch die Gesetzesänderung nicht tangiert bzw. variierte zum fraglichen Zeitpunkt nicht. Hinsichtlich der Spurensicherung am Körper der Tatverdächtigen bestanden bei einem Vergleich vor und nach der Strafrechtsänderung keine systematischen Unterschiede; ebenso schwankten die entsprechenden Anteile seit 2008 in den einzelnen Jahren unsystematisch.

Die Festnahme von Tatverdächtigen unterlag allgemein betrachtet vor und nach der Gesetzesänderung keiner anteilmäßigen Veränderung. Auch im Zeitverlauf seit 2008 zeichnete sie sich durch unsystematische Anteilsschwankungen aus.

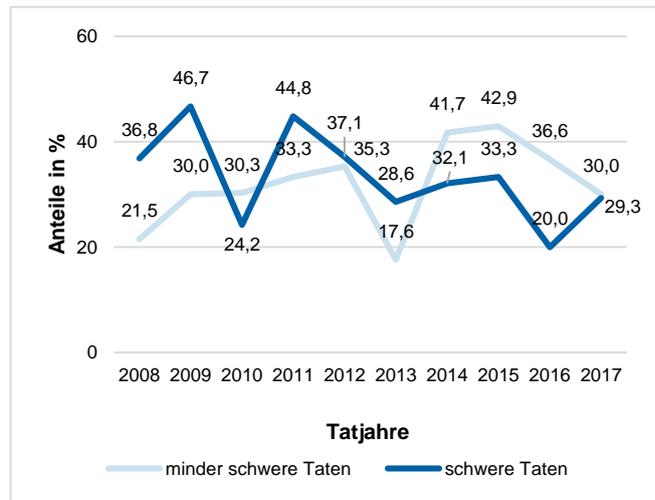
Weitere relevante Aspekte polizeilicher Sachbearbeitung, deren Vergleich vor und nach der Strafrechtsänderung gewinnbringend sein könnte, sind die Aufklärungsquote sowie die Dauer der Tatklärung. Dabei erweist sich nach der Strafrechtsänderung die Aufklärungsquote der Taten (deutlich) höher, die Dauer bis zur Tatklärung als kürzer. Jedoch sind diese Ergebnisse eher darauf zurückzuführen, dass im Datenmaterial schwieriger aufklärbare Fälle mit längerer Ermittlungsdauer insbesondere aus dem Jahr 2017 noch nicht enthalten waren.

Staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Entscheidungen vor und nach 2016

Um potenzielle Veränderungen hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen vor und nach der Gesetzesänderung zu analysieren, wurden zunächst die entsprechenden Entscheidungen bezüglich einer Anklageerhebung, einer Verfahrenseinstellung oder der Beantragung eines Strafbefehlsverfahrens betrachtet. Es zeigt sich in Bezug auf die ermittelten Tatverdächtigen, dass die Unterschiede der Anteile der jeweiligen Entscheidungen vor und nach der Strafrechtsänderung gering waren: Während vor der Strafrechtsänderung 68,0 % (381) der Verfahren durch die Staatsanwaltschaften eingestellt wurden, war dies nach der Strafrechtsänderung mit 71,2 % (111) minimal häufiger der Fall. Dementsprechend unterschieden sich auch die Anteile der Anklageerhebungen (29,5 %; 165 vs. 26,9 %; 42) sowie der Strafbefehlsverfahren (2,5 %; 14 vs. 1,9 %; 3) ebenfalls nur marginal. Eine Aufschlüsselung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen nach Tatjahren seit 2008 zeigt, dass die entsprechenden Anteile hier unsystematischen Schwankungen unterlagen und sich eine deutliche Veränderung zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung nicht erkennen lässt. Schlüsselt man diese Betrachtung weiter nach schweren und minder schweren Delikten auf (siehe Abbildung 33), so wird deutlich, dass in den ersten betrachteten Jahren relativ starke, unsystematische Schwankungen auftraten. Während mit der Strafrechtsänderung die Anteile der Anklageerhebung und Strafbefehlsverfahren im Falle minder schwerer Delikte jedoch deutlich (weiter) absanken, entwickelten sich die Anteile der Anklagen (und seltener auch Strafbefehlsverfahren) im Falle schwerer Taten recht deutlich nach oben. Inwiefern diese Tendenz auch für Folgejahre anhält, kann auf Basis der vorliegenden Daten nicht beurteilt werden.

Wendet man sich sodann den potenziellen Veränderungen gerichtlicher Entscheidungen zu, können zuerst die Anteile der Eröffnung einer Hauptverhandlung vor und nach der Strafrechtsänderung verglichen werden. Auch hier zeigen sich allenfalls marginale Unterschiede: Vor der Strafrechtsänderung wurde in Bezug auf 29,1 % (163) der untersuchten Tatverdächtigen eine Hauptverhandlung eröffnet, danach mit 26,3 % (41) allenfalls geringfügig seltener. Im Falle der Tatverdächtigen minder schwerer Taten ließ sich dabei ein stärkerer Rückgang der Anteile eröffneter Hauptverhandlungen feststellen: Diese sanken von 29,4 % (63) vor der Strafrechtsänderung auf 23,9 % (11) danach. Im Falle der Tatverdächtigen schwerer Taten waren die Anteile der eröffneten Hauptverhandlungen hingegen fast unverändert (28,9 %; 100, resp. 27,3 %; 30).

Abbildung 33: Anklageerhebung und Strafbefehlsverfahren nach Tatjahren und Deliktschwere (Datensatz Täter bekannt, Tatjahre ab 2008, n = 708)

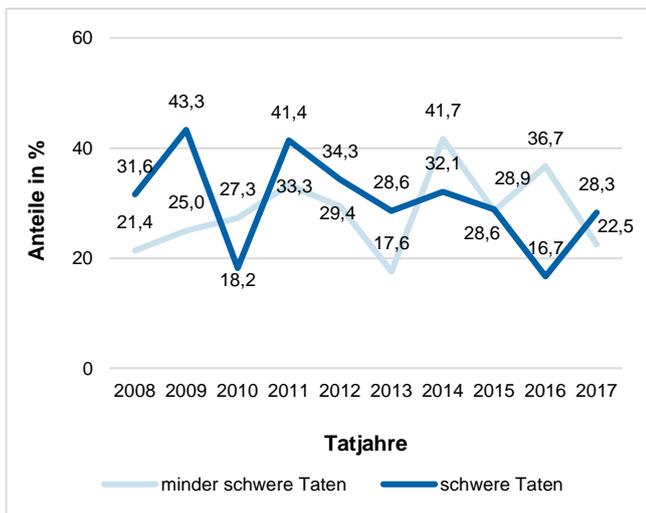


Eine Aufschlüsselung nach Tatjahren über die Täter aller Delikte hinweg zeigt wiederum relativ starke unsystematische Schwankungen über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg. Eine weitere Unterteilung nach schweren und minder schweren Delikten bringt eine tendenzielle Bestätigung des oben beschriebenen Effekts zutage (siehe Abbildung 34): Während die Anteile eröffneter Hauptverhandlungen im Falle schwerer Delikte nach § 177 StGB stark und unsystematisch über die Tatjahre hinweg variierten, zeigt sich zwischen den Jahren 2016 und 2017 ein leichter Anstieg. Jedoch muss auch konstatiert werden, dass dieser Anteil immer noch auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau im Vergleich mit den früheren Erhebungsjahren liegt. In Bezug auf die minder schweren Delikte sanken die Anteile eröffneter Hauptverfahren (bei ebenfalls unsystematischen Schwankungen über die

Tatjahre hinweg) zwischen 2016 und 2017 merklich unter das generelle Niveau der Vorjahre ab. Ob sich hier eine generelle Trendumkehr abzeichnet, lässt sich anhand des analysierten Datenmaterials nicht beantworten und würde eine längerfristige Betrachtung nach der Strafrechtsänderung erfordern.

Sodann werden die gerichtlichen Verurteilungen der untersuchten Tatverdächtigen hinsichtlich möglicher Anhängigkeiten von der geltenden Rechtslage untersucht. Bei einer dichotomisierten Betrachtung nach alter vs. neuer Rechtslage zeigt sich, dass die Anteile verurteilter Täter von 21,8 % (122) vor der Strafrechtsänderung auf 16,0 % (25) zurückgegangen sind. Diese Tendenz lässt sich in erster Linie auf eine Veränderung bei den minder schweren Taten zurückführen: Während hier die Anteile verurteilter Täter zum Datum der Strafrechtsänderung von 21,0 % (45) auf 10,9 % (5) zurückgegangen sind, lässt sich bei den schweren Taten nur eine leichte Veränderung in diese Richtung feststellen: Die Anteile verurteilter Tatverdächtiger sanken leicht von 22,3 % (77) auf 18,2 % (20).

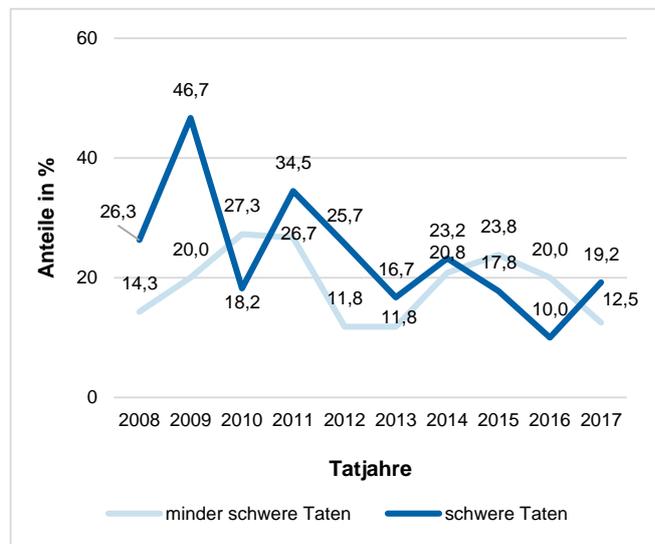
Abbildung 34: Eröffnung der Hauptverhandlung nach Tatjahr und Tatschwere (Datensatz Täter bekannt, Tatjahre ab 2008, n = 708)



Schlüsselt man die Anteile verurteilter Tatverdächtiger jedoch nach Tatjahren auf, so zeigt sich, dass der berichtete Effekt im Falle der minder schweren Delikte nicht punktuell mit der Strafrechtsänderung eingetreten ist, sondern dass seit 2008, bei unsystematischen Schwankungen, eher eine kontinuierliche Veränderung in Richtung niedrigerer Verurteilungsquoten eingetreten zu sein schien (siehe Abbildung 35). Allerdings zeigt sich zum Zeitpunkt der Strafrechtsänderung nochmals ein relativ deutliches Abfallen der Verurteilungsquoten bei minder schweren Delikten. Umgekehrt zeigt sich bei den

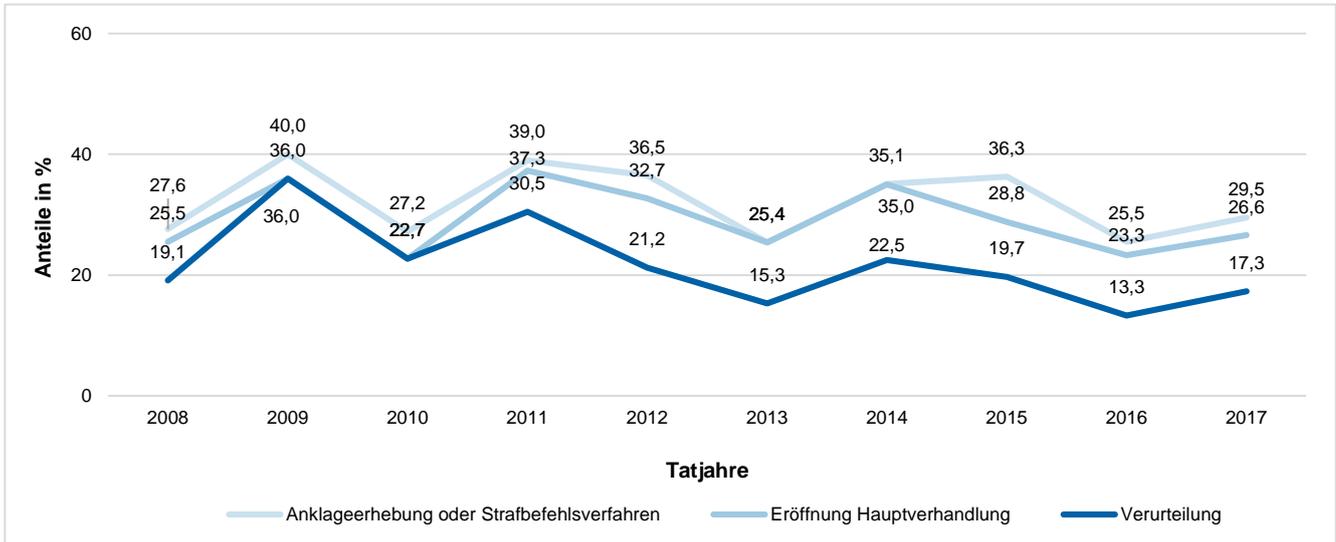
Tatverdächtigen schwerer Delikte nach § 177 StGB ein erneuter Anstieg der Verurteilungsquote zum Zeitpunkt der Strafrechtsänderung, die zuvor über die Erhebungsjahre mit zwischenzeitlichen Schwankungen recht deutlich gesunken ist. Inwiefern diese Tendenz sich verstetigt, bleibt abzuwarten bzw. sollte Gegenstand weiterer Forschung sein.

Abbildung 35: Verurteilung nach Tatjahr und Tatschwere (Datensatz Täter bekannt, Tatjahre ab 2008, n = 708)



Abschließend werden sämtliche juristischen Entscheidungsschritte, also die Anteile der Anklageerhebungen inklusive Strafbefehlsverfahren, der Eröffnung von Hauptverhandlungen und der Verurteilungen bezogen auf die untersuchten Tatverdächtigen in Abbildung 36 zusammen über die Tatjahre dargestellt. Wieder zeigt sich das zunächst tendenzielle Absinken aller drei Anteile über die einzelnen Tatjahre hinweg. Zudem wird deutlich, dass sich insbesondere die Quoten der Verurteilungen stetig etwas weiter von denen der Anklageerhebung und Verfahrenseröffnung zu entfernen schienen. Inwiefern der parallele Anstieg aller drei Quoten im Jahr 2017, dem Jahr nach der Strafrechtsänderung, sich verstetigt oder eher im Sinne einer weiteren kurzfristigen und unsystematischen Schwankung zu deuten ist, müssten weitergehende Analysen späterer Tatjahre zeigen. Hinzuweisen ist hier nochmals auf die leichte Überrepräsentation schwerer Delikte im Datenmaterial: Da insbesondere auf diese Delikte die beschriebenen Anteilanstiege justizieller Sanktionsentscheidungen im Zuge der Strafrechtsänderung einhergehen, kann eine Überschätzung des Anstieges insgesamt hier nicht ausgeschlossen werden.

Abbildung 36: Anklageerhebung, Eröffnung des Hauptverfahrens und Verurteilung nach Tatjahr (Datensatz Täter bekannt, Tatjahre ab 2008, n = 708)



2.2.3 Zusammenfassung und Einordnung

Forschungsfrage 21

Lässt sich (unter Berücksichtigung der speziellen Fallkonstellation) ein Zusammenhang zwischen der polizeilichen Ermittlungsintensität und den staatsanwaltlichen Entscheidungen zum Verfahrenfortgang feststellen? Wenn ja, welcher?

Zusammenfassung

Insgesamt zeigten sich recht deutliche Zusammenhänge zwischen der polizeilichen Ermittlungsintensität, wie sie im vorliegenden Bericht erfasst wurde, und den Entscheidungen der Staatsanwaltschaften hinsichtlich einer Anklageerhebung oder Verfahrenseinstellung. Generell lässt sich sagen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Anklage mit der Intensität polizeilicher Ermittlungen zunahm. Während die Unterschiede der Anteile der Anklageerhebungen im Bereich einer moderaten Ermittlungsintensität teilweise eher unsystematisch waren, zeigte sich sehr klar, dass die höchsten Ermittlungsintensitäten zu den höchsten Anteilen an Anklageerhebungen führten: Während 29 % der Tatverdächtigen, für die außer einer Opfervernehmung keine weitere Maßnahme getroffen wurde, angeklagt wurden, galt dies für 41 % derer, bei denen ab Anzeigeneingang eine sehr hohe Ermittlungsintensität an den Tag gelegt wurde.

Differenzierte man den beschriebenen Zusammenhang zwischen Ermittlungsintensität und Anklageerhebung zudem

nach Fallmerkmalen, wurde deutlich, dass er bei getrennter Betrachtung sowohl für schwere als auch minder schwere Taten bestand hatte. Ein Zusammenhang zwischen Ermittlungsintensität und Anklageerhebung zeigte sich stärker bei völlig fremden Tätern; im Falle einer ausschließlichen Betrachtung flüchtig bekannter Täter war ein entsprechender Effekt nicht mehr erkennbar. Zudem wurden Verfahren, in denen das Opfer nicht vernommen werden konnte, im Vergleich deutlich häufiger eingestellt.

Einordnung

Bereits Steinhilper (1986: 97 f., 123 ff.) konstatiert, speziell für den Bereich der Sexualdelikte, einen deutlichen Zusammenhang zwischen polizeilicher Ermittlungsintensität und der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung bzgl. einer Einstellung des Verfahrens oder einer Anklageerhebung. Je mehr polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen ergriffen wurden, desto niedriger war in dessen Studie der Anteil eingestellter Verfahren. So wurden Verfahren, in denen zwischen einer und sechs Maßnahmen getroffen wurden zu etwa 51 % eingestellt, Verfahren, in denen mehr als zehn Ermittlungsmaßnahmen getroffen wurden, lediglich zu knapp 3 %. Auch Goedelt (2010: 145) berichtet, dass Verfahren, in denen keine weitere Ermittlungsmaßnahme getroffen wurde, zu 79 % der Fälle eingestellt wurden, in den Fällen mit hoher Ermittlungsintensität hingegen die Einstellungsquote mit 35 % deutlich niedriger lag. Steinhilper konstatiert: „Je intensiver ermittelt wird,

desto größer ist also die Wahrscheinlichkeit, daß das Verfahren auch zur Anklage gebracht wird“ (Steinhilper 1986: 98).

Zwar liegen die Anteile der durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahren in der hier durchgeführten Studie grundsätzlich deutlich höher als bei Steinhilper (1986), jedoch in einem vergleichbaren Bereich, wie dem von Goedelt (2010) berichteten. Deren genereller Befund, dass mit einer besonders hohen Zahl an durchgeführten polizeilichen Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit der Anklageerhebung steigt bzw. die Wahrscheinlichkeit der Verfahrenseinstellung sinkt, kann dabei uneingeschränkt bestätigt werden.

Forschungsfrage 22

Lässt sich (unter Berücksichtigung der speziellen Fallkonstellation) ein Zusammenhang zwischen der polizeilichen Ermittlungsintensität und den gerichtlichen Entscheidungen feststellen? Wenn ja, welcher?

Zusammenfassung

Im Kontext der gerichtlichen Entscheidung wurde zunächst untersucht, ob die Ermittlungsintensität sich auf die Eröffnung einer Hauptverhandlung ausgewirkt hat. Auch hier zeigte sich der Effekt, dass eine höhere Ermittlungsintensität in Bezug auf die identifizierten Tatverdächtigen eine häufigere Eröffnung von Hauptverhandlungen zu Folge hatte. Wieder waren es insbesondere die Fälle mit der höchsten Ermittlungsintensität, die mit den deutlich höchsten Anteilen eröffneter Hauptverhandlungen einhergingen. Während es in Bezug auf 27 % der identifizierten Tatverdächtigen zu einer Hauptverhandlung kam, wenn keine Maßnahme neben einer potenziellen Opfervernehmung ergriffen wurde, galt dies für 40 % der Tatverdächtigen, die Ermittlungen mit der Intensität unterzogen worden waren.

Auch in Bezug auf diesen ersten untersuchten gerichtlichen Schritt zeigte sich, dass der beschriebene Zusammenhang für fremde Täter, nicht aber für flüchtig bekannte Täter zu gelten schien. Wieder wurde auch deutlich, dass sich das Fehlen einer Opfervernehmung dahingehend auswirkte, dass anteilig deutlich seltener eine Hauptverhandlung eröffnet wurde.

Abschließend wurde in Bezug auf alle ermittelten Tatverdächtigen untersucht, inwiefern sich die polizeiliche Ermittlungsintensität auf deren Verurteilung ausgewirkt hat. In der Auswertung wurde dabei nicht hinsichtlich der konkret resultierenden Sanktion differenziert. Auch hier zeigte sich der bereits mehrfach beschriebene Effekt, dass eine höhere Ermitt-

lungsintensität mit einer höheren gerichtlichen Verurteilungswahrscheinlichkeit einherging. Wieder galt dies insbesondere für die Tatverdächtigen, gegen die mit sehr hoher Intensität ermittelt wurde. Wurde in Bezug auf einen Tatverdächtigen neben der potenziellen Opfervernehmung keine Maßnahme getroffen, so lag die Verurteilungsquote bei 20 %, im Bereich der höchsten Ermittlungsintensität bei 32 %. Auch in Bezug auf die Verurteilung zeigte sich, dass deren Wahrscheinlichkeit höher ist, wenn eine Opfervernehmung durchgeführt werden konnte.

Schon im Zuge der überblicksartigen Analysen, insbesondere aber Kontext weiterer Detailanalysen sowohl hinsichtlich der Eröffnung der Hauptverhandlung als auch hinsichtlich der Verurteilung fiel auf, dass deren Anteile im Bereich der niedrigeren und moderaten Ermittlungsintensität schwankten und keinen linearen Zusammenhang zwischen Ermittlungsintensität und Sanktionswahrscheinlichkeit aufzeigten. Regelmäßig wurden sowohl Hauptverfahren eröffnet als auch Anklage erhoben, wenn neben der Opfervernehmung keine weitere Maßnahme dokumentiert wurde. Insbesondere traf dies beispielsweise auf die Tatverdächtigen minder schwerer Delikte zu. Hierfür könnte eine klare Beweislage im Falle der bereits beschriebenen, kriminalistisch leicht klärbaren Delikte als Ursache angenommen werden (siehe auch die Ausführungen zur Tatklärung in Abhängigkeit von der Ermittlungsintensität in Abschnitt 2.1.5). Da sich dies aus den vorliegenden Daten nur schwer überprüfen lässt, deutet sich hier weiterer Forschungsbedarf zum polizeilichen und justiziellen Umgang mit minder schweren Sexualdelikten an.

Einordnung

Da in den Referenzstudien von Steinhilper (1986) und Goedelt (2010) die polizeiliche Ermittlungsintensität zwar mit den Entscheidungen der Staatsanwaltschaften, nicht aber mit denen der Gerichte in Beziehung gesetzt wurde, liegen Vergleichswerte hier nicht vor.

Forschungsfrage 31

Sind Änderungen in Ausmaß und Art des alltäglichen polizeilichen Fallaufkommens auf Basis der Strafrechtsänderungen feststellbar? Wenn ja, welche?

Zusammenfassung

Mit der Strafrechtsänderung ist bis zum Jahr 2019 in Bezug auf alle im vorliegenden Projekt berücksichtigten Sexualdelikte, nicht zuletzt aufgrund des neu eingeführten § 184i, eine

Verschiebung in der Deliktszusammensetzung zu verzeichneten gewesen (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021: 14 f.).

Da in der vorliegenden Aktenanalyse ausschließlich Delikte nach § 177 StGB bis zum Ende des Jahres 2017 betrachtet wurden, ließ sich diese generelle Tendenz im Datenmaterial nicht prüfen. Es ließen sich jedoch anhand der analysierten Akten kaum Verschiebungen hin zu schwereren oder minder schweren Delikten innerhalb des § 177 StGB im Zuge der Strafrechtsänderung feststellen. Dies gilt sowohl für die betrachtete Stichprobe als auch für die Grundgesamtheit. Allerdings muss gleichzeitig festgehalten werden, dass in der betrachteten Stichprobe generell eine leichte Überrepräsentation schwerer Delikte im Vergleich zur Grundgesamtheit zu verzeichnen war, die allein aus den analysierten Daten heraus nicht erklärbar ist.

Die abnehmenden Versuchsanteile der im Datenmaterial enthaltenen Delikte nach § 177 StGB lassen sich vermutlich durch Verschiebungen in der generellen Deliktszusammensetzung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und insbesondere die Einführung des § 184i erklären: Es ist zu vermuten, dass ehemals als Versuche nach § 177 StGB erfasste Taten jetzt unter dem neuen Straftatbestand erfasst werden. Da Delikte nach § 184i nicht in dieser Aktenanalyse erfasst wurden, lässt sich diese Annahme allerdings auf Basis des vorliegenden Datenmaterials nicht prüfen.

Einordnung

Referenzdaten für diese Fragestellung liegen zur aktuellen Gesetzesänderung nur eingeschränkt vor. Zwar haben Elsner und Steffen (2005: 14 f., 55 f.) sowie das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2005: 40) potenzielle Einflüsse der vorletzten Strafrechtsänderung im Bereich der Sexualdelikte auf das Fallaufkommen sowie die Fallstruktur untersucht und konnten Änderungen feststellen, allerdings lassen sich deren Befunde nur bedingt auf die aktuelle Strafrechtsänderung übertragen.

Biedermann und Volbert (2020: 255) legten eine aktuelle Auswertung der PKS des Landes Brandenburg vor, die einen Anstieg der registrierten Delikte nach § 177 StGB mit dem Jahr 2016 ausweist. Da die Strafrechtsreform erst im November des entsprechenden Jahres in Kraft trat, ist der besagte Anstieg der Fallzahlen in der PKS eher nicht (allein) hierauf zurückzuführen. Zwar zeigt sich ein derartiger Anstieg im Jahr 2016 in schwächerer Form auch in Nordrhein-Westfalen. Allerdings kann der von Biedermann und Volbert für die Folgejahre berichtete weitere Anstieg der Delikte nach § 177

StGB in dieser Form nicht in Nordrhein-Westfalen beobachtet werden (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021: 14f.). Insgesamt muss dabei auf die mangelnde Vergleichbarkeit der Forschungsarbeiten durch die Konzentration auf fremde und flüchtig bekannte Täter in der vorliegenden Studie, nicht aber der Arbeit von Biedermann und Volbert (2020: 257), hingewiesen werden.

Da der vorliegende Datensatz ausschließlich nach diesen Prämissen ausgewählte Fälle nach § 177 StGB erfasst und zudem nicht als repräsentativ angesehen werden kann, lässt sich insgesamt die Beantwortung der entsprechenden Forschungsfrage auf Basis des Materials aus der Aktenanalyse nur eingeschränkt realisieren.

Forschungsfrage 32

Sind Veränderungen der alltäglichen polizeilichen Arbeitspraxis auf Basis der Strafrechtsänderungen feststellbar?
Wenn ja, welche?

Zusammenfassung

Generell sind Befunde zu dieser Forschungsfrage mit Vorsicht zu interpretieren, da aufgrund der Aktenlage allein nicht entschieden werden kann, ob sich ggf. beobachtete Veränderungen kausal und ausschließlich auf die Strafrechtsänderung zurückführen lassen, oder ob andere, nicht erfasste äußere oder polizeiinterne Einflüsse hierfür ursächlich waren. Zudem muss einschränkend hinzugefügt werden, dass potenzielle Effekte der Strafrechtsänderung auf die Ermittlungsarbeit erwartungsgemäß grundsätzlich nicht in allzu starker Form zu erwarten sind, da sich die durchzuführenden Maßnahmen maßgeblich an kriminalfachlichen Standards und weiteren rechtlichen Vorgaben (beispielsweise der StPO; Ruch 2021) orientieren. Diesbezügliche Änderungen neben dem Strafrecht wurden in der vorliegenden Analyse nicht berücksichtigt.

Weiterhin kann die vorliegende Analyse auch insofern allenfalls Tendenzen aufzeigen, als dass die Strafrechtsänderung im untersuchten Datenmaterial maximal ein Jahr zurücklag. So ist es einerseits nicht auszuschließen, dass sich hier berichtete Tendenzen nach weiterer Zeit wieder nivellieren oder aber, dass Effekte der Strafrechtsänderung erst mit etwas zeitlicher Verzögerung so stark auf die Ermittlungspraxis durchschlagen, als dass sich dies deutlicher in den Akten ablesen ließe.

Unter Beachtung dieser Einschränkung zeigte sich zunächst, dass die Gesamtzahl der zur Identifikation von Tatverdächtigen durchgeführten Maßnahmen (Index 2; siehe Abschnitt

2.1.5), zeitgleich mit der Gesetzesänderung leicht zugenommen hat. Dies galt sowohl für schwere als auch minder schwere Taten nach § 177 StGB.

Weitgehend analog wurde deutlich, dass die Umfänge der Akten in Form der Blattzahl mit dem Datum der Strafrechtsänderung zugenommen haben. Mit einem gebotenen Maß an Vorsicht lässt sich der Aktenumfang als Annäherung an den Umfang der Ermittlungsarbeit oder aber die Genauigkeit von deren Dokumentation interpretieren, die sodann zeitgleich mit der Änderung des § 177 StGB gestiegen wären.

Eine Steigerung zum Zeitraum der Gesetzesänderung ließ sich ebenfalls für die Spurensicherungsmaßnahmen an den Körpern der Opfer feststellen; diese zeigte sich besonders stark im Falle der ärztlichen Untersuchungen der Opfer, weniger stark bei den entsprechenden polizeilichen Maßnahmen. Eine ähnliche Tendenz ließ sich für die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen am Tatort konstatieren: Insbesondere bei schweren, aber auch bei leichteren Delikten ließ sich hier ein leichter Anstieg feststellen. Auch im Hinblick auf die Büroermittlungen zeigte sich zeitgleich mit der Gesetzesänderung ein leichter Anstieg.

Maßnahmen, die ausschließlich in Bezug auf ermittelte Tatverdächtige durchführbar sind, unterschieden sich hinsichtlich der Anteile ihrer Durchführung nicht in einem Maße zwischen der Zeit vor und nach der Strafrechtsänderung, als dass eine Rückführung hierauf haltbar wäre.

Einordnung

Vergleichsstudien zur polizeilichen Ermittlungsarbeit vor und nach der Gesetzesänderung sind nicht bekannt. Gleichwohl zeigt sich hier auf Basis der quantitativen Ergebnisse zumindest eine gewisse Bestätigung der Annahme, die Bedeutung von Opfervernehmungen würde mit der Strafrechtsänderung noch weiter zunehmen (beispielsweise Biedermann/Volbert 2020: 262 f.).

Forschungsfrage 34

Sind in Folge der Strafrechtsänderung Veränderungen bei der Arbeit und den Entscheidungen der Staatsanwaltschaften feststellbar? Wenn ja, welche?

Zusammenfassung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Vergleiche der justiziellen Arbeit vor und nach der Strafrechtsänderung unter der Einschränkung zu sehen sind, dass diese im analysierten Datenmaterial erst kurz zurücklag. Ob sich berichtete Tendenzen verstetigen (bzw. inzwischen verstetigt haben), bliebe zu

untersuchen. Genauso wenig ist auszuschließen, dass sich weitere Effekte der Strafrechtsänderung auf die justizielle Arbeit erst mit etwas zeitlicher Verzögerung deutlicher im Aktenmaterial gezeigt hätten und damit auf Basis der vorliegenden Datengrundlage unerkannt blieben.

Effekte der Strafrechtsänderung auf die staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen zur Verfahrenseinstellung, Erhebung der Anklage oder Strafbefehlsverfahren ließen sich auf Basis der betrachteten Akten bzw. Untersuchungszeiträume bei einer Gesamtbetrachtung der Delikte nur eingeschränkt feststellen. Weder eine Zerteilung der untersuchten Fälle in die Zeit vor und nach der Strafrechtsänderung noch die Analyse staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen nach den einzelnen Tatjahren brachte hier Hinweise auf systematische Zusammenhänge. Erst eine weitere Aufschlüsselung nach minder schweren und schweren Delikten nach § 177 StGB brachte hervor, dass die Anteile der Anklageerhebungen und Strafbefehlsverfahren bei minder schweren Delikten zur Zeit der Gesetzesänderung recht deutlich (noch weiter) zurückgegangen sind, im Falle der schweren Taten nach § 177 StGB jedoch angestiegen. Ob sich dies als Trend verfestigt, kann auf Basis der untersuchten Daten nicht festgestellt werden. Auch muss auf die leichte Überrepräsentation schwerer Delikte im Datenmaterial hingewiesen werden.

Einordnung

Mit aller gebotenen Vorsicht ließe sich sodann ableiten, dass Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft im ersten Jahr der Gültigkeit des neuen Sexualstrafrechts in minder schweren Fällen zugenommen haben, in schweren dagegen etwas zurückgegangen sind. Da minder schwere Fälle insbesondere aus der gesetzlichen Neuregelung hervorgegangen sein könnten, dass zum Vorliegen eines Sexualdeliktes nach § 177 StGB nun keine Gewaltandrohung mehr gegeben sein muss, lässt sich dies als vorsichtiger erster Hinweis deuten, dass auf staatsanwaltschaftlicher Ebene eher die in der Literatur befürchtete Zunahme von Verfahrenseinstellungen (beispielsweise Thiele 2017: 1308; Hofmann 2017: 16 ff.) eingetreten ist.

Biedermann und Volbert (2020: 255 f.) konnten anhand von Daten aus Brandenburg zwar Verurteilungsquoten ausweisen, gehen auf staatsanwaltschaftliche Entscheidungen in diesem Zusammenhang jedoch nicht gesondert ein.

Allerdings muss nochmals deutlich auf den sehr kurzen Betrachtungszeitraum und die damit verbundenen Unsicherheiten hingewiesen werden.

Forschungsfrage 35

Sind in Folge der Strafrechtsänderung Veränderungen bei der Arbeit und den Entscheidungen der Gerichte feststellbar? Wenn ja, welche?

Zusammenfassung

Zunächst ließ sich, unter den Einschränkungen, die im Kontext von Forschungsfrage 34 bereits erläutert wurden, beobachten, dass die Anteile eröffneter Hauptverfahren sowie Verurteilungen von Tatverdächtigen vor der Strafrechtsänderung leicht höher lagen als nach der Strafrechtsänderung.

Eine genauere Untersuchung nach einzelnen Tatjahren zeigte allerdings, dass zwar seit Beginn des Betrachtungszeitraums ein tendenzielles Absinken der Quoten von Hauptverhandlungseröffnungen und Verurteilungen bei zwischenzeitlich verhältnismäßig großen Schwankungen zu verzeichnen war. Eindeutige Tendenzen in den Jahren 2016 und 2017 lassen sich auf Basis der aggregierten Betrachtungen nicht verlässlich feststellen.

Was bei einer weiteren Aufschlüsselung nach schweren und minder schweren Taten gemäß § 177 StGB auffiel, ist, dass sich hier sowohl bei der Eröffnung einer Hauptverhandlung als auch bei der Verurteilung, wie schon zuvor bei der Anklageerhebung, zwei gegenläufige Effekte zu verbergen schienen: Während die jeweiligen Anteile bei minder schweren Delikten mit der Gesetzesänderung (noch weiter weiter) zurückgingen, stiegen sie mit dem Jahr 2017 bei den schweren Taten an, erreichten jedoch nicht das Niveau zurückliegender Jahre. Zu berücksichtigen ist hier wieder die leichte Überrepräsentation schwerer Delikte im Datenmaterial.

Eine gleichzeitige Betrachtung der Quoten von Anklageerhebungen und beantragten Strafbefehlsverfahren, von eröffneten Hauptverfahren und von letztendlichen Verurteilungen hat gezeigt, dass alle drei Kennzahlen seit Beginn des Betrachtungszeitraums bei teilweise starken Schwankungen tendenziell gesunken sind. Alle drei Quoten stiegen in der aggregierten Betrachtung zum Jahr 2017 wieder leicht an. Wie vertiefte Analysen gezeigt haben, ist dies insbesondere auf Entwicklungen bei den schweren Delikten nach § 177 StGB zurückzuführen, die im Datenmaterial leicht überrepräsentiert sind. Ob es sich hierbei allerdings um eine echte Trendwende handelt und ob diese anhaltend ist, lässt sich auf Basis der vorliegenden Daten ebenso wenig beantworten wie die

Frage, ob die berichteten Ergebnisse ursächlich auf die Strafrechtsänderung zurückgehen.

Einordnung

Die Frage nach der Entwicklung von Verurteilungsquoten untersuchten auch Biedermann und Volbert (2020: 255 ff.) unter der Prämisse der eingeschränkten Vergleichbarkeit von PKS und Strafverfolgungsstatistik. Dabei kommen der Verfasser und die Verfasserin zu dem Schluss, dass seit der Strafrechtsreform die Verurteilungsquote in Brandenburg für die Delikte des § 177 StGB, entgegen mancher Erwartungen, bis zum Jahr 2018 nicht abgenommen hat, sondern vielmehr leicht angestiegen ist. Für den kurzen Beobachtungszeitraum des 2016 neu eingeführten Tatbestandes der sexuellen Belästigung, § 184i StGB, wird Analoges konstatiert. In der Zeit vor der Strafrechtsänderung 2016 wird hingegen, wieder unter Maßgabe der eingeschränkten Aussagekraft derartiger Analysen, recht einhellig vom Gegenteil, nämlich einer kontinuierlich absinkenden Verurteilungsquote, berichtet (Biedermann/Volbert 2020: 255; Hellmann/Pfeiffer 2015: 535 f.).

Als potenziellen Grund, jedoch ohne dies empirisch untersuchen zu können, führen Biedermann und Volbert (2020: 260) die womöglich einfachere Beweisführung in denjenigen Fällen an, in denen der entgegenstehende Wille des Opfers rechtlich gut belegbar ist, in denen bislang nur aufgrund einer fehlenden oder nicht nachweisbaren Nötigungskomponente die Strafbarkeit nach § 177 StGB nicht gegeben war.

Während sich die Befunde kontinuierlich zurückgehender Verurteilungsquoten in den 2010er Jahren (bei gewissen Schwankungen) uneingeschränkt mit den hier erzielten decken, ist auch hinsichtlich der Effekte der Strafrechtsänderung zumindest nicht von eklatanten Widersprüchlichkeiten in den Forschungsbefunden auszugehen. Auch in der vorliegenden Studie sind die generellen Quoten von eröffneten Hauptverhandlungen und Verurteilungen leicht gestiegen. Allerdings ist dieser Anstieg im Wesentlichen auf einen Anstieg der entsprechenden Quoten bei den (hier zudem leicht überrepräsentierten) schweren Delikten zurückzuführen. Dieser Umstand wurde in der Arbeit von Biedermann und Volbert (2020) nicht gesondert analysiert. Auch kann die dortige Erklärung für den beobachteten Anstieg auf Basis des vorliegenden Datenmaterials weder bestätigt noch widerlegt werden.

3 Synopse und praktische Implikationen

In diesem abschließenden Kapitel werden die im vorliegenden Bericht dargestellten Befunde aus der quantitativen Aktenanalyse denen aus der qualitativen Befragung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sexualdelikten sowie ausgewählten Befunden aus den anderen Datenquellen bzw. Teilmodulen gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich dabei an den Oberthemen der Forschungsfragen. Diese Zusammenschau dient der Ableitung von Implikationen für die Praxis der polizeilichen Sachbearbeitung, die ebenfalls diesem Kapitel zu entnehmen sind.

3.1 Synopse der Ergebnisse zur polizeilichen Sachbearbeitung

3.1.1 Eckdaten und Rahmenbedingungen polizeilicher Ermittlungen

Die Beschreibung der Eckdaten polizeilicher Ermittlungen bei Sexualdelikten konnte in Form von Quantifizierungen vorrangig durch die Daten aus der quantitativen Aktenanalyse beantwortet werden. Was bei den wenigen diesbezüglichen Einlassungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den qualitativen Interviews zu beobachten war, ist die seltene Erwähnung des Wach- und Wechseldienstes bei der Erstaufnahme entsprechender Delikte. Neben einer ange deuteten gewissen Unerfahrenheit der dortigen Kolleginnen und Kollegen in Bezug auf die fachliche Bearbeitung derartiger Delikte, wurden deren potenzielle Berührungsängste mit der Thematik und den oft belasteten Opfern thematisiert. Insgesamt etwas häufiger wurde im Rahmen der Interviews die Erstaufnahme durch die Beamtinnen und Beamten der Kriminalwache und deren fachliche Rolle hierbei angesprochen.

Diesem Blickwinkel stehen die Befunde aus der Aktenanalyse gegenüber, die sich mit der einschlägigen Forschungsliteratur stark decken: Mit fast 69 % wurden Sexualdelikte ganz überwiegend bei der Schutzpolizei angezeigt, deutlich seltener dagegen bei der zuständigen Fachdienststelle (17 %) oder der Kriminalwache (11 %). Dabei wurden unmittelbar vor Anzeigenerstattung geschehene Delikte anteilig noch häufiger beim Wach- und Wechseldienst angezeigt als

solche, die bereits etwas länger zurücklagen. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da die Analysen auch gezeigt haben, dass die überwiegende Zahl der Taten von den Opfern selbst zur Anzeige gebracht wird. Somit dürfte ein wesentlicher Teil der Opfer bei einer Anzeigenaufnahme durch den Wach- und Wechseldienst noch unter dem frischen Eindruck der Tat stehen.

Der Umgang der Beamtinnen des Wach- und Wechseldienstes mit belasteten Opfern wurde auch in den Interviews, die im Rahmen des Teilmoduls 3c mit Opfern und Expertinnen geführt wurden (siehe genauer Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a: 29 ff.), thematisiert. Hier wurde berichtet, dass die interviewten Opfer im Kontext der Anzeigenerstattung allesamt zuerst Kontakt mit der Schutzpolizei hatten (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 11f.). Hierbei schilderten die Opfer nahezu durchgehend eine empathische Anzeigenaufnahme durch die Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes. Allerdings wurde naturgemäß nicht die Arbeit der entsprechenden Beamtinnen und Beamten aus polizeifachlicher Sicht bewertet, sondern es standen die Bedürfnisse der Opfer nach Zuwendung im Vordergrund, denen offenbar in den geschilderten Fällen Rechnung getragen wurde. Dabei konstatieren die zusätzlich interviewten Expertinnen (Opferanwältinnen und Mitarbeiterinnen von Beratungsstellen) zudem einen etwas empathischeren polizeilichen Erstkontakt, wenn der Täter ein völlig

Fremder anstatt eines flüchtig Bekannten war (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 11).

In Bezug auf die erstaufnehmenden Personen ließ sich der Aktenanalyse in etwa eine Gleichverteilung der Geschlechter entnehmen. Eine Variation des Geschlechts der erstaufnehmenden Person wurde auch in den Opferinterviews beschrieben. Dabei wurde konstatiert, dass weibliche Erstaufnehmende zwar generell durch die Opfer bevorzugt würden, dass aber durchaus gleichwertig auch männliche Erstaufnehmende den vorrangigen Bedürfnissen der Opfer nach Empathie und Sicherheit gerecht werden konnten (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 11).

Über die Hälfte der Täter wurde, gemäß den Daten aus der Aktenanalyse, noch am Kalendertag der Beendigung der Tat angezeigt. Eine unmittelbare Anzeigenerstattung wurde analog auch im Rahmen der Opferinterviews berichtet (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 11). Dennoch variierten gemäß der Aktenanalyse die Zeiträume zwischen Tat und Anzeigenerstattung im Datenmaterial beträchtlich; diese betragen in vereinzelt Fällen auch mehr als ein Jahr.

Insgesamt konnte gut die Hälfte der Täter im Aktenmaterial polizeilich ermittelt werden. Einen großen Einfluss hierauf hatte die Vorbeziehung zwischen Opfern und Tätern: Vor der Tat flüchtig bekannte Täter konnten erwartungsgemäß deutlich häufiger ermittelt werden als völlig fremde. Die Aktenanalyse verdeutlichte zudem, dass in Fällen ermittelter Tatverdächtiger die Fälle überwiegend recht schnell geklärt werden konnten: Meist wurden noch am Tag der Anzeige ein oder mehrere Tatverdächtige ermittelt. Allerdings zeigten sich im Datenmaterial in einzelnen Fällen auch lange Klärungsdauern von über einem Jahr. Längere Dauern bis zu einer Tatklärung traten insbesondere bei völlig fremden anstatt flüchtig bekannten Tätern auf, was durch die geringeren Ermittlungsansätze erklärt werden kann.

Eine generelle Bewertung der (kriminal)polizeilichen Ermittlungsarbeit durch die wenigen interviewten Opfer fiel heterogen, tendenziell jedoch eher negativ aus. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere solche Opfer zu Interviews bereit waren, die mit der polizeilichen Arbeit unzufrieden waren. Kritikpunkte waren insgesamt eine unzureichende interne Informationsweitergabe sowie eine unvollständige oder verspätete Ermittlungsarbeit, die insbesondere in den Hauptverhandlungen negativ auffallen würde. Jedoch äußerten sich andere interviewte Opfer durchaus positiv zu den polizeilichen Ermittlungen und deren Ergebnissen (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 18).

3.1.2 Besonderheiten der Ermittlungsarbeit bei Sexualdelikten

Besonderheiten der polizeilichen Ermittlungsarbeit bei Sexualdelikten ließen sich lediglich den Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern entnehmen: Da die Aktenanalyse sich ausschließlich mit Taten nach § 177 StGB befasste, lässt sich ein Vergleich der quantitativen Daten mit entsprechenden Angaben zu anderen Deliktsbereichen nicht ziehen.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass von der überwiegenden Mehrzahl interviewter Personen deutliche Unterschiede zwischen der Bearbeitung von Sexualdelikten und anderen Delikten berichtet wurden. Diese wurden in einer globalen Einschätzung einerseits im besonderen Charakter des bearbeiteten Delikts selbst gesehen, andererseits im Umgang mit den Tatbeteiligten, insbesondere den Opfern.

Stellt man expliziter auf die ermittlungsspezifischen Besonderheiten ab, so wurde aus den Schilderungen der interviewten Personen deutlich, dass es sich bei den Taten regelmäßig um Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen beim Fehlen weiterer Tatzeugen und einer möglichen Bedeutungslosigkeit von Sachbeweisen handelt. Unter anderem hieraus ergab sich die recht durchgehend hervorgehobene, zentrale Bedeutsamkeit der Aussage der Opfer. Ein weiterer Aspekt, der im Kontext der Besonderheiten der Bearbeitung von Sexualdelikten im Vergleich zu anderen Delikten hervorgehoben wurde, ist die bereits früh einsetzende und sich durch die Ermittlungen ziehende Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Opferaussagen bzw. die Bestrebung der Identifikation potenzieller Falschanzeigen.

Unterschiede zur polizeilichen Bearbeitung anderer Deliktsbereiche wurden regelmäßig auch an den Besonderheiten des Umgangs mit den Opfern festgemacht. Durch deren teilweise hohe Belastung infolge der erlebten Delikte ergaben sich aus den Darstellungen besondere Herausforderungen bei den Vernehmungen. Diese wiederum, aber auch die Aufgaben im Kontext des polizeilichen Opferschutzes, erfordern dem Interviewmaterial zufolge eine hohe Empathiefähigkeit der eingesetzten Beamtinnen und Beamten. Der Umgang mit Tatverdächtigen wurde hingegen eher randständig thematisiert.

3.1.3 Ablauf und Priorisierung von Ermittlungsschritten

Im Rahmen der qualitativen Interviews wurden vorrangig zwei Ermittlungsschritte aus unterschiedlichen Erwägungen als vordringlich beschrieben: Einerseits handelte es sich hier um die Vernehmung der Opfer, die aus *inhaltlichen Gründen*, beispielsweise zur Entscheidung über weitere Ermittlungsschritte, als priorisierte Maßnahme beschrieben wurde. Diese Einschätzung der zentralen Rolle der Opfervernehmung deckt sich mit den Darstellungen der herangezogenen Forschungsliteratur. Andererseits handelte es sich bei den priorisierten Schritten um die Sicherung von vergänglichen Spuren am Opfer und (falls bekannt) am Tatort, die oftmals aus *Zeitgründen* als vordringlich beschrieben wurde.

Im Rahmen der Aktenanalyse wurde zwar die zeitliche Priorisierung eingesetzter Maßnahmen nicht erfasst, allerdings zeigten sich aus der Untersuchung der Einsatzhäufigkeiten der Opfervernehmung analoge Ergebnisse zu den aus den Interviews berichteten: Die deutlich am häufigsten eingesetzte Maßnahme war mit 87 % die Opfervernehmung. Im Rahmen einer zusammenfassenden Analyse zeigte sich in den Ermittlungsakten ein ebenfalls bedeutsamer Anteil der Sicherung von DNA-Material (34 % excl. Maßnahmen am Tatverdächtigen). Damit bestätigen sich die in den Interviews berichteten inhaltlichen Priorisierungen durch die Einsatzhäufigkeiten im Aktenmaterial.

Beide Schritte fanden sich sodann auch in den Schilderungen der interviewten Opfer wieder (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b:12). Zwar wurden diese Maßnahmen im direkten Nachgang an eine potenziell schwerwiegende Tat (die interviewten Opfer haben die Tat allesamt unmittelbar angezeigt) als belastend und anstrengend beschrieben, jedoch wurde von den Opfern häufig auch die Notwendigkeit von deren unmittelbarer Durchführung erkannt.

Über die Darstellungen in den Interviews hinaus, erwiesen sich in der Aktenanalyse die verschiedenen möglichen Schritte der Büroermittlungen als recht häufig. Weshalb sich diese, in Bezug auf über 40 % der untersuchten Täter dokumentierten Maßnahmen kaum in den Interviews wiederfinden, könnte dem Fokus vieler dortiger Schilderungen auf eine zeitliche Priorisierung geschuldet sein: Büroermittlungen werden üblicherweise chronologisch etwas später im Ermittlungsverlauf umgesetzt.

Insbesondere die Priorisierung der Sicherung von Spuren hängt den Interviews zufolge maßgeblich von der Zeit ab, die

zwischen Tat und Anzeige vergangen ist. Ist der zeitliche Abstand zu groß, erscheint oft eine Sicherung von vergänglichen Spuren nicht mehr sinnvoll. Im Umkehrschluss wurde dieser Ermittlungsschritt von vielen interviewten Personen als vorrangig beschrieben. Gelegentlich wurde dabei auf die teilweise Vergänglichkeit elektronischer Spuren, beispielsweise durch Löschrufen, hingewiesen. Diese Darstellungen ließen sich sehr gut mit den Ergebnissen der Aktenanalyse in Einklang bringen: Auch dort erwies sich die Zeit, die zwischen Tat und Anzeige vergangen ist, als bedeutsamer Faktor hinsichtlich der (Nicht)-Durchführung der meisten Maßnahmen. Keine Abhängigkeit von der Zeit zwischen Tatende und Anzeige zeigten im Rahmen der Aktenanalyse dagegen die Opfervernehmung (die standardmäßig angestrebt wird), die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie die Büroermittlungen. Diesen Ergebnissen entsprechend war auch in den qualitativen Interviews kaum von einer zeitlichen Priorisierung dieser Maßnahmen gesprochen worden.

Auch die Tatschwere, die sich im Rahmen der Aktenanalyse als förderlich für die Durchführung aller Ermittlungsschritte erwies, fand sich als Ursache einer hohen Ermittlungsintensität in den qualitativen Interviews wieder.

Daneben erwies sich die Art der Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern der Aktenanalyse zufolge als bedeutsam für die Durchführung verschiedener Ermittlungsschritte. Im Rahmen der qualitativen Interviews wurde die Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern dagegen eher sporadisch als Einflussgröße für die Auswahl konkreter Schritte genannt. Diese fehlende Nennung sollte hier aber nicht als Widerspruch zwischen den Ergebnissen des qualitativen und quantitativen Auswertungsteils gesehen werden: Die generell eher getrennte Beschreibung von Taten mit flüchtig bekannten und gänzlichen fremden Tätern in den Interviews (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021: 25) kann eher als ein Hinweis darauf gesehen werden, dass in der Ermittlungsarbeit beide Arten von Delikten teilweise unterschiedlichen Logiken folgen und dass zum Teil unterschiedliche Vorgehensweisen verfolgt werden. Beide Arten von Delikten sollten daher auch in der Forschung womöglich künftig voneinander getrennt untersucht werden.

3.1.4 Häufigkeit, Eignung und Erfolgsaussichten einzelner Ermittlungsmaßnahmen

Neben den übergeordneten Ermittlungsschritten sollten auch die konkreten, einzelnen Ermittlungsmaßnahmen hinsichtlich ihres Einsatzes und ihrer Erfolgsaussichten untersucht werden. Grundsätzlich ist hier nochmals die Vernehmung der

Opfer hervorzuheben, die sowohl im Rahmen der subjektiven Darstellungen in den Interviews, als auch im Rahmen der durchgeführten bzw. dokumentierten Maßnahmen in den Akten als die wichtigste Maßnahme im Kontext der Sexualsachbearbeitung gelten kann. Regelmäßig in den Interviews angeführt wurden überdies Einzelmaßnahmen an den Opfern, wie die Sicherung von Sperma- bzw. sonstigen potenziellen DNA-Spuren. Zusammen mit der Sicherstellung von Gegenständen der Opfer, die zumindest zum Teil ebenfalls der Sicherung vergänglicher Spuren dienen dürfte, waren diese Maßnahmen auch im Rahmen der Aktenanalyse unter den sehr regelmäßig durchgeführten.

Auch die Spurensicherung am Tatverdächtigen nahm im Falle von dessen Ermittlung einen gewissen Raum in den Interviews ein, allerdings weniger als die Ausführungen zur Spurensicherung am Opfer. Diese Maßnahmen der Spurensicherung an den Körpern der Tatverdächtigen und/oder eine Beschlagnahme von Gegenständen derselben waren auch im quantitativen Datenmaterial mit großer Regelmäßigkeit verzeichnet.

In den Interviews nahmen zudem Maßnahmen der Auswertung von verschiedenen digitalen Spuren einen prominenten Umfang in den Schilderungen ein. Dabei standen allerdings deren generelle und sich verändernde Bedeutsamkeit für die polizeiliche Arbeit, insbesondere der damit verbundene Arbeitsaufwand, im Vordergrund. Im Aktenmaterial zeigten sich in Bezug auf diese Maßnahmen insgesamt moderate Einsatzhäufigkeiten. Jedoch wurden in den Interviews sehr spezielle Maßnahmen, wie beispielsweise Funkzellenauswertungen, regelmäßig beschrieben. Diese nahmen im Kontext der Büroermittlungen im quantitativen Aktenmaterial allerdings einen nur sehr kleinen anteilmäßigen Stellenwert ein und ihre faktische Durchführung ist damit als eher selten zu bezeichnen. Ein analoger Effekt zeigte sich für die Maßnahme der Phantombilderstellung: Zwar wurde diese im Rahmen der Interviews regelmäßig thematisiert, allerdings zeigte sich in der Aktenanalyse, dass der faktische Einsatz im untersuchten Deliktsspektrum überaus selten war.

Eher selten und am Rande wurden in den Interviews dagegen gängigere Maßnahmen wie die Spurensicherung an Tatorten, Recherchen in polizeilichen Datenbanken oder die Vernehmung weiterer Zeuginnen und Zeugen neben den Tatbeteiligten genannt. Dagegen zeigte die Aktenanalyse, dass die Spurensicherung eine immerhin regelmäßig umgesetzte Maßnahme war und dass Maßnahmen der Büroermittlungen, insbesondere Recherchen in Datenbanken oder Analysen von Foto- oder Videomaterial, durchaus häufig bzw. regelmä-

ßig zum dokumentiert wurden. Auch und gerade die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen neben dem Opfer war ein häufig eingesetzter Ermittlungsschritt.

Die hier beobachtete Diskrepanz zwischen den Darstellungen in den Interviews und den Einsatzhäufigkeiten gemäß der Aktenanalyse ist nicht zwingend als inhaltlicher Widerspruch zu sehen: Wahrscheinlich fand eine Schilderung in den Interviews auch aufgrund der Besonderheit oder auch Herausforderung einzelner Maßnahmen, zuungunsten der routinemäßig durchgeführten Maßnahmen statt, die womöglich aus der Sicht der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter weniger der Erwähnung bedürfen. Inwieweit sich hier auch eine implizite Bewertung der Bedeutsamkeit der Maßnahmen herauslesen lässt, kann auf Basis des vorliegenden Datenmaterials bzw. der vorliegend verwendeten Methodik nicht abschließend geklärt werden.

Im Rahmen der qualitativen Interviews fanden sich Einlassungen zur Eignung von einzelnen Maßnahmen eher sporadisch. Eine Rahmenbedingung, die wiederholt im Kontext verschiedener Maßnahmen diskutiert wurde, war hierbei die bereits genannte zeitliche Komponente der Anzeigenerstattung, insbesondere in Bezug auf die Sicherung von vergänglichen Spuren und jenen, die Löschfristen unterliegen. Diese erwies sich auch im Rahmen der Aktenanalyse erwartungsgemäß als förderlich für die Durchführung der meisten untersuchten Ermittlungsmaßnahmen, beispielsweise die ärztliche und polizeiliche Untersuchung sowie die Sicherstellung von Gegenständen der Opfer, Spurensicherungsmaßnahmen am Tatort, interne und öffentliche Fahndungsmaßnahmen und Lichtbildvorlagen. Ein gegenteiliger Effekt ließ sich lediglich für die Auswertung digitaler Spuren und Recherchen im Internet feststellen: Hier erhöhte gerade ein späterer Anzeigzeitpunkt die anteilige Durchführung dieser Maßnahmen. Hiermit waren dann Maßnahmen an solchen digitalen Materialien gemeint, die nicht einer gesetzlichen Löschfrist unterlagen.

Die in den Interviews regelmäßiger beschriebenen besonderen Maßnahmen wie Phantombilderstellung oder generell Öffentlichkeitsfahndungen wurden vor allem dann als geeignet dargestellt, wenn andere Ermittlungsmaßnahmen bislang erfolglos ausgeschöpft und die entsprechenden Taten von einer gewissen Schwere waren. Dies ließ sich beispielsweise für die Öffentlichkeitsfahndung im Rahmen der Aktenanalyse bestätigen. Auch die verhältnismäßig selten im Aktenmaterial verzeichnete Durchführung dieser Maßnahmen lässt sich aufgrund ihrer besonderen Voraussetzungen durch die Interviews gut plausibilisieren.

Weitere Merkmale wie die Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern, die gruppenmäßige Tatbegehung oder der Versuchs- oder Vollendungsstatus der Delikte erzielte im Rahmen der Aktenanalyse heterogene Befunde im Zusammenhang mit den verschiedenen Einzelmaßnahmen. Im Rahmen der qualitativen Interviews kamen die entsprechenden Fallmerkmale kaum zur Sprache. Generell erwies sich dagegen die Tatschwere im Rahmen der Aktenanalyse als dasjenige Tatmerkmal, das sich förderlich auf die Durchführung fast aller Einzelmaßnahmen auswirkte. Auch dieser Befund lässt sich durch verschiedene Einlassungen aus den Interviews untermauern.

Auch konkrete Erfolgsaussichten einzelner Maßnahmen wurden in den Interviews kaum thematisiert. Hervorzuheben ist, dass, unter bestimmten Voraussetzungen, die Auswertung von DNA-Spuren dort gelegentlich als ein sicheres Mittel zur Tatklärung bewertet wurde. Diese in geeigneten Fällen sicherlich zutreffende Einschätzung ließ sich durch die quantitative Auswertung im Rahmen der Aktenanalyse nur eingeschränkt für die Breite der Fälle bestätigen: Maßnahmen, in denen DNA-Spuren gesichert wurden, zogen in recht geringen Teilen direkte oder (noch seltener) indirekte Ermittlungserfolge nach sich. Hier deckten sich die Befunde der Aktenanalyse mit denen vergleichbarer Studien. Zudem hat die Aktenanalyse gezeigt, dass DNA-haltiges Material zwar regelmäßig gesichert, aber gleichzeitig nicht oder nur teilweise ausgewertet wurde.

Ein quantitativer Überblick über Erfolgsaussichten anderer Ermittlungsmaßnahmen und deren Rahmenbedingungen resultierte ausschließlich aus der Aktenanalyse. Dort hat sich gezeigt, dass insbesondere Personalbeweise, genauer Vernehmungen von Opfern sowie die unmittelbar am Tatort stattfindende, aber auch die spätere Befragung von Zeuginnen und Zeugen die aussichtsreichste Möglichkeit waren, Informationen zur Fallklärung zu erlangen. Weitere Ermittlungsmaßnahmen, deren Bedeutsamkeit erst im Zuge der Aktenanalyse umfänglich klar wurde, waren jene, die unter dem Begriff Büroermittlungen zusammengefasst wurden. Insbesondere die Recherche in behördlichen Datenbanken, die Analyse von Foto- oder Videomaterial, die Auswertung digitaler Spuren und die Internetrecherche führten vergleichsweise oft zu direkten oder mittelbaren Ermittlungserfolgen.

Hervorzuheben sind weiterhin die relativ hohen Erfolgsaussichten der Nahbereichsfahndung. Diese Maßnahme, die allerdings nicht in allen Fällen geeignet ist, war die einzige erhobene, die auch zu direkten Täterergreifungen führen kann. Die Auswertung zeigt, dass dies auch zu nennenswerten An-

teilen gelang. In den Interviews wurde diese Maßnahme hingegen nicht thematisiert. Dies lässt sich insbesondere dadurch erklären, dass die Maßnahme im Regelfall nicht von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern aus den Fachkommissariaten durchgeführt wird.

Im Kontrast zur recht hohen Einsatzhäufigkeit zeigten sich bei der Lichtbildvorlage dagegen eher geringe Erfolgsaussichten. Relativierend ist zu bemerken, dass diese Maßnahme offensichtlich eher in Fällen zum Einsatz kam, die eine generell recht niedrige Aufklärungswahrscheinlichkeit besaßen, beispielsweise in Fällen mit völlig fremden Tätern. Hingegen erwies sich die Wahllichtbildvorlage als vergleichsweise erfolgreichstes Instrument zur Erhärtung des Tatverdachts gegen einen Tatverdächtigen. Auch Spurensicherungsmaßnahmen am Körper der Tatverdächtigen konnten zu nennenswerten Anteilen zu dessen Überführung beitragen.

3.1.5 Ermittlungsintensität

Eine Untersuchung der Ermittlungsintensität erfolgte im Rahmen der Aktenanalyse in erster Linie, um Abgleiche mit der entsprechenden Forschungsliteratur zu ermöglichen.

Zunächst zeigte sich im Rahmen der qualitativen Interviews, die diese Thematik allerdings nicht schwerpunktmäßig behandelten, dass das ein maßgebliches Fallmerkmal hier die Tatschwere zu sein schien: Im Falle schwererer Taten werde intensiver polizeilich ermittelt. Gleichzeitig handele es sich hierbei regelmäßig auch um Taten, die kriminalistisch anspruchsvoller sind und auch aus diesem Grund eine Mehrzahl an Maßnahmen nach sich ziehen. In den Einlassungen im Interviewmaterial wurde der Tatschwere jedoch mehr Raum im Hinblick auf die Ermittlungsintensität zugemessen, als dem kriminalistischen Anspruch. Diese Einschätzung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter hinsichtlich der Effekte der Tatschwere wurde durch die Ergebnisse der Aktenanalyse bestätigt: Die Ermittlungsintensität war bei schweren Delikten höher.

Hinsichtlich der Auswirkungen eines hohen kriminalistischen Anspruchs auf die entsprechende Ermittlungsintensität lassen sich aus der Aktenanalyse, teilweise die Interviews bestätigend, die unklaren Befunde zum Einfluss des Bekanntheitsgrades anführen: Zwar war der Effekt dieses Fallmerkmals auf die Ermittlungsintensität insgesamt kaum bedeutsam, jedoch war hier anzunehmen, dass zwei Effekte sich überlagern: Einerseits liegen bei flüchtig bekannten Tätern ggf. mehr Informationen bzw. Ermittlungsansätze vor,

wodurch mehr Maßnahmen erst möglich werden. Andererseits sind Fälle mit gänzlich fremden Tätern kriminalistisch tendenziell anspruchsvoller und ziehen aus diesem Grund eine erhöhte Anzahl an Ermittlungsmaßnahmen nach sich.

Einen hemmenden Einfluss hinsichtlich der Ermittlungsintensität hatte den Interviews zufolge die frühzeitige Annahme einer Falschanzeige bzw. Tatvortäuschung. Da eine solche subjektive Einschätzung in den Akten kaum dokumentiert ist und im Projekt nicht erhoben wurde, können Ergebnisse der Aktenanalyse hier nicht ergänzend herangezogen werden.

Weiterhin wurde deutlich, dass die Ermittlungsintensität mit der Zeit, die zwischen Tatende und Anzeigenerstattung vergangen ist, abnahm. Hier bestätigt sich nochmals die schon vielfach beschriebene hohe Bedeutsamkeit der Zeit bis zur Anzeigenerstattung für die durchgeführten polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen. Einen weiteren sehr bedeutsamen Einfluss auf die Ermittlungsintensität hatte die Tatsache, ob eine Opfervernehmung durchgeführt werden konnte oder nicht. Noch einmal wird hierdurch der wesentliche Einfluss dieser Maßnahme auf das gesamte restliche Ermittlungsverfahren deutlich.

Vermutlich ebenfalls aufgrund überlagernder Effekte schnell aufklärbarer Fälle ohne besonderen kriminalistischen Anspruch einerseits und solcher, die trotz eines hohen Maßnahmenaufgebotes dennoch nicht geklärt werden können andererseits, zeigte sich in der Aktenanalyse insgesamt kein systematischer Zusammenhang zwischen der Ermittlungsintensität und der Aufklärungswahrscheinlichkeit. Auch die zusätzliche Kontrolle weiterer Fallmerkmale brachte hier wenig Aufschluss.

Insgesamt zeigten sich im Rahmen der Auswertung der Daten aus den Akten, in Einklang mit der einschlägigen Literatur, recht deutliche Zusammenhänge zwischen der polizeilichen Ermittlungsintensität und den Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte: Beide neigten häufiger zu Anklageerhebungen bzw. Verurteilungen, wenn die polizeiliche Ermittlungsintensität sehr hoch war.

3.1.6 Opfervernehmung als Ermittlungsmaßnahme

Die Opfervernehmung stellte sich im Rahmen der bisher berichteten Befunde als die bedeutendste Ermittlungsmaßnahme dar. Über die Hälfte der Opfer wurden einmalig vernommen, ein wesentlicher Anteil zwei Mal, noch häufigere Vernehmungen waren eher selten dokumentiert. Jedoch stellte sich im Rahmen der Opferinterviews heraus, dass eine

zweite persönliche Vernehmung nicht per se, wie oft angenommen, von den Opfern als Belastung empfunden wurde. Gerade wenn Informationen nachzutragen waren, wurden vielmehr kurze, unpersönliche telefonische Nachbefragungen als unangenehm empfunden und wiederholte persönliche Kontakte als potenziell weniger belastend erlebt (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 16f.). Die neue Möglichkeit der Online-Vernehmung könnte hier Erleichterungen für die Opfer schaffen.

Vernehmende Personen waren den Akten zufolge etwas häufiger Frauen als Männer. Polizeiliche Fragen nach einem Wunsch hinsichtlich des Geschlechtes der Vernehmungsperson seitens der Opfer waren nur sehr selten in den Akten dokumentiert. Falls dem so war, erfolgte in über der Hälfte der Wunsch nach einer gleichgeschlechtlichen Vernehmungsperson. Im Rahmen der Interviews war die Einschätzung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter eher dahingehend, dass dem Geschlecht der vernehmenden Person durch die Opfer im Gros eine eher geringe Bedeutsamkeit zugemessen würde. Als bedeutsamer wurde ein geschlechtsunabhängiger, adäquater und empathischer Umgang mit dem Opfer beschrieben. Weitgehend in Einklang hiermit brachten auch die Interviews mit Opfern zutage, dass zwar sowohl für den polizeilichen Erstkontakt als auch die spätere Vernehmung tendenziell eine Bevorzugung einer weiblichen Beamtin für Erstkontakte bzw. Vernehmungen bestand, dass aber gleichzeitig einer empathischen Behandlung, unabhängig vom Geschlecht der vernehmenden Person, ein noch höherer Stellenwert zugeschrieben wurde (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 11, 13f.).

Die qualitativen Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern haben außerdem gezeigt, dass diese als Ziel der Vernehmungen insbesondere eine umfassende und detailgetreue Reproduktion der Tatgeschehnisse formuliert haben, die hilfreich zur Ermittlung des oder der Täter ist. Ein „gutes“ Vernehmungsergebnis wurde in einem detailreichen, lückenlosen und „wahrheitsgemäßen“ Bild des Tatherganges und seiner Hintergründe gesehen. Wurde dies nicht erreicht, wurde insbesondere das Risiko eines Auffälligwerdens im Rahmen der potenziellen Gerichtsverhandlung gesehen. In solchen Fällen wurde die wahrgenommene Glaubhaftigkeit der Aussagen des Opfers insgesamt in Gefahr gesehen. Diese zentrale Stellung der Hauptverhandlung in den Darstellungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter spiegelte sich in der Wahrnehmung der interviewten Opfer wider: Auch für diese ist die Hauptverhandlung oft der „Höhepunkt des Verfahrens“ (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 18); auch Kritik an der polizeilichen Arbeit wurde unter

anderem an Problemen der Ermittlung festgemacht, die erst in der Hauptverhandlung auffällig wurden (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 18).

Als hinderlich für das Erreichen der geschilderten Vernehmungsziele wurden in den Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern eine erschwerte Kommunikation mit dem Opfer durch verschiedene Belastungen infolge des erlebten Deliktes beschrieben. Sowohl subjektive Scham- und Schuldgefühle, als auch der unbedingte Wunsch des Opfers, dass dessen Ausführungen Glauben geschenkt wird, können erschwerende Faktoren bei einer umfänglichen Herausarbeitung der Geschehnisse sein. Daneben wurden ein generell niedriges Polizeivertrauen, psychische und/oder kognitive Beeinträchtigungen sowie akute Belastungs- oder gar Schockreaktionen als weitere hemmende Faktoren angeführt. Auch aus der Perspektive der interviewten Opfer kann sich eine akute Traumatisierung oder Belastung auf deren Aussagequalität bei der Anzeigenerstattung negativ auswirken. Insbesondere schien die Tragweite möglichst umfassender und detailgetreuer Einlassungen den Opfern zum Teil erst im Nachhinein, im weiteren Verfahrensverlauf, umfänglich klar zu werden (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 12).

Daneben können den Erfahrungen der interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zufolge auch die konkreten Frageinhalte bzw. die Fragetiefe in den Opfervernehmungen ein gewisses Irritationspotenzial bergen und ggf. zu einer schlechteren Aussagequalität führen. Durch die erforderliche Detailtiefe der Schilderungen, aber auch durch Fragen zu einer potenziellen Entlastung der Täter könnten Schwierigkeiten in der Kommunikation mit den Opfern entstehen. In letztgenanntem Fall würden wiederum auch Aspekte der (wahrgenommenen) Glaubhaftigkeit der Aussagen tangiert. Dies bestätigten die Opfer- und auch Expertinneninterviews insoweit, als dass auch dort die Problematik geschildert wurde, wiederholte Fragen zu denselben Aspekten einer Tat könnten beim Opfer zu dem Eindruck führen, ihr werde nicht geglaubt (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 13f.).

Um den beschriebenen Irritationen vorzubeugen bzw. sie weitest möglich auszuräumen, wurden in den Interviews durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter verschiedene praktizierte kommunikative Strategien dargestellt. Insbesondere wurden die Herstellung von Transparenz bezüglich der polizeilichen Arbeitsweise, beispielsweise die Erklärung der Notwendigkeit sehr detaillierter Fragen, sowie eine Verschiebung der Kommunikation über sexualitätsbezogene Themen auf eine explizit professionelle Ebene angeführt.

Auch den Opferinterviews zufolge lägen Möglichkeiten der tendenziellen Abschwächung der vernehmungsbedingten Belastungen in einer, ggf. auch wiederholten, transparenten Darlegung der Notwendigkeit von wiederholten Nachfragen und detaillierten Schilderungen, ohne dass dies Rückschlüsse darauf erlaube, ob dem Opfer geglaubt würde oder nicht. Eine gebotene neutrale Gesprächsführung der vernehmenden Beamtinnen und Beamten wird zwar von den Opfern berichtet, jedoch erschien durch einen dennoch freundlichen und wertschätzenden Umgang diese notwendigerweise professionelle Haltung weitgehend kompensierbar zu sein (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 14). Hier decken sich die von den Opfern berichteten Bedürfnisse bzw. Erleichterungen überwiegend recht deutlich mit den Schilderungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter hinsichtlich ihrer Strategien bezüglich der Kommunikation mit den Opfern in der Vernehmung (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 14f.).

Auch das situationsabhängige Anbieten von Vernehmungspausen sowie längerfristige Unterbrechungen oder Verschiebungen wurden als Maßnahmen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter genannt, die Opfer während der Aussage etwas zu entlasten und so am Ende zu einer verwertbaren Aussage zu kommen. Diese Einschätzung wird im Rahmen der Opferinterviews, in welchen insbesondere lange Vernehmungen als psychisch und physisch sehr belastend beschrieben werden, bestätigt (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 15).

Generell wurden die Wirkmöglichkeiten von Maßnahmen des Opferschutzes im Rahmen der Opferinterviews als begrenzt beschrieben, da ein wesentlicher Teil der Belastung in der Natur der Tat liege und sich diesbezügliche Vernehmungen von Opfern für diese per se als überaus belastend darstellten. Im vorliegenden Auswertungskontext wurden Maßnahmen des Opferschutzes in erster Linie dahingehend betrachtet, welche Auswirkungen sie auf die Vernehmung im Sinne ihrer polizeilichen Ziele haben können.

Im Rahmen der qualitativen Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern stellte sich heraus, dass die Anwesenheit von Vertrauenspersonen bei der Vernehmung zu heterogenen Einschätzungen führte. Während wenige Interviewte diesem Umstand keinen gravierenden Einfluss zumaßen, wurde durch die Mehrzahl ein zumindest potenziell verzerrender Einfluss auf die Vernehmungsinhalte befürchtet. Die Aktenanalyse hat jedoch gezeigt, dass im Falle einer Vernehmung private Vertrauenspersonen nicht sehr häufig anwesend waren. Insbesondere war dies bei jüngeren Opfern

der Fall; entsprechende Vertrauenspersonen waren dann regelmäßig die Eltern. Der unterstützende und stabilisierende Einfluss dieser Personen wurde sowohl in einigen Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern deutlich, als auch in den Interviews mit Opfern. Allerdings ist im Rahmen der Opferinterviews ebenso klargeworden, dass für manche Opfer die Anwesenheit privater Vertrauenspersonen auch belastend und ggf. hemmend auf die Auskunftsbereitschaft wirken kann. Dies war insbesondere der Fall, wenn eine Scham gegenüber diesen Personen besteht und/oder wenn die Opfer eine weitere Belastung dieser Personen, beispielsweise der Eltern, durch die Aussage vermeiden wollten (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 15).

Anhand der Aktenanalyse ließ sich zudem feststellen, dass dritte Personen wie Rechtsbeistände oder psychosoziale Prozessbegleiter oder -begleiterinnen nur überaus selten bei den Vernehmungen anwesend waren. Dies bestätigte sich im Rahmen der Opferinterviews; allerdings wurde hieraus zusätzlich die oft unzureichende diesbezügliche Informationslage der Opfer deutlich. Inwiefern dies an einer mangelnden Information oder einer mangelnden Aufnahmefähigkeit der Opfer in einer entsprechenden Ausnahmesituation lag, lässt sich nicht rekonstruieren (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 15).

Das Instrument der audiovisuellen Vernehmung fand in den Interviews nur vereinzelt Erwähnung und war auch im Rahmen der Aktenanalyse (noch) als absolute Seltenheit verzeichnet (zu beachten ist hierbei allerdings der Erhebungszeitraum der Akten). Dabei wurde in den Interviews mit Opfern und entsprechenden Expertinnen gelegentlich die Präferenz zumindest einer Audioaufzeichnung der Anzeigenerstattung im Gegensatz zu einer paraphrasierten Wiedergabe durch die vernehmenden Beamtinnen oder Beamten geäußert (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 12, 15).

Die ebenfalls in den Opfer- sowie Expertinneninterviews beschriebenen, negativ konnotierten Eindrucksvermerke oder Gedächtnisprotokolle im Kontext der Anzeigenerstattung durch den Wach- und Wechseldienst (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 12f.) fanden in den Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern hingegen keine Erwähnung, sie waren jedoch auch nicht Bestandteil des Interviewleitfadens. Im Rahmen der Aktenanalyse wurden Existenz und Inhalt von Eindrucksvermerken ebenfalls nicht erhoben.

Im Fachkommissariat war, gemäß den Informationen in den Akten, in den überwiegenden Fällen eine Sachbearbeiterin

bzw. ein Sachbearbeiter in Kontakt mit den Opfern, regelmäßig auch zwei. Mehrere sachbearbeitende Personen wurden nur in wenigen Fällen verzeichnet. Aus Opfersicht wurden derartige Wechsel der Kontaktpersonen, sowohl zwischen Wach- und Wechseldienst und Fachkommissariat als auch innerhalb der Kriminalpolizei, oftmals als belastend beschrieben – insbesondere, wenn bereits ein erstes Vertrauensverhältnis aufgebaut war (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 12f.).

Während störende Einflüsse auf die Vernehmungen durch Dritte, beispielsweise in Form der Erledigung des Tagesgeschäftes im selben Büro, im Rahmen der Opferinterviews vorrangig im Kontext von Belastungen und Opferschutzaspekten diskutiert wurden (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 16, 23), lassen sich diese auch aus Sicht der Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Vernehmungsergebnisses beleuchten: Schon durch wenig aufwändige Änderungen des Settings könnten Störungen der Vernehmungssituation vermieden werden. So kann ganz unmittelbar und auch indirekt, nämlich durch eine Entlastung der Opfer und damit eine Unterstützung ihrer Auskunftsfähigkeit, womöglich in einigen Fällen ein besseres Vernehmungsergebnis erzielt werden.

3.1.7 Gesellschaftliche Einflüsse auf die Kommunikation mit Opfern

Schamgefühle bezüglich sexueller Themen

Zwar sind gemäß den Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern die Schamgefühle bezüglich der Kommunikation über sexuelle Themen bei den Opfern recht heterogen. Liegen solche jedoch in gewissem Maße vor, schlagen sie sich, den Interviews zufolge, tendenziell im Aussageverhalten der Opfer nieder. Insbesondere pflegen Opfer als Konsequenz einen eher umschreibenden Sprachgebrauch, im Sinne salonfähigerer Begrifflichkeiten als die tatsächlich vom Täter verwendeten, und/oder sie sparen besonders intime Details der sexuellen Tathandlungen aus. Die direkte Benennung von Körperteilen und sexuellen Handlungen wurde auch von den Expertinnen der Opferbetreuung, insbesondere im Hinblick auf jüngere Opfer, bestätigt und als Belastung für diese beschrieben (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 14).

Weiterhin wurde der Einfluss dritter Parteien in der Vernehmung gelegentlich als problematisch beurteilt, was die Schambesetztheit der Kommunikation über Tatdetails angeht. Die Anwesenheit von privaten Vertrauenspersonen und insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetschern könnte

deshalb problematisch sein, weil dadurch potenzielle Schamgefühle und damit verbundene Einschränkungen in Bezug auf die Aussage noch verstärkt werden könnten. Insbesondere bei Dolmetscherinnen und Dolmetschern ist zudem deren *eigenes* Schamgefühl wesentlich, da sie aktiv in die Kommunikation über die entsprechenden sexuellen Tatdetails eingebunden sind und die Vernehmungsergebnisse unter Umständen sogar (wenn auch ggf. unbewusst) verfälschen können.

Die Komplexität des sexualitätsbezogenen Schamgefühls in der polizeilichen Kommunikationssituation wird auch dadurch deutlich, dass nicht nur die empfundene Scham der Opfer eine Rolle spielt, sondern auch deren Antizipation einer (vermeintlichen) Scham der vernehmenden Person. Und tatsächlich wurde von einigen polizeilichen Interviewten ein gewisser, notwendiger Lernprozess in Bezug auf die ungehemmte dienstliche Verwendung sexualitätsbezogener Begrifflichkeiten und das Sprechen über intime Tatdetails geschildert. Dies wurde insbesondere als Teil einer professionellen Kommunikation beschrieben, die im gesellschaftlichen Leben außerhalb des Dienstes so nicht praktiziert würde. Beamtinnen und Beamte, die weniger regelmäßig mit der beruflichen Kommunikation über entsprechende Inhalte konfrontiert sind (beispielsweise im Wach- und Wechseldienst), wurden gelegentlich in der Gefahr erhöhter Schamgefühle gesehen, die sich zumindest potenziell in der Kommunikation mit den Opfern niederschlagen könnten.

Subjektive „Mitschuld“

Die im Kontext von Sexualstraftaten auch in der Forschungsliteratur beschriebene, bei den Opfern regelmäßig zu beobachtende, subjektive Annahme einer gewissen eigenen „Mitschuld“ am Geschehenen lässt sich nach der Einschätzung der interviewten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter einerseits in Selbstvorwürfen erkennen, die sich zumindest einige Opfer machen. Auch den interviewten Expertinnen zufolge beschäftigt einige Opfer recht intensiv die Frage, inwieweit sie die Taten hätten verhindern können, was wiederum zu Unsicherheiten, auch in Bezug auf die Aussage bei der Polizei, führe (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 19). Andererseits handelt es sich, in Verbindung mit diesen Selbstzweifeln, bei den Annahmen der subjektiven „Mitschuld“ auch um die Antizipation entsprechender Vorhalte aus der sozialen Umwelt. Auch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter berichteten von der Wahrnehmung, Opfer würden seitens der vernehmenden Personen oder auch sonstigen sozialen Kontakten derartige Anschuldigungen

gen befürchten. Hieraus entstünde nicht zuletzt in der polizeilichen Vernehmung ein gewisser subjektiver Rechtfertigungsdruck, dem einige Opfer zu unterliegen schienen.

Insbesondere kann dies bei Delikten der Fall sein, die nicht der gesellschaftlichen Vorstellung eines „klassischen“ Sexualdeliktes entsprechen, in denen also beispielsweise vorab einvernehmliche Flirts, Alkoholkonsum oder sexuelle Handlungen stattgefunden haben. Gelegentlich könne es nach der Erfahrung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (und auch der Forschungsliteratur zufolge) auf dieser Basis auch bei tatsächlich im Wesentlichen so geschehenen Übergriffen zu Aussageverzerrungen kommen. In diesen Fällen würden seitens der Opfer beispielsweise entsprechende Aspekte, insbesondere im Kontext der Tatanbahnung, ausgespart, um dem antizipierten Vorwurf der mangelnden Umsicht und des „Mitverschuldens“ zu entgehen.

Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit

Die hohe Bedeutsamkeit der Glaubhaftigkeit der Opferaussagen, insbesondere bei Sexualdelikten, zeigt sich sowohl in der Forschungsliteratur als auch in den Aussagen der interviewten Personen. Schon zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung spielt dieser Aspekt den Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zufolge eine Rolle; eine Falschanzeige soll idealerweise schon hier erkannt bzw. ausgeschlossen werden. Auch die Ausführungen zur Ermittlungssintensität haben die besondere Tragweite dieses Aspekts aufgezeigt, da die Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Einlassungen der Opfer den Interviews zufolge einen Einfluss hierauf zu haben scheint. Als Folge einer als zweifelhaft eingeschätzten Glaubhaftigkeit der Opferaussagen wurden als bedeutender Aspekt auch geringe Chancen der justiziellen Ahndung bzw. einer Verurteilung der Tatverdächtigen in den Interviews angeführt.

Zentrales Ergebnis der Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern war zudem, dass auch in der Wahrnehmung der Opfer selbst der Aspekt der eigenen Glaubhaftigkeit eine bedeutsame Rolle zu spielen scheint. Aus dem Bestreben heraus, dass die eigenen Schilderungen als glaubhaft angesehen werden, wurde gelegentlich beschrieben, dass durch einige Opfer Aussagen verzerrt werden können: Aspekte des Tathergangs, die eine Tatschilderung vermeintlich als „unglaubhaft“ erscheinen lassen, oder die deren Rolle als gesellschaftlich als „echt“ wahrgenommene Opfer in Frage stellen, könnten den Einschätzungen zufolge in einigen Fällen verkürzt dargestellt oder weggelassen werden. Auch hier schien das Aussageverhalten der Opfer, die ja

selbst Mitglieder der Gesellschaft sind, am dort vorherrschenden Bild einer „echten“ bzw. „glaubhaften“ Vergewaltigung orientiert.

Zwar wurden in den Opferinterviews diese Annahmen bezüglich potenziell verzerrter Aussagen nicht direkt bestätigt. Jedoch fanden sich hier einige durchaus analoge Aussagen dahingehend, dass die (wahrgenommene) Einschätzung der eigenen Glaubhaftigkeit auch bei den Opfern selbst einen überaus bedeutsamen Stellenwert einnahm (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 13f., 19f.).

3.1.8 Falschanzeigen

Im Rahmen des Interviewleitfadens für polizeiliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter war die Thematik der Falschanzeigen nicht vorgesehen; sie lag zunächst generell nicht im Fokus des vorliegenden Projektes. Auch im Rahmen der Aktenanalyse wurde bewusst auf eine Erhebung verzichtet, da dieses Vorhaben zu nicht aussagekräftigen Daten geführt hätte: Über die potenziellen Ausnahmefälle einer *angezeigten* und im Hellfeld dokumentierten Falschbezeichnung oder Vortäuschung hinaus, würden derartige Einschätzungen allein aufgrund der Aktenlage auf nicht gesicherten Annahmen und stattdessen auf Interpretationen basieren. Da allerdings die Thematik der Falschanzeigen in nahezu allen Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zur Sprache kam und die hohe Bedeutsamkeit der Thematik für die polizeiliche Arbeit auch aus der Forschungsliteratur bekannt ist, wurde sie im Rahmen der Auswertungen der qualitativen Interviews aufgegriffen.

Grundsätzlich fiel bei der Bezeichnung des Problems auf, dass in den Interviews überwiegend der Begriff der „Vortäuschung“ verwendet wurde. Faktisch allerdings wurde durchaus beschrieben, dass es sich bei diesen als problematisch wahrgenommenen Sachverhalten um zahlreiche mögliche Schattierungen und Graustufen von Falschanzeigen handelte. Eine systematische Differenzierung sowie eine bewusste Trennung von Begrifflichkeiten war dabei allerdings eher die Ausnahme. Auch auf Basis der Forschungsliteratur liegt der Schluss nahe, dass es sich bei Falschanzeigen regelmäßig um verschiedene Varianten unrichtiger Beschreibungen tatsächlich (so oder so ähnlich) geschehener Delikte gegen den Willen der Opfer handelt. Hierunter kann beispielsweise das Auslassen oder Ausschmücken von bestimmten Tataspekten gefasst werden, die in inhaltlichem Zusammenhang mit der subjektiv empfundenen „Mitschuld“ oder der selbst eingeschätzten Glaubhaftigkeit stehen.

Vermutete Gründe und Motivationen für ein derartiges Verhalten wurden beispielsweise gesehen, wenn freiwillige Sexualkontakte im sozialen Umfeld einer Rechtfertigung bedürfen. In solchen Fällen würde es sich tendenziell um strafrechtlich relevante Behauptungen bezüglich des *Zwangscharakters* sexueller Handlungen handeln. Motive für gänzlich frei erfundene Sexualkontakte wurden eher selten beschrieben und sodann in psychischen Auffälligkeiten oder in Rechtfertigungen von jugendlichem Fehlverhalten, beispielsweise den Eltern gegenüber, gesehen. Allerdings wurden auch Motive für Falschaussagen beschrieben, die mit subjektiven Scham- und/oder Schuldgefühlen der Opfer einhergingen. In derartigen Fällen waren jedoch deutlich seltener völlig falsche Verdächtigungen oder Falschanzeigen anzunehmen, sondern eher eine verzerrte Darstellung von Tathergängen.

Auch die generelle Wahrnehmung der Häufigkeiten von Falschanzeigen variierte im Interviewmaterial stark; vermutlich war dies auch dem Umstand der unklaren Eingrenzung dessen, was als Falschanzeige angesehen wird, geschuldet. Vereinzelt interviewte Personen gingen hier von einer (sehr) hohen Häufigkeit aus, andere berichteten von eher geringeren wahrgenommenen Häufigkeiten bis hin zu Einzelfällen. Bei diesen Einschätzungen blieb allerdings meist unklar, ob sie sich auf völlig frei erfundene Delikte, falsche Anschuldigungen oder verzerrte Darstellungen tatsächlich geschehener Übergriffe bezogen.

Berichtete Gründe für die hohe subjektive Bedeutung der Thematik der Falschanzeigen für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter lagen in erster Linie in den zeitintensiven Ermittlungen, die in falsch angezeigten Fällen gleichermaßen durchgeführt würden wie in wahrheitsgemäß dargestellten Sachverhalten. Zahlreiche interviewte Personen beschrieben diese im Nachhinein unnötige Ermittlungsarbeit als zusätzliche Belastung und Ursache für Frustrationsempfindungen. Mehrfach wurde die Gefahr geäußert, dass Falschanzeigen im Rahmen der Sachbearbeitung aus diesem Grund zulasten der Opfer tatsächlich geschehener Übergriffe gehen könnten. Dabei wurde wiederholt betont, sich dieser Gefahr bewusst zu sein und stets auch mit eigenen Fehleinschätzungen hinsichtlich einer zunächst angenommenen „Vortäuschung“ rechnen zu müssen. Dennoch wurde die Gefahr einer (zu) hohen Skepsis gegenüber potenziellen Falschanzeigen und deren negativer Konsequenzen, beispielsweise für den Opferschutz, durchaus hervorgehoben.

Hingegen lösten (antizipierte) Annahmen aufseiten der Opfer, ihnen würde von polizeilicher Seite nicht geglaubt, eine

große Unsicherheit aus (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 13f.), die sich wiederum nicht zuletzt negativ auf die Qualität der Aussage auswirken könnte.

3.1.9 Anforderungen und Belastungen im Rahmen der Sexualsachbearbeitung

Voraussetzungen, die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sexualdelikten für ihre Tätigkeit mitbringen sollten, sind den Interviews zufolge zuallererst Empathiefähigkeit, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit den Opfern. Auch die Bereitschaft, sich mit den Tätern dieser Delikte sachlich auseinanderzusetzen, wurde am Rande als Eignungskriterium genannt. Wiederholt wurde die Bedeutsamkeit derartiger Fähigkeiten auch in den Opferinterviews als zentral herausgestellt. Der Aktenanalyse sind entsprechende Erkenntnisse naturgemäß nicht zu entnehmen.

Eine persönliche Eignung zur Bearbeitung derartiger Delikte, sowie eine intrinsische Motivation, scheinen den Interviews zufolge außerdem ausschlaggebend dafür zu sein, mit den potenziell resultierenden persönlichen Belastungen der Tätigkeit gut zurechtzukommen. Im Bereich der operativen, inhaltlichen Belastungen wurden zwar vereinzelt punktuelle Beanspruchungen durch schwerwiegende Einzelfälle und/oder eine hohe Verantwortung zur Tatklärung bei im Raum stehender Wiederholungsgefahr beschrieben. Regelmäßiger und umfangreicher wurde allerdings eher die dauerhafte Beanspruchung durch eine langjährige inhaltliche Beschäftigung mit Sexualdelikten und deren Opfern beschrieben. Regelmäßig angeführte Bewältigungsstrategien waren persönliche Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen. Eine Mitnahme dienstlicher Themen ins Privatleben wird dabei von einigen interviewten Personen bewusst vermieden.

Umfangreich ausgeführt wurde im Rahmen der Interviews der Bereich der organisational-administrativen Belastungsfaktoren. Diese sind momentan in der Kriminalpolizei Nordrhein-Westfalens generell ein viel diskutiertes Thema und nicht auf den Bereich der Sexualsachbearbeitung beschränkt. Zentraler Aspekt der Ausführungen in den Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern von Sexualdelikten war die fast durchgehend als hoch oder zu hoch empfundene Arbeitsbelastung. Ursachen hierfür wurden in knappen personellen Ressourcen, aber auch einem steigenden Aufwand der Ermittlungsarbeit durch die zusätzliche Auswertung digitaler Spuren gesehen. Folge hiervon waren Frustrationsempfindungen, auch über eine pragmatischere Bearbeitung insbesondere minder schwerer Delikte. Diese könne sich dann, entsprechend der Berichte, beispielsweise zulasten einer intensiven Opferbetreuung auswirken.

Hervorzuheben ist hier ein, auch in der Forschungsliteratur vereinzelt konstatiertes, Zusammenwirken von inhaltlichen und organisationalen Belastungsfaktoren, das gelegentlich in den Interviews angedeutet wurde: Insbesondere im Zuge der geschilderten hohen Arbeitsbelastung kamen auch die inhaltlichen Belastungsfaktoren verstärkt zur Wirkung.

3.1.10 Bewertungen der Strafrechtsänderung und Folgen für die polizeiliche Ermittlungsarbeit

Bewertungen der Strafrechtsänderung waren ausschließlich den qualitativen Interviews zu entnehmen; dabei wurden kriminal- oder rechtspolitische Ansichten zur Nichteinverständnislösung eher am Rande geäußert. Insgesamt überwogen eher positive Einschätzungen hinsichtlich der generellen Zielrichtung der Strafrechtsänderung, eine grundsätzliche Ablehnung derselben wurde kaum geäußert. Kritik wurde hingegen gelegentlich an der konkreten juristischen Umsetzung der Neuregelungen formuliert. Gegen die Neuregelung wurde wiederholt die schwierige Beweisbarkeit eines „entgegenstehenden Willens“ vorgebracht. Auch grundsätzlicher wurde der entgegenstehende Wille als lebensweltlich in einigen Fällen schwer erkennbar beschrieben.

Im Rahmen einer subjektiven Einschätzung der Entwicklung des Fallaufkommens durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die bereits in einem früheren Berichtsteil (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021: 25 ff.) beschrieben wurde, wurde tendenziell von einer wahrgenommenen Zunahme zu bearbeitender Sexualdelikte im Allgemeinen berichtet. Zwar wurde allenfalls ein schwacher Anstieg für Delikte nach § 177 StGB beschrieben, allerdings ein stärkeres wahrgenommenes Aufkommen angezeigter Delikte nach § 184i StGB. Die Ursachen hierfür wurden als Gemengelage veränderter Straftatbestände und damit Möglichkeiten der Anzeige, einer generell erhöhten Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung sowie auch einer Neustrukturierung der polizeilichen Zuständigkeiten bei der Bearbeitung des mit der Gesetzesänderung neu entstandenen Deliktsspektrums gesehen.

In der PKS war in der Zusammensetzung der Sexualdelikte, auch durch den neu eingeführten § 184i StGB, eine Verschiebung zu verzeichnen (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021: 14 f.). In der hier dargestellten Aktenanalyse wurden jedoch ausschließlich Delikte nach § 177 StGB betrachtet, die bis Ende des Jahres 2017 zur Anzeige kamen. In Bezug auf diesen deliktischen und zeitlichen Ausschnitt ließen sich kaum Verschiebungen feststellen, was sich mit den Einschätzungen in den qualitativen Interviews weitgehend deckt.

Auch zwischen schwereren und minder schweren Delikten im Rahmen des § 177 StGB ließen sich durch die Strafrechtsänderung kaum Verschiebungen in der Deliktsstruktur feststellen. Dies galt sowohl für die betrachtete Stichprobe als auch für die Grundgesamtheit. Hingegen waren abnehmende Versuchsanteile der im Datenmaterial enthaltenen Delikte nach § 177 StGB sowohl in der Grundgesamtheit als auch in der untersuchten Stichprobe zu verzeichnen. Diese können zumindest in Teilen durch die Einführung des § 184i StGB erklärt werden.

Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit wurden in den Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern nahezu ausschließlich in Zusammenhang mit der Vernehmungstätigkeit, vorrangig in Bezug auf die Opfer, berichtet. Während eher wenige Wahrnehmungen in die Richtung von ausgebliebenen Veränderungen oder Erleichterungen zu verzeichnen waren, berichtete ein größerer Teil von diffizileren und komplexeren Vernehmungen im Zuge der Strafrechtsänderung. Insbesondere die Herausarbeitung des entgegenstehenden Willens des Opfers wirke sich auch auf die Ausführlichkeit und damit die Dauer von Vernehmungen aus. Dies wurde nicht zuletzt mit weiteren Belastungen für die Opfer in Zusammenhang gebracht. Auch in Bezug auf die neuen Tatbestände nach § 184i StGB wurde eine notwendige Detailliertheit von Vernehmungen beschrieben. Zwar kam eine Einschätzung der neuen strafrechtlichen Regelungen in den Interviews mit Opfern und/oder Expertinnen nicht explizit vor, jedoch können hier die generellen Schilderungen sehr belastender Vernehmungen sicherlich übertragen werden (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 14f.).

Während die Einlassungen in den Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern direkt von diesen kausal auf die Strafrechtsänderung zurückgeführt wurden, fiel es im Datenmaterial aus der Aktenenerhebung ungleich schwerer, entsprechend eindeutige Rückschlüsse zu ziehen. Auf Basis der Aktenlage allein kann nicht gesichert geschlossen werden, dass beobachtete Veränderungen ursächlich auf die Strafrechtsänderung zurückzuführen sind, oder ob andere, etwa zeitgleich wirkende Einflüsse, die nicht im Datenmaterial erfasst sind, hierfür ausschlaggebend waren. Auch der Untersuchungszeitraum, der lediglich das erste Jahr der Gültigkeit der neuen Rechtslage einschloss, gibt Anlass zur vorsichtigen Interpretation der Ergebnisse.

Unter Beachtung dieser Einschränkungen zeigte sich in der quantitativen Auswertung zunächst, dass die Gesamtzahl der ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen vor der Identifikation eines Tatverdächtigen zeitgleich mit der Gesetzesänderung

sowohl für schwere als auch minder schwere Taten leicht zugenommen hat. Weitgehend analog wurde deutlich, dass die Umfänge der Akten in Form der Blattzahl, als Annäherung an den Ermittlungs- bzw. Dokumentationsaufwand, mit dem Datum der Strafrechtsänderung zugenommen haben.

Steigerungen, die etwa zeitgleich mit der Gesetzesänderung eintraten, ließen sich außerdem für ärztliche Spurensicherungsmaßnahmen an den Körpern der Opfer, die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen am Tatort, insbesondere bei schweren Delikten, sowie die Durchführung von Büroermittlungen konstatieren. Hingegen unterschieden sich Maßnahmen, die ausschließlich in Bezug auf ermittelte Tatverdächtige durchführbar sind, hinsichtlich der Anteile ihrer Durchführung nicht in wesentlichem Maße hinsichtlich der Zeit vor und nach der Strafrechtsänderung.

In Bezug auf die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Opfer von Sexualdelikten ließen sich wiederum nur den Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern Einschätzungen entnehmen; die Gesetzesänderung war nicht Thema der Opferinterviews. Die Wahrnehmungen der interviewten Personen waren diesbezüglich heterogen: Einerseits wurde positiv die neue Option hervorgehoben, ungewollte sexuelle Übergriffe oder Belästigungen nun anzuzeigen. Kritisch wurde die als unklar wahrgenommene Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen gesehen, die auch zu Verunsicherungen aufseiten der Opfer führen könnten. Zentraler Kritikpunkt war, dass sich durch die Neufassung an der (oft ohnehin schwierigen) Beweisbarkeit der Taten nichts ändere und diese Problematik hingegen eher verschärft würde. Hierdurch wurde die Gefahr gesehen, dass bei den Opfern falsche Hoffnungen einer Sanktionierung der Tatverdächtigen geweckt würden, die sich im Falle einer Verfahrenseinstellung umso stärker in Enttäuschung verkehren könnte. Obwohl direkte Effekte der Strafrechtsänderung für die Opfer den entsprechenden Interviews nicht zu entnehmen sind, wurde dort dennoch beschrieben, dass Verfahrenseinstellungen als sehr belastend erlebt wurden. Sie würden regelmäßig als Indiz dafür gelesen, dass dem Opfer vor Gericht kein Glauben geschenkt würde (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 20). Im Zusammenspiel mit den in den folgenden Abschnitten berichteten Entwicklungen der Einstellungs- bzw. Verurteilungsquoten ist die geäußerte Befürchtung eines juristischen „Bärendienst[es]“ (Hofmann 2017: 19) für die Opfer zumindest weiterhin kritisch zu beobachten.

3.1.11 Folgen der Strafrechtsänderung für justizielle Entscheidungen

Zu Einschätzungen potenzieller Änderungen der Abläufe und Entscheidungen bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten infolge der Strafrechtsänderung sahen sich die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den qualitativen Interviews (noch) nicht fundiert imstande. Dieser Umstand war sicherlich in wesentlichen Teilen dem Erhebungszeitraum geschuldet, der nicht allzu lange nach der Strafrechtsänderung lag.

Den entsprechenden Ergebnissen aus der quantitativen Aktenanalyse ist grundsätzlich dieselbe Einschränkung zu attestieren. Ob sich dort beobachtete Tendenzen verstetigten (bzw. inzwischen verstetigt haben), oder ob mit längerer Gültigkeit der Gesetzeslage sogar noch weitere Effekte eingetreten sind, muss im Rahmen der vorliegenden Auswertung offenbleiben. Insgesamt ließen sich bei einer Gesamtbetrachtung der erfassten Delikte nach § 177 StGB nur eingeschränkt Effekte auf die staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen zur Verfahrenseinstellung, Erhebung einer Anklage oder Einleitung eines Strafbefehlsverfahrens feststellen. Erst eine Unterteilung nach minder schweren und schweren Delikten gemäß § 177 StGB brachte hervor, dass die Anteile der Anklageerhebungen und Strafbefehlsverfahren (beide Entscheidungen wurden für die Analyse zusammengefasst, da die Anteile der Strafbefehlsverfahren sehr niedrig waren) bei minder schweren Delikten mit der Gesetzesänderung recht deutlich (noch weiter) zurückgegangen, im Falle der schweren Taten nach § 177 StGB jedoch angestiegen sind.

Erhärten lässt sich dieser unter Einschränkungen zu interpretierende Befund durch die Ergebnisse zu den gerichtlichen Entscheidungen bezüglich der Eröffnung eines Hauptverfahrens sowie einer Verurteilung. Insgesamt für alle untersuchten Delikte betrachtet zeigte sich seit Beginn des Betrachtungszeitraums ein tendenzielles Absinken der Quoten von Hauptverhandlungseröffnungen und Verurteilungen bei zwischenzeitlich verhältnismäßig großen Schwankungen. Eine Aufschlüsselung dieser Entwicklung nach schweren und minder schweren Taten gemäß § 177 StGB zeigte jedoch, analog zu den staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen, dass sich hier sowohl bei der Eröffnung einer Hauptverhandlung als auch bei der Verurteilung zwei gegenläufige Effekte zu verbergen schienen: Während die jeweiligen Anteile bei minder schweren Delikten mit der Gesetzesänderung (noch weiter) zurückgingen, stiegen sie mit dem Jahr 2017 bei den schweren Taten an.

3.1.12 Generelle Einflüsse der Justiz auf polizeiliche Arbeit

Allgemeinere Einflüsse der Justiz auf die polizeiliche Arbeit ließen sich allenfalls den Einschätzungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Rahmen der qualitativen Interviews entnehmen. In den meisten Interviews wurde von einer guten Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsanwaltschaften berichtet. Eine solche wurde überwiegend an guten persönlichen Kontakten und kurzen Kommunikationswegen festgemacht. In derartigen Fällen schienen auch hohe Ansprüche der Staatsanwaltschaften an die Ermittlungsarbeit nicht als problematisch empfunden zu werden. Allerdings berichteten einige interviewte Personen durchaus auch von Wahrnehmungen zu hoher Ansprüche der Staatsanwaltschaften, insbesondere im Falle minder schwerer Taten.

Etwas umfangreichere Einlassungen fanden sich in den Interviews in Bezug auf die Wahrnehmung der Arbeit der Gerichte. Der Einfluss gerichtlicher Entscheidungen auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit wurde im Wesentlichen nicht als unmittelbar beschrieben; auch würden gerichtliche Entscheidungen nicht standardmäßig von diesen rückgemeldet und bei weitem nicht in allen Fällen durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter recherchiert. Dennoch wurden die Auswirkungen gerichtlicher Entscheidungen insofern als relevant beschrieben, als dass sie potenziell als Bewertung der polizeilichen Ermittlungsbemühungen interpretiert wurden: Verurteilungen wurden tendenziell als Würdigung von hochwertiger Ermittlungsarbeit gelesen und als Bestätigung der geleisteten Arbeit über den polizeilichen Ermittlungserfolg, d. h. die Tatklärung, hinaus interpretiert. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde gelegentlich auch eine gewisse Frustration durch als (zu) milde eingeschätzte Urteile oder Freisprüche beschrieben.

Während im Rahmen der Opferinterviews einerseits davon berichtet wurde, dass das konkrete Strafmaß für diese am Ende weniger entscheidend sei, fanden sich andererseits deutliche Analogien in der generellen Wahrnehmung des gerichtlichen Urteils durch die Opfer. Eine Verurteilung des Tatverdächtigen wurde insofern als sehr zentral beschrieben, als dass sie gelegentlich als (vermeintliches) Zeugnis der eigenen Glaubhaftigkeit interpretiert wurde (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023b: 20).

3.2 Implikationen für die Praxis

Die hier dargestellten Empfehlungen sind als Anregungen für die polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten zu verstehen. Sie basieren auf Erkenntnissen zu einzelnen Facetten polizeilicher Sachbearbeitung von Sexualdelikten, die aus unterschiedlichen Projektmodulen und aus unterschiedlichen Datenquellen gewonnen wurden. Zudem fließen Erkenntnisse eines Workshops ein, bei dem mit verschiedenen Expertinnen und Experten die ermittlungsbezogenen Projektergebnisse diskutiert wurden. Teilnehmende an dieser Diskussion waren Personen aus der polizeilichen Sachbearbeitung, der polizeilichen Aus- und Fortbildung, der Staatsanwaltschaft sowie der Wissenschaft.

3.2.1 Kompetenzen der Schutzpolizei

Sexualdelikte werden deutlich am häufigsten bei der Schutzpolizei angezeigt. Dies trifft insbesondere auf solche Delikte zu, die unmittelbar nach Tatbegehung angezeigt werden. Damit die von den Opfern weitgehend berichtete empathische Behandlung beim polizeilichen Erstkontakt auch weiterhin gewährleistet bleibt, sollte in der polizeilichen Aus- und Fortbildung Wert auf eine kontinuierliche Einbeziehung entsprechender Aspekte des Opferschutzes, aber auch deliktischer Besonderheiten gelegt werden.

Letzteres wird in gewissem Maße durch die Annahme einiger Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gestützt, dass insbesondere die Kommunikation mit stark belasteten Opfern für Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes schwierig erscheinen könnte. Polizeifachliche Probleme hinsichtlich der Arbeit des Wach- und Wechseldienstes wurden seitens der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter kaum geäußert. Hier wäre seitens der Ausbildung darauf zu achten, dass durch den Wach- und Wechseldienst weiterhin den Fachdienststellen optimal zugearbeitet wird, dass allerdings auch lediglich die notwendigsten Schritte veranlasst werden.

Bezüglich der Fertigung von Eindrucksvermerken durch den Wach- und Wechseldienst finden sich neben den kritischen Einschätzungen der Opfer selbst und entsprechender juristischer Expertinnen auch befürwortende Stimmen aufseiten der Staatsanwaltschaften mit dem Argument, sich einen eigenen Eindruck der Opfer erst (falls es zu einer solchen kommt) im Rahmen der Hauptverhandlung bilden zu können. Hier sollten Möglichkeiten der polizeilichen Handlungspraxis

überlegt werden, die den Interessen aller Seiten gerecht werden. Abhilfe könnte auch eine standardmäßige Aufzeichnung der Vernehmungen in Ton und Bild schaffen.

3.2.2 Bewusstsein für Bedeutung zeitnaher Spurensicherung

An vielen Stellen der Auswertung hat sich gezeigt, dass insbesondere bei der Sicherung vergänglicher Spuren die Unmittelbarkeit der Anzeige eine entscheidende Rolle spielt. Die polizeilichen Ermittlungsmöglichkeiten steigen dadurch in vielen Fällen an. Im Rahmen der Opferinterviews wurde jedoch auch eine hohe Belastung der Opfer durch derartige unmittelbare Maßnahmen, besonders in Kombination mit zusätzlich zentral notwendigen, ggf. langen, Vernehmungen betont.

Trotz dieser hohen Belastungen ist hier das Bewusstsein in der Bevölkerung (und damit auch potenzieller Opfer bzw. enger Bezugspersonen) für eine schnelle und unmittelbare Notwendigkeit der Spurensicherung weiter zu schärfen. Falls eine Anzeige bei der Polizei durch die Opfer (ggf. anfänglich oder unmittelbar) gescheut wird, sollte die Option der anonymen Spurensicherung noch dezidiert und breiter in der Bevölkerung publik gemacht werden. Zudem sollten auch Opferberatungsstellen und sämtliche mit der Opferbetreuung befassten Personen flächendeckend auf diese Möglichkeit, die seit dem Ergebniszeitraum ohnehin bereits eine weitere Verbreitung gefunden haben dürfte, hinweisen. Eine Gewährleistung der Sicherung digitaler Spuren, die beispielsweise Löschfristen unterliegen, ist dagegen nur durch eine zeitnahe Anzeige der Tat bei der Polizei gegeben.

3.2.3 Stellenwert von DNA-Analysen

Trotz den Ausführungen in der vorangehenden Empfehlung ist davon abzuraten, insbesondere die Erfolgchancen der Sicherung von DNA-Spuren überzubewerten. Wie auch in den Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern vereinzelt dargestellt, ist diese unter *bestimmten Voraussetzungen* sehr aussichtsreich. In der Allgemeinheit der Akten führten die vergleichsweise häufig eingesetzten DNA-Analysen, in Übereinstimmung mit der Literatur, jedoch nur in vergleichsweise wenigen Fällen zu Tatklärungen oder sachdienlichen Hinweisen. Zudem zeigten die Ergebnisse, dass bei weitem nicht in allen Fällen, in denen DNA-haltige Spuren

gesichert wurden, diese auch komplett oder zumindest teilweise ausgewertet wurden.

Hiermit soll keinesfalls die generelle Sinnhaftigkeit der Sicherung von DNA-haltigen Spuren in Frage gestellt, jedoch einer wahrgenommenen Dominanz dieser vergleichsweise neuartigen, technischen Methode im Kanon mit anderen Ermittlungsmethoden, beispielsweise Personalbeweisen, vorgebeugt werden.

3.2.4 Stellenwert von Personalbeweisen

Im Rahmen der qualitativen Interviews und der Aktenanalyse wurde gleichermaßen und in Einklang mit der Forschungsliteratur deutlich, dass die Opfervernehmung die zentrale Ermittlungsmaßnahme im Kontext von Sexualdelikten ist. Dies gilt insbesondere deshalb, weil Sachbeweise durch Aussagegegen-Aussage-Konstellationen hinsichtlich der *Einvernehmlichkeit* eines stattgefundenen Geschlechtsverkehrs oftmals ohne Aussagekraft sind. Die Ermittlungen müssen sich hier auf die Aussagen der Tatbeteiligten stützen.

Gleichzeitig hat die Aktenanalyse auch eine relativ häufige Durchführung von Zeuginnen- und Zeugenbefragungen zutage gebracht. In den qualitativen Interviews fanden sich derartige Einlassungen hingegen kaum. Dabei hat diese Maßnahme in der quantitativen Betrachtung anteilig zu recht häufigen Ermittlungserfolgen geführt – und zwar insbesondere dann, wenn unmittelbar nach der Tat im entsprechenden Umfeld Zeuginnen und Zeugen und/oder Nachbarinnen und Nachbarn vernommen wurden. Aus diesem Grund kann auf die hohe Bedeutsamkeit von Personalbeweisen insgesamt im Kontext von Sexualdelikten hingewiesen werden.

Der Stellenwert der Opfervernehmung in der polizeilichen Aus- und Fortbildung sollte daher mindestens beibehalten werden. Weitere zu berücksichtigende Ergebnisse der vorliegenden Studie zu Einflüssen auf die Kommunikation mit Opfern (und ggf. auch Zeuginnen und Zeugen) finden sich in Abschnitten 3.2.6 und 3.2.7. Der Workshop zur Diskussion von Befunden brachte zudem die Anregung gegenseitiger „kollegialer Hospitationen“ bei Vernehmungen hervor. Auf diese Weise könnten Kolleginnen und Kollegen in der Sexualsachbearbeitung gegenseitig von ihren Erfahrungen profitieren und die eigene Vernehmungstechnik stetig fortentwickeln.

3.2.5 Stellenwert von Standardmaßnahmen

Im Gegensatz zu Einlassungen in Bezug auf die Sicherung von DNA-haltigen Spuren oder Opfervernehmungen zählten die Büroermittlungen nicht zu den priorisiert beschriebenen Maßnahmen in den Interviews; vielmehr fanden sie dort

kaum Erwähnung. Dennoch wurden sie der quantitativen Auswertung der Akten zufolge im anteiligen Vergleich sehr häufig durchgeführt. Durch ihre zudem vergleichsweise hohen Erfolgsquoten bei der Tataufklärung sollten diese Maßnahmen daher nicht in ihrer Bedeutsamkeit unterschätzt und vielmehr ein Schwerpunkt auf deren Weiterentwicklung, beispielsweise in Form systematisierter und strukturierter Auswertungsstrategien, gelegt werden.

Auch die Durchführung von Nahbereichsfahndungen, die allerdings nicht bei allen Taten gleichermaßen geeignet sind, zeigte im Rahmen der Aktenanalyse deutliche Erfolgschancen. Diese Maßnahme, die üblicherweise vom Wach- und Wechseldienst umgesetzt wird, gilt es daher – abhängig von ihrer situativen Angemessenheit – weiterhin konsequent umzusetzen.

3.2.6 Bestreben der Opfer nach Glaubhaftigkeit

Sowohl die Einschätzungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter als auch die der Opfer und Expertinnen haben eindeutig gezeigt, dass es den Opfern in den polizeilichen Kontakten nach einem Sexualdelikt in erster Linie wichtig ist, dass ihnen Glauben geschenkt wird. Dieses Ergebnis deckt sich mit den in der Literatur berichteten Befunden.

Dieses Bestreben kann sich jedoch gleichsam als Hemmnis in der Kommunikation mit den Opfern herausstellen: Studien zufolge hängt das Ausmaß, mit dem in der Bevölkerung ein Delikt als „echte“ oder „glaubhafte“ Vergewaltigung wahrgenommen wird, stark mit der Anbahnung, dem Deliktshergang und der Täter-Opfer-Konstellation zusammen. An diesem gesellschaftlichen Bild orientieren sich auch die Opfer derartiger Delikte. So kann es aus dem unbedingten Bestreben heraus, in ihren Schilderungen glaubhaft zu erscheinen, ein Impuls mancher Opfer sein, Details der Tathergänge entsprechend wegzulassen oder auszuschmücken, so dass die in der Vernehmung dargestellten Tathergänge dieser allgemeinen Wahrnehmung entsprechen. Dass ein solches Bestreben insbesondere dann problematisch werden kann, wenn Ungeheimheiten erst vor Gericht auffällig werden, geht aus den Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern deutlich hervor.

Die Hintergründe solcher potenziellen Aussageverzerrungen auch in der polizeilichen (Vernehmungs-)Praxis genauer zu kennen und zu reflektieren, kann ihnen womöglich kommunikativ begegnen und sie so vermindern helfen. Potenzial böte hier beispielsweise das, sowohl in den Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern als auch mit Opfern zur

Sprache gekommene, Irritationspotenzial durch sich vermeintlich wiederholende, detaillierte und/oder intime Frageinhalte: Hier wurde vonseiten beider Gruppen die Notwendigkeit der transparenten Erläuterung einer solchen, meist notwendigen, Vorgehensweise dargestellt, da ansonsten die Opfer befürchteten, ihren Ausführungen würde kein Glaube geschenkt. Vor dem Hintergrund des Wissens um die sehr hohe Bedeutung der Glaubhaftigkeit, auch für die Opfer, lassen sich derartige Forderungen noch etwas besser einordnen und womöglich auch systematisch in die Wissensbestände zum polizeilichen Umgang mit Opfern von Sexualdelikten übernehmen.

3.2.7 Scham und „Mitschuld“ als erlernte soziale Einflüsse

Neben dem Bestreben nach Glaubhaftigkeit dominieren zwei weitere gesellschaftlich verankerte Aspekte die Kommunikation mit den Opfern von Sexualdelikten: Scham und „Mitschuld“.

Die Konversation über sexualitätsbezogene Themen ist auch jenseits des Zwangscharakters der Taten als kommunikative Hürde zu sehen. Den Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zufolge sind die Opfer in unterschiedlichem Ausmaß gehemmt, über derartige Themen so offen zu sprechen, wie es in einer polizeilichen Vernehmung nötig ist. Ähnlich ergab sich aus den Interviews, dass der Umgang mit derartigen Kommunikationsinhalten auch durch die Interviewten im Laufe der beruflichen Sozialisation im Rahmen der Sexuelsachbearbeitung erst erlernt werden musste. Die überwiegend psychologisch geprägte Vernehmungsliteratur könnte hier erweitert und der Umgang mit dieser gesellschaftlich begründeten Problematik auch aus sozialwissenschaftlicher Sicht stärker und systematischer in den Blick genommen werden.

Eine weitere Besonderheit, auf die hier im Rahmen der Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern aufmerksam gemacht wurde, ist die Verstärkung solcher Schamgefühle durch die Anwesenheit dritter Personen bei der Vernehmung. Während private Vertrauenspersonen hier sowohl von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern als auch von den Opfern selbst (neben einer unterstützenden Wirkung im Sinne des Opferschutzes) gelegentlich als hemmend in ihrem Einfluss auf die Kommunikationssituation beschrieben wurden, soll hier insbesondere das Augenmerk auf Dolmetscherinnen und Dolmetscher gelenkt werden. Da diese Personen insbesondere ins Spiel kommen, wenn Opfer einer anderen Sprache und ggf. eines sogar verstärkt schambehafteten kul-

turellen Hintergrundes zu vernehmen sind, ist deren potenzieller Einfluss auf das Vernehmungsergebnis nicht zu unterschätzen: Einerseits könnten sie durch ihre Anwesenheit Schamgefühle bei den Opfern verstärken und damit deren Auskunftsbereitschaft einschränken. Andererseits könnten sie auch durch eine eigene Schambehaftung direkten Einfluss auf die Kommunikationsinhalte nehmen. Daher sollte sowohl auf die Auswahl der dolmetschenden Personen (beispielsweise hinsichtlich deren Geschlecht) besonderer Wert gelegt, als auch deren individuelle Eignung speziell in Bezug auf schambehaftete Sexualdelikte stets sichergestellt werden.

Eine weitere Dimension, die in den Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern ebenfalls oft mit dem Begriff der „Scham“ bezeichnet wurde, ist die der empfundenen oder zugeschriebenen „Mitschuld“ der Opfer am Erlebten. Auch wenn eine solche nicht unbedingt tatsächlich und aus sich heraus empfunden wird, reicht eine angenommene Unterstellung einer gewissen „Mitschuld“ durch die soziale Umwelt oft aus, um beim Opfer Unsicherheiten hervorzurufen. Dieses empfindet einen solchen Legitimationsdruck *nach außen* insbesondere dann, wenn die Taten nicht unbedingt dem gesellschaftlichen Bild eines „idealen Opfers“ (Christie 1986) entsprechen, das wehrlos, während einer gesellschaftlich akzeptierten Tätigkeit durch einen fremden Täter mit starker Gewaltanwendung überwältigt wird und sodann offenkundig stark traumatisiert ist. Auch und gerade der vernehmende Beamte oder die vernehmende Beamtin könnte aus der Sicht der Opfer ein solches Gegenüber darstellen; selbst wenn die interviewten Beamtinnen und Beamten keinen Hinweis darauf geben, derartigen Ansichten generell zu unterliegen. Schon allein eine diesbezügliche Annahme beim Opfer könnte den Impuls hervorrufen, Aussagen gemäß solchen Merkmalen zu verzerren und die Frage nach der eigenen „Mitschuld“ möglichst gar nicht in den Raum zu stellen. Die Kenntnis dieser sozialen Einflüsse sollte daher in die theoretischen Überlegungen zur Vernehmung von Opfern sexueller Gewalt einfließen.

3.2.8 Personalauswahl und Belastungen

Im Hinblick auf die potenziellen Belastungen durch eine Tätigkeit in der Sexuelsachbearbeitung ist außerdem zu empfehlen, ausschließlich intrinsisch motivierte Personen für derartige Tätigkeiten einzusetzen. Belastungen, die in den Interviews mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern berichtet wurden, resultierten überwiegend aus der ständigen, teils langjährigen Konfrontation mit Opfern und deren Erlebnis-

sen. In Gegenüberstellung mit der Einschätzung aus den Interviews, dass eine Tätigkeit in der Sexuelsachbearbeitung nicht für jeden Beamten und jede Beamtin, insbesondere aufgrund des stetigen Umgangs mit den Opfern, gleichermaßen attraktiv erscheine, sollte der persönlichen Präferenz und Eignung bei der Personalrekrutierung für die Sexuelsachbearbeitung ein sehr hoher Stellenwert beigemessen werden.

So kann einerseits dem Opferschutz bestmöglich Rechnung getragen werden, andererseits aber auch der vereinzelt berichteten hohen personellen Fluktuation in den entsprechenden Dienststellen begegnet und idealerweise auch die persönliche Belastung zumindest reduziert werden.

Zudem wird angeregt, den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern weitere, niedrigrschwellige und freiwillige behördliche Angebote der Resilienzsteigerung zu unterbreiten. Da insbesondere Kolleginnen und Kollegen sich im Rahmen der Interviews als wichtige Gesprächspartnerinnen und -partner im Rahmen der Bewältigung dienstlicher Belastungen herausgestellt haben, könnten derartige Angebote direkt in den entsprechenden Dienststellen angesiedelt sein. Im Rahmen der Dienstzeit könnten so eher formlose Runden des Austausches institutionalisiert werden, die sowohl kriminalfachliche als auch individuelle berufsbezogene Aspekte als Themen zulassen. Womöglich könnten hier fortgebildete Kolleginnen und Kollegen anstatt externer Personen zur Moderation eingesetzt werden, um Teilnahnehürden abzubauen.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Forschungsfragen zur polizeilichen Sachbearbeitung	13
Tabelle 2: Übersicht der Forschungsfragen zum Einfluss gesellschaftlicher Wahrnehmungen	14
Tabelle 3: Übersicht der Forschungsfragen zu Belastungen und zum Beanspruchungserleben	14
Tabelle 4: Übersicht der Forschungsfragen zu polizeilicher Sachbearbeitung und Justiz	14
Tabelle 5: Übersicht der Forschungsfragen zu Falschanzeigen	15
Tabelle 6: Recherche in behördlichen Datenbanken: Art der Datenbank	31
Tabelle 7: Auswertung digitaler Spuren: Spurenarten	31
Tabelle 8: Indizes der Ermittlungsintensität und zugrunde liegende Ermittlungsmaßnahmen	54
Tabelle 9: Blattzahl der Akten nach Tatjahr	87

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Projektmodule und eingesetzte Methoden	11
Abbildung 2: Meldende Person	18
Abbildung 3: Erstaufnehmende Dienststelle	19
Abbildung 4: Erstaufnehmende Dienststelle nach Unmittelbarkeit der Anzeige nach der Tat	19
Abbildung 5: Kategorisierte Dauer zwischen Tatende und Anzeige der Täter	20
Abbildung 6: Gründe für die Ermittlung des Tatverdächtigen	22
Abbildung 7: Kategorisierte Dauer der polizeilichen Tatklärung	23
Abbildung 8: Einsatzhäufigkeiten verschiedener Ermittlungsschritte	24
Abbildung 9: Einsatzhäufigkeiten verschiedener Ermittlungsschritte nach zeitlicher Dauer zwischen Tat und Anzeige	26
Abbildung 10: Häufigkeiten der durchgeführten Einzelmaßnahmen	29
Abbildung 11: Schematische Übersicht über die Zusammenhänge von Fallmerkmalen und dem Einsatz einzelner Ermittlungsmaßnahmen	33
Abbildung 12: Erfolgsaussichten einzelner Ermittlungsmaßnahmen	40
Abbildung 13: Anzahl durchgeführter Vernehmungen pro Opfer	47
Abbildung 14: Kategorisierte Abweichungen geschätztes Täteralter und faktisches Täteralter zum Tatzeitpunkt	50
Abbildung 15: Kategorisierte Abweichung geschätztes Täteralter und faktisches Täteralter zum Tatzeitpunkt nach faktischem Täteralter	51
Abbildung 16: Kategorisierte Abweichungen geschätzte Tätergröße und faktische Tätergröße	52
Abbildung 17: Häufigkeitsverteilungen der kategorisierten Anzahlen von Ermittlungsmaßnahmen, Indizes 1 bis 3	55
Abbildung 18: Ermittlungsintensität (Index 2) nach Tatschwere	56
Abbildung 19: Ermittlungsintensität (Index 2) nach Zeit zwischen Tatende und Anzeige	56
Abbildung 20: Ermittlungsintensität (Index 2) nach Opfervernehmung	57
Abbildung 21: Ermittlungsintensität (Index 3) nach Vorbeziehung	57
Abbildung 22: Ermittlungsintensität (Index 3) nach Vorliegen einschlägiger polizeilicher Vorerkenntnisse	58
Abbildung 23: Tatklärung nach Ermittlungsintensität	59
Abbildung 24: Anklageerhebung nach Ermittlungsintensität	82
Abbildung 25: Anklageerhebung nach Durchführung Opfervernehmung	82
Abbildung 26: Eröffnung Hauptverhandlung nach Ermittlungsintensität	83

Abbildung 27: Verurteilung nach Ermittlungsintensität	83
Abbildung 28: Verurteilung nach Durchführung Opfervernehmung	84
Abbildung 29: Ermittlungsintensität (Index 2) nach Tatdatum vor/nach der Strafrechtsänderung	86
Abbildung 30: Spurensicherung am Körper der Opfer nach Tatjahr	87
Abbildung 31: Ermittlungsmaßnahmen am Tatort nach Tatjahr	88
Abbildung 32: Büroermittlungen nach Tatjahr	88
Abbildung 33: Anklageerhebung und Strafbefehlsverfahren nach Tatjahren und Deliktsschwere	89
Abbildung 34: Eröffnung der Hauptverhandlung nach Tatjahr und Tatschwere	90
Abbildung 35: Verurteilung nach Tatjahr und Tatschwere	90
Abbildung 36: Anklageerhebung, Eröffnung des Hauptverfahrens und Verurteilung nach Tatjahr	91

Literatur

- Biedermann, Jürgen/Volbert, Renate (2020): Empirische Erkenntnisse zur Reform des Sexualstrafrechts in Bezug auf die §§ 177 und 184i StGB und daraus resultierende Schlussfolgerungen für die Vernehmungsgestaltung. In: *Monatsschrift für Kriminologie*, 103 (4). S. 250-268.
- Christie, Niels (1986): The ideal victim. In Ezzat A. Fattah (Hg.): *From crime policy to victim policy: Reinventing the Justice System*. S. 17-30. New York: MacMillan.
- Dern, Harald/Frönd, Roland/Straub, Ursula/Vick, Jens/Witt, Rainer (2004): Geographisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten. Ein Projekt zur Optimierung der Einschätzung des geographischen Tatverhaltens im Rahmen der Erstellung eines Täterprofils bei operativen Fallanalysen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Elsner, Erich/Steffen, Wiebke (2005): *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern*. München: Bayerisches Landeskriminalamt.
- Elz, Jutta (2021): *Verfahrenseinstellungen nach § 170 StPO in Fällen sexueller Gewalt. Tatvorwürfe, Ermittlungshandlungen, Abschlussentscheidungen*. Wiesbaden: KrimZ.
- Goedelt, Katja (2010): *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit*. Göttingen: Universitätsverlag.
- Hellmann, Deborah F. (2014): *Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland*. Forschungsbericht Nr. 122. Hannover: KFN.
- Hellmann, Deborah F./Pfeiffer, Christian (2015): *Epidemiologie und Strafverfolgung sexueller Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 98(6). S. 527-542.
- Hofmann, Frank (2017): *Das neue Sexualstrafrecht – ein Konjunkturprogramm für Strafverteidiger und eine große Herausforderung an die Justiz*. In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 27(1). S. 7-25.
- Kelle, Udo (2022): *Mixed Methods*. In Baur, Nina / Blasius, Jörg (Hg.). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, S. 163–177. Wiesbaden: Springer VS.
- Kruse, Jan (2014): *Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Koeppen, Julia/Faber, Mirko (2020). *Sexualstrafrecht im zeitlichen Wandel*. In: Faber, Mirko/Bley, Rita (Hrsg.): *Sexualdelikte im Wandel der Zeit. Schriftenreihe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes M-V*. Band 10. Güstrow: FHöVPR M-V. S. 86-114.
- Kratzer-Ceylan, Isabel (2015). *Finalität, Widerstand und „Bescholtenheit“*. Zur Revision der Schlüsselbegriffe des § 177 StGB. Berlin: Duncker & Humblot.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2005): *Sexuelle Gewaltkriminalität in Nordrhein-Westfalen. Zur Entwicklung der Anteile versuchter und vollendeter Vergewaltigung und besonders schwerer Fälle sexueller Nötigung*. Düsseldorf. Landeskriminalamt NRW.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2020): *Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik*. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2021): *Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“*. Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2008-2019. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2022a): *Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“*. Methodenbericht. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt NRW (2022b): *Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“* Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten (Teil I): *Grundlagen des Teilprojektes und Ergebnisse der qualitativen Interviews*. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt NRW (2023a): *Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“*. *Phänomenologie sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen in Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf: Landeskriminalamt NRW.
- Landeskriminalamt NRW (2023b): *Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“*. *Opfer sexueller Gewalt (Teil*

1): Belastungen und Bedürfnisse von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren. Düsseldorf: Landeskriminalamt NRW.

Landeskriminalamt NRW (i.E.): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Opfer sexueller Gewalt (Teil 2). Düsseldorf: Landeskriminalamt NRW.

Leuschner, Frederieke/Hüneke, Arnd (2016): Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 99. Jg. Heft 6/2016. S. 464-480.

Litzcke, Sven M./Horn, Alexander/Schinke, Dirk (2015): Sexualmord in Bayern. Opfer – Tatverlauf – Täter. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Meyer, Maïke (2018): Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen. In: Kriminalistik. Heft 10/2018. S. 584-587.

Meyer, Maïke/Pollich, Daniela (2022): Aktenanalysen in der kriminologischen Forschung. Eine anwendungsorientierte Betrachtung am Beispiel der quantitativen Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten im Kontext von Sexualdelikten. Kriminologie - Das Online-Journal, 4(4), 364–391.

Müller, Ursula/Schrötte, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Pollich, Daniela (2021a): Die Erklärung sexueller Kriminalität in ihren sozialen Bezügen. Überlegungen zur theoretischen Integration von sozialer Makro- und Mikro-Ebene im Kontext von *date rape*. In: KrimOJ, 3(4). S. 318-358.

Pollich, Daniela (2021b): Sexuelle Gewalt und deren gesellschaftliche Wahrnehmung. In: Frevel, Bernhard (Hrsg.): Kriminalität. Ursachen, Formen und Bekämpfung. Münster: Aschendorff Verlag. S. 172-184.

Pollich, Daniela/Stewen, Marcus/Erdmann, Julia/Meyer, Maïke/Mahle, Corinna (2019): Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie. Band 25. Hilden: Verlag deutsche Polizeiliteratur.

Rabe, Heike (2017): Sexuelle Gewalt im reformierten Strafrecht. Ein Wertewandel – zumindest im Gesetz. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Gewalt, 67(4). S. 27-32.

Reichertz, Jo/Wilz, Sylvia Marlene (2016): Polizeiliche Aufklärungsarbeit 2.0. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, Heft 1/2016. S. 31-39.

Ruch, Andreas (2021). Die strafprozessuale Pflicht zur umfassenden Sachaufklärung. Eine Herausforderung für den polizeilichen Umgang mit mutmaßlichen Opfern von Sexualstraftaten. In: Ruch, Andreas/Singelnstein, Tobias (Hrsg.): Auf neuen Wegen. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot. S. 505–517.

Steffen, Wiebke (1976): Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Steinhilper, Udo (1986): Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung. Konstanz: Universitätsverlag.

Straub, Ursula/Witt, Rainer (2002): Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Tausendteufel, Helmut/Bindel-Kögel, Gabriele/Kühnel, Wolfgang (2006): Vergewaltigungen durch deliktenspezifische Mehrfachtäter. Kooperation mit Intensivstrafäterprogrammen und Datenabgleich (Rasterung) als Ermittlungsstrategien. Neuwied: Luchterhand.

Thiele, Jürgen (2017): Impulsvortrag Schwierigkeiten bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit. In: BMJV (Hrsg.): Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht. Berlin: BMJV. S. 1304-1308.

Uhlig, Axel (2015): Die Vergewaltigung durch einen fremden Täter. Eine kriminalistisch-kriminologische 10-Jahres-Studie aus dem Land Brandenburg. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.

Weißer Ring Stiftung (2017): Forschungsprojekt Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren. Forschungsbericht. Mainz: Weißer Ring Stiftung.

Wendekamm, Michaela/Model, Thomas (2019): Arbeitskultur und Berufsbilder der Polizei. Zwischen gesellschaftlichen Megatrends und Herausforderungen der Inneren Sicherheit. In: Lange, Hans-Jürgen/Model, Thomas/Wendekamm, Michaela (Hrsg.): Zukunft der Polizei. Trends und Strategien. Wiesbaden: Springer VS. S. 261-279.

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Teildezernat 32.4

Redaktion: Prof. Dr. Daniela Pollich

Fachliche Beratung:
KHK Marcus Stewen (SG 31.5 OFA/ViCAS LKA NRW)

Kontakt:
daniela.pollich@hspv.nrw.de
kkf@polizei.nrw.de

www.lka.polizei.nrw

